

Einschreiben:
Bundesamt für Gesundheit,
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Basel, 18. Juli 2014

Entwurf NISSG – Vorentwurf für ein Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall – Stellungnahme des Vereins Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Es freut uns, dass wir unser Wissen und unsere Erfahrung in die laufende Vernehmlassung einbringen können:

Zusammenfassende Stellungnahme

Der Gesundheitsschutz vor Lärm und NIS ist im Umweltschutzgesetz unter dem Primat der Vorsorge gesetzlich verankert. Das **Vorsorgeprinzip** wird umgesetzt durch ein zweistufiges Schutzkonzept mit Immissionsgrenzwerten sowie Emissionsbegrenzung der einzelnen Anlage. Die Emissionsbegrenzung an der Anlage zielt darauf ab, die Immission der Bevölkerung aus Vorsorgegründen deutlich unterhalb des Gefährdungsgrenzwertes zu halten.

Es gibt jedoch Lücken und Mängel beim Immissionsschutz, vor allem im Bereich von mobilen Anlagen und Geräten.

Im Moment haben wir die inakzeptable Situation, dass die Gesundheit der Bevölkerung durch starke Laserpointer, Solarien und medizinische Laseranwendungen in der Kosmetikbranche nachweislich ernsthaft gefährdet ist.

Hauptanliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist es, solche **nachweislichen Gesundheitsgefährdungen** schneller und effizienter zu bekämpfen. Postulate zu Verboten von gefährlichen Laserpointern und gesundheitsschädigender Solariumsbesuche liegen seit Jahren auf!

Wir unterstützen eine rigorose Bekämpfung nachweislicher Gesundheitsgefährdungen. Dabei sind die Interessen der Gesundheit klar über wirtschaftliche Interessen zu stellen. Wenn immer möglich sollten hierfür bestehende Kompetenzen und Strukturen genutzt werden, um schnell und problemorientiert entsprechend dem Umweltschutzgesetz bestehende Erlasse anzupassen oder zu erweitern.

Dass beim vorliegenden Gesetzesentwurf das Vorsorgeprinzip jedoch nicht berücksichtigt wird, können wir **nicht** unterstützen (Erläuterung zu Artikel 1, Seite 26)

Wir Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz sind sehr besorgt, dass NIS und Schall trotz der aktuell geltenden Gefährdungsgrenzwerten die Gesundheit unserer Bevölkerung mittel- und langfristig angreift. Wir fordern deshalb seit Jahren tiefere Immissionsgrenzwerte und die gesetzliche Verankerung eines vorsorgebasierten Gesundheitsschutzes vor NIS-emittierenden Geräten und mobilen Anlagen.

Die Belastung der Allgemeinbevölkerung mit vom Menschen gemachtem Schall und nichtionisierender Strahlung (NIS) wächst stetig.

Vor allem die Alltagsbelastung im Bereich niederfrequenter und hochfrequenter elektromagnetischer Felder nimmt mit der boomenden Informations- und Kommunikationstechnologie massiv zu. Das Belastungsmuster wird immer mehr dominiert durch aktive Gerätenutzung und durch passive Geräte- und Anlagenbelastung im nahen Umfeld, umso wichtiger wird das Vorsorgeprimat bei NIS- und Schallimmissionen von Geräten und mobilen Anlagen.

Der hier vorliegende Gesetzesentwurf wäre ein Schritt in die richtige Richtung, wenn im vorliegenden Bundesgesetz nicht nur die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um erwiesene Gesundheitsgefährdungen schnell und effizient zu bekämpfen, sondern auch das gesetzliche Fundament des vorsorglichen Gesundheitsschutzes vor NIS und Geräten geschaffen wird, um so dem Risiko von Langzeitauswirkungen verantwortungsvoll entgegenzutreten zu können.

Gesundheitsschutz bezüglich erwiesener und möglicher Gesundheitsschädigungen erfordert ein hochdifferenziertes ineinandergreifendes Regelwerk auf allen erdenklichen Ebenen. Die Ansprüche an die Grundlagenbeschaffung und deren Bewertung sind enorm, umso mehr, da der Gesundheitsschutz dem technischen Fortschritt nachhinkt, und die Mittel knapp sind. Bedarfsgerecht - bottom up - bildeten sich über die letzten Jahre hochspezialisierte, schlank miteinander vernetzte Kompetenzen innerhalb der Behörden, Universitäten, technischen Berufsverbände, Gesundheitswissenschaften und Medizin. Das vorliegende Bundesgesetz ist eine ideale Chance, vorhandene Strukturen und

Kompetenzen im Dienste der Sache zu bündeln, indem eine interdepartementale Zusammenarbeit im Dienste des Gesundheitsschutzes vor schädlichen und potentiell schädlichen Gesundheitsauswirkungen von NIS und Schall gesetzlich verankert wird, statt neue Strukturen und Zuständigkeiten zu schaffen.

Wir fordern daher:

- Schnelle gesetzliche Regelung nachweislicher Gesundheitsgefährdungen durch NIS und Schall-emittierende Geräte und mobile Anlagen
- Gesetzliche Regelung der Schall- und NIS-Immissionen von Geräten und mobilen Anlagen sowie von kumulativen Immissionen unter Miteinbezug des Vorsorgeprimates
- Gesetzliche Verankerung einer interdepartementalen Grundlagenbeschaffung unter Miteinbezug der Vorsorge
- Erweiterung der NIS-Verordnung des Umweltschutzgesetzes bezüglich des vorsorglichen Gesundheitsschutzes von hochfrequenten und niederfrequenten NIS-Immissionen von leistungsschwachen Anlagen
- Anpassung des zweistufigen Schutzkonzepts der NIS-Verordnung mit Senkung der Gefährdungsgrenzwerte

Unsere Kompetenz zu NIS und Schall

Hauptaufgabe des Vereins Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) ist es, den Wissenstand bezüglich vom Mensch gemachten Umwelteinflüsse wie zum Beispiel Luftverschmutzung auf die Gesundheit zu verfolgen, zu informieren und wo nötig unsere ärztliche Einschätzung in die politische Diskussion einzubringen. Wir unterstützen alle Massnahmen, welche die Bevölkerung vor nachweislichen Gesundheitsgefährdungen von Mensch-gemachten Immissionen schützen.

Im Hinblick auf mögliche Langzeitauswirkungen vertreten wir das Vorsorgeprinzip.

Die AefU beschäftigen sich seit vielen Jahren intensiv mit dem Gesundheitsschutz vor Schall und technisch gemachter NIS:

Ein Mitglied unseres Zentralvorstands bringt unsere ärztliche Position in der Eidgenössischen Kommission für Lärmbekämpfung ein, wir sind Mitglied der Lärmliga, und haben diverse Broschüren erstellt zu Lärm und Gesundheit und führen eine entsprechende Arbeitsgruppe.

Bezüglich NIS und Gesundheit führen wir seit 1998 eine Arbeitsgruppe zum Thema EMF und Gesundheit, wir setzen uns - unterstützt von der Schweizerischen Aerztegesellschaft FMH - seit der ersten Vernehmlassung zur NIS-Verordnung im Jahr 1998 für tiefere Gefährdungsgrenzwerte, kontinuierliche unabhängige Forschung und eine gesetzliche Verankerung des vorsorglichen Gesundheitsschutzes bezüglich NIS-emittierender Geräte ein.

Seit einigen Jahren sind wir eingeladen, unsere ärztliche Position in der Vollzugsgruppe zur NIS-Verordnung einzubringen. Wir haben ein Faltblatt "Elektrosmog im Schulalltag" erstellt um die Lehrerschaft und Eltern zu einem strahlenreduzierten Umfeld der Schulkinder zu sensibilisieren.

In der Vernehmlassung zum Postulat Noser sowie bezüglich der Anpassung des Gesundheitsschutz vor NIS haben wir unsere ärztliche Meinung der Vorsorge bezüglich NIS ausführlich dargelegt, mit der wissenschaftlichen Datenlage begründet und entsprechend daraus Forderungen abgeleitet.

Seit 2008 betreibt unser Verein aus eigener Initiative und in Eigenleistung eine kleine umweltmedizinische telefonische Anlaufstelle für Personen, welche vermuten, dass sie durch vom Menschen gemachte Umwelteinflüsse krank werden: Viele Personen beklagen Unverträglichkeiten, nicht nur im Zusammenhang mit NIS-emittierenden Grossanlagen wie Hochspannungsleitungen, Trafostationen, Eisenbahnleitungen und Funkeinrichtungen, sondern vor allem im Zusammenhang mit NIS-emittierenden Geräten wie Mobiltelefonen, Schnurlostelefonen, Computergeräten, Energiesparlampen, indoor Funkinstallationen (WLAN), aber auch im Zusammenhang mit Elektroinstallationen im Haus (z.B. Magnetfelder von Steigleitungen, Fehler-Strom auf Wasserleitungen)

Seit dem Smartphone-Boom werden auffallend gehäuft Unverträglichkeiten beim Zufahren beklagt und Personen beobachten zu Hause in zeitlicher Koinzidenz zur Installation von kabellosen Heimnetzwerken bei sich selbst oder bei Nachbarn gesundheitliche Auswirkungen. Vermehrt haben wir Anfragen zu gesundheitlichen Problemen am Büroarbeitsplatz in zeitlicher Übereinstimmung zu neu installierten indoor-Funkanlagen (WLAN, Femtozellen). Im letzten Jahr wurden wir wiederholt angefragt wegen der Immission "krankmachendes leises Geräusch".

Wir versuchen individuell - soweit es uns möglich ist - die Betroffenen beim Finden von Lösungswegen zu unterstützen.

Eine unabhängige Meldestelle für Unverträglichkeiten im Zusammenhang mit NIS und Schall ist aus unserer Sicht dringend angezeigt.

Detallierte Position zur vorliegenden Gesetzesentwurfsvorlage

Ausgangslage

Der Gesundheitsschutz bezüglich NIS von Produkten und mobilen Anlagen ist uneinheitlich und zeigt Mängel und Lücken. Zu diesem Schluss kam eine interdepartementalen Arbeitsgruppe im Jahr 2006, welche im Auftrag des Bundesrates in Erfüllung verschiedener Postulate den Gesundheitsschutz bezüglich nicht ionisierender Strahlung zu bewerten hatte. Ein konkreter Forderungskatalog bezüglich NIS und Gesundheitsschutz wurde im Jahr 2006 formuliert. Diverse politische Vorstösse zur Umsetzung der formulierten Forderungen sowie

ähnliche Mängel und Lücken im Bereich optischer Strahlung und Schall veranlassten den Bundesrat schliesslich 6 Jahre später das Bundesamt für Gesundheit zu beauftragen, einen Gesetzesentwurf zu erstellen, der die formulierten Mängel und Lücken im Gesundheitsschutz vor Gefährdungen vor NIS und Schall decken soll.

Hauptziel des vorliegenden Entwurfs: Gesundheitsschutz vor nachweislichen Gesundheitsgefährdungen

Der hier vorliegende Vorentwurf zielt zur Hauptsache darauf ab, nachweisliche Gesundheitsgefährdungen von NIS- und schallmittierenden Produkten durch entsprechende Grundlagenbeschaffung zu erkennen und durch Präventionsmassnahmen, Einfuhrregelungen und Verwendungsaufgaben unter Androhung von Strafen zu bekämpfen. Der vorliegende Gesetzesentwurf beschränkt den Gesundheitsschutz vor Schall und NIS auf **nachweisliche Gesundheitsgefährdungen**, im vorliegenden Gesetzesentwurf sind geringfügige Gesundheitsgefährdungen von NIS- und Schall emittierenden Geräte und Kleinanlagen sogar gesetzlich legitimiert.

Diese Aufgabenstellung könnte aus unserer Sicht durch die Vorgaben im Umweltschutzgesetz durch Anpassung schon vorhandener Erlasse unter Nutzung bestehender Strukturen und Kompetenzen schneller und effizienter gelöst werden. Das **Vorsorgeprinzip**, welches aus ärztlicher Sicht dringlich angezeigt ist, und in verschiedenen politischen Vorstössen gefordert wurde, wird explizit ausgeklammert, was aus unserer ärztlichen Sicht inakzeptabel ist (Seite 26, Erläuterung zu Artikel 1: „das neue Gesetz lässt geringfügige Gefährdungen im Bagatellbereich zu.....“; „Das neue Gesetz sieht deshalb keine vorsorglichen Massnahmen vor, wie sie beispielsweise das USG kennt“)

Das Vorsorgeprimat bezüglich Gesundheitsschutz vor NIS und Schall von Geräten

Das Umweltschutzgesetz regelt den Gesundheitsschutz der Bevölkerung vor NIS Einwirkungen unter dem Primat der Vorsorge. Das Vorsorgeprinzip wird zweistufig umgesetzt mit Immissionsgrenzwerten, welche vor wissenschaftlich gesicherten Gefährdungen schützen und einer zusätzlichen Eingrenzung der Immissionen durch Emissionsbegrenzung an den Anlagen selbst. Eine entsprechende Verordnung bezüglich

Gesundheitsschutz vor niederfrequenter und hochfrequenter nicht ionisierender Strahlung ist seit dem 1. Februar 2000 in Kraft. In der Motion Sommaruga vom 6.10.2000 (00.3565) "Nichtionisierende Strahlen, Grenzwerte" wurde der Bundesrat beauftragt für NIS-emittierende Geräte ähnliche vorsorgebasierte gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Der Nationalrat hat die Motion am 16. April 2002 in Form eines Postulats überwiesen mit dem Auftrag die Anlagen der Motionärin zu überprüfen und die Ergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen.

Im Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe "Nichtionisierende Strahlung und Gesundheitsschutz in der Schweiz" aus dem Jahr 2006 in Erfüllung des Postulates Sommaruga wurde festgestellt, dass in Bezug auf nichtionisierenden Strahlung von Produkten zahlreiche Probleme betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz bestehen: NIS-emittierende Geräte und mobile Anlagen gehören überwiegend zur Produktgruppe der

Niederspannungserzeugnisse und Telekommunikationsgeräte, deren Schutz bezüglich Sicherheit und Gesundheit produktbezogen über "Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten" (STEG) und international harmonisierte Produktnormen geregelt sind. Bezüglich NIS sind ausschliesslich die Immissionsgrenzwerte der ICNIRP zu erfüllen, welche lediglich den Schutz vor nachweislich gesicherten akuten schädlichen Einwirkungen sicherstellen und mögliche Langzeitr Risiken nicht berücksichtigen und nicht selten schon von einem Gerät allein maximal ausgeschöpft werden.

Es werden Mängel bezüglich Messverfahren und bezüglich technischer Normen zur Emissionsbegrenzung festgestellt.

Anforderungen für das Inverkehrbringen eines Produktes sind zwar geregelt, nicht jedoch die Abgabe und der Umgang.

Das Vorsorgeprinzip wird weder in den produktbezogenen Regelungen noch in den technischen Normen berücksichtigt.

Da die Schweiz an internationale Abkommen gebunden ist und Handelshemmnisse zu vermeiden hat, sind Schweiz-spezifische vorsorgliche Produktnormierungen nicht möglich. Die Anforderungen an die Information der Konsumentinnen und Konsumenten aus Sicht des Gesundheitsschutzes sind ungenügend.

Die interdepartementale Arbeitsgruppe schlägt Folgendes vor: Verstärkung des internationalen Engagements der Schweizerischen Gesundheitsbehörden, um das Vorsorgeprinzip in internationalen Standardisierungsgremien einzubringen.

Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden und Stellen sowie der Aufsichts- und Kontrollaktivitäten zur Überprüfung der Konformität von NIS-Geräten.

Schaffung des gesetzlichen Rahmens, um Anwendungen an bestimmte Auflagen zu koppeln und die Anwendung oder den Verkauf einzuschränken.

Unabhängige kontinuierliche Forschung

Information der Bevölkerung allgemein zu NIS und Gesundheit und zu Massnahmen zur Strahlenreduktion bei der Nutzung von NIS-emittierenden Geräten und Anlagen

Der Bundesrat hielt im Antwortschreiben an die Interpellation Sommaruga 06.3409 fest, dass die gesetzlichen Grundlagen für Aufsichts- und Kontrollfunktionen von Bundesbehörden über NIS-Produkte weitgehend vorhanden sind, und dass die vermehrte Marktkontrolle über Telekommunikationsgeräte als auch die übrigen Niederspannungserzeugnisse verstärkt werden sollte, hierfür aber finanzielle Mittel fehlten und dies teilweise mangels geeigneter technischer Normen und Messverfahren gar nicht möglich sei. Der Bundesrat stellte in Aussicht durch gezielte Information der KonsumentInnen sowie durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordination zwischen dem BAG und den für den Vollzug der Produktegesetzgebung zuständigen Ämtern eine Verbesserung zu erreichen. Der Gesundheitsschutz bei Geräten und beweglichen Anlagen solle durch Verbesserung der Prävention, Vorsorge und Information sowie durch die verbesserte nationale und internationale Koordination erreicht werden. Eine diesbezügliche Strategie mit

Umsetzungskonzept unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel solle erarbeitet werden.

Dem Forschungsbedarf sei mit dem NFP kurzfristig genügend Rechnung getragen. Es wurde in Aussicht gestellt, die Zusammenarbeit mit Konsumentenorganisationen, der Ärzteschaft, der Industrie und dem Handel zu vertiefen, damit KonsumentInnen und Konsumenten die in ihrer Selbstverantwortung liegenden Vorsorgemassnahmen besser kennen und anwenden können.

Der Bundesrat hielt fest, dass die vorsorgliche Festlegung strengerer Grenzwerte im Rahmen der Produktegesetzgebung nicht möglich ist, da dadurch Handelshemmnisse entstehen können. Das Vorsorgeprinzip sei in der Produktesicherheit, welche das STEG ablösen soll, zwar nicht explizit verankert, enthalte jedoch wichtige Elemente des Vorsorgeprinzips, nämlich Beobachtungspflicht des Herstellers nach Inverkehrbringen, um mögliche Gefahren frühzeitig zu erkennen und abzuwenden, Mitberücksichtigung von voraussehbarem Fehlgebrauch, Zusammenwirken mit andern Produkten, mögliche Gefährdung von Personengruppen wie Kinder oder ältere Menschen. Eine explizite Aufnahme des Vorsorgeprinzips erschien dem Bundesrat deshalb nicht notwendig.

Wird das Vorsorgeprinzip nicht explizit in die Gesetzesvorlage eingebunden, so besteht keine gesetzliche Grundlage, bei Geräten dem Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen, es besteht kein gesetzlicher Auftrag, Instrumente zu schaffen, um die Entwicklung von Technologien zu verfolgen, auftretende Gesundheitsrisiken frühzeitig zu erkennen und schnell und flexibel zu reagieren. Es besteht keine gesetzliche Grundlage, Belastungen zu deklarieren und die Bevölkerung allgemein und gerätespezifisch zu informieren, um vorsorglich Belastungen zu reduzieren.

Aufgrund der jetzigen Gesetzesformulierung wird sich die Grundlagenbeschaffung also auf die Erkennung nachweislicher Gesundheitsgefährdungen fokussieren mit Erarbeitung von Messverfahren und technischer Normen zur Umsetzung der geltenden internationalen Grenzwertregelung und die ohnehin sehr knapp veranschlagten vorhandenen Ressourcen werden eingesetzt, um nachweisliche Gesundheitsgefährdungen zu bekämpfen (Induktionskochherd, Strahlenlast von RFID-Anlagen etc.)

Konkret fehlt mit diesem Gesetzesentwurf weiterhin die gesetzliche Grundlage um Vorsorgeempfehlung der WHO umzusetzen, beispielsweise zusätzlich zu den internationalen Grenzwerten die Bevölkerung bezüglich strahlenreduzierter Mobilfunknutzung zu instruieren.

Es darf nicht sein, dass die gesamte Bevölkerung, also auch Jugendliche, Kinder und Schwangere eine Technologie aktiv tagtäglich zum Teil über Stunden nutzen, welche möglicherweise krebserregend ist, ohne vom Staat informiert zu werden, wie die Strahlenlast im Alltag reduziert werden kann.

Als einzige Information findet der interessierte Nutzer/Nutzerin auf der Homepage des Bundesamtes für Gesundheit 7 Tipps zur Handynutzung, unter anderem die Empfehlung eine drahtlose Freisprecheinrichtung mit einem schwachen Bluetooth Sender zu nutzen, um die Strahlung am Kopf zu reduzieren. Wie soll das Kind, der Jugendliche und der Erwachsene wissen, dass das Handy weg vom Körper gehalten werden muss, im Wissen dass die Krebsanfälligkeit von Rumpforgangen viel höher ist als im Gehirn, und wie soll die Bevölkerung wissen, dass Smartphones im Stand-by regelmässig strahlen vor allem im Fahren und mit aktivierten Push Diensten, auch wenn der Nutzer weder surft noch telefoniert noch SMS empfängt oder verschickt.

Auch erstaunt, dass im erläuternden Bericht basierend auf dem Evaluationsbericht „Risikopotential von drahtlosen Netzwerken“ festgestellt wird, dass diese Produkte kein Gesundheitsrisiko darstellen. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es nur wenige Studien gibt, welche gesundheitliche Auswirkungen von WLAN untersuchen und dass wiederholt Patienten bei uns plausibel über WLAN-Unverträglichkeiten berichten.

Das Vorsorgeprinzip muss in das Gesetz eingebunden werden.

Der hier vorliegende Gesetzentwurf birgt die Gefahr, dass sich der Gesundheitsschutz erschöpft im Erkennen und Vermeiden von gesundheitsschädlichen NIS- und Schallemittierenden Geräten und dabei vorausschauende Vorsorge vergessen geht.

Folgende Lücken und Mängel sollten unter dem Gebot der Vorsorge aus unserer Sicht behoben werden:

1) Bei leistungsschwachen Anlagen

gilt zwar das Gebot der vorsorglichen Emissionsbegrenzung wie für starke Anlagen, es gibt jedoch keine gesetzlich verankerter Anlagegrenzwerte: So haben wir die Situation, dass Bewohner eines Hauses bezüglich Immissionen von Hochspannungsleitungen und Trafostationen besser geschützt sind als vor Immissionen des Hauptverteilkastens und der Steigleitungen, weil für letztere keine Anlagegrenzwerte in der NIS-Verordnung festgelegt wurden.

Die Stadt Zürich hat deshalb die NIS-Verordnung bezüglich dem Immissionsschutz in Gebäuden verstärkt durch Festlegung von tieferen Planungsrichtwerten.

Ein ähnliches Ungleichgewicht findet sich bei leistungsschwachen Funkeinrichtungen unter 6 Watt (Mikrozellen, Femtozellen), welche immer mehr für die hausinterne Mobilfunkversorgung eingerichtet werden: Eine Person hat an einem OMEN von Seiten einer ortsfesten Anlage über 6 Watt einen besseren Vorsorgeschutz als von einer leistungsschwachen Anlage von 6 Watt, weil es für die kleine Anlage keine gesetzliche Emissionsbegrenzung gibt und die leistungsschwache Anlage stark belasten kann, weil sie näher beim OMEN ist. Das darf nicht sein.

Der aktuelle Gesetzentwurf ist eine Gelegenheit Lücken in der NISV bezüglich Fernmeldeanlagen unter 6 Watt (Mikrozellen, Piktozellen, kabellose Teilnehmeranschlüsse) zu schliessen, oder alternativ die NISV entsprechend anzupassen

2) Kumulative Immissionen

Für mobile Geräte und mobile Anlagen sieht das Umweltschutzgesetz keine vorsorgliche Emissionsbegrenzung an der Quelle vor. Für sie gelten einzig internationale Grenzwerte, entsprechend ist der Immissionsschutz von OMEN im Nahfeld von Geräten und Anlagen deutlich schlechter geregelt im Vergleich zu ortsfesten Anlagen.

Dass kumulative Immissionen von Geräten und mobilen Anlagen künftig rechtlich einen geringeren Gesundheitsschutz zugeteilt bekommen sollen, als kumulative Immissionen von ortsfesten Anlagen, welche dem Vorsorgeprimat des Umweltschutzgesetz unterstehen (Anlagegrenzwert, Schutz empfindlicher Gruppen), ist aus ärztlicher Sicht nicht nachvollziehbar, umso mehr NIS- aber auch Schall-Belastungen der Bevölkerung durch Geräte und mobile Anlagen nachweislich stark zunimmt.

Dies muss entsprechend angepasst werden, sonst wird das Gebot des Umweltschutzgesetzes untergraben.

Nicht nur auf Ebene der Gesetzesregelung, auch auf Seiten der Zuständigkeiten scheint sich hier ein Konflikt abzuzeichnen, da hochfrequente NIS-Immissionen, welche dem Umweltschutzgesetz unterstehen, in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Umwelt



fallen, während dem Kumulationen durch mobile Anlagen und Geräte wiederum vom BAG geregelt sein müssten, und kombinierte Kumulationen sogar noch immer im ungeregelten Raum stehen würden.

Als weiteres ist zu bemängeln, dass im Bereich hochfrequenter nicht ionisierender Strahlung auf Verordnungsebene Immissionen von Grossanlagen durch Gefährdungsgrenzwerte und vorsorgliche Anlagegrenzwerte begrenzt sind, Immissionen durch ortsfeste Fernmeldeanlagen und Teilnehmeranschlüsse unter 6 Watt keinerlei vorsorglichen Regulierung unterstehen, obwohl Funkimmissionen durch solche Anlagen - unter 6 Watt - die am stärksten zunehmende Funkbelastung im Alltag bilden und übers Umweltschutzgesetz zu regeln sind.

Wir schlagen vor, dass der Gesundheitsschutz vor kumulativen NIS- und /Schall Immissionen - ungeachtet der Quellen - dem Umweltschutzgesetz zu unterstellen und entsprechend zu regeln sei.

Grundlagenbeschaffung

Aufgrund der jetzigen Gesetzesformulierung wird sich die Grundlagenbeschaffung auf die Erkennung nachweislicher Gesundheitsgefährdungen fokussieren mit Erarbeitung von Messverfahren und technischer Normen zur Umsetzung der geltenden internationalen Grenzwertregelung und die ohnehin sehr knapp veranschlagten vorhandenen Ressourcen werden eingesetzt, um nachweisliche Gesundheitsgefährdungen zu bekämpfen (Induktionskochherd, Strahlenlast von RFID-Anlagen etc.).

Wird das Vorsorgeprinzip nicht explizit in die Gesetzesvorlage eingebunden so besteht keine gesetzliche Grundlage, für eine nachhaltige unabhängig finanzierte vorausschauende

Forschung, um die Entwicklung von Technologien zu verfolgen, auftretende Gesundheitsrisiken frühzeitig zu erkennen und schnell und flexibel zu reagieren.

Es steht in Diskussion, dass die gesundheitsgefährdenden NIS- und Schallaspekte von Niederspannungserzeugnissen zukünftig vom BAG überwacht und vollzogen werden, weil das BAG über spezifisch erforderliche Fachkenntnisse zu gesundheitlichen Gefährdungen durch NIS und Schall verfügt, und auf internationaler Ebene seit langem in den einschlägigen Ausschüssen und Organisationen vertreten ist.

Hier sehen wir erneut die Gefahr von einem Verwischen von Zuständigkeiten.

Gesundheitsschutz bezüglich erwiesener und möglicher Gesundheitsschädigungen erfordert ein hochdifferenziertes ineinandergreifendes Regelwerk auf allen erdenklichen Ebenen

Die Ansprüche an die Grundlagenbeschaffung und deren Bewertung sind enorm, umso mehr Gesundheitsschutz dem technischen Fortschritt nachhinkt, und die Mittel knapp sind.



Bedarfsgerecht - bottom up - bildeten sich über die letzten Jahre hochspezialisierte, schlank miteinander vernetzte Kompetenzen innerhalb der Behörden, Universitäten, technischen Berufsverbänden, Gesundheitswissenschaften und der Medizin.

Das vorliegende Bundesgesetz ist eine ideale Chance, vorhandene Strukturen und Kompetenzen im Dienste der Sache zu bündeln, indem eine interdepartementale Zusammenarbeit im Dienste des Gesundheitsschutz zu schädlichen und potentiell schädlichen Gesundheitsauswirkungen von NIS und Schall gesetzlich verankert wird, statt neue Strukturen und Zuständigkeiten zu schaffen.

So sehen wir die Stärken des Bundesamtes für Gesundheit - nebst dem Spezialgebiet NIS und Schall emittierende Produkte und mobile Geräte - in der Vernetzung von

Medizin und Technik sowie in dem Einbringen des Vorsorgeprimates in internationale Standardisierungsgremien und Expertengruppen.

Es sollte vermieden werden, dass es zu Doppelspurigkeiten kommt zu anderen Ressorts, welche in den letzten Jahren ebenfalls viel Kompetenz im Themengebiet Schall und NIS und Gesundheit erarbeitet haben, wie zum Beispiel das Bundesamt für Umwelt, dass sehr viel allgemeines Wissen hat zu NIS /Schall und Gesundheit, oder das ESTI, das sehr viel Erfahrungswissen hat bezüglich Probleme rund um Hausinstallationen hat wie zum Beispiel Fehlerströme und Oberwelligkeiten oder das BAKOM, welches sehr viel Erfahrungswissen hat rund um Funkanlagen.

Mit Dank und freundlichen Grüssen

Dr. med. Peter Kälin, Präsident AefU

Dr. Martin Forter, Geschäftsleiter AefU



AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aviation and
Space Related Companies

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bern, 18. Juli 2014 PK/pa

Stellungnahme der AEROSUISSE zum Bundesgesetz über den Schutz von Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach 5236
CH-3001 Bern

T +41 (0)31 390 98 90
F +41 (0)31 390 99 03

aerosuisse@centrepatronal.ch
www.aerosuisse.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. April 2014 haben Sie uns zur oben erwähnten Vernehmlassung eingeladen. Die AEROSUISSE als Dachverband der schweizerischen zivilen Luft- und Raumfahrt dankt Ihnen für diese Einladung und nimmt zu dieser Vorlage wie folgt Stellung:

Die AEROSUISSE unterstützt die obengenannte Vorlage. In der Luftfahrt hat das Gefährdungspotential von Produkten, die von Laserquellen stammen, markant zugenommen. Immer wieder versuchen Unbekannte, Piloten mit Laserquellen zu blenden. Diese Blendungen geschehen in der Regel in der riskantesten Phase eines Fluges: beim Start oder während der Landung, also genau dann, wenn die Maschinen tief fliegen und kein Autopilot sie kontrolliert, sondern per Hand und auf Sicht gesteuert wird.

Aus diesem Grund gilt die Blendung der Besatzung eines Luftfahrzeuges mit einem Lasergerät als Störung des öffentlichen Verkehrs und kann als Körperverletzung geahndet werden. Vor diesem Hintergrund wurden alle Betroffenen sensibilisiert, Blendungsversuche den zuständigen Kantonspolizeistellen zu melden.

In diesem Zusammenhang gibt die AEROSUISSE zu bedenken, dass der Nachweis der Körperverletzung oder die Störung des öffentlichen Verkehrs sehr aufwendig und schwierig ist. Können die Piloten also das Flugzeug nach der Blendung noch sicher weiterfliegen bzw. landen, wird der Nachweis, dass tatsächlich eine Gefährdung erfolgt ist, schwierig zu führen sein. Es drängt sich für die AEROSUISSE die Frage auf, ob der Einsatz von solchen Lasern gegen Flugzeuge und Helikopter nicht als Straftatbestand zu erfassen ist.

Trotz der Tatsache, dass gestützt auf das Waffengesetz ein Laser-Pointer als gefährlicher Gegenstand eingestuft und bei missbräuchlicher Verwendung beschlagnahmt und eingezogen werden kann, befürwortet die AEROSUISSE die Vorlage, welche auch den Besitz von gefährlichen Laser-Pointern unter Strafe stellt. Obwohl der Verkauf von solchen Laser-Pointern in der Schweiz bereits heute verboten ist, können diese via Internet ohne Kontrolle bequem bestellt werden.

Zusammenfassend unterstützt die AEROSUISSE diese Vorlage, da mit diesen Gesetzesbestimmungen auch der Besitz von gefährlichen Laser-Pointern untersagt wird.

Wir danken Ihnen für die gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen, und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt
Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen



Akademien der Wissenschaften Schweiz
Académies suisses des sciences
Accademia svizzera delle scienze
Academias svizas da las ciencias
Swiss Academies of Arts and Sciences

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Basel, den 7. Juli 2014

**Vorentwurf für ein Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG):
Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) Stellung nehmen zu können; die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften tut dies im Namen der Akademien der Wissenschaften Schweiz. Ein Mitglied des SAMW-Vorstandes und ein externer Experte haben einen schriftlichen Kommentar zu diesem Gesetzesentwurf verfasst. Der SAMW-Vorstand hat den Gesetzesentwurf die vorliegende Stellungnahme an seiner Sitzung vom 30. Juni 2014 diskutiert und ihn anschliessend verabschiedet.

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich ist es zu begrüessen, dass der technologischen Entwicklung im Bereich nichtionisierender Strahlung auf Gesetzesebene Rechnung getragen wird. Gerade im Bereich der Laserpointer sind die vorhandenen rechtlichen Mittel ungenügend, um die Zunahme von gesundheitsschädigenden Attacken (z.B. auf Piloten und Lokomotivführer) wirkungsvoll bekämpfen zu können. Gemäss einem im «Erläuternder Bericht zum NISSG» zitierten Gutachten besteht verfassungsmässig eine Lücke für Regelungen, die direkt bei der Bürgerin oder dem Bürger ansetzen (z.B. Solariumverbot für unter 18-Jährige).

Das Gesetz nimmt zu Recht keinen Bezug auf die in der Öffentlichkeit teilweise emotional geführte Diskussion über potentielle Gefahren durch nicht-ionisierende Strahlung (z.B. von Mobilfunkantennen); hingegen schafft es die Basis, um mögliche Risi-

ken rechtzeitig zu erkennen und gegebenenfalls darauf reagieren zu können.

Problematisch beim vorgeschlagenen NISSG ist die Abgrenzung mit den bestehenden Gesetzen. Insbesondere die Abgrenzung mit dem Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG), dem Waffengesetz (WG) und dem Umweltschutzgesetz (USG) ist unklar. Zudem gibt es bereits eine Verordnung für nichtionisierende Strahlung (NISV). Mit dieser Namensähnlichkeit sind Verwechslungen vorprogrammiert.

Der Bereich Schall fokussiert sich sehr stark auf Veranstaltungslokale, die zum grössten Teil schon in der SLV geregelt sind. Jedoch werden bestehende Regelungslücken im USG und LSV zum Alltagslärm (z.B. Ausgehquartiere, Open Airs) nicht adressiert.

An mehreren Stellen, namentlich aber in den Artikeln 1 und 6, wird die Beschaffung von (wissenschaftlichen) Grundlagen angesprochen, die für den Vollzug des Gesetzes erforderlich seien. Die SAMW begrüsst und unterstützt dieses Vorhaben. Allerdings wird nicht näher ausgeführt, was mit «Grundlagenbeschaffung» gemeint ist. So spielt z.B. die Lärmbelastung bei der Windkraft eine zentrale Rolle; dennoch gibt es wenig empirische Forschung zur Belästigung und Stressbelastung. Vor allem gibt es Befragungen, aber kaum endokrinologische Studien, welche offene Fragen in diesem Bereich beantworten könnten.

Es sind denn auch zwei Formen der Grundlagenbeschaffung zu unterscheiden: Die eine betrifft die Umsetzung des Gesetzes, die andere hat den Fokus auf den gesundheitsrelevanten Auswirkungen und Risiken von nichtionisierender Strahlung und Schall, die bisher noch nicht bekannt sind. Aus Sicht der SAMW sind grundsätzlich beide wichtig.

Das neue Gesetz erweckt nicht den Eindruck einer Einheit der Materie, sondern kommt als Stückwerk für die unterschiedlichsten Probleme daher. Es ist unbestritten, dass es sich dabei um wichtige Probleme handelt, die dringend auf Gesetzesebene gelöst werden sollten. Möglicherweise wäre es effizienter, die bestehenden Regelungslücken in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu komplementieren, statt ein neues Gesetz mit unklaren Abgrenzungen zu erarbeiten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Artikel 1 sollte spezifischer formuliert sein. Beispielsweise ist die Unterscheidung zwischen einem Produkt (definiert im NISSG als bewegliche Sache) und einer im USG geregelten Anlage im Einzelfall nicht immer einfach. Im Bereich der drahtlosen Kommunikation werden die Sendeanlagen zunehmend kleiner und mobiler und die Klassierung entsprechend unklar (Femtozellen für Mobilfunk, W-LAN Access points, die gleichzeitig privat und öffentlich nutzbar sind). Dieses absehbare Problem wird mit dem NISSG nicht gelöst.

Artikel 3 Verwendung von Produkten

In Art. 3, Absatz 1 wird eine geringfügige Gefährdung der Gesundheit der Menschen als tolerabel erachtet. Insbesondere für Produkte, die funktionsbedingt NIS und Schall als Nebenprodukt erzeugen, würde man sich ein Gebot der Minimierung der Gesundheitseffekte wünschen analog zum USG.

Artikel 4 Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen

In Art. 4, Absatz 2c werden Schutzmassnahmen vorgeschlagen. Es ist aber im NISSG nicht geregelt, wer die Kosten für solche Massnahme trägt. Auch hier würde man sich analog zum USG ein Verursacherprinzip wünschen.

Artikel 6 Grundlagenbeschaffung

Das Gesetz sollte Mindestaussagen machen zu den Zielen (z.B. die Erkennung von bisher unbekanntem gesundheitsrelevanten Auswirkungen und Risiken von nichtionisierender Strahlung und Schall) und zur Form der Beschaffung von wissenschaftlichen Grundlagen. Auf Bundesebene existieren mehrere Kohortenstudien, die für ein solches Monitoring in Frage kämen und die auch mit ähnlichen Programmen auf internationaler Ebene kompatibel wären.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Prof. Peter Meier-Abt
Präsident SAMW



Dr. Hermann Amstad
Generalsekretär SAMW

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bern, 14. Juli 2014

Vernehmlassung: Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 9. April 2014 haben Sie den Schweizerischen Verband der Telekommunikation (asut) zur Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen gerne zum NISSG Stellung.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Gefährlichkeit der unsachgemässen Anwendung von starken Laserpointern oder Solarien ist hinreichend bekannt. Der Bundesrat beabsichtigt mit der Einführung des NISSG eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um den Umgang mit gefährlichen Gebrauchsgegenständen zu regeln. Medienberichte über die Blendung von Piloten oder Polizisten zeigen deutlich auf, dass diesbezüglich Handlungsbedarf besteht. **Es stellt sich jedoch die Frage, ob dazu der Erlass eines neuen Rahmengesetzes wirklich notwendig ist. Insbesondere, da es nur um einige wenige Produktgruppen geht, deren Verwendung zumindest teilweise im Rahmen bestehender Gesetze geregelt werden könnte (z. B. Waffengesetz, Produktesicherheitsgesetz).** Im Rahmen einer Regulationsfolgeabschätzung soll daher geprüft werden, ob die Einführung eines neuen Gesetzes im Vergleich mit der Anpassung bestehender Gesetze und Verordnungen tatsächlich substantielle Vorteile bringt. Dabei soll auch der zusätzliche Aufwand für den Vollzug bei Bund, Kantonen und Gemeinden sowie Dritten berücksichtigt werden.

Geltungsbereich des NISSG

Als Rahmengesetz soll das NISSG subsidiär zu bestehenden Gesetzen und Verordnungen Wirkung entfalten. Im Bereich der Telekommunikation sind dies beispielsweise die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), das Produktesicherheitsgesetz oder die Fernmeldeanlagen-Verordnung (FAV). Wir begrüßen diese subsidiäre Wirkung der NISSG, müssen jedoch gleichzeitig feststellen, dass die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen nicht genügend deutlich ist und im Vollzug bereits jetzt Probleme absehbar sind (Geltungsbereich, Verantwortlichkeiten, Vollzug etc.).

Dies wird durch die Namensgebung noch verstärkt. Man könnte meinen, es bestehe ein enger Zusammenhang zwischen NISSG und NISV, obwohl dies eben gerade nicht der Fall ist. Wir schlagen daher vor, dem Gesetz einen Namen zu geben, der keine Verwechslungsgefahr aufkommen lässt.

Gefährliche Gegenstände

Das NISSG erlaubt weitgehende und einschränkende Eingriffe in die persönliche Freiheit und in die Wirtschaftsfreiheit. Gemäss erläuterndem Bericht sollen deshalb staatliche Eingriffe im Rahmen des NISSG nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, wenn bei der Verwendung eines Produktes die Gesundheit eines Menschen mehr als nur geringfügig gefährdet wird. Die zurückhaltende Anwendung ist sinnvoll und zweckmässig. Aus unserer Sicht ist es dabei zwingend, dass die Beurteilung der Gefährdung auf objektiven und wissenschaftlich belegten Grundlagen basiert (Kausalzusammenhänge). Auf Massnahmen unterhalb der Gefährdungsschwelle wird im NISSG richtigerweise verzichtet, da diese in der Praxis kaum umgesetzt werden können (z. B. Vorschriften für alle schwachen oder nicht-gefährlichen Laserpointer).

Geltungsbereich für Fernmeldeanlagen

Telekommunikationsanlagen unterliegen der Fernmeldeanlagen-Verordnung (FAV). Die FAV verweist bezüglich des Gesundheitsschutzes auf entsprechende Europäische Richtlinien und orientiert sich grundsätzlich am „new and global approach“. Dies entspricht auch der Philosophie des Produktesicherheitsgesetzes. Zudem anerkennt die Schweiz im Rahmen von „Mutual Recognition Agreements“ die Konformitätserklärungen von Telekommunikationsanlagen aus europäischen Ländern. Der Vollzug des NISSG muss daher bezüglich Telekommunikationsanlagen mit der europäischen Gesetzgebung kompatibel sein. Da in der Schweiz keine namhaften Hersteller von Telekommunikationsanlagen sesshaft sind und diese Anlagen und Geräte in der Regel importiert werden, soll geprüft werden, ob Fernmeldeanlagen die der FAV unterstehen nicht gänzlich aus dem Geltungsbereich des NISSG ausgenommen werden müssen. Ansonsten wird die Prüfung und Umsetzung von Massnahmen einen Vollzugsaufwand mit sich bringen, dem letztlich kein Gewinn an zusätzlicher Sicherheit gegenübersteht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge und stehen für Erläuterungen dazu selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

asut – Schweizerischer Verband
der Telekommunikation



Peter Grütter
Präsident

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

nissg@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch

Luzern, 14. Juli 2014

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsverfahren betreffend
Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und
Schall (NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die uns am 10.4.2014 zugestellten umfangreichen Dokumente und die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen.

Der Berufsverband der Medizinischen Praxisassistentinnen BMPA begrüsst alle Massnahmen die dazu beitragen, dass die Bevölkerung auch geschützt wird vor nichtionisierender Strahlung und vor Schallemissionen.

Folgende Punkte wurden intern diskutiert:

Die Anwendung **von Lasern und Solarien** im privaten Bereich sollte nicht gestattet sein.
Die Anwendung von Lasern und allenfalls Solarien im professionellen Bereich bedürfen der Sachkunde und Kontrolle. Wir sind mit den Vorschlägen diesbezüglich einverstanden.

Die technologische Entwicklung im Bereich **nichtionisierende Strahlung NIS** verläuft rasant und die Belastung der Strahlung auf die Bevölkerung nimmt zu. Nur ein sehr minimaler Teil der Bevölkerung dürfte Kenntnisse darüber haben, welche Auswirkungen die Strahlenbelastung / Schallbelastung auf die Gesundheit haben kann. Der Geltungsbereich (Art. 1) ist zu wenig klar ausformuliert. Es wäre sinnvoll und würde sicher auch mehr Klarheit schaffen, wenn der Begriff ‚Produkte‘ umfassender beschrieben würde.

Einige Anmerkungen zum Thema NIS-Expositionen:

Im Dokument Übersicht steht im Kapitel Expositionen: ‚Der Bund hat in Zukunft die Möglichkeit‘ ...
Wir schlagen vor dies zu ersetzen mit ‚Der Bund hat die Verpflichtung alle Massnahmen vorzunehmen, um gesundheitsgefährdende Situationen vorzusehen, zu verhindern, zu beheben und Korrekturen vorzuschreiben‘. Die NIS-Strahlenbelastung muss im professionellen Anwendungsbereich aber auch im privaten Bereich auf die tiefstmöglichen Grenzwerte ausgerichtet sein.

Evidenzen für Gesundheitsschädigungen: Der Nachweis von Auswirkungen von NIS auf die Gesundheit soll mit Messungen und medizinischen Studien ermöglicht werden. Die Betroffenen (Erwachsene) klagen über Symptome, deren Ursache schwer zuzuordnen ist. Die Kleinkinder und Bébé sind sensibler, können aber ihr Befinden nicht formulieren und bedürfen einer besonders genauen Überwachung.

Die Kantone könnten gemäss Art. 4 Messungen der Strahlenbelastung vornehmen im Privathaushalt, in privaten Liegenschaften und in gewerblichen Betrieben und dokumentieren sowie Schutzmassnahmen veranlassen etc. (Art. 11). Das ist eine wichtige Massnahme zum Schutz der Bevölkerung (Auftrag des Bundes).

Wichtig scheint uns, dass die Grenzwertbelastung tief festgelegt wird; also keinesfalls höher als zum jetzigen Zeitpunkt. Die Höchstwerte der gesundheitsschädigenden Strahlenbelastung von NIS soll auf die Zellsensibilität von Bébé und Kinder ausgerichtet werden.

Im Bericht wird erwähnt, dass die Sicherheit von NIS- oder Schall-Produkten zu verbessern sei. Wir begrüssen diese Aussage, hat doch der Gesundheitsschutz der Bevölkerung die höchste Priorität. Damit wäre u.E. der Bereich drahtlose Kommunikation (Handy, Apps, WiFi, Access points etc.) mit einem zusätzlichen Absatz unter Art. 1 zu erfassen.

Der Bund soll die Bevölkerung über die gesundheitlichen Belastungen und Risiken von EMS, nichtionisierende Strahlung und Schall informieren (Prävention). Mittels Information soll auch auf Massnahmen hingewiesen werden, wie die Belastung hausintern reduziert werden kann oder muss.

Es fehlt uns eine Bestimmung zum Thema Verursacherprinzip:

Sollten Gesundheitsschäden infolge Emissionen aus Produkten nachgewiesen werden und beim Menschen Gesundheitsbeeinträchtigung oder irreparable Schäden verursachen infolge Immissionen, so der Verursachende für die Kosten aufkommen (gemäss Umweltschutzgesetz).

Es fehlt uns eine Bestimmung zum Thema Personenschutz

Der Bund berücksichtigt auch die Wirkungen der Immissionen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie Kinder und Schwangere. indem er W-LAN in Schulen, Eisenbahn, öffentlichen Gebäuden, Hotels möglichst minimiert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne sind wir bereit Fragen auf unsere Einwände zu beantworten.

Mit freundlichen Grüssen



Elwina Kaufmann, Sekretariat

i.A. von Margrith Gertsch,
Präsidentin BMPA

Sekretariat
Obergrundstr. 65
6003 Luzern
sekretariat@bmpa.ch

Von: [Buhmann Brigitte](#)
An: [_BAG-NISSG](#); [_BAG-DM](#)
Cc: [Studer Simone](#); [Stöcklin Regula](#); [Fürer Guido](#)
Thema: RE: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens NISSG // ouverture de la procédure de consultation LRNIS
// apertura della procedura di consultazione LRNIS
Datum: Donnerstag, 17. Juli 2014 09:44:41

Sehr geehrter Herr Storch, sehr geehrte Damen und Herren

Wie danken Ihnen für die Unterbreitung des obgenannten Gesetzesentwurfes.

Die bfu sorgt gemäss gesetzlichem Auftrag nach UVG für die Unfallverhütung im Nichtberufsunfallbereich. Im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) ist die bfu zudem Kontrollorgan für Produkte im nichtbetrieblichen Bereich – dies im Rahmen des Produktesicherheitsgesetzes (PrSG).

Das neue Gesetz regelt die Ein- und Durchfuhr, die Abgabe, den Besitz und die über das Inverkehrbringen hinaus gehende Verwendung von Produkten, die nichtionisierte Strahlung oder Schall erzeugen. Die bfu ist für diese Produktkategorie, im Rahmen Ihrer Marktüberwachungstätigkeit, nicht zuständig und verzichtet daher auf eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Die bfu unterstützt jedoch das neue Bundesgesetz, welches dem Schutz der Menschen vor gesundheitsgefährdender nichtionisierter Strahlung und Schall dient.

Freundliche Grüsse

Brigitte Buhmann

[Bereit für den Berg? Mit dem PEAK-Check!](#)

Brigitte Buhmann, Dr. rer. pol.
Direktorin
bfu - Beratungsstelle für Unfallverhütung
Hodlerstrasse 5a, CH-3011 Bern
[Tel. +41 31 390 21 00](tel:+41313902100) (direkt)
[Tel. +41 31 390 22 22](tel:+41313902222) (Zentrale)
Fax +41 31 390 22 30
b.buhmann@bfu.ch / www.bfu.ch

Von: daniel.storch@bag.admin.ch [<mailto:daniel.storch@bag.admin.ch>]

Gesendet: Donnerstag, 10. April 2014 09:12

An: acsi@acsi.ch; info@aefu.ch; aerosuisse@centrepatronal.ch; aesi@ticino.com; info@asco-nightclubs.ch; info@asecfc.ch; info@asut.ch; G.InternetPostfach; sekretariat@bmpa.ch; markus.chastonay@bd.so.ch; mail@chirosuisse.ch; mail@coiffuresuisse.ch; info@funkstrahlung.ch; info@dakomed.ch; famed@medizinprodukte.ch; info@fea.ch; info@laserkommission.ch; info@fmh.ch; info@frc.ch; info@gastrosuisse.ch; office@gdk-cds.ch; office.bern@promotionsante.ch; geschaefsstelle@hplus.ch; welcome@hotelleriesuisse.ch; office@ictswitzerland.ch; forum@konsum.ch; info@kkjpd.ch; kkpks@kkjpd.ch; info@krebssliga.ch; JeanBlaise.Montandon@ne.ch; buero@petzi.ch; info@public-health.ch; info@pharmaSuisse.org; juerg.heim@photomed.ch; info@physioswiss.ch; info@privatehospitals.ch; newsletter@regierung.li; karlgeorg.scheuter@sag-sas.ch; mail@samw.ch; mail@santesuisse.ch; info@sbk-asi.ch; info@windband.ch; sdv@detaillisten.ch; info@electrosuisse.ch; info@sfinfo.ch; svf.asf@football.ch; info@sga-ssa.ch; sgdv-ssdv@hin.ch; info@sge-ssn.ch; info@sggp.ch; info@swisscardio.ch; info@sgmk.org; info@sgml.ch; info@sgr-ssr.ch; raphael.moeckli@chuv.ch; hans-georg.baechtold@sia.ch; info@konsumentenschutz.ch; info@kmuverband.ch; info@slg.ch; info@smpa.ch; info@snv.ch; info@sonos-info.ch; zh@spo.ch; info@swiss-retail.ch; adrian.wyss@swiss-retail.ch; info@tinnitus-liga.ch; a.hofmann@su.uzh.ch; beat.hohmann@suva.ch; info@svbg-fsas.ch; info@svmtra.ch; asepib@asepib.ch; secretary@sportfisio.ch; info@svtb-astt.ch; info@swiss-icehockey.ch; info@swissmem.ch; info@swisst.net; info@svdf.ch; sekretariat-reimer@bluewin.ch; otmar.deflorin@gef.be.ch; medecin.cantonal@fr.ch; info@strom.ch;

info@vsei.ch; asteffes@vsig.ch; mail@vspb.org; sekretariat@tattooverband.ch

Cc: DM@bag.admin.ch; nissg@bag.admin.ch

Betreff: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens NISSG // ouverture de la procédure de consultation LRNIS // apertura della procedura di consultazione LRNIS

Der Bundesrat hat am 9. April 2014 das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu einem neuen Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) samt Erläuterungen zur Stellungnahme.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die folgenden Internetadressen bezogen werden:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme zu obiger Vorlage **spätestens bis zum Freitag, 18. Juli 2014** an folgende Adresse, vorzugsweise elektronisch, zu senden:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Strahlenschutz, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern (nissg@bag.admin.ch und dm@bag.admin.ch)

Le 9 avril 2014, le Conseil fédéral a chargé le Département fédéral de l'intérieur (DFI) de consulter les cantons, les partis politiques, les associations faîtières suisses des communes, des villes et des régions de montagne, les associations faîtières suisses de l'économie ainsi que les milieux intéressés au sujet d'une nouvelle loi fédérale sur la protection contre le rayonnement non ionisant et le son.

En annexe, nous vous soumettons l'avant-projet de loi fédérale sur la protection contre le rayonnement non ionisant et le son ainsi que le rapport explicatif afin que vous puissiez prendre position.

Des exemplaires supplémentaires de la documentation relative à la consultation sont disponibles sur les pages Internet suivantes :

<http://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html>

Nous vous prions de nous faire parvenir votre avis sur le projet susmentionné d'ici **au vendredi 18 juillet 2014**, de préférence sous forme électronique, à l'adresse suivante :

Office fédéral de la santé publique, division Radioprotection, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne (nissg@bag.admin.ch et dm@bag.admin.ch)

il 9 aprile 2014, il Consiglio federale ha incaricato il Dipartimento federale de l'interno (DFI) di svolgere una procedura di consultazione presso i Cantoni, i partiti politici, le associazioni

mantello dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna, le associazioni mantello dell'economia e le cerchie interessate in merito alla nuova legge fédérale sulla protezione dai pericoli delle radiazioni non ionizzanti e degli stimoli sonori (LRNIS).

In allegato vi sottoponiamo per parère l'avamprogetto della legge fédérale sulla protezione dai pericoli delle radiazioni non ionizzanti e degli stimoli sonori (LRNIS) cor-redato del relativo rapporto esplicativo. (→rapporto esplicativo: la versione italiana seguirà la settimana prossima)

Esemplari supplementari della documentazione possono essere ottenuti al seguente indirizzo Internet:

<http://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html>

Vi invitiamo a inviare il vostro parère entro **venerdì 18 luglio 2014** all'indirizzo seguente, preferibilmente in forma elettronica:

Ufficio fédérale della sanità pubblica, Divisione radioprotezione, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna (nissg@bag.admin.ch e dm@bag.admin.ch)

Rückfragen richten Sie bitte an
Pour toute question, veuillez vous adresser à
Per maggiori informazioni potete rivolgervi al

Mit freundlichen Grüssen

Daniel Storch

Stv. Sektionseiter

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Strahlenschutz / Sektion Radiologische Risiken
Schwarzenburgstrasse 165, CH-3003 Bern
Tel. + 41 31 324 93 98
Fax + 41 31 322 83 83
daniel.storch@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

Freundliche Grüsse

Brigitte Buhmann

[Bereit für den Berg? Mit dem PEAK-Check!](#)

Brigitte Buhmann, Dr. rer. pol.
Direktorin
bfu - Beratungsstelle für Unfallverhütung
Hodlerstrasse 5a, CH-3011 Bern
[Tel. +41 31 390 21 00](tel:+41313902100) (direkt)
[Tel. +41 31 390 22 22](tel:+41313902222) (Zentrale)
Fax +41 31 390 22 30
b.buhmann@bfu.ch / www.bfu.ch

Office fédéral de la santé publique
Division Radioprotection
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berne

Paudex, le 17.07.2014
EP/mjb

**Loi fédérale sur la protection [de la santé humaine] contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (LRNIS)
Réponse à la consultation**

Madame, Monsieur,

Nous faisons suite au courrier du 09.04.2014 du Chef du Département fédéral de l'intérieur (DFI) relatif au projet de loi mentionné en titre et vous prions de trouver, ci-après, notre prise de position sur cet objet. Par ailleurs, nous vous transmettons également la présente, ce jour, par courrier électronique, à nissg@bag.admin.ch.

1. Remarques générales

Nous relevons que le projet de loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (LRNIS) vise à protéger la santé humaine, en étant principalement basé sur la responsabilité individuelle des personnes concernées (cf. Aperçu du rapport explicatif relatif à la LRNIS, p. 5), le rayonnement non ionisant et le son pouvant avoir aussi bien des effets positifs que dommageables pour la santé humaine (cf. p. 7 du rapport explicatif susmentionné).

Nous prenons bonne note du fait que le rayonnement non ionisant (RNI) comprend :

- le rayonnement ultraviolet (UV), la lumière visible et le rayonnement infrarouge, dont les sources artificielles classiques sont les lampes, les lasers et les solariums ;
- les champs électromagnétiques (CEM), dont les sources artificielles classiques sont notamment les systèmes d'identification par radiofréquence (RFID).

Par ailleurs, le son comprend le son audible, les ultrasons et les infrasons, dont les sources artificielles classiques sont les appareils d'échographie utilisés à des fins de diagnostic médical et les applications médicales ou esthétiques que l'on retrouve, par exemple, dans les traitements amincissants.

Au plan juridique, nous prenons acte du fait (cf. p. 20 du rapport explicatif) que, en matière de RNI et de son, les dispositions constitutionnelles en vigueur suffisent pour réglementer l'utilisation d'objets, les activités économiques, les mesures sur le lieu de travail pouvant présenter un danger, ainsi que les risques pouvant gravement mettre en danger la santé. En revanche, des réglementations touchant directement les citoyens, par exemple interdire la fréquentation de solariums aux moins de dix-huit ans, n'ont aucune base constitutionnelle.

Cela posé, nous soulignons que les principaux éléments du projet de LRNIS sont les suivants (cf. p. 6 du rapport explicatif susmentionné) :

- Habilitation du Conseil fédéral à interdire l'importation, le transit, la vente et la détention de produits tels que les pointeurs laser présentant un danger important pour la santé.
- Habilitation de la Confédération et des cantons à vérifier si, lors de l'utilisation de produits dont les émissions de RNI ou de son mettent gravement ou potentiellement en danger la santé des personnes, les instructions de sécurité du fabricant de ces produits sont respectées.
- Habilitation de la Confédération à élaborer, d'entente avec les branches concernées, des solutions contraignantes en matière de formation et utilisation de produits RNI/son ne pouvant être utilisés que par des professionnels qualifiés.
- Habilitation de la Confédération à exiger un certificat de compétences en matière de formation et utilisation de produits RNI/son ne pouvant être utilisés que par des professionnels qualifiés.
- Habilitation de la Confédération à interdire l'utilisation à des fins commerciales ou professionnelles de certains produits RNI/son particulièrement dangereux.
- Habilitation de la Confédération à réglementer les situations (manifestations, concerts, spectacles) qui présentent un danger RNI/son pour la santé.
- Habilitation de l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) à élaborer les fondements scientifiques requis pour la mise en application de la LRNIS.
- Habilitation de l'OFSP à informer le grand public par rapport aux dangers liés au rayonnement non ionisant et au son.
- Habilitation des cantons à contrôler le respect des prescriptions visées par la LRNIS.

En ce sens, nous dénonçons l'absence d'analyse d'impact de la régulation (AIR) évaluant de manière détaillée la pertinence et l'efficacité économique des mesures proposées dans le projet de LRNIS, une telle analyse ne devant intervenir qu'après la présente consultation ! Cette absence d'analyse d'impact économique est d'autant moins acceptable que le projet de LRNIS faisant l'objet de la présente consultation supplante, dans le domaine RNI/son, aussi bien la loi fédérale sur la sécurité des produits (LSPro) - qui a pour buts de garantir à la fois la sécurité des produits et de faciliter la libre circulation des marchandises au plan international – que la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce (LETC).

Par ailleurs, le rapport explicatif de la présente consultation (p. 7) n'indique pas de manière claire pour des non-spécialistes à quoi correspondent les valeurs limites de RNI et de son prescrites par des commissions internationales de radioprotection. Comme ces dernières sont visiblement retenues par le DFI comme pertinentes, le projet de LRNIS doit explicitement mentionner la détermination de valeurs limites destinées à prévenir les mises en danger de la santé dues au RNI ou au son, sur la base de normes internationalement reconnues, afin de ne pas engendrer d'entraves techniques au commerce. Nous ne pouvons en effet accepter que la fixation probable de telles valeurs RNI/son soit reportée au stade de l'ordonnance, sans aucun garde-fou au niveau de la loi.

Enfin, la définition des produits RNI/son visés par le projet de LRNIS est extrêmement large (cf. article 2, lettre c du projet de loi), ce qui est loin d'être anodin.

A titre de contre-exemple par rapport à l'orientation du présent projet, nous soulignons que les auteurs de la présente consultation relèvent (cf. p. 24 du rapport explicatif) que : *« Pour ce qui est de la mise en œuvre des directives européennes (...) [en relation avec le RNI], les organisations européennes de normalisation ont été chargées d'élaborer des normes unifiées dans les domaines de l'électrotechnique, de la technique de l'information et de la télécommunication. Conformément au concept de la nouvelle approche et de l'approche globale, ces normes doivent, d'une part, garantir les exigences essentielles en matière de sécurité et de protection de la santé, d'autre part, accorder la plus grande marge*

de manœuvre possible à l'industrie quand il s'agit de prouver qu'un produit est conforme aux exigences. »

De fait, la philosophie du projet de LRNIS nous paraît s'éloigner largement aussi bien du principe de la responsabilité individuelle des personnes concernées que des principes de l'UE et se rapprocher à l'inverse du respect absolu du principe de précaution à la base de la motion 00.3565 « Rayons ionisants. Valeurs limites » de Mme Simonetta Sommaruga, motion transformée à juste titre en postulat par le Conseil national.

2. Remarques de détail

Conformément à nos remarques générales, nous demandons tout d'abord que l'alinéa 2 de l'article 4 du projet de LRNIS soit complété (texte en gras) et modifié comme suit :

Art. 4 Mesures de prévention ou de limitation des risques

1 Le Conseil fédéral définit les mesures à prendre pour prévenir ou limiter les risques pour la santé humaine liés à une exposition au rayonnement non ionisant ou au son.

2 Il peut:

- a. **fixer des valeurs limites; ce faisant, il tient compte des valeurs limites de RNI et de son prescrites par des commissions internationales de radioprotection, afin de ne pas engendrer d'entraves techniques au commerce ;**
- b. fixer des valeurs d'exposition et arrêter les modalités de surveillance ;
- c. prévoir une obligation d'informer;
- d. prévoir des mesures de protection;
- e. prévoir une obligation de déclaration préalable pour certaines manifestations.

Par ailleurs, nous nous opposons à ce que l'OFSP prenne en charge l'exécution concernant les matériels électriques ainsi que d'autres produits qui sont à ce jour réglementés seulement par la LSPro.

Nous insistons sur la nécessité pour la Confédération et les cantons de collaborer avec les organisations des branches concernées par la mise en œuvre de toute disposition relative à la protection de la santé humaine contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son, à commencer par les associations de l'esthétique et de la médecine.

Enfin, nous rejetons la perception d'émoluments pour couvrir les coûts liés à l'exécution des tâches des cantons, de la Confédération ou de tiers mandatés par celle-ci dans les domaines RNI/son, ces coûts relevant à notre sens des tâches régaliennes de l'Etat.

3. Conclusions politiques

Nous craignons un interventionnisme étatique trop sévère dans tous les domaines liés au rayonnement non ionisant et au son, notamment, dans les branches de l'esthétique et du spectacle. En conséquence, nous rejetons en l'état le projet de RNIS et demandons son retrait jusqu'à la publication de l'analyse d'impact de la régulation (AIR) évaluant de manière détaillée la pertinence et l'efficacité économique des mesures proposées.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à cette prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.

Centre Patronal



Patrick Eperon

ChiroSuisse · Sulgenauweg 38 · CH-3007 Bern
Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Chur, 2. Mai 2014

**Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende
Strahlung und Schall NISSG
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns in diesem Vernehmlassungsverfahren äussern zu können.

Wir begrüssen das neue Bundesgesetz, das die Menschen vor gesundheitsgefährdender nichtionisierender Strahlung und gesundheitsgefährdendem Schall schützen soll und bestehende Gesetzeslücken schliessen wird.

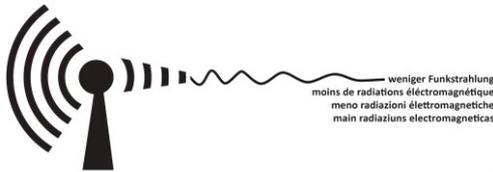
Der Sachkundenachweis bei der Verwendung von Produkten mit Gefährdungspotenzial ist ebenso notwendig wie die Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen.

Freundliche Grüsse

ChiroSuisse



Dr. Gian Jörger
Präsident



Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Markus Lauener, Präsident
Hofen 1480
9614 Libingen
Tel: 052 378 23 58
info@funkstrahlung.ch
www.funkstrahlung.ch

per A-Post

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

und per E-Mail an

nissg@bag.admin.ch und dm@bag.admin.ch

Libingen, 18. Juli 2014

Stellungnahme zum Vorentwurf für ein „Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme bezüglich der Gesetzesvorlage über nichtionisierende Strahlung und Schall. Der Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein befürwortet eine konsequente Bekämpfung des Missbrauchs von Laserpointern und anderen Geräten und Anlagen, die derartige Strahlung oder Schall emittieren.

Das Gesetz im vorliegenden Entwurf halten wir allerdings nicht für zielführend. Im Sinne einer Zusammenfassung sind folgende Hauptkritikpunkte zu nennen:

1. Ein neues Gesetz, das explizit eine geringfügige Schädigung von Personen durch nichtionisierende Strahlung zulässt, dient einzig dem Schutz der Industrie aber nicht dem der Betroffenen.
2. Das neue Gesetz steht im Widerspruch zu anderen Verordnungen und Gesetzen und erzeugt damit Rechtsunsicherheit. An seiner Stelle ist die Schaffung eines aktualisierten Strahlenschutzgesetzes für alle Strahlungsquellen, mobile und feste, ionisierende und nicht ionisierende, angezeigt.
3. Das neue Gesetz beharrt weiterhin auf den wissenschaftlich nicht haltbaren Grenzwertempfehlungen des privaten und von der Industrie initiierten Vereins ICNIRP. Damit wird das gesetzliche Vorsorgeprinzip verletzt. Wir empfehlen die Grenzwerte der unabhängigen Bioinitiative.
4. Das Gesetz ermöglicht es, die Kontrolltätigkeit an die Industrie zu delegieren. Damit kann sich die NIS-emittierende Industrie selber kontrollieren.

Seite 1/7

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Gigahertz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA – Association Romande Alertes; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglicher Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg, IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektromog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB -Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektromog; DiagnoseFunk;

www.funkstrahlung.ch - info@funkstrahlung.ch

Hingegen erachten wir einen umfassenden, gegenüber heute wesentlich besseren gesetzlichen Schutz vor jeglicher nichtionisierender Strahlung, insbesondere auch der Elektrizitätsanwendungen, des Kommunikationsfunks, des Radars usw. als dringend nötig. Ein NISSG kann die gesetzliche Grundlage für einen solchen umfassenden Schutz unter der Voraussetzung bieten, dass zwei grundsätzliche Hauptanliegen verwirklicht sind:

- Massgebend für den Schutz der Bevölkerung vor NIS sind die kumulierten Immissionen infolge aller NIS-Quellen, der eine Person an jedem beliebigen, der Allgemeinheit zugänglichen Ort ausgesetzt ist. Dabei muss die bisherige Unterscheidung gänzlich wegfallen, ob die NIS-Immissionen von ortsfesten oder beweglichen Anlagen und Geräten stammen; diese Unterscheidung wird sich in der Praxis künftig ohnehin noch stärker verwischen, als es schon heute der Fall ist.
- Der Schutz muss sowohl kurzfristig für die Bevölkerungsgruppe der elektrosensiblen Personen als auch mittel- bis langfristig für die gesamte Bevölkerung wirksam sein. Da als Schutzkriterium für beide Gruppen gemäss heutiger Erkenntnis die nichtthermisch-biologischen Wirkungen gelten, sind für Nachweise die gemessenen Immissions-Spitzenwerte (nicht die Mittelwerte wie bisher) massgebend. Für die kumulative Berücksichtigung aller hoch- und niederfrequenten Immissionen sind Beurteilungsmodelle in Abhängigkeit der Expositionsdauer und der verschiedenen Signalformen (Modulationsart, Pulsung, Signalbreite etc.) zu entwickeln.

Ein zukunftstaugliches NISSG kann demnach kein Gesetz sein, das die gegenwärtig ganz unterschiedliche Behandlung verschiedener NIS-Quellen samt Aufsplitterung der Kompetenzen auf mehrere Bundesämter perpetuiert; auch keines, das auf der Beibehaltung des Dogmas einer bloss physikalischen Betrachtungsweise der NIS-Einwirkungen auf den Organismus basiert.

Die sorgfältige Durchsicht des Erläuternden Berichtes hat uns davon überzeugt, dass das Ziel eines wirksamen Schutzes nur erreicht werden kann

- mit einer grundlegenden Änderung der heutigen Regelungsstruktur unter konsequenter Beachtung des Umweltschutzgesetzes (USG) mit seinem Vorsorgeprinzip;
- mit dem Einbezug der mittlerweile umfangreichen umweltmedizinischen Praxiserfahrungen;
- indem man sich ohne Vorbehalte der Auseinandersetzung zwischen einer von wirtschaftlichen und politischen Interessen geleiteten Risikoforschung einerseits und einer wirklich unabhängigen, nur der unvoreingenommenen Suche objektiver Fakten verpflichteten Risikoforschung andererseits stellt.

Der Titel des NISSG sowie die Definition der NIS in Art. 2 Abs. a formulieren zusammengenommen den Anspruch, dass dieses Gesetz vor jeglicher nichtionisierender Strahlung mit einer Wellenlänge grösser als 100 nm (Frequenz kleiner als 10^{15} Hz) ausreichend schütze, also vor allen elektromagnetischen Wellen von UV-Strahlung über sichtbares Licht, Infrarot, Radar-, Mobil- und Rundfunkstrahlung bis zu den elektrischen und magnetischen niederfrequenten Feldern des Haus- und Bahnstroms. Dazu soll auch noch die technische Nutzung von Schall mit diesem Gesetz geregelt werden. Es erstaunt bei diesem umfassenden Anspruch doch sehr, dass im erläuternden Bericht fast nur mit dem unbestritten dringlichen Schutz vor leistungsstarken Laserpointern argumentiert wird.

Im Folgenden legen wir Ihnen dar, was aus unserer Sicht im Gesetz oder im Erläuternden Bericht fehlt oder unkorrekt dargestellt ist.

Zum **Schall** nehmen wir inhaltlich nicht Stellung, da es sich nicht um das Fachgebiet des Dachverbandes Elektromog Schweiz und Liechtenstein handelt. Aus konzeptioneller und sachlogischer Sicht zweifeln wir jedoch an, dass es zielführend ist, physikalisch derart unterschiedliche Emissionen wie NIS und Schall in einem gemeinsa-

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA - Association Romande Alerte; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglicher Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg, IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektromog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB - Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektromog; DiagnoseFunk;

men Gesetz regeln zu wollen. Beispielsweise käme niemand auf die Idee, die Luftfahrt und den Strassenverkehr in einem gemeinsamen Gesetz regeln zu wollen, bloss weil bei beiden Verkehrsformen Personen und Güter transportiert werden. Viel naheliegender und aus sachlicher Sicht zweckmässig wäre es, ionisierende und nicht-ionisierende Strahlung in einem gemeinsamen Gesetz zu regeln, da es sich um physikalisch vergleichbare Emissionen handelt.

1. Das Gesetz lässt eine Gefährdung der Gesundheit zu

Im Erläuternden Bericht wird für bewegliche Mobilfunkprodukte kein Handlungsbedarf ausgewiesen. Es wird auf den längst überholten Bericht des BAG aus dem Jahre 2007 verwiesen, der in Erfüllung des Postulats 04.3594 Allemann zum „Risikopotenzial von drahtlosen Netzwerken“ erstellt wurde¹. Demnach würden WLAN-Produkte, die Computer und Telekommunikationsendgeräte drahtlos ans Internet anbinden, kein Gesundheitsrisiko darstellen. Dieser Behauptung müssen wir mit Entschiedenheit widersprechen. Zum einen liessen sich die Verfasser des Berichtes von 2007 schon damals von einer einseitigen Betrachtungsweise leiten (siehe nachstehend unter 2.), ohne den Blick für die Praxisrealitäten zu öffnen. Zum andern ist heute, 2014, die Existenz nichtthermischer, biologischer Effekte weit unterhalb aller gesetzlichen Grenzwerte wissenschaftlich nochmals besser belegt als vor sieben Jahren (u.a. auch durch Studien des NFP57). Dass solche biologische Effekte auch massive Schlaf- und Befindlichkeitsstörungen sowie Krankheiten auslösen können, wird bestätigt

- a. indirekt durch medizinisch-therapeutische Anwendung von NIS äusserst geringer Intensität, aber mit exakt definierten Modulationen, deren Wirksamkeit durch viele wissenschaftliche Studien belegt ist (z.B. beschleunigte Heilung von Knochenbrüchen). Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass sehr schwache NIS je nach Modulation der Trägerwellen entweder heilend oder schädigend wirken kann.
- b. durch wissenschaftliche Studien der Risikoforschung (Laborstudien; epidemiologische Studien; Provokationsstudien). Das Argument, es sei nicht erwiesen, dass aus biologischen Wirkungen auch Krankheiten entstünden, ist eine blosser Schutzbehauptung. In zellbiologischer und medizinischer Hinsicht bestehen mehr als genug wissenschaftliche Hinweise, dass die Veränderungen biologischer Prozesse infolge NIS-Exposition Krankheiten auslösen oder zumindest fördern können.
- c. durch die weltweit seit einigen Jahren in aufmerksamen Ärztekreisen (zunächst in der Umweltmedizin, dann allgemein in den Arztpraxen) sowie in den zum Schutz vor Elektromog tätigen NGOs gemachten Beobachtungen über NIS-verursachte Beschwerden und Krankheiten. Häufigste Beispiele relevanter Feldquellen sind WLAN-Netze, DECT-Schnurlostelefone, Mobilfunkbasisstationen, Rundfunksender, Kompaktfluoreszenzlampen, PLC-Adapter usw. Immer mehr verbreitet sich das Wissen über diese gesundheitlichen Auswirkungen auch in dem Teil der Bevölkerung, der sich notgedrungen, d.h. infolge direkter oder indirekter Betroffenheit, aktiv über diese Risiken informieren muss. Gerade die WLAN-Strahlung ist gemäss den schweiz-, europa-, ja weltweiten Erfahrungen gegenwärtig eine besonders weit verbreitete Ursache von Schlafstörungen, Beschwerden, Leistungseinbruch und Krankheiten. Dass im BAG-Faktenblatt zu WLAN angesichts des heutigen Erfahrungswissens und neuerer Studien immer noch die Einhaltung von 1 Meter (!) Abstand von der WLAN-Strahlungsquelle empfohlen wird, ist uns völlig unverständlich und muss geradezu als fahrlässig bezeichnet werden.

¹ Risikopotenzial von drahtlosen Netzwerken. Bericht in Erfüllung des Postulates 04.3594 Allemann vom 8. Oktober 2004. BAG, BAKOM, BAFU, Swissmedic. EDI/BAG Januar 2007.

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA - Association Romande Alerte; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglicher Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg, IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektromog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB - Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektromog; DiagnoseFunk;

Die Vorlage überzeugt nicht einmal in Bezug auf den im Erläuternden Bericht in den Vordergrund gestellten Schutz vor NIS aus leistungsstarken Laserpointern. Denn es soll aus gesetzlicher Sicht (Art. 3) generell eine „geringfügige Gefährdung“ durch NIS – also auch solche aus Laserpointern – zulässig sein.

2. Die geltenden Grenzwerte schützen nicht

Der NISSG-Entwurf beharrt auf der Übernahme der vom Verein ICNIRP indoktrinierten Grenzwerte und bestätigt den Willen zur Anpassung an die EU (erläuternder Bericht Seiten 8, 13, 14, 24), deren Vorschriften ebenfalls auf den ICNIRP-Empfehlungen basieren. Ein Gesetz, das sich auf die ICNIRP-Grenzwerte abstützt, kann jedoch aus der Natur der Sache heraus dem Gesundheitsschutz nicht dienen und ist daher grundsätzlich abzulehnen. Diese Ablehnung ist durch folgendes ausreichend begründet:

- a. Die ICNIRP erklärte vor 15 Jahren, nur die (damals) „wissenschaftlich gesicherten“ Effekte kämen als Basis für Grenzwertempfehlungen in Betracht. Demgemäss bestehe eine Gesundheitsgefährdung erst dann, wenn eine akute Nervenreizung beobachtet werde oder wenn ein thermischer Effekt eintrete, d.h. wenn die Strahlung so stark ist, dass Gewebe erwärmt wird. – Wir stellen fest: Wenn dies überhaupt je eine aus elektrobiologischer Sicht berechnete Meinung war (siehe b.), so steht sie heute vollends im Gegensatz zu demjenigen, was wissenschaftlich akzeptiert ist: Biologische Effekte im nichtthermischen Intensitätsbereich gelten heute als wissenschaftlich gesichert (u.a. auch durch Studien des NFP57). Auch dass diese biologischen Effekte die Gesundheit beeinträchtigen können, ist heute eine weitherum akzeptierte Tatsache, obwohl von Forschern, die der ICNIRP angehören oder sich in deren Umfeld bewegen, stets nur Studien veröffentlicht werden, die angeblich keine Effekte zeigen.
- b. Es ist irreführend, die ICNIRP (*Internationale Kommission zum Schutz vor Nichtionisierender Strahlung*) im erläuternden Bericht (Seite 8) als „internationale Strahlenschutzkommission“ zu bezeichnen. Die ICNIRP ist keine Institution des öffentlichen Rechts, sondern ein privater, von der Industrie initiiertes, in München angemeldeter Verein (e.V.). Die von der ICNIRP für ihre eigenen Grenzwertempfehlungen gegebene wissenschaftliche Begründung beruht nachweislich auf einer „selektiven, eingeschränkten, fehlerhaften, irreführenden“² Darstellung der ausgewählten Studien und auf einem „in epidemiologischer Hinsicht durchwegs unkorrekten Ansatz“². Alternativ zur ICNIRP besteht mit der *BioInitiative*³ eine Institution als Zusammenschluss wirklich unabhängiger Wissenschaftler. Diese geben besser begründete, verlässlichere und aktuellere Grenzwertempfehlungen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die involvierten Bundesämter den Vorrang immer noch der ICNIRP statt z.B. der *BioInitiative* geben. So entfernen sich die Bundesbehörden mit ihren eigenen Studienübersichten und Berichten – ausgearbeitet von ICNIRP-unkritischen, das umfangreiche Erfahrungswissen ignorierenden Forschern und Beamten (Beispiele: BAFU 2006⁴; BAG, BAKOM, BAFU 2007¹; BAFU 2012⁵) – immer weiter von der zu grösster Sorge Anlass gebenden Lebensrealität.

2 Cherry N.: Criticism of the health assessment in the ICNIRP Guidelines for radiofrequency and microwave radiation (100 kHz - 300 GHz). Lincoln University, Canterbury, New Zealand, 2002. – Zitierte Textstellen auf Seite 3.

3 BioInitiative 2012. A Rationale for Biologically-based Exposure Standards for Low-Intensity Electromagnetic Radiation. BioInitiative working Group 2012.

4 Hug K., Rapp R., Schär P., Taschner N. 2006: Hochfrequente Strahlung und Gesundheit. Bewertung von wissenschaftlichen Studien im Niedrigdosisbereich. Umwelt-Wissen Nr. 0722. Bundesamt für Umwelt, Bern. 163 S.

5 Hug K., Rösli M. 2012: Elektromagnetische Hypersensibilität. Bewertung von wissenschaftlichen Studien. Stand Ende 2011. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Wissen Nr. 1218: 103 S.

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA – Association Romande Alerte; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglicher Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg, IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektromog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB - Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektromog; DiagnoseFunk;

- d. Mit den wirtschaftspolitisch begründeten Vorschriften des THG⁶ und des MRA⁷, an denen der NISSG-Entwurf ausdrücklich nicht rütteln will, wird der Gesundheitsschutz in Bezug auf die NIS emittierenden mobilen Endgeräte erheblich geschwächt. Denn mit der Schaffung dieses Gesetzes bzw. dieses Abkommens wurden die bezüglich Schutz vor NIS-Exposition auf der ICNIRP-Doktrin basierenden EU-Vorschriften gewissermassen blind übernommen. Was ist jedoch dem BAG resp. dem Bundesrat wichtiger: der Schutz der Gesundheit der Schweizer Bevölkerung – oder die Vermeidung allfälliger wirtschaftspolitischer Konflikte mit der EU? Es ist dringend zu hoffen, dass dieser Entscheid zugunsten des Gesundheitsschutzes ausfallen wird. Andernfalls können wir nicht genug vor den mittel- bis langfristig negativen Folgen für die Volksgesundheit sowie vor den direkten und fatalen Folgen für den Bevölkerungsteil der 10-20% Elektrosensiblen warnen. Mit dieser Warnung wissen wir uns in völliger Übereinstimmung mit weltweit vielen unabhängigen Forschern und mit zahlreichen speziell auf diesem Gebiet erfahrenen und ausgebildeten Ärzten. – Die Schweizer Wirtschaft kann kein Interesse haben an einem stets grösser werdenden Anteil leistungsmässig beeinträchtigter, immer häufiger krankgeschriebener und immer öfter mit „Burnout“-ähnlichen Symptomen für längere Zeit ausfallender Mitarbeitender. An diesen Erscheinungen hat die steigende NIS-Belastung einen massgeblichen Anteil.

3. NIS aus ortsfesten Anlagen und beweglichen Geräte dürfen nicht unterschiedlich behandelt werden

Der Titel des NISSG-Vorentwurfes suggeriert einen umfassenden Schutz vor NIS-Exposition – und einen solchen braucht es tatsächlich dringend. Heute kann nicht von einem Schutz gesprochen werden. Wie wir oben begründet haben, vereitelt die Zugrundelegung der ICNIRP-Empfehlungen jegliche Bestrebungen für einen wirksamen Schutz.

Was der Titel verspricht, hält der Inhalt noch aus einem weiteren Grund nicht ein. Es betrifft vor allem den Geltungsbereich des NISSG und seinen Widerspruch zum Umweltschutzgesetz (USG):

Die ortsfesten Anlagen sind vom NISSG ausgenommen. Die bestehende Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), welche die Aufgabe hat, den Vorsorgegedanken des USG für die ortsfesten nieder- und hochfrequente NIS aussendenden Anlagen zu konkretisieren (siehe nachfolgend unter 4.), soll gemäss dem Erläuternden Bericht beibehalten werden. Es ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb das NISSG nur bewegliche Produkte regeln soll. Die negativen Wirkungen von Feldern und Strahlung sind schliesslich unabhängig davon, ob sie von einer stationären oder einer beweglichen Quelle ausgehen. Würden zum Beispiel die neuen Femto-Zellen als Erweiterung der ortsfesten drahtlosen Kommunikationsnetze nun unter die NISV oder unter das NISSG fallen? Weshalb sollen beispielsweise Solarien unter das NISSG fallen, obwohl sie als zweifelsfrei ortsfeste Anlagen eigentlich in den Bereich der NISV gehörten?

Seit etwa 2005 ist die Belastung fast der gesamten Bevölkerung durch NIS infolge der zahllosen hochfrequenten NIS aussendenden Telekommunikationsendgeräte, der modernen Beleuchtungstechnik und weiterer Endnutzeranwendungen derart rasch gewachsen, dass sie – über die ganze Bevölkerung gesehen – mindestens so gross, wenn nicht grösser geworden ist als diejenige durch ortsfeste Anlagen (Mobilfunkbasisstationen, Rundfunksender usw.)!

6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse, SR 946.51.

7 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (mit Anhängen und Schlussakte), SR 0.946.526.81.

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA – Association Romande Alerte; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglicher Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg, IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektromog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB - Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektromog; DiagnoseFunk;

4. Das NISSG steht im Widerspruch zum Umweltschutzgesetz (USG) und dessen Vorsorgeprinzip

In USG Art. 11 Abs. 2 ist eine der fortschrittlichsten Errungenschaften unserer zivilisierten Gesellschaft, nämlich das Vorsorgeprinzip, verankert. Das bedeutet, dass bereits dann Massnahmen zum Gesundheitsschutz getroffen werden müssen, wenn absehbar ist, dass NIS schädliche Wirkungen haben könnten. Im vorge-schlagenen NISSG soll darauf allen Ernstes verzichtet werden (Erläuternder Bericht zu Art.1 Abs.1, Seite 26).

- a. Es soll sogar explizit eine geringfügige Schädigung von Personen durch NIS zulässig sein (NISSG Art. 3 Abs. 1). Aber: Wieviel NIS von einem Laserpointer soll beispielsweise ein Polizist, Lokführer oder Pilot ertragen müssen, damit seine Augenschäden nicht bloss als geringfügig eingestuft werden? Wieviel % allnächtlich schlafloser Stunden mit der Gefahr mittel- bis langfristiger Gesundheitsschäden infolge WLAN-Strahlung vom Router des Nachbarn sollen toleriert werden müssen? Die Absurdität solcher Fragen soll vor Augen führen, auf welchem gefährlichem Terrain man sich mit dieser Denkweise bewegt.
- b. Im erläuternden Bericht wird unter Kapitel 1.3 auf Seite 18 auf die Regelungen des Umweltschutzgesetzes hingewiesen: „Das neue Gesetz tangiert bestehende Regelungen nicht, die gesundheitliche Gefährdungen durch NIS oder Schall verhindern und deren Vollzug funktioniert.“ Für die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) stimmt das so nicht: Die Grenzwerte in der NISV verhindern gesundheitliche Gefährdungen durch ortsfeste Sendeanlagen keineswegs, auch von einem funktionierenden Vollzug kann keine Rede sein. Nicht von ungefähr wird seit rund 15 Jahren in Hunderten von gerichtlichen Beschwerden durch betroffene Einwohner gerügt, dass die NISV das Umweltschutzgesetz (USG) verletze. Das USG stammt aus dem Jahr 1983. Damals war von Mobilfunk im heutigen Umfang noch nicht die Rede, sondern vor allem von den Emissionen der Produktionsstätten in Industrie und Gewerbe. Art. 11 Abs. 2 USG wollte deshalb den gesetzlich geforderten Vorsorgemassnahmen dort eine Grenze setzen, wo Auflagen zur Begrenzung von Schadstoff-Emissionen technisch und betrieblich unmöglich bzw. wirtschaftlich untragbar geworden wären. Heute erzeugt der Kommunikationsfunk den Hauptteil der NIS. Aus der Sicht der Mobilfunkindustrie sind Auflagen zur Emissionsminderung angeblich immer „betrieblich unmöglich“, da sie die Deckung schrankenloser Kommunikationsbedürfnisse erschweren. Sie sind aus dieser Sicht angeblich auch immer „wirtschaftlich untragbar“. Bei NIS aus öffentlichem und privatem Kommunikationsfunk muss die Güterabwägung deshalb zwangsläufig anders ausfallen. Es geht schliesslich um den Erhalt der Gesundheit und den Erhalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der gesamten Bevölkerung, und dabei sind hochgesteckte wirtschaftliche Ziele zweitrangig.
- c. Viele Aspekte der nichtionisierenden Strahlung sind über das Umweltschutzgesetz und seine Verordnungen abgedeckt. Im Strahlenschutzgesetz ist bezüglich ionisierende Strahlung bereits vieles geregelt, das auch für NIS passend ist. Ein zusätzliches neues Gesetz mit den zugehörigen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen bloss für einen Teilaspekt der NIS zu schaffen, scheint uns nicht zielführend zu sein. Die NISV des USG erfüllt zwar, wie oben erläutert, in der Realität den Anspruch des Vorsorgegedankens nur bedingt. Trotzdem, ja gerade deswegen darf sie mit einem neuen NISSG nicht übergangen werden.

5. Die Auslagerung der Kontrolle ist nicht sinnvoll

Art.10 des Vorentwurfs NISSG ermächtigt den Bundesrat, die Kontrolle der Einhaltung von festgelegten

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA - Association Romande Alerte; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglicher Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg, IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektromog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB - Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektromog; DiagnoseFunk;

Massnahmen an Dritte zu übertragen. Damit sind wir nicht einverstanden. Dritte sind, damit eine fachliche Qualifikation gegeben ist, immer Firmen und Fachleute, die auch für die Industrie tätig sind. Und diese ist letztlich für die Emissionen verantwortlich. In letzter Konsequenz wird sich die NIS-emittierende Industrie selber kontrollieren, was sicher nicht im Interesse der betroffenen Bevölkerung sein kann. Aus diesem Grund dürfen Kontrollen nur von fachlich genügend qualifizierten Behörden ausgeführt werden.

Die Laserpointer-Problematik bedarf zweifellos einer raschen Lösung. Eine Verordnung, die die maximal zulässigen Leistungen der Geräte festlegen würde, wäre sicher schneller umsetzbar als das vorliegende Gesetz, da sie nicht dem fakultativen Referendum untersteht. Die Durchsetzung könnte auf das bestehende Waffengesetz abgestützt werden. Leistungsstarke Laser würden dann – so wie heute schon Elektroschocker und Taser – als Waffen gelten, was durchaus sinnvoll und auch für Laien nachvollziehbar wäre. Analog dem Waffenschein könnte ein Laserschein eingeführt werden für entsprechend ausgebildete Fachleute, diese dürften damit leistungsstarke Lasergeräte erwerben und sachgerecht einsetzen.

Für den medizinischen Gebrauch von Geräten, die nichtionisierende Strahlung aussenden, ist eine neue Regelung kaum nötig, und für entsprechende Schutzvorkehrungen in Solarien und bei lauten Musikveranstaltungen wäre eine entsprechende Aufklärungskampagne des Bundes genauso wirkungsvoll – schliesslich sollen sowohl Bürger als auch Industrie eine gewisse Selbstverantwortung übernehmen müssen.

Fazit der Stellungnahme des Dachverbandes Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Wir befürworten ein umfassendes NIS-Gesetz, das sämtliche NIS-Quellen regelt. **Den hier vorliegenden Vorentwurf zu einem NISSG müssen wir jedoch ablehnen**, dies auch aufgrund der im Erläuternden Bericht sich offenbarenden Sichtweisen, die einen wirksamen Schutz der Bevölkerung in weite Ferne zu rücken scheinen.

Wir bitten das BAG und den Bundesrat, ein umfassendes „Gesamtpaket“ mit allen relevanten Aspekten auszuarbeiten, dabei das Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes ohne Einschränkung einzuhalten und sich auf einen wirklich aktuellen Wissensstand unter umfassender Berücksichtigung der unabhängigen Forschung sowie der medizinischen Praxiserfahrung abzustützen.

Als Variante soll geklärt werden, ob ein einheitliches Gesetz über ionisierende und nichtionisierende Strahlung geschaffen werden kann.

Mit freundlichen Grüssen



Markus Lauener

Präsident Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Von: [Andreas Haerer](#)
An: [BAG-NISSG](#)
Cc: [BAZL-Schutzmassnahmen](#)
Thema: consultation - Loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (LRNIS)
Datum: Freitag, 11. Juli 2014 11:55:27
Anlagen: [image003.png](#)

Loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (LRNIS)

Consultation

Autorité: Conseil fédéral *Forme:* procédure écrite

La nouvelle loi fédérale vise à protéger l'être humain du rayonnement non ionisant et du son pouvant mettre en danger sa santé. Elle règle l'importation, le transit, la remise, la détention et l'utilisation, suite à leur mise sur le marché, de produits générant un rayonnement non ionisant (RNI) ou du son. Elle régleme également les expositions au RNI et au son ne résultant pas d'un produit en particulier. Le projet de loi est principalement basé sur la responsabilité individuelle des personnes concernées; il s'inscrit dans la philosophie de la législation sur la sécurité des produits et complète les réglementations existantes. Les principes de documentation circonstanciée et d'information appropriée de la population sont inscrits dans la loi.

Date limite: 18.07.2014

Ouverture

Documents: [Projet](#) | [Rapport](#) | [Lettre d'accompagnement 1](#) | [Lettre d'accompagnement 2](#) | [Destinataires](#)

Commentaires :

vu les art. 95, al. 1, et 118, al. 2, let. a et b, de la Constitution fédérale¹,
vu le message du Conseil fédéral du² ...,
arrête:

Consultation - Loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (LRNIS)

A qui de droit :

- Dans les Art. 3 à 5, on ne parle que du risque sur la santé de personnes. La mention du risque lié dans la mise en danger de la vie d'autrui est manquant et doit y figurer. Un point qui trouve son importance dans le transport de personnes (avion, train et autres). L'incapacité du conducteur de personnes peut amener à une telle situation. Par exemple : si nous prenons l'exemple d'un avion de type Airbus A320 (180 places plus 6 membres d'équipage), si en phase d'approche les deux pilotes seraient dans l'incapacité de conclure leur tâche du à un tir au rayon laser, dans la phase la plus délicate du vol, vous avez la mise en danger de la vie d'autrui au pluriel ;
- Dans le document « rapport explicatif » en page 9, on ne parle que du scénario où un seul des deux pilotes est dans l'incapacité à continuer à opérer suite à un tir au rayon laser. Le deuxième pilote pourrait se trouver dans le même cas de figure, ce qui pourrait causer la perte de maîtrise de l'avion ainsi que la mise en danger de la vie d'autrui. Si le deuxième pilote n'est pas dans l'incapacité à continuer à opérer, il est cependant à risque d'un second tir au laser du fait que son regard est porté vers l'extérieur dans cette phase de vol et responsabilités. Ce cas de figure est complètement sous-estimé dans votre document ;
- Dans le document « rapport explicatif » on fait mention du risque au niveau de la santé. On

ne parle pas de la perte de licences commerciales pour les professionnels dans le transports suite aux dommages causé par un tir au rayon laser. L'argumentation ne donne pas son point et importance au risque causé par un tir au rayon laser;

- Dans le document « rapport explicatif » sous le point 2.2.2 utilisation de produits, il faudrait rajouter le point de la mise en danger de la vie d'autrui et non uniquement le point de la santé. Le risque est réel et sous-estimé.
- Dans l'art.15 est défini un montant maximum uniquement. Il devrait y figurer un montant minimum, par exemple CHF 20'000.- pour avoir un effet dissuasif ainsi que d'une détention de 24 heures (un conducteur de véhicule qui dépasse de plus de 30kmh la limite de vitesse autorisée est sujet au retrait de permis, amende et détention de 24 heures si je ne me trompe pas). Le montant maximum de CHF 40'000.- devrait être revu et lié avec la mise en danger de la vie d'autrui, car dérisoire. Exemple : si un avion de type Airbus A320 devait s'abimer suite à un tir au rayon laser et transportant 186 personnes et membres d'équipage, ce montant ne fait nullement sens. L'Art.15 devrait faire le lien avec un autre article de loi en ce qui concerne la peine requise dans ce cas de figure, et non uniquement à ce montant maximum de CHF 40'000.-.

Cordialement,
Andreas Haerer

ANDREAS HAERER

security manager & compliance auditor
easyJet Switzerland SA (EZS/DS)

call me: +41 22 717 8836
mob : +41 79 214 5154

fly us : www.easyjet.com

follow us: www.twitter.com/easyJet

friend us: www.facebook.com/easyJet



easyJet Switzerland S.A. 5 Route de L'Aéroport 1215 Geneva 15 SWITZERLAND

The information in this e-mail and any attachments is confidential and may be legally privileged. It is intended solely for the addressee(s) named above. If you are not an intended recipient, please notify the sender and delete the message and any attachments from your system. Any use, copying or disclosure of the contents of either is unauthorised unless expressly permitted. Any views expressed in this message are those of the sender unless expressly stated as to be those of easyJet. Virus checking of emails and attachments is the responsibility of the recipient. easyJet Airline Company Limited Registered in England with Registered number: 3034606 Subsidiary of easyJet Plc Registered in England with registered number: 3959649 Registered Office: Hangar 89, London Luton Airport, Luton, Bedfordshire LU2 9PF Click here to report this email as spam.



Fachverband für Strahlenschutz e.V.

Für Deutschland und die Schweiz
Mitgliedsgesellschaft der IRPA
International Radiation Protection Association

Fachverband für Strahlenschutz, Postfach 1205, D 85740 Garching

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Strahlenschutz,
Schwarzenburgstrasse 165,
CH 3003 Bern

Per email:

nissg@bag.admin.ch und dm@bag.admin.ch

Garching, den 9. Juli 2014

Betreff: Vorentwurf Vernehmlassung **Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG):
Stellungnahme des deutsch-schweizerischen Fachverbandes für Strahlenschutz e. V. (FS)**
unter Federführung des Arbeitskreises Nichtionisierende Strahlung (AKNIR)

Sehr geehrte Damen und Herren der Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

der deutsch-schweizerische Fachverband für Strahlenschutz (FS) begrüßt den Zweck und die Ziele des künftigen „Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)“.

Vorbemerkungen

Mit diesem Bundesgesetz können bestehende Lücken in der bisherigen Gesetzgebung aus Sicht des FS wirkungsvoll geschlossen und damit der Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall wirksam verbessert werden.

Allgemein ist festzustellen, dass es auf europäischer Ebene, d. h. in den Regelungen der Europäischen Union, z. B. eine Empfehlung für die Allgemeinbevölkerung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz — 300 GHz) gibt (1999/519/EG), dass aber eine entsprechende Empfehlung der EU bei optischer Strahlung bislang fehlt.

Mit einer Basis der EU-Empfehlung für elektromagnetische Felder war seinerzeit die Tatsache, dass das Europäische Parlament in seiner Entschliessung vom 5. Mai 1994 zur Bekämpfung der durch nichtionisierende Strahlung verursachten Gefahren die Kommission aufgefordert hat, gesetzgeberische Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition der Arbeitnehmer und der Bevölkerung gegenüber nichtionisierender elektromagnetischer Strahlung vorzuschlagen.

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität können neue Maßnahmen in einem Bereich, der nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fällt, wie der Schutz der Bevölkerung vor

Fachverband für Strahlenschutz e.V. Postfach 1205; D 85740 Garching
Sekretariat: Dr. K. Henrichs Tel. +49/1570477250, E-mail: FS-sek@fs-ev.de

Sparkasse Düren/Jülich, Nr. 320 37, BLZ 395 501 10, Code International: IBAN: DE10 3955 0110 0000 0320 37 ; BIC: SDUEDE33XXX
UBS AG Wettingen, Nr. 232-467 652 52.0, Code International: IBAN: CH85 0023 2232 4676 5252 0; BIC: UBSWCHZH80A, UBS PC 80-2-2

<http://www.fs-ev.de>, <http://www.fs-ev.ch>

nichtionisierender Strahlung, nur dann von der Gemeinschaft eingeleitet werden, wenn aufgrund des Umfangs oder der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen die Ziele eher von der Gemeinschaft als von den Mitgliedstaaten erreicht werden können.

Obgleich diese Grundsätze nicht auf die Schweiz unmittelbar anwendbar sind, so wird es aber außerordentlich begrüßt, dass mit dem geplanten Bundesgesetz ein wirksamer Schutz in einem Teilbereich nichtionisierender Strahlung und beim Schall angestrebt wird.

Aus Sicht des FS sollten Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber nichtionisierender Strahlung gegenüber anderen Vorteilen auf dem Gebiet der Gesundheit, der Sicherheit am Arbeitsplatz und der öffentlichen Sicherheit abgewogen werden. Dies gilt insbesondere für Geräte, bei denen optische Strahlung erzeugt wird, für die Lebensqualität, zum Beispiel in den Bereichen Beleuchtungstechnik, Straßenverkehr und öffentliche Sicherheit.

Insbesondere im privaten Bereich sind in den letzten Jahren zunehmend künstliche optische Strahlungsquellen wie Laserpointer, Laser-Wasserwaagen und Justierlaser auf dem Markt verfügbar geworden, die sonst nur dem gewerblichen Bereich vorbehalten waren. Da im privaten Bereich in der Regel keine spezielle Sach- und Fachkunde vorhanden ist, sollten dort nur Produkte zum Einsatz kommen, bei denen keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich sind. So sollten z. B. nur Laser der Klassen 1 und 2 in den privaten Bereich Eingang finden können, da bei Lasereinrichtungen/-produkten höherer Klassen die Expositionsgrenzwerte bereits bei kurzzeitiger Exposition überschritten werden können und sowohl mit zunehmender Emission als auch mit zunehmender Expositionsdauer die Gefahren für eine Überexposition und damit für eine gesundheitliche Schädigung steigen.

Bei Laserpointern gibt es darüber hinaus keinen ersichtlichen Grund, warum hierfür Geräte/Produkte eingesetzt werden sollen, deren Emissionswerte diejenigen der entsprechenden Laserklassen 1 und 2 überschreiten.

Einzelaufstellungen zur Stellungnahme des deutsch-schweizerischen Fachverbandes für Strahlenschutz e.V. (FS) zum Vorentwurf Vernehmlassung Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Zu Art. 3 Verwendung von Produkten:

Absatz 1:

Der unbestimmte Rechtsbegriff „geringfügig“ lässt einen erheblichen Spielraum zu, soweit es um die Gesundheit des Menschen geht. Es wird dabei nicht klar genug, ob dies nur für Fälle mit vergleichsweise geringem Gefährdungspotenzial gedacht ist, d. h. für die Anwendung von Geräten/Produkten, von denen auf Grund gesicherter Erfahrungen von einer Beherrschung möglicher Gefahren und entsprechender Festlegungen in betreffenden Normen als allgemeine „anerkannte Regeln der Technik“ ausgegangen werden kann.

Der Begriff „geringfügig“ ist dem PrSG (Bundesgesetz über die Produktesicherheit), 2. Abschnitt: Voraussetzungen für das Inverkehrbringen, Art. 3 Grundsätze, Absatz 1, entnommen.

Dort heißt es: „Produkte dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden.“

Demnach wird keine absolute Sicherheit für die Gesundheit verlangt. Solche geringfügigen Gefahren sollen nunmehr, wie auch durch das PrSG, nicht erfasst werden. Vorausgesetzt wird jedoch, dass ein „sicheres Produkt“ – wie es die EU-Richtlinie 2001/95/EG in Artikel 2 bei der Begriffsbestimmung formuliert – „...keine oder nur geringe, mit seiner Verwendung zu vereinbarende und unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit von Personen vertretbare Gefahren birgt,...“ Verwendung findet.

Allgemein gilt, dass ein Produkt als sicher gilt, wenn es den EU-Vorschriften über die Sicherheit dieses Produktes bzw. – bei fehlenden europäischen Vorschriften – den speziellen Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Produkt vermarktet wird, entspricht. Außerdem ist ein Produkt als sicher zu betrachten, wenn es einer (harmonisierten) europäischen Norm entspricht, die gemäß dem in der betreffenden EU-Richtlinie vorgesehenen Verfahren erarbeitet wird.

Bestehen keine derartigen Vorschriften oder Normen, so erfolgt die Beurteilung der Konformität eines Produkts anhand (je nach Verfügbarkeit) unter anderem

- der Verhaltensregeln zur Sicherheit und Gesundheit oder
- des aktuellen Standes von Wissenschaft und der Technik oder
- des Sicherheitsniveaus, das die Verbraucher/Menschen erwarten können.

Die Aktualität gebietet es darauf hinzuweisen, dass mit dem Beschluss der Kommission 2014/59/EU vom 5. Februar 2014 über Sicherheitsanforderungen, denen europäische Normen für Lasereinrichtungen für Verbraucher gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genügen müssen (ABl. L36, S.20 vom 6.2.2014), gerade auch die Problematik der leistungsstärkeren Laserpointer, also derjenigen, die nicht den Klassen 1 und 2 angehören, angesprochen wird.

Hauptgegenstand ist dabei aus Sicht des FS die Normung bei Lasereinrichtungen, und zwar unter Bezugnahme der Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG, ergo z. B. dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) in Deutschland und übertragen auf die Schweiz auch dem Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG), also bezüglich des gewerblichen oder beruflichen Inverkehrbringens von Produkten, da es hier um Lasereinrichtungen für Verbraucher geht. Hinzu kommt, dass gleichzeitig mit

dem Inkrafttreten des PrSG die Schweiz einseitig das sog. "Cassis de Dijon"-Prinzip im Verhältnis mit der EU eingeführt hat, was wiederum bedeutet, dass in der EU zugelassene Produkte (mit wenigen Ausnahmen) auch in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen sein müssen.

Um das Beispiel einer Lasereinrichtung allgemein und speziell eines Laserpointers herauszugreifen, sollte man die Geringfügigkeit geeigneterweise an den Expositionsgrenzwerten im Anhang II der EU-Richtlinie 2006/25/EG festmachen. Danach gilt z. B. als Expositionsgrenzwert eine Bestrahlungsstärke von 25 W/m^2 bzw. $2,5 \text{ mW/cm}^2$. Bezogen auf einen Pupillendurchmesser von 7 mm, von dem man bei der Festlegung der Expositionsgrenzwerte für die Augen ausgeht, bedeutet dies eine maximale Laserstrahlleistung von 1 mW. Dabei ist zur Herleitung bzw. Begründung des Expositionsgrenzwertes eine Expositionsdauer von 0,25 Sekunden zugrundegelegt worden.

Da es bekannt ist, dass eine solche kurze Expositionsdauer von 0,25 s nicht durch reine physiologische Abwendungsreaktionen wie durch Schließen der Augen und/oder Wegbewegen des Kopfes aus einem Laserstrahl möglich ist, wird bereits in diesem Fall eine Überexposition dann in Kauf genommen, wenn kein sogenannter Lidschlussreflex eintritt. Letzteres ist erwiesenermaßen nur in maximal ca. 20 % aller Expositionen der Fall. Da die Expositionsgrenzwerte vor allen bekannten gesundheitlichen Effekten schützen sollen, schließt deren Einhaltung praktisch auch aus, dass die Gesundheit von Menschen gefährdet wird, wie dies in Absatz 1 von Art. 3 gefordert wird. Andererseits stellt die Erlaubnis eines Lasers der Klasse 2 aufgrund der vorstehend genannten Zusammenhänge des nicht sicheren Vorhandenseins eines physiologischen Eigenschutzes bereits ein gewisses Restrisiko im Sinne einer geringfügigen Gefährdung der Gesundheit eines Menschen dar, da eine Überexposition mithin nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Zulassung eines Lasers der Klasse 3R, bei dem im sichtbaren Spektralbereich, d. h. zwischen 400 nm und 700 nm eine maximale Laserstrahlleistung von 5 mW zulässig ist, stellt dagegen mehr als eine nur geringfügige Gefährdung der Gesundheit eines Menschen dar, heißt es doch dazu in der Europäischen Norm EN 60825-1:2007 im Anhang C zur „Beschreibung der Klassen und möglicherweise damit verbundener Gefahren“, dass „Laser der Klasse 3R nur dann eingesetzt werden sollten, wenn ein direkter Blick in den Strahl unwahrscheinlich ist.“ Dies kann aber gerade bei handgehaltenen Lasereinrichtungen, wie z. B. Laserpointern, aus Sicht des FS nicht ausgeschlossen werden, womit sich logischerweise die Anwendung von Lasern der Klasse 3R zu diesem Verwendungszweck ausschließt.

Zu Art. 5 Verbote: Nummer a:

Hier stellt sich die Frage, was „Produkte mit erheblichem Gefährdungspotenzial“ sind.

Im Wesentlichen lässt sich aus der Sicht des FS hierzu im Sinne der vorstehend zu Art. 3, Absatz 1, gemachten Ausführungen argumentieren.

Wenn eine Gefährdung der Gesundheit eines Menschen nicht mehr geringfügig ist, muss von einem erheblichen Gefährdungspotenzial ausgegangen werden.

Über ein solches erhebliches Gefährdungspotenzial verfügen Lasereinrichtungen der Klasse 3R nachgewiesenermaßen (siehe hierzu folgende Literatur: ICNIRP: ICNIRP statement on laser pointers, Health Physics 77 (1999), 218 – 220; Ham, W. T., Jr.; Geeraets, W. J.; Mueller, H. A.; Williams, R. C.; Clarke, A. M.; Cleary, S. F.: Retinal burn thresholds for the helium-neon laser in the rhesus monkey; Arch. Ophthalmol. 84 (1970), 797 – 808; Sliney, D. H.; Dennis, J. E.: Safety concerns about laser pointers; J. Laser Appl. 6 (1994), 159 – 164; Mansah, E.; Vafidis, G.; Marshall, J.: Laser pointers: the facts,

mediahype, and hysteria; Lancet 351 (1998), 1291; Robertson, D. M.; McLaren, J. W.; Salomao, D. R.; Link, Th. P.: Retinopathy From a Green Laser Pointer, A Clinicopathologic Study; ARCH OPHTHALMOL/VOL 123, MAY 2005, 629 – 633). So hat z. B. die Untersuchung von Robertson (siehe vorstehend genannte Publikation) gezeigt, dass sich bei Versuchen mit einem 5 mW-Laser bei 532 nm nach 60 s eine sichtbare Narbe auf der Netzhaut eines Patienten erzeugen ließ, der sein Auge vor einer anstehenden Tumoroperation für Versuche zu Verfügung gestellt hatte. Insofern stellt sich die Frage nach einem erheblichen Gefährdungspotenzial in diesem Fall eigentlich nicht mehr, da auch keinesfalls von einer geringfügigen Gefährdung ausgegangen werden kann.

Zum Erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Den Ausführungen im Bericht wird von Seiten des FS inhaltlich weitestgehend zugestimmt und seine Formulierungen werden in der vorliegenden Form gestützt.

Es werden daher nur wenige Punkte angesprochen, bei denen entweder Ungenauigkeiten vorliegen oder Ergänzungen aus Sicht des FS sinnvoll sind bzw. Fragen bestehen.

Zu Übersicht (Seite 6):

Hier heißt es: „Von einem Verbot betroffen sollen vorerst ausschliesslich starke Laserpointer sein, deren Strahlung die Grenzwerte für Augen und Haut stark überschreitet.“

Aus Sicht des deutsch-schweizerischen Fachverbandes (FS) werden die Expositionsgrenzwerte bereits bei Lasern der Klasse 3R bei einer maximal zulässigen Laserstrahlleistung von 5 mW erheblich überschritten. Siehe hierzu auch die vorangegangene Argumentation.

Hierzu heißt es in der Europäischen Richtlinie 2006/25/EG („künstliche optische Strahlung“) in Artikel 4, Absatz 1, „Im Rahmen seiner Pflichten gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG nimmt der Arbeitgeber im Falle der Exposition von Arbeitnehmern gegenüber künstlichen Quellen optischer Strahlung eine Bewertung und erforderlichenfalls eine Messung und/oder Berechnung des Ausmaßes der optischen Strahlung vor, der die Arbeitnehmer voraussichtlich ausgesetzt sind, so dass die erforderlichen Maßnahmen zur Beschränkung der Exposition auf die geltenden Grenzwerte ermittelt und angewendet werden können.“

Im Erwägungsgrund Nummer 14 steht „Die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte sollte ein hohes Schutzniveau in Bezug auf die möglichen gesundheitlichen Auswirkungen der Exposition gegenüber optischer Strahlung gewährleisten.“ Dies zeigt gleichwohl, dass der europäische Regelsetzer den Bezug zwischen Expositionsgrenzwerten und der Gesundheit klar erkannt hat.

Mit dieser Richtlinie, der 19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG, werden Mindestanforderungen für den Schutz der Arbeitnehmer gegen tatsächliche oder mögliche Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Exposition gegenüber künstlicher optischer Strahlung während ihrer Arbeit festgelegt.

Nicht zuletzt findet sich in Artikel 5, Absatz 1, die Aussage „Sofern bei der gemäß Artikel 4 Absatz 1 durchgeführten Risikobewertung für die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber künstlichen Quellen optischer Strahlung festgestellt wird, dass die Expositionsgrenzwerte möglicherweise überschritten werden, muss der Arbeitgeber ein Aktionsprogramm mit technischen und/oder organisatorischen

Maßnahmen zur Vermeidung einer über die Grenzwerte hinausgehenden Exposition ausarbeiten und durchführen und dabei insbesondere Folgendes berücksichtigen:“.

Da zwar am Arbeitsplatz entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können, dies aber bei der Allgemeinbevölkerung nicht der Fall ist, kann geschlussfolgert werden, dass eine Überschreitung der Expositionsgrenzwerte bereits an der Quelle ausgeschlossen werden muss/sollte, d. h. dass Lasereinrichtungen mit Emissionswerten, die zu einer Expositionsgrenzwertüberschreitung in der Lage sind, gemäß PrSG (Art. 3) als Produkte nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden. Dies ist aber bei Lasereinrichtungen der Klasse 3R schon nicht mehr der Fall.

Zu dem Satz „Wenn die starke Strahlung solcher Laserpointer auf das Auge trifft, können neben Blendungen auch Netzhautverletzungen entstehen, die das Sehvermögen beeinträchtigen oder zur Erblindung führen.“ sollte ergänzend hinzugefügt werden, dass dies bei gegebener Strahldivergenz bzw. – aufweitung entscheidend vom Abstand zwischen der Laserstrahlquelle und dem Menschen abhängt. Für eine Blendung reichen bereits Laserstrahlleistungen von ca. 1 μ W (siehe z. B. Reidenbach, H.-D.; Ott, G.; Brose, M.: Vorübergehende Blendung durch Laserstrahlung; Technische Sicherheit 6/2014, Seite 18-25 [http://www.technische-sicherheit.de/ts/currentarticle.php?data\[article_id\]=78952](http://www.technische-sicherheit.de/ts/currentarticle.php?data[article_id]=78952)), d. h. hier kann von Abständen zwischen der Laserstrahlquelle und dem Menschen ausgegangen werden, die um den Faktor ca. 30 bis 100 mal größer sind als dies zur Überschreitung des Expositionsgrenzwertes der Fall ist.

Eine definitive Schädigung bedarf einer Überschreitung des Expositionsgrenzwertes um einen Faktor von ca. 10, d. h. bei einer Laserstrahlleistung von 10 mW ist bei einer Expositionsdauer von 0,25 s (siehe dazu Ausführungen vorstehend) von einem hundertprozentigen Schaden auszugehen, auch wenn dieser minimal ist – es handelt sich aber immerhin um einen Augenschaden und nicht nur um eine oberflächliche Schädigung an der sonstigen menschlichen Haut.

Zu 1.1 Aktuelle Problematik:

Produkte, deren sichere Verwendung die Einhaltung der Sicherheitsvorgaben voraussetzt

Seite 9:

„Neben den Solarien umfasst diese Produktkategorie einige wenige NIS- und Schall-Produkte, beispielsweise in der Kosmetikbranche eingesetzte Hautbehandlungsgeräte sowie privat verwendete Produkte, die lauten Schall, starke EMF oder starke optische Strahlung erzeugen.“

Trifft es tatsächlich zu, dass es sich hierbei nur um einige NIS-Produkte handelt, zeigen doch Marktanalysen, dass es sich bei der Kosmetikbranche um einen Multimillionen-Dollar-Markt handelt?

Zu 1.1 Aktuelle Problematik:

Langfristige Wirkungen von NIS und Schall

Seite 12:

„Eine kürzlich im Auftrag des BAG durchgeführte Befragung⁹ zeigt, dass jede dritte Person in der Schweiz in den letzten fünf Jahren an einem vorübergehenden Hörproblem gelitten hat, welches sie auf zu hohe Schallbelastungen zurückführt und dass 1 Million Leute in der Schweiz an einem Tinnitus leiden.“

Aus diesem Text könnte man versucht sein, abzuleiten, dass es einen bewiesenen Zusammenhang zwischen hoher Schallbelastung und Tinnitus gibt. Dies ist aber wissenschaftlich nicht gesichert.

Zu 1.3 Schwächen des heutigen Systems und Regelungsbedarf

Erheblich gefährliche Produkte

Seite 18:

Hier wird mit dem Satz „Im Fall der Laserpointer hat das ESTI als Vollzugsbehörde der NEV im Mai 2011 eine Allgemeinverfügung erlassen, um zumindest das gewerbliche Inverkehrbringen von gefährlichen handgeführten und batteriebetriebenen Lasern zu verbieten.“ auf die Allgemeinverfügung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates ESTI über das Verbot des Inverkehrbringens von handgeführten, batteriebetriebenen Lasern der Klassen 3B und 4 vom 2. Mai 2011 verwiesen.

In dieser Allgemeinverfügung wird aber nur in Erwägung gezogen, dass in Verkehr gebrachte handgeführte, batteriebetriebene Zeigergeräte, die mit einem Laser der Klassen 3B und 4 ausgerüstet sind (Laserpointer), bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störfällen Personen und Sachen im Sinne von Artikel 3 NEV erheblich gefährden können und, dass solche Gefährdungen in zahlreichen Fällen konkret aufgetreten sind, namentlich durch direkte Bestrahlung von Flugzeug- und Helikoptercockpits mittels genannter Laserpointer, und dass damit die öffentliche Sicherheit erheblich gefährdet worden ist.

Hierzu ist festzustellen, dass es zu solchen Gefährdungen nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht einer Lasereinrichtung der Klasse 3B oder 4 nach EN 60825-1: 2007 bedarf, sondern dass eine nachhaltige und gefährliche Blendung durch direkte Bestrahlung von z. B. Flugzeug- oder Hubschrauberpiloten im Cockpit bereits bei Bestrahlungsstärken ab ca. $1 \mu\text{W}/\text{cm}^2$ vorliegen können (siehe z. B. Reidenbach, H.-D.; Ott, G.; Brose, M.: Vorübergehende Blendung durch Laserstrahlung; Technische Sicherheit 6/2014, Seite 18-25). Bezogen auf eine 7-mm Pupille bedeutet dies eine beginnende Sehstörung ab ca. $0,4 \mu\text{W}$, d. h. bereits bei einem Tausendstel des bei einem Laser der Klasse 1 erlaubten Emissionsgrenzwertes von $0,39 \text{ mW}$ im Wellenlängenbereich von 500 nm bis 700 nm und selbst noch von einem Hundertstel im Wellenlängenbereich von 400 nm bis 450 nm (Violett bis Blau). Dabei gelten diese Emissionsgrenzwerte für Expositionsdauern größer als 10 s, entsprechend der Laserklasse 1. Untersuchungen bei nur 100 ms Expositionsdauer haben aber gezeigt, „dass je nach Wellenlänge der Laserstrahlung zum einen bereits weniger als $1 \mu\text{W}$ bzw. wenige μW ausreichen, um eine Beeinträchtigungsdauer des Sehvermögens von mindestens 1 s zu bewirken“. Verglichen mit den Expositionsgrenzwerten (EGW) zum Schutz vor einer Augenschädigung z. B. für eine Expositionsdauer von 0,25 s, entsprechend einer kurzzeitigen Exposition, liegen die Blendungsgrenzwerte damit um Faktoren zwischen 100 und 2500 niedriger. Die Maximalwerte der Sehbeeinträchtigungsdauern lagen bei Probandenuntersuchungen zwischen ca. 11 s (Mittelwert: 3 s) bei 405 nm und ca. 118 s (Mittelwert: 30 s) bei 532 nm, wenn dabei die Expositionsgrenzwerte maximal nur zu 80 % ausgeschöpft wurden. Dies zeigt, dass es zu einer erheblichen Gefährdung durch Blendung keineswegs eines Lasers der Klasse 3B oder 4 bedarf, sondern dass in diesem Fall ein Laser der Klasse 3R völlig ausreicht und mithin als in Bezug auf das Gefährdungspotenzial durch Blendung gesehen, mit Lasern der Klasse 3B und 4 gleichgesetzt werden sollte. Lediglich die „Reichweite“ im Sinne des Blendeschwellenabstandes steigt mit der Wurzel aus der jeweiligen Laserstrahlleistung an, d. h. der Blendeffekt, der sich mit einem 5 mW-Laser (Klasse 3R) z. B. in 70 m-Entfernung erreichen lässt, wird mit einem 500 mW-Laser (Obergrenze der Klasse 3B) in einer Entfernung von 700 m bei sonst gleichen Parametern wie Wellenlänge, Strahldivergenz und Expositionsdauer, erzielt.

Die z. B. in Reidenbach et al. (Reidenbach, H.-D.; Ott, G.; Brose, M.: Vorübergehende Blendung durch Laserstrahlung; Technische Sicherheit 6/2014, Seite 18-25) dargelegten Erkenntnisse zur vorübergehenden Blendung haben in Deutschland bereits in den sogenannten Technischen Regeln TROS Laserstrahlung, die zur Konkretisierung der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht werden, Berücksichtigung gefunden und sind im Zusammenhang mit tatsächlicher und möglicher Gefährdung im Bereich Arbeitsschutz mit einer Vermutungswirkung zur Erfüllung der Forderungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten/Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland als verbindlich anzusehen.

Darüber hinaus sollte bedacht werden, dass die zunehmende Verfügbarkeit und Anwendung von Lasern bei 445 nm und besonders bei 405 nm mit einem bislang nicht geklärten lang anhaltenden Nacheffekt verbunden sein kann, und zwar selbst bei kurzer Expositionsdauer und relativ geringer Strahlleistung (siehe hierzu z. B. Reidenbach, H.-D.; Beckmann, D.; Al Ghouz, I.; Dollinger, K.; Ott, G.; Brose, M.: Is There an Unknown Risk for Short-Wavelength Visible Laser Radiation?; Strahlenschutzpraxis, H. 3 (2013), 45-53).

Ein erhebliches Gefährdungspotenzial muss daher in jedem Fall bei Lasereinrichtungen/-produkten der Klassen 3R, 3B und 4 gesehen werden. Dies sollte im zukünftigen NISSG bedacht werden.

Ein ausführlicher Forschungsbericht zum Thema „Blendung durch künstliche optische Strahlung unter Dämmerungsbedingungen“ wird als Abschlussbericht des Forschungsvorhabens Nr. F 2310 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Kürze veröffentlicht werden. Autoren dieses Berichtes sind : H.-D. Reidenbach, K. Dollinger, D. Beckmann, I. Al Ghouz, G. Ott und M. Brose (Mitarbeiter/-innen der Fachhochschule Köln, Forschungsbereich Medizintechnik und Nichtionisierende Strahlung, der BAuA und der Berufsgenossenschaft EnergieTextil Elektro und Medienerzeugnisse (BG ETEM)). Auf Wunsch können weitere wissenschaftliche Veröffentlichungen zur vorstehenden Thematik benannt bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Zu 2.4.2 Europäisches Recht:

Seite 24:

Aus dem Satz „In diesen Dokumenten haben die Grenzwertempfehlungen der "International commission on non-ionizing radiation protection" (ICNIRP) Eingang gefunden, die einen Schutz vor wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitsschädlichen Auswirkungen von NIS bieten sollen.“ könnte man fälschlicherweise ableiten, dass in der Richtlinie 2013/35/EU die Empfehlungen der ICNIRP vollinhaltlich übernommen wurden. Dies ist aber bei EMF gerade nicht der Fall, zumindest anders und nicht in vergleichbarem Maße wie in der Richtlinie 2006/25/EG für künstliche optische Strahlung, da bei EMF erhebliche Dissonanzen in der Auffassung bestehen und daher bei EMF neben den ICNIRP-Empfehlungen auch andere „Quellen“ Grundlage für die Grenzwerte bildeten.

Zu Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Absatz 1:

Seite 26:

Zum Begriff „geringfügig“ siehe vorstehend zum Gesetzentwurf gemachte Ausführungen.

Zu Artikel 2 Begriffe

Buchstabe a., 2. Spiegelstrich:

Seite 27:

Der Satz

„Obwohl sie nur einen Teilbereich der elektromagnetischen Felder darstellen, werden sie in der Technik in Ermangelung eines spezifischen Begriffs ebenfalls als elektromagnetische Felder bezeichnet.“ soll hier als besonders gelungene Erklärung herausgehoben und für diesbezügliche Darstellungen weiter empfohlen werden.

Zu Artikel 3 Verwendung von Produkten:

Absatz 2, Seite 29, 1. und 2. Absatz:

Wenn der Satz „Dementsprechend sind solche Produkte nicht für Konsumentinnen oder Konsumenten bestimmt, sondern sollen ausschliesslich dem sachkundigem Fachpersonal aus dem gewerblichen oder beruflichen Bereich vorbehalten bleiben.“ in Verbindung mit dem Satz „Im Vordergrund steht dabei, für solche Behandlungen nur Produkte einzusetzen, die qualitativ hochwertig sind und die sachkundig im gewerblichen und beruflichen Rahmen verwendet werden.“ aussagen soll, dass Lasereinrichtungen der neuen Klasse 1C (nach 3. Ausgabe der EN 60825-1:2014) nicht als „Consumer Products“ anzusehen sein sollen, dann stimmt der FS dieser Ansicht und Betrachtungsweise voll inhaltlich zu.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass eine zutreffendere Bezeichnung für die neue Laserklasse 1C sicherlich Laserklasse 4C wäre, da es sich im Wesentlichen um Laser der Klasse 4 handelt, die durch technische Maßnahmen eine Überexposition der Augen verhindern sollen, während zur Wirkung an der Haut eine deutliche Überschreitung der Grenzwerte bestimmungsgemäß erforderlich ist. Dies wird in der Hand von Fachpersonal, z. B. von Ärzten, als unproblematisch gesehen, sollte aber nicht der Allgemeinbevölkerung zur Verfügung gestellt werden, da von solchen Lasereinrichtungen eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit von Menschen ausgehen kann und die Frage der Geringfügigkeit sich nicht mehr stellt.

Darüber hinaus sollte deren Anwendung ebenso wie diejenige von in den Wirkungen vergleichbaren anderen künstlichen Strahlungsquellen, wie z. B. sogenannte IPL-Geräte, nur unter ärztlicher Aufsicht bzw. Kontrolle erfolgen.

Zu Artikel 3 Verwendung von Produkten:

Absatz 2, Seite 29, Nummer 2:

„....dass keine gefährlichen Blendungen entstehen und die Grenzwerte für den Schutz der Augen eingehalten werden.“

Mit Blendungen muss ab einer Laserstrahlleistung von ca. 1 μ W gerechnet werden, d. h. bei Bestrahlungsstärken, die um den Faktor ca. 1000 bis 2500 unterhalb des Expositionsgrenzwertes der Augen liegen (siehe hierzu auch quantitative Angaben in: Reidenbach, H.-D.; Ott, G.; Brose, M.: Vorübergehende Blendung durch Laserstrahlung; Technische Sicherheit 6/2014, Seite 18-25 [http://www.technische-sicherheit.de/ts/currentarticle.php?data\[article_id\]=78952](http://www.technische-sicherheit.de/ts/currentarticle.php?data[article_id]=78952) und Reidenbach, H.-D.; Brose, M.; Ott, G.; Siekmann, H.: Praxis-Handbuch optische Strahlung; Erich Schmidt Verlag, Berlin 2012, <http://www.esv.info/978-3-503-13822-7>).

Das Ausmaß (Zeitdauer einer Sehbeeinträchtigung) bei einer Blendung hängt von verschiedenen Faktoren ab. Bereits im Vergleich zu den Expositionsgrenzwerten relativ geringen Expositionswerten

muss mit relativ lang andauernden Störungen der Sehfunktionen (Sehschärfe, Farbsehen usw.) gerechnet werden.

Die Gefährlichkeit einer vorübergehenden Blendung hängt wesentlich von der gerade ausgeübten Tätigkeit ab. Das Sehhandikap kann dabei zu Sekundäreffekten führen, die deutlich dramatischer ausfallen können, als dies bei einem minimalen Schaden an der Netzhaut der Fall ist, wenn dadurch nämlich sehkritische Tätigkeiten entweder nicht mehr oder nur fehlerhaft ausgeführt werden können, wie dies im Szenarium im Flug-, Schienen- und Straßenverkehr passieren kann.

Zu Artikel 5 Verbote

Buchstabe a:

Seite 31, 4. Absatz:

„...die das gewerbliche Inverkehrbringen aller Laserpointer der zwei leistungsstärksten Laserklassen verbietet.“

Die beiden leistungsstärksten Laserklassen sind Klasse 3B und 4. Hier sollte aber (siehe vorstehende nähere Ausführungen) auch die Laserklasse 3R aufgenommen werden.

Was geschieht aber, wenn ein Hersteller, wie zum Beispiel die Firma Wicked Laser ihre „leistungsstarken“ Laser nicht als Laserpointer bezeichnet, sondern ihnen einen anderen Namen gibt. Siehe hierzu z. B. „Steve Liu, chief executive of Wicked Lasers, said in an interview that its products did not violate the F.D.A. restrictions because those over the five-milliwatt limit were not called pointers.“ (New York Times, February, 2011)“. In einem Manual der Firma Wicked Laser heißt es wörtlich: “Keep in mind, this is not a toy and this is definitely not a laser pointer. This is a Wicked Laser.” (Quelle: Wicked Lasers Master Guide, www.wickedlasers.com).

Wird damit, d. h. indem der Wirtschaftsakteur erklärt, dass es sein Produkt kein Laserpointer ist, auch wenn es einem solchen sehr, sehr ähnelt, ausgeschlossen, dass die Maßstäbe an Laserpointer angelegt werden und somit ein Inverkehrbringen möglich ist? Dies wäre fatal aus Sicht des FS.

Zu 4.1 Auswirkungen auf den Bund

Seite 37:

„Für die Wissensbeschaffung braucht es zu den bestehenden finanziellen Mitteln aus der Ressortforschung voraussichtlich keine zusätzlichen Mittel.“

Trifft dies in dieser Form tatsächlich zu? Die Wissensbeschaffung bei NIS und Schall in einem Bereich, der noch nicht wissenschaftlich im Konsens gesehen wird, kann eine zeitaufwändige und damit kostenintensive Angelegenheit werden.

„...der sich gemäss ersten Abschätzungen auf eine Personenstelle...“

Zwei Personalstellen wäre hier sicherlich deutlich besser. Dies lässt sich damit begründen, dass es sich bei den Fachgebieten NIS und Schall um zwar verwandte, aber andererseits so umfangreiche Wissens- und Fachgebiete handelt, dass diese sinnvollerweise von mehreren Personen abgedeckt werden sollten. Dies trifft auch für die entsprechenden Produkte wie Laser, Kosmetikprodukte etc. zu.

Zum Eröffnungsschreiben „Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens“

In der Formulierung „Die neue Regelung sieht vor allem bei Produkten oder Situationen Massnahmen vor, die auf Grund ihrer Verwendung oder ihrer **Strahlstärke** die Gesundheit von Menschen oder die öffentliche Sicherheit gefährden können. Namentlich davon betroffen sind Laserpointer mit sehr hoher **Strahlstärke**, die die zulässigen Grenzwerte für Augen und Haut teilweise über das Tausendfache überschreiten.“ sollte der Begriff Strahlstärke durch Bestrahlungsstärke (Leistungsdichte) bzw. Bestrahlung (Energiedichte) am Wirkort, also am Menschen, bzw. bezogen auf die Strahlquelle durch (Laserstrahl)Leistung oder Energie ersetzt werden. Mit Strahlstärke ist die physikalische Größe Watt pro Raumwinkel (W/sr) gemeint. Diese Angabe findet sich bei den hier angesprochenen künstlichen Strahlungsquellen aber nicht oder nur in den seltensten Fällen. Wollte man auf die entsprechenden Invariante, also letztlich kennzeichnende Größe abheben, wäre dies die Strahldichte in Watt pro Fläche und Raumwinkel ($W/(m^2 \cdot sr)$).

Es ist allerdings umgangssprachlich klar, was mit Strahlstärke im Zusammenhang mit starken Lasern gemeint ist.

Zu beachten ist, dass die Aussage bezüglich der Haut insofern zu relativieren ist, dass zwischen den Expositionsgrenzwerten für die Augen und für die Haut insbesondere im Wellenlängenbereich von 400 nm bis 1400 nm wegen der fokussierenden Eigenschaften der Augenmedien (Hornhaut und Linse) mehrere Zehnerpotenzen Unterschiede bestehen. Gleichwohl können Laser der Klasse 1C (siehe vorstehende Ausführungen) auch für die Haut gefährlich werden und Laser der Klasse 3B und 4, wie sie heute relativ leicht als handgehaltene Laser – als Laserpointer oder zu welchem meist unklaren Verwendungszweck auch sonst – erhältlich sind, können ebenfalls Schädigungen an der Haut verursachen.

Zur Studie im Auftrag des BAG „Solariumnutzung in der Schweiz“:

Es ist zwar rein mathematisch zahlenmäßig zutreffend, wenn eine der Kernaussagen lautet „Minderheitliche 38% aller Schweizer EinwohnerInnen ab 16 Jahren haben bisher ein Solarium benutzt, wobei 8% zu den aktuell aktiven Solariumnutzenden zu zählen sind.“, aber in Anbetracht der Einstufung von UV-Strahlung durch die IARC (International Agency for Research on Cancer der WHO) in die Kategorie 1, d. h. in die Kategorie mit der höchsten kanzerogenen Gefährdung, sieht der Fachverband für Strahlenschutz die Gefahr einer gewissen Verharmlosung durch einen nur rein mathematischen Bezug.

Die deutsche Strahlenschutzkommission (SSK) formuliert dies in ihrer Stellungnahme „Zusammenfassung der 212. Sitzung der Strahlenschutzkommission (Klausurtagung) „Neue Entwicklungen in den Bereichen der Ultraviolettstrahlung und Infrarotstrahlung“ am 15./16. November 2006 in Hamburg“ daher auch entsprechend pointierter, indem auf Seite 5 zu lesen ist: „IARC kommt aufgrund der durchgeführten Meta-Analyse zu dem Urteil, dass überzeugende Evidenz vorliegt, dass das Risiko für ein Melanom bei denjenigen Menschen erhöht ist, welche Solarien im Teenageralter oder in der dritten Lebensdekade nutzen. Daher sollte die Nutzung von Solarien für Jugendliche untersagt werden.“ Dies sieht auch der FS so (siehe Brose, M.; Brüggemeyer, H.; Dollinger, K.; Graf, M.; Horak, W.; Jossen, H.; Kitz, E.; Knuschke, P.; Ott, G.; Reidenbach, H.-D.; Siekmann, H.; Steinmetz, M.; Völker, T.; Weiskopf, D.: Leitfaden Ultraviolettstrahlung künstlicher Quellen; (Redaktion: H.-D. Reidenbach), Fachverband für Strahlenschutz, FS-2013-157-AKNIR, Köln 2013).

Wer regelmäßig ein Solarium nutzt, steigert das Melanom-Risiko. Schwarzer Hautkrebs (Melanom) kann tödlich sein, wenn er nicht rechtzeitig erkannt und nicht ausreichend behandelt wird. Diese Aussage wird auch in der SSK-Stellungnahme wie folgt untermauert „Die Analyse von 19 internationalen Veröffentlichungen ergab als Hauptbefund, dass das Risiko, später im Leben ein malignes Melanom zu

erleiden, für Menschen, die vor dem 35sten Lebensjahr mit Solarien-Nutzung starteten, um 75 % zunimmt.“

Insofern bedauert der FS, dass die Aufnahme zumindest eines gewerblichen Solarienverbotes für Kinder und Jugendliche im geplanten NISSG im Sinne einer Vorsorge nicht vorgesehen ist. Das Prinzip der Vorsorge (Vorsorgeprinzip) wird im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit dem Umweltschutz auch in der Schweiz angewandt und sollte sich daher auch bzw. gerade im Gesundheitsschutz äußern. Für den Bereich der Nutzung von Solarien bei der Öffentlichkeit, mithin im privaten Bereich, sollte eine verstärkte Aufklärungs- und Informationspflicht im vorgesehenen NISSG aufgenommen werden.

Außer bei Solarien sollte das Vorsorgeprinzip auch Eingang finden bei der Berücksichtigung einer Schädigung des Menschen z. B. im Falle der Überexposition durch Laserstrahlung. Die Expositionsgrenzwerte sind zwar unter Berücksichtigung eines gewissen Reduktionsfaktors im Wesentlichen aus Schädigungswerten bei Tierversuchen abgeleitet worden, können aber gleichwohl eine minimale Schädigung, insbesondere der Augen nicht vollständig ausschließen. Zumindest im Sinne einer Vorsorge sollte daher eine geringe Schädigung mit der potenziellen Schädigung bei einer Exposition durch einen Laserstrahl aus einem Laser der Klasse 2 gleichgesetzt werden. Wie einzelne Berichte von einer Schädigung bei z. B. bewußter Exposition durch einen solchen Laserstrahl aus einem Laser der Klasse 2 zeigen, kann grundsätzlich eine minimale Schädigung, auf der die Festlegung von Expositionsgrenzwerten basiert, nicht ausgeschlossen werden. Und gerade im Auge sollte hier auch eine im Vergleich zu einer minimalen Hautschädigung höhere Sensibilität für die Anwendung des Vorsorgeprinzips zugrunde gelegt werden, zumal es keine wirklich begründete Notwendigkeit für die Verwendung von Lasern der Klasse 3R als handgeführte, batteriebetriebene Zeigergeräte, also für Laserpointer, gibt.

Legt man in diesem Fall den Maßstab der EU-Richtlinie 2006/25/EG an, dann gilt es bereits für Arbeitnehmer, diese durch Mindestanforderungen für den Schutz gegen tatsächliche oder mögliche Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Exposition gegenüber künstlicher optischer Strahlung während ihrer Arbeit zu schützen. In Erwägungsgrund Nr. 14 ist dies wie folgt formuliert“ „Die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte sollte ein hohes Schutzniveau in Bezug auf die möglichen gesundheitlichen Auswirkungen der Exposition gegenüber optischer Strahlung gewährleisten.“

Überträgt man dieses Konzept mit gutem Grund auf die Allgemeinbevölkerung, dann bedeutet dies, dass Laser der Klasse 3R, mit denen bereits bei kurzzeitiger Exposition die Expositionsgrenzwerte nach Anhang II der EU-Richtlinie 2006/25/EG überschritten werden können, dass hier das Potenzial einer mehr als geringfügigen Schädigung der Gesundheit des Menschen besteht. Entsprechend der vorstehenden Ausführungen bedarf es hier zur Anwendung des Vorsorgeprinzips auch nicht mehr der zweifelsfreien Feststellung, da eine Gesundheitsgefährdung wissenschaftlich bereits unbestritten ist.



Prof. Dr.-Ing. Hans-Dieter Reidenbach
- Sekretär des AKNIR –

Gez. Dr. Gabriele Hampel
- Präsidentin des FS -

gez. Dr. Klaus Henrichs
- Sekretär des FS -

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bern, 19. Juni 2014/CR/LEI

Stellungnahme der FMH zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FMH, Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte, bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG).

Der FMH-Zentralvorstand stützt sich unter anderem auch auf die detaillierten Stellungnahmen der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz und der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie SGD.V.

Wir begrüssen grundsätzlich die Stossrichtung des neuen Bundesgesetzes, das den Schutz der Menschen vor gesundheitsgefährdenden NIS und Schall vorsieht und bestehende Lücken im Umgang mit starken Laserpointern und Lasern, speziell im kosmetischen Sektor, sowie Solarien, schliesst.

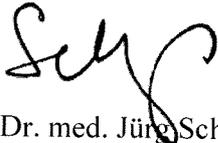
Mit einem neuen Gesetz sollte vermieden werden, dass sich der Gesundheitsschutz in das Erkennen und Vermeiden von erwiesenen gesundheitsschädigenden NIS und Schallbelastungen erschöpft.

Zudem erachtet es die FMH als wichtig, dass Gelder für eine kontinuierliche und nachhaltige Forschung sowie eine unabhängige Bewertung der Grundlagen, gesprochen werden.

Die FMH dankt für die Berücksichtigung ihrer Anliegen. Gerne stehen wir für jegliche Fragen und weitere Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FMH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schlup'.

Dr. med. Jürg Schlup
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Romann'.

Dr. med. Christine Romann
Mitglied des Zentralvorstandes
Departementsverantwortliche
Gesundheitsförderung und Prävention



Versand per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
3003 Bern
nissg@bag.admin.ch

Bern, 2.7.14

27.6/mk

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG): Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die Anstrengungen des Bundes, die Bevölkerung vor gesundheitsgefährdender nichtionisierender Strahlung und gesundheitsgefährdendem Schall in angemessener Art und Weise dort zu schützen, wo ein allfälliges Versagen der Selbstverantwortung der Beteiligten zu Gesundheitsschädigungen führen kann. Die im neuen Gesetz vorgesehenen Massnahmen entsprechen diesem Grundsatz. Verbote sind nur in Ausnahmefällen bei gefährlichen Produkten wie den starken Laserpointern vorgesehen; der missbräuchliche Gebrauch von starken Laserpointern kann irreparable Netzhautschäden und zur Erblindung führen. Bei Produkten mit Gefährdungspotential kann künftig die erforderliche Sachkunde und die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorgaben durchgesetzt und kontrolliert werden. Dass in diesem Bereich Gesetzeslücken geschlossen werden können, ist ebenfalls zu begrüssen, geht es doch darum, Schädigungen bei unsachgemässer gewerblicher Anwendung, etwa im weit verbreiteten kosmetischen Bereich oder bei der Benutzung von Solarien, möglichst zu verhindern. Dies betrifft auch Regelungen für risikobehaftete Expositionen durch NIS- und Schallquellen bei Publikumsveranstaltungen, für die es bisher keine gesetzliche Grundlage gegeben hat.

Grundsätzlich erachten wir den Vorentwurf deshalb als ausgewogenen und unterstützen ihn. Nicht im Gesetz aufgenommen wurde das von der GDK geforderte Solarienverbot für Minderjährige. Der GDK Vorstand hatte am 27.5.2010 Kenntnis genommen vom Stand der Vor-



abklärungen im BAG im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung im Allgemeinen und im Zusammenhang mit der Nutzung von Solarien im Speziellen. Er beurteilte damals die Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen auf Bundesebene als zweckmässig und ein Solariumverbot für Minderjährige als dringlich.

Die GDK hat dieses Anliegen an ihrer Vorstandssitzung vom 22. Mai 2014 nochmals diskutiert. Es wurde festgehalten, dass wissenschaftliche Befunde vorhanden sind, die die Gefährlichkeit der Solarien für Minderjährige belegen. Zudem wünscht sich die grosse Mehrzahl der Kantone eine Bundeslösung in dieser Frage.

Wir beantragen deshalb, dass eine Bestimmung in den Gesetzesvorschlag aufgenommen wird, die die Benutzung von Solarien für Minderjährige untersagt.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Der Präsident

Dr. Philippe Perrenoud
Regierungsrat

Der Zentralsekretär

Michael Jordi

Schwarzenburg, 18. Juli 2014

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Stellungnahme zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall, NISSG

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Schweizerische Nichtregierungsorganisation zum Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung sind wir leider auf Ihrer Verteilerliste nicht aufgeführt worden. Da das neue Gesetz elektromagnetische Felder mit Wellenlängen grösser als 100 Nanometer umfassen soll und unser hauptsächlicher Aufgabenbereich in den Wellenlängen von 10cm (3GHz) bis 30'000Kilometer (10Hz) liegt, erlauben wir uns trotzdem an dieser Vernehmlassung teilzunehmen.

Nachfolgend unsere Bemerkungen und Vorschläge

Zu Art. 3 Abs. 1 Verwendung von Produkten

Absatz 1 lautet: „*Wer ein Produkt installiert, verwendet oder wartet, muss die Sicherheitsvorgaben des Herstellers befolgen und sicherstellen, dass die Gesundheit des Menschen **nicht oder nur geringfügig** gefährdet wird.*“

Hier ist genau zu definieren, was unter einer geringfügigen Gefährdung zu verstehen ist. Der erläuternde Bericht auf Seite 26 gibt auch keine genügende Definition und lässt *geringfügige Gefährdung im Bagatellbereich zu (...), die zwar lästig wirken oder eventuell in Zukunft eine Gefährdung darstellen könnten, die aber gemäss aktuellem Wissensstand weder die Gesundheit noch die Sicherheit des Menschen nachweislich beeinträchtigen.*

In der Schweiz wird der aktuelle Wissensstand zurzeit von Institutionen diktiert, die von der Industrie jährlich mit Millionenbeträgen gesponsert werden. Beispiele: Forschungsstiftung Strom und Mobilkommunikation FSM eingemietet an der ETH Zürich und das Swiss TPH-Institut der Universität Basel. Wir stehen daher diesem Wissensstand sehr misstrauisch gegenüber.

Was ist ein Bagatellbereich?

Kopfschmerzen wirken zwar momentan lästig und nicht unmittelbar gesundheitsgefährdend, können jedoch Anzeichen für einen späteren Hirntumor sein. Schlafstörungen sind momentan ebenfalls lästig, führen aber später zu einem Zusammenbruch des Immunsystems.

Was ist eine geringfügige Gefährdung der Bevölkerung?

Wir erinnern uns noch genau an die Definition des ehemaligen Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit des Kantons Bern KIGA, heute BECO zur Zeit des Kurzwellensenders von Schweizer Radio International in Schwarzenburg. Diese lautete: *„Eine Anlage ist zumutbar, wenn weniger als 10% der Bevölkerung im Wohlbefinden gestört sind...und eine Anlage ist sanierungspflichtig, wenn mehr als 25% im Wohlbefinden gestört sind...und Schlafstörungen gelten nicht als Schädigung der Gesundheit, sondern bloss als Belästigung.“*

Wir sind nicht einverstanden, dass die Gesundheit des Menschen „geringfügig“ gefährdet werden darf. Wir verlangen, dass das „nur geringfügig“ ersatzlos gestrichen wird oder zumindest genau definiert wird, was unter geringfügiger Gefährdung zu verstehen ist und wie vielen Prozenten der Bevölkerung diese zugemutet werden soll.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die in Kapitel 2.4.2 des erläuternden Berichtes unter „Europäisches Recht“ erwähnten *International Commission on non ionizing radiation protection (ICNIRP)* hinweisen, die keineswegs eine Behörde ist, wie man anhand ihres Namens annehmen könnte, sondern lediglich die Rechtsform eines Vereins besitzt. Eines Vereins, dessen Mitglieder 14 höchst industriefreundliche Wissenschaftler sind, die mit ihren Fact-Sheets internationale Gremien (wie die WHO) und praktisch alle Regierungen der Welt unterwandern. Es ist dies ein Verein, dessen Mitglieder ihre Nachfolger selber bestimmen. Keine Nation der Welt hat die Möglichkeit jemanden in die ICNIRP zu delegieren oder von dort abzubrufen. Die ICNIRP besitzt keinerlei demokratische Legitimation.

Wir erachten die Verlautbarungen eines Lobbyisten-Vereins als unzulässig, um darauf die Gesetzgebung der Schweiz aufzubauen.

Zu Art. 1 Abs. 2 Buchstabe c und Art. 6 Grundlagenbeschaffung

Die auf Seite 32 des erläuternden Berichts gemachte Erklärung, dass die Finanzierung der Grundlagenbeschaffung aus der Bundeskasse erfolge, entspricht nicht den aktuellen Gegebenheiten. Zurzeit werden in der Forschung auf jeden Franken Bundesbeitrag mindestens zusätzliche 4 Franken an Sponsoring bei der interessierten Industrie eingeworben, wodurch die Unabhängigkeit der Forschung nicht im Entferntesten mehr garantiert ist.

Wir verlangen bei der Grundlagenbeschaffung ein gesetzlich geregeltes Mitspracherecht von Kritiker-Organisationen wie Gigaherz, Bürgerwelle, DiagnoseFunk und dem Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein. Der Einbezug der grossen Umwelt- und Konsumentenschutzorganisationen genügt nicht, da diese in diesem Bereich zu wenig fachkundig sind.

Zu Art. 10 Übertragung von Kontrollaufgaben an Dritte

In der Sparte NIS gibt es keine neutrale Dritte, welche solche Kontrollen übernehmen könnten. Alle bundesexternen Fachleute, die über genügend technisches Fachwissen verfügen, stehen in einem Anstellungsverhältnis zu Firmen, die entweder den Mobilfunk- oder Stromnetzbetreibern gehören oder durch Aktienbesitz oder durch andere finanziellen Verflechtungen diesen zuzuordnen sind. Das skandalöseste Beispiel aus jüngster Zeit ist wohl der Bundesauftrag zur Überprüfung des sogenannten Qualitätssicherungssystems, welches garantieren sollte, dass die Emissionen einer Mobilfunk-Basisstation nicht über die in einer Baubewilligung festgeschriebenen Parameter ferngesteuert hochgefahren werden können. Diese Kontrolle wurde einer Firma übertragen, welche Standorte für Basisstationen evaluiert, diese dann projiziert, dem Meistbietenden verkauft und auch noch sogenannte amtliche Abnahmemessungen durchführt. Einer Firma also, deren Existenz zu 100% von den NIS-Verursachern abhängig ist.

Zu Art. 15 Übertretungen / Strafbestimmungen

Die hier vorgesehenen Bussen von Fr. 20'000 bis 40'000 mögen für Jugendliche, die Laserpointer missbrauchen, abschreckend wirken. Für die Konzerne der NIS-Verursacher sind sie geradezu lächerlich klein und bedeuten eher eine Ermunterung zu Übertretungen. Die Bussen sollten mindestens 25% des Jahresumsatzes des Konzerns oder 50% des Jahresgehalts des CEO's betragen.

Fazit

Für die Bekämpfung des Missbrauchs von Laserpointern sind neue Gesetzesbestimmungen durchaus nötig. Wir sind aber nicht einverstanden, dass im vorliegenden Entwurf unter dem Titel „Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall“ auch alle Mobilfunkprodukte miteinbezogen werden. Einerseits sind die Definitionen zur Gefährdung oder Nichtgefährdung des Menschen für den ganzen Bereich der Produkte, die nichtionisierende Strahlung erzeugen, viel zu vage. Andererseits werden mit der Abstützung auf die veralteten ICNIRP-Empfehlungen mit deren viel zu hohen Grenzwerten die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes übergangen. Darum lehnen wir das neue NISSG in der vorliegenden Fassung ganz klar ab.

Mit freundlichen Grüßen

Gigaherz.ch
Schweizerische Interessengemeinschaft
Elektrosmog-Betroffener



Hans-U. Jakob (Präsident)



Andrea Klinger (Sekretariat)



HOSPITALS AND CLINICS
OF SWITZERLAND
H+ PLUS

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Per E-Mail:

- nissg@bag.admin.ch
- dm@bag.admin.ch

Ort, Datum Bern, 19. Juni 2014
Ansprechpartner/in Bernhard Wegmüller

Direktwahl
E-Mail

031 335 11 00
bernhard.wegmueller@hplus.ch

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern hat H+ Die Spitäler der Schweiz in seinem Schreiben vom 9. April 2014 eingeladen, sich zu oben erwähnter Vernehmlassung zu äussern, wofür wir bestens danken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr. Unsere nachfolgende Stellungnahme widerspiegelt den Willen unserer Mitglieder, der Schweizer Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen.

Wir sind mit dem Gesetzesentwurf, bzw. der Erläuterung dazu in einem Punkt nicht einverstanden: Wir erachten es nicht als sinnvoll, dass Medizinprodukte potentiell unter dieses neue Gesetz fallen, wie dies gemäss Erläuterungen S. 18 und 19 zum Beispiel für Ultraschall-Geräte vorgesehen ist.

Sofern Produkte für die Anwendung im Medizinbereich als regulierungsbedürftig betrachtet werden, besteht mit dem Heilmittelgesetz (HMG) eine genügende gesetzliche Grundlage, damit die notwendigen Vorgaben über die Medizinprodukteverordnung (MePV) festgehalten werden können. Dadurch ist gewährleistet, dass bei allen medizinischen Produkten dieselben rechtlichen Prinzipien gelten.

In den Erläuterungen selber ist ja auf Seite 13 bereits festgehalten:

Für Medizinprodukte, die NIS oder Schall erzeugen, gelten die Vorschriften der MePV und die entsprechenden internationalen Produktesicherheitsnormen. Die MePV basiert auf dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) und orientiert sich ebenfalls am new and global approach. Die grundlegenden Anforderungen sind der europäischen Medizinprodukterichtlinie zu entnehmen. Für die Marktüberwachung sind die Kantone und das Schweizerische Heilmittelinstitut swissmedic zuständig. Die Medizinprodukte fallen unter den Geltungsbereich des MRA mit der EU (Anhang 1, Kapitel 4 MRA).

Damit Klarheit für den Geltungsbereich des neuen Gesetzes besteht, schlagen wir deshalb vor, den Zweckartikel zu ergänzen:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

⁴ Ausgenommen sind Produkte und Massnahmen für medizinische Anwendungen. Diese fallen unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Bernhard Wegmüller
Direktor

Güterstrasse 78
Postfach 656
CH-4010 Basel
info@vsig.ch/www.vsig.ch
T +41 61 228 90 30
F +41 61 228 90 39

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165

3003 Bern

Basel, 7. Juli 2014

FK

AmtL	GP	KUV	OeG	VS	R	DM
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
DG	08. Juli 2014					MT
SpD						BioM
KOM						AS Chem
Kamp						LMS
Int						Str
RM						15
P + O						I + S

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) und danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme.

Als Dachverband des Schweizer Handels und damit als Vertreter von rund 3'700 Handelsunternehmen vertritt Handel Schweiz eine liberale Ordnungspolitik ohne helvetische Sonderzüge. Für die Aussenwirtschaftspolitik bedeutet dies die Integration der schweizerischen Wirtschaft in Europa und in der Welt. Wir stehen ein für die Öffnung der Schweizer Grenzen für Güter, Dienstleistungen, Personen und Kapital mit gleichwertigem Zugang zu den Auslandsmärkten sowie für die Beseitigung der nichttarifären Handelshemmnisse. Handel Schweiz setzt sich vehement für den freien Handel und Wettbewerb ein und bekämpft die Einführung und Aufrechterhaltung von technischen Handelshemmnissen.

Im Gegensatz zur bestehenden Produktsicherheitsgesetzgebung (Produktesicherheitsgesetz, Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), Medizinprodukteverordnung, Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit usw.), welche im Wesentlichen das Inverkehrbringen regeln und damit den Hersteller betreffen, soll diese neue Gesetz über die Laserpointer hinaus die Verwendung von anderen NIS- und Schall-Geräten ebenfalls erfassen. Primär zielt die Gesetzgebung aber auf gefährliche Laserpointer ab. Der Bundesrat erhält die Kompetenz, Einfuhr, Abgabe und Besitz zu verbieten, wenn eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht anders verhindert werden kann.

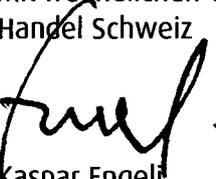
Handel Schweiz hat Bedenken beim vorliegenden Gesetz. Dennoch stimmen wir dem vorliegenden Entwurf im Grundsatz zu.

Folgende Bedenken sind aus Sicht von Handel Schweiz angezeigt:

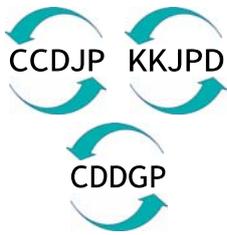
1. Das Gesetz führt die Möglichkeit ein, technische Handelshemmnisse aufzubauen. Zudem schafft es Rechtsunsicherheit, da bisher auf dem Markt zugelassene Geräte nachträglich verboten werden dürfen. Für ein solches Vorgehen sind hohe Hürden zu schaffen.
2. Der Gesetzesvorschlag enthält zu viele Kann-Vorschriften. Diese Vorschriften erhöhen die Rechtsunsicherheit weiter.
3. Massnahmen, die zu Importverboten führen, sollten einem Referendum unterliegen, um die Hürde für die Einführung von massiven Markteingriffen hoch zu halten.
4. Die Selbstregulierung der Wirtschaft und die Partnerschaft von Wirtschaft und Politik sind ein Erfolgsweg in der Schweiz. Dieser sollte im Gesetz festgeschrieben werden und zwingend als erste Instanz angerufen werden. Erst bei Versagen dieses Mechanismus sollten die strengeren Eingriffe erfolgen.
5. Die Information der Öffentlichkeit wie auch die Beschaffung der wissenschaftlichen Grundlagen sind aus Sicht von Handel Schweiz zentral. Allerdings sind die entsprechenden Artikel so wage gehalten, dass die Gefahr eines Aktionismus der Verwaltung zu befürchten ist. Der Auftrag muss klar formuliert werden und darf nicht zu einer Flut von Untersuchungen und Studien führen. Vielmehr ist ein pragmatischer Weg für die Verwaltung vorzuschlagen und aufzuzeigen.

Der Gesetzesvorschlag geht aus Sicht von Handel Schweiz in die richtige Richtung. Er lässt an einigen Stellen jedoch das richtige Mass beziehungsweise die anzuwendende Massnahme offen. Die Berücksichtigung der von uns benannten Anliegen würde den Vorschlag in diesem Punkt verbessern. Für die Gelegenheit zu Stellungnahme danken wir Ihnen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Handel Schweiz


Kaspar Engel
Direktor


Andreas Steffes
Sekretär



KONFERENZ DER KANTONALEN JUSTIZ- UND POLIZEIDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN
CONFERENCE DES DIRECTRICES ET DIRECTEURS DES DEPARTEMENTS CANTONAUX DE JUSTICE ET POLICE
CONFERENZA DELLE DIRETTRICI E DEI DIRETTORI DEI DIPARTIMENTI CANTONALI DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

per E-Mail

Bern, 8. Juli 2014
02.02

Bundesgesetztes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. April 2014 hat uns Herr Bundesrat Alain Berset eingeladen, im Rahmen der erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Hierfür danken wir Ihnen bestens.

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beschränkt sich in ihrer Bewertung des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die sie speziell betreffende Thematik der starken Laserpointer. Die kantonalen Polizeikorps sehen sich in den vergangenen Jahren vermehrt Angriffen mit solchen Geräten ausgesetzt sehen. Auch sind Vorfälle bekannt, wo Verkehrsteilnehmer mutwillig geblendet wurden. Starke Laserpointer haben damit auch im Bereich der Verkehrssicherheit ein gravierendes Gefährdungspotential. Die KKJPD ist deshalb bereits im Januar 2013 an die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements gelangt und hat ein Verbot von starken Laserpointern gefordert. Unsere Konferenz begrüsst deshalb die Absicht des Bundesrates, eine Rechtsgrundlage für das Verbot von Einfuhr, Verkauf und den Besitz solcher Geräte zu schaffen, ausdrücklich. In Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) würden wir es begrüssen, wenn zusätzlich die Herstellung und insbesondere das Mitführen ebenfalls unter Strafe gestellt würden. Wir verweisen auf die Stellungnahme der KKPKS vom 10. Juni 2014, deren weitere Einschätzungen und Vorschläge wir ebenfalls vollumfänglich teilen.

Für die Berücksichtigung dieser Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Hans-Jürg Käser
Präsident



Präsident

FR

Kasernenstrasse 29, Zürich 4	AmtL	GP	KUV	OeG	VS	R	DM
Postfach, 8027 Zürich	Bundesamt für Gesundheit						NPP
Telefon +41 44 247 22 11							MT
SpD	17. Juli 2014						BioM
KOM							AS Chem
Kamp							LMS
Int							Str
RM							Chem
P + O							I + S

Bundesamt für Gesundheit
 Abteilung Strahlenschutz
 Schwarzenburgstrasse 165
 3003 Bern

Zürich, 16. Juli 2014

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die KKPKS dankt ihnen für das Einräumen der Gelegenheit, eine offizielle Stellungnahme zum Gesetzesprojekt abzugeben.

Seit einigen Jahren werden Laserpointer vermehrt missbräuchlich verwendet, um Personen zu blenden resp. vorsätzlich zu verletzen, wobei namentlich Polizistinnen und Polizisten aber auch Piloten, Zugführer etc. betroffen sind. Mit Blick auf das Gefährdungspotential erachten wir es als dringend notwendig, dass mit dem NISSG die Voraussetzungen geschaffen werden, um die Einfuhr, die Durchfuhr, die Abgabe und den Besitz von starken Laserpointern zu verbieten. Ebenfalls dringlich ist zudem der Erlass von Strafbestimmungen, damit gegen die Missachtung des Verbots vorgegangen werden kann. Der Entwurf entspricht sowohl hinsichtlich der umschriebenen Tathandlungen wie auch der Bussenhöhe unseren Vorstellungen.

Im erläuternden Bericht zu Art. 5 des Gesetzesentwurfs ist von sehr gefährlichen Laserpointern die Rede, deren Strahlung den gesundheitlichen Grenzwert für Augenschäden stark überschreitet sowie von Laserpointern, welche die öffentliche Sicherheit gefährden können. In der Zeitschrift METinfo des Bundesamtes für Metrologie METAS (Sonderdruck/September 2011) werden Laser der Klasse 3R (<5 mW) als „reduziert gefährlich“ betrachtet, sollten aber immerhin gemäss METAS nur dann eingesetzt werden, wenn ein direkter Blick in den Strahl unwahrscheinlich ist. Würden Polizeiangehörige, Piloten und Teilnehmende am öffentlichen und privaten Verkehr mit Geräten der Klasse 3R gezielt geblendet, könnten sie somit erhebliche Augenschäden davontragen, weshalb unbedingt sicherzustellen ist, dass auch minimal Laser dieser Stärkeklasse vom Verbot erfasst werden. Dementsprechend beantragen wir, dass mit der gestützt auf das NISSG zu erlassenden Verordnung sämtliche Laserpointer (Einzelprodukte und Produktgruppen) ab der Laserklasse 3R verboten werden.

Freundliche Grüsse

Kommandant Thomas Würgler
Präsident KKPKS

Kopie an:
GS KKJPD
Alle Mitglieder KKPKS

Bundesamt für Gesundheit,
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bern, 15.07.2014

Vernehmlassung "Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)"

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Konsumentenforum kf dankt für die Einladung, zum vorgeschlagenen „Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)“ Stellung nehmen zu können.

Die Konsumentinnen und Konsumenten begrüssen grundsätzlich eine Regelung zur Reduktion der Gesundheitsgefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Lärm. Dies speziell, wenn es sich um Risiken handelt, die nicht sofort erkennbar sind. Wie üblich, werden in diesem Vorschlag für ein neues Gesetz Leitplanken verankert und noch keine Einzelheiten geregelt. Wir bitten Sie trotzdem, die nachstehenden Überlegungen bei der endgültigen Fassung des Gesetzes zu berücksichtigen und danken Ihnen dafür.

1. Einbezug von Fachleuten aus Forschung und Wirtschaft

Bei der Verwendung von Produkten (Artikel 3), den Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen (Artikel 4), der Grundlagenbeschaffung (Artikel 6) und der Information der Öffentlichkeit (Artikel 7) sollen zwingend Fachleute aus Forschung und der betroffenen Wirtschaft angehört und deren Meinung berücksichtigt werden. Dies aus der Überlegung heraus, dass sich neue Technologien und neue Produkte in immer kürzeren Abständen folgen und nur entsprechende Personen, die nahe am Markt sind, diese Kenntnisse besitzen. Dies gilt insbesondere auch für den Aufgabenkreis Ausbildung.

Einen Teil der Information der Öffentlichkeit, sowie speziell den Bereich Konsumentinnen und Konsumenten mit Merkblättern und Newsletter ausstatten,

kann das Konsumentenforum, welches sich im Bereich der Gesundheitsvorsorge bereits stark engagiert (Merkblätter zu: Aufbewahrung von Arzneimitteln (Swissmedic), Chemikaliengesetz, Mehrfachrückstände bei Früchten und Gemüse, Schönheits-Chirurgie, Sonnengenuss, Sonnenschutz, Tattoos, Vitamin D), übernehmen.

2. Internationale Zusammenarbeit

Wir wünschen uns auf dem Gebiet NISS eine enge internationale Kooperation und im Besonderen, wenn es um Vorschriften und Verbote geht, eine enge Zusammenarbeit mit der EU. Es muss verhindert werden, dass Produkte mit Einschränkungen im nahen Ausland beschafft werden.

3. Nutzen vorhandener Vollzugsorgane

Nach Möglichkeit sollen bei der Umsetzung des Gesetzes und insbesondere bei der Überwachung bereits bestehende, amtliche Strukturen in Bund und Kantonen genutzt werden.

Bei Rückfragen oder für weitere Auskünfte steht Ihnen unser Mitglied des Stiftungsrates und des kf-Beirates, Heinz Beer, gerne zur Verfügung.

Dr. Heinz Beer
Umweltberatungen
Gartenstrasse 31
8154 Oberglatt
Telefon 044 850 29 95
E-Mail: heinz.beer@oberglatt.ch

Freundliche Grüsse
Konsumentenforum kf



Heinz Beer
Beiratsmitglied



Michel Rudin
Geschäftsführer

Bundesamt für Gesundheit
 Abteilung Strahlenschutz
 Schwarzenburgstrasse 165
 3003 Bern

nissg@bag.admin.ch
 dm@bag.admin.ch

Bern, 18. Juni 2014/JRP/KK/im/ng

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG); Stellungnahme der Krebsliga Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur obgenannten Vernehmlassung. Die Krebsliga Schweiz engagiert sich seit mehr als hundert Jahren als gemeinnützige Organisation in der Krebsprävention, in der patientenorientierten Forschungsförderung und für die Unterstützung von Menschen mit Krebs und ihren Angehörigen.

Wir beschränken uns im vorliegenden Gesetzesentwurf weitgehend auf Ausführungen zur Primärprävention von Krebserkrankungen – vornehmlich von Hautkrebserkrankungen im Zusammenhang mit der Exposition von nichtionisierender Strahlung.

Allgemeine Bemerkungen

Bund und Kantone haben am 3. Juli 2013 die Nationale Strategie gegen Krebs (NSK)¹ verabschiedet. Im Bereich der Prävention legt diese Wert auf strukturelle Massnahmen zur Schaffung gesunder Lebensbedingungen und spezifische Massnahmen, die krebsverursachende Risiken reduzieren (NSK, S. 26f).

Die Krebsliga Schweiz hätte sich bereits auf Gesetzesebene konkrete Hinweise zur Umsetzung der Massnahmen erhofft. Wir weisen darauf hin, dass solche zwingend in den Ausführungsbestimmungen zu definieren sind.

¹ www.nationalegesundheits.ch > Projekte

AmtL	GP	KUV	OeG	VS	Z	DM
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
DG						MT
SpD						BioM
KOM						AS Chem
Kamp	19. Juni 2014					LMS
Int	431-17					Str
RM						Chem
P + O	I + S	GStr	MGP	Lst	AKV	AUV



Unter dem Vorbehalt einer klaren Regelung in den Ausführungsbestimmungen begrüsst die Krebsliga Schweiz den Erlass eines Rahmengesetzes als Basis für umfassende Massnahmen im Bereich der nichtionisierenden Strahlung. Dies insbesondere auch, weil die Datenlage in gewissen Bereichen derzeit nur beschränkt Aussagen über die kanzerogene (Langzeit-)Wirkung nichtionisierender Strahlung erlaubt. Solange gewisse Strahlungsspektren als „möglicherweise krebserregend für den Menschen“ einzustufen sind (z.B. hochfrequente elektromagnetische Felder), raten wir gemäss dem Vorsorgeprinzip zu einem sorgfältigen Gebrauch entsprechender Technologie respektive Zurückhaltung bei der Exposition.

Auf der anderen Seite besteht deutliche Evidenz im Bereich der Ultraviolett-Strahlung: Die International Agency for Reserch on Cancer (IARC) stuft UV-Strahlung eindeutig als krebserregend für Menschen ein² – dies gilt insbesondere auch für UV-Strahlung abgebende Bräunungsgeräte (Solarien).

Vor dem Hintergrund des Zusammenhangs zwischen UV-Strahlung und Hautkrebskrankungen erstaunt uns die Beurteilung, dass Solarien die Gesundheit lediglich dann gefährden sollen, wenn die sicherheitsrelevanten Vorgaben der Hersteller nicht befolgt werden. Mit der gewählten Formulierung in der Botschaft (S. 6) und der Medienmitteilung zum Start der Vernehmlassung wird suggeriert, dass es eine ungefährliche Nutzung von Solarien gibt. Dies widerspricht dem aktuellen Wissensstand und den Empfehlungen nationaler und internationaler Experten und wir bitten Sie, entsprechende Formulierungen künftig zu nicht mehr zu verwenden.

Gemäss der Studie «Solariumnutzung in der Schweiz» von gfs.bern im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit gehören 8 Prozent der Schweizer Bevölkerung ab 16 Jahren zu den aktuell aktiven Solariumnutzern. Personen unter 36 Jahren sind dabei überdurchschnittlich vertreten – sowohl in der Anzahl wie auch in der Häufigkeit. Das Durchschnittsalter aller Nutzenden beträgt 28 Jahre. Bei den 16 bis 25 Jährigen liegt die Erstnutzung im Durchschnitt bei 18 Jahren. Die Anzahl der Hautkrebskrankungen in der Schweiz nimmt seit Jahren zu. Dabei gilt es zwischen den nicht-melanotischen Hautkrebsen (Heller Hautkrebs) und dem Melanom (Schwarzer Hautkrebs) zu unterscheiden. Wer vor dem 35. Lebensjahr mit Solariumbesuchen beginnt, hat ein fast doppelt so hohes Risiko, im Verlauf des Lebens an einem Melanom zu erkranken. Pro Jahr erkranken in der Schweiz zirka 2 200 Menschen neu an einem Melanom – dies macht 6 Prozent aller neuen Krebserkrankungen aus. Jährlich sterben rund 300 Menschen in der Schweiz an schwarzem Hautkrebs.^{3 4} Als wichtig erachten wir in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass sich das Melanomrisiko fast verdoppelt für Personen, die vor dem 35. Lebensjahr mit Solariumbesuchen beginnen.

In einem wissenschaftlichen Artikel aus dem Jahr 2012 kommen die Autoren zum Schluss, dass in der Schweiz im Jahr 2008 rund 155 neue Melanomkrankungen im Zu-

² International Agency for Research on Cancer (IARC). Monographs on the Evaluation of Carcinogenic Risks to Humans. Monograph 100D, Solar and Ultraviolet Radiation; 2012

³ NICER. www.nicer.org. Durchschnittswert in der Zeitperiode 2006-2010 (gerundet).

⁴ Zur Inzidenz und Mortalität des Hellen Hautkrebs sind u.E. keine erhärteten Zahlen verfügbar.



sammenhang mit der Solariennutzung standen (dabei waren Frauen fast doppelt so häufig betroffen).⁵

Diese Tatsachen rechtfertigen unseres Erachtens eine umfassende Regelung von Solarien sowie deren Inverkehrsetzung, Wartung und Verwendung.

Bislang ungenügend erwähnt ist aus unserer Sicht das Thema der natürlichen UV-Strahlung. Auch in diesem Bereich soll das Ausführungsrecht den Verbesserungsbedarf einbeziehen, aus unserer Sicht etwa bei Outdoor-Berufen und öffentlichen Räumen – beispielsweise Spielplätzen, Kindergärten oder Freibädern. Hier besteht Handlungsbedarf.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Wir unterstützen den Artikel ausdrücklich. Insbesondere weisen wir zudem auf die Wichtigkeit der weiteren Grundlagenbeschaffung und der Information der Öffentlichkeit hin.

Art. 3 Verwendung von Produkten

Produkte müssen durch die Herstellerfirmen sicher produziert werden. Aber auch deren Installation, Verwendung und Wartung müssen so ausgestaltet sein, dass die Gesundheit des Menschen geringstmöglich gefährdet wird – dies bedingt eine konsequente Einhaltung der Normen.

In diesem Zusammenhang begrüssen wir auch die Möglichkeit, einen Sachkundenachweis und den Einbezug von Fachpersonen vorzusehen.

Wir unterstützen den Artikel ausdrücklich.

Art. 4 Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen

Wir begrüssen die Kompetenz des Bundesrates Massnahmen anzuordnen, die die Risiken reduzieren und Schädigungen vorbeugen. Dazu gehören auch die Informationspflicht und Schutzmassnahmen gemäss Abs. 2 Bst. b und c.

Art. 5 Verbote

Der Artikel erlaubt es dem Bundesrat bei entsprechender Gefährdung Verbote durchzusetzen. Wir begrüssen die Bestimmung ausdrücklich.

Art. 6 Grundlagenbeschaffung

Wir begrüssen diesen Artikel ausdrücklich.

⁵ Boniol et al. 2012: Cutaneous melanoma attributable to sunbed use: systematic review and meta-analysis. BMJ 2012;345:e4757 doi: 10.1136/bmj.e4757 (Published 24 July 2012)



Art. 7 Information der Öffentlichkeit

Wir begrüßen diesen Artikel ausdrücklich.

Art. 8 Vollzug durch den Bund

Art. 9 Kontrollen durch die Kantone

Grundsätzlich unterstützen wir eine Vollzugskontrolle durch die Kantone. Stichprobenartige Kontrollen stellen unseres Erachtens lediglich ein minimales Überprüfungsinstrument dar. Deren konsequente Umsetzung ist für uns zentral, weshalb wir eine allfällige Kompetenz des Bundes unterstützen.

Aus unserer Sicht ist sinnvoll, die Ausführungsbestimmungen dahingehend festzulegen, dass Mindeststandards zu Periodizität, Art und Umfang der Kontrollen definiert sind, damit die Vorgaben erfüllt werden.

Abschliessende Bemerkungen

Wie bereits eingangs erwähnt, betrachten wir den vorliegenden Gesetzesentwurf als Grundlage, um weitere, konkrete Bestimmungen zu verankern. Dazu gehören für uns der umfassende Schutz der Minderjährigen und ausführliche Regelungen bezüglich weiterer Risikogruppen – entsprechend der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die Regelungen sind durch die Anbieter verbindlich zu gewährleisten.

Wir erwarten entsprechend weitere, verbindliche und umfassende Ausführungsbestimmungen.

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Erwägungen in die weitere Ausarbeitung des Gesetzes und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Bei Rückfragen zur Stellungnahme und weiteren Fragen im Zusammenhang mit den Ausführungsbestimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Krebsliga Schweiz

Prof. Dr. Jakob R. Passweg
Präsident

Dr. Kathrin Kramis
Geschäftsführerin



thurgauische krebsliga
Kompetenzzentrum

Bahnhofstrasse 5
8570 Weinfelden
Telefon 071 626 70 00
Telefax 071 626 70 01
info@tgkl.ch
spitex-krebsliga-tg@spitex-hin.ch
Online Spenden: www.tgkl.ch
Postcheckkonto: 85-4796-4
IBAN: CH58 0483 5046 8950 1100 0

AmtL	GP	KUV	OeG	V/S	P	DM	
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP	
DG	10. Juli 2014					FK	MT
SpD						BioM	
KOM						AS Chem	
Kamp						LMS	
Int						Str	
RM						15	Chem
P + O						I + S	GStr

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Weinfelden, 30. Juni 2014

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG); Stellungnahme der Thurgauischen Krebsliga

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur obgenannten Vernehmlassung. Die Thurgauische Krebsliga setzt sich seit 58 Jahren für eine bessere Lebensqualität der Krebsbetroffenen und Angehörigen ein. Im Thurgau betreuen wir jährlich rund 1'250 Menschen.

In der Prävention hat der UV-Schutz allgemein einen hohen Stellenwert. Wir beschränken uns im vorliegenden Gesetzesentwurf weitgehend auf Ausführungen zur Primärprävention von Krebserkrankungen – vornehmlich von Hautkrebserkrankungen im Zusammenhang mit der Exposition von nichtionisierender Strahlung.

Allgemeine Bemerkungen

Bund und Kantone haben am 3. Juli 2013 die Nationale Strategie gegen Krebs (NSK)¹ verabschiedet. Im Bereich der Prävention legt diese Wert auf strukturelle Massnahmen zur Schaffung gesunder Lebensbedingungen und spezifische Massnahmen, die krebsverursachende Risiken reduzieren (NSK, S. 26f).

Unter dem Vorbehalt einer klaren Regelung in den Ausführungsbestimmungen begrüsst die Thurgauische Krebsliga den Erlass eines Rahmengesetzes als Basis für umfassende Massnahmen im Bereich der nichtionisierenden Strahlung. Dies insbesondere auch, weil die Datenlage in gewissen Bereichen derzeit nur beschränkt Aussagen über die kanzerogene (Langzeit-)Wirkung nichtionisierender Strahlung erlaubt. Solange gewisse Strahlungsspektren als „möglicherweise krebserregend für den Menschen“ einzustufen sind (z.B. hochfrequente elektromagnetische Felder), raten wir gemäss dem Vorsorgeprinzip zu einem sorgfältigen Gebrauch entsprechender Technologie respektive Zurückhaltung bei der Exposition.

Auf der anderen Seite besteht deutliche Evidenz im Bereich der Ultraviolett-Strahlung: Die International Agency for Reserch on Cancer (IARC) stuft UV-Strahlung eindeutig als krebserregend für Menschen ein ² – dies gilt insbesondere auch für UV-Strahlung abgebende Bräunungsgeräte (Solarien).

¹ www.nationalegesundheit.ch > Projekte

² International Agency for Research on Cancer (IARC). Monographs on the Evaluation of Carciogenic Risiks to Humans. Monograph 100D, Solar and Ultraviolet Radiation; 2012



ZEWO Garantie / Revisionsstelle: BDO AG

VERDIENST VERTRAHEN
MÉRITE CONFIANÇAS
MERITA FIDUCIA

Vor dem Hintergrund des Zusammenhangs zwischen UV-Strahlung und Hautkrebs-erkrankungen erstaunt uns die Beurteilung, dass Solarien die Gesundheit lediglich dann gefährden sollen, wenn die sicherheitsrelevanten Vorgaben der Hersteller nicht befolgt werden. Mit der gewählten Formulierung in der Botschaft (S. 6) und der Medienmitteilung zum Start der Vernehmlassung wird suggeriert, dass es eine ungefährliche Nutzung von Solarien gibt. Bezugnehmend auf den aktuellen Wissensstand und die Empfehlungen nationaler und internationaler Experten dürfte die entsprechende Formulierung künftig nicht mehr verwendet werden.

Gemäss der Studie «Solariumnutzung in der Schweiz» von gfs.bern im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit gehören 8 Prozent der Schweizer Bevölkerung ab 16 Jahren zu den aktuell aktiven Solariumnutzern. Personen unter 36 Jahren sind dabei überdurchschnittlich vertreten – sowohl in der Anzahl wie auch in der Häufigkeit. Das Durchschnittsalter aller Nutzenden beträgt 28 Jahre. Bei den 16 bis 25 Jährigen liegt die Erstnutzung im Durchschnitt bei 18 Jahren. Die Anzahl der Hautkrebs-erkrankungen in der Schweiz nimmt seit Jahren zu. Dabei gilt es zwischen den nicht-melanotischen Hautkrebsen (Heller Hautkrebs) und dem Melanom (Schwarzer Hautkrebs) zu unterscheiden. Wer vor dem 35. Lebensjahr mit Solariumbesuchen beginnt, hat ein fast doppelt so hohes Risiko, im Verlauf des Lebens an einem Melanom zu erkranken. Pro Jahr erkranken in der Schweiz zirka 2 200 Menschen neu an einem Melanom – dies macht 6 Prozent aller neuen Krebserkrankungen aus. Jährlich sterben rund 300 Menschen in der Schweiz an schwarzem Hautkrebs.^{3 4} Als wichtig erachten wir in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass sich das Melanomrisiko fast verdoppelt für Personen, die vor dem 35. Lebensjahr mit Solariumbesuchen beginnen.

In einem wissenschaftlichen Artikel aus dem Jahr 2012 kommen die Autoren zum Schluss, dass in der Schweiz im Jahr 2008 rund 155 neue Melanom-erkrankungen im Zusammenhang mit der Solariennutzung standen (dabei waren Frauen fast doppelt so häufig betroffen).⁵

Diese Tatsachen rechtfertigen unseres Erachtens eine Regelung zur Benutzung von Solarien sowie deren Inverkehrsetzung und Wartung.

Bislang ungenügend erwähnt ist aus unserer Sicht das Thema der natürlichen UV-Strahlung. Auch in diesem Bereich soll das Ausführungsrecht den Verbesserungsbedarf einbeziehen, aus unserer Sicht etwa bei öffentlichen Räumen – beispielsweise Spielplätzen, Kindergärten oder Freibädern. Hier besteht Handlungsbedarf.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Wir unterstützen den Artikel. Wir weisen zudem auf die Wichtigkeit weiterer Grundlagenbeschaffung und der Information der Öffentlichkeit hin.

Art. 3 Verwendung von Produkten

Produkte müssen durch die Herstellerfirmen gemäss Vorgaben sicher produziert werden. Aber auch deren Installation, Verwendung und Wartung müssen so ausgestaltet sein,

³ NICER. www.nicer.org. Durchschnittswert in der Zeitperiode 2006-2010 (gerundet).

⁴ Zur Inzidenz und Mortalität des Hellen Hautkrebs sind u.E. keine erhärteten Zahlen verfügbar.

⁵ Boniol et al. 2012: Cutaneous melanoma attributable to sunbed use: systematic review and meta-analysis. *BMJ* 2012;345:e4757 doi: 10.1136/bmj.e4757 (Published 24 July 2012)

dass die Gesundheit des Menschen geringstmöglich gefährdet wird – dies bedingt eine konsequente Einhaltung der Normen.

In diesem Zusammenhang begrüssen wir auch die Möglichkeit, einen Sachkundenachweis und den Einbezug von Fachpersonen vorzusehen.

Wir unterstützen den Artikel.

Art. 4 Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen

Wir begrüssen die Kompetenz des Bundesrates Massnahmen anzuordnen, die die Risiken reduzieren und Schädigungen vorbeugen. Dazu gehören auch die Informationspflicht und Schutzmassnahmen gemäss Abs. 2 Bst. b und c.

Art. 5 Verbote

Der Artikel erlaubt es dem Bundesrat bei entsprechender Gefährdung Verbote durchzusetzen. Wir begrüssen entsprechende Bestimmungen.

Art. 6 Grundlagenbeschaffung

Wir begrüssen diesen Artikel.

Art. 7 Information der Öffentlichkeit

Wir begrüssen diesen Artikel auch im Sinne der Selbstverantwortung.

Art. 8 Vollzug durch den Bund

Art. 9 Kontrollen durch die Kantone

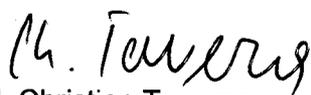
Grundsätzlich unterstützen wir eine Vollzugskontrolle durch die Kantone. Stichprobenartige Kontrollen stellen unseres Erachtens lediglich ein minimales Überprüfungsinstrument dar.

Aus unserer Sicht ist sinnvoll, die Ausführungsbestimmungen dahingehend festzulegen, dass Mindeststandards zu Periodizität, Art und Umfang der Kontrollen definiert sind, damit die Vorgaben erfüllt werden.

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Erwägungen in die weitere Ausarbeitung des Gesetzes und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Bei Rückfragen zur Stellungnahme und weiteren Fragen im Zusammenhang mit den Ausführungsbestimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Thurgauische Krebsliga



Dr. med. Christian Taverna
Präsident



Elisabeth Herzog Engelmänn
Geschäftsleitung



krebsliga zentralschweiz

Geschäfts- und Beratungsstelle
Hirschmattstrasse 29
CH-6003 Luzern
Telefon 041 210 25 50
Telefax 041 210 26 50
info@krebssliga.info
www.krebssliga.info
Postkonto 60-13232-5

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

nissg@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch

Luzern, 02.07. 2014

AmtL	GP	KUV	OeG	NS	R	DM
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
Ne	11. Juli 2014					MT
SpD	431-17					BioM
KOM	3					AS Chem
Kamp						LMS
Int						Str
RM						Chem
P+O	I+S	GStr	MGP	Lst	AKV	AUV

M.00 1643

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG); Stellungnahme der Krebsliga Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur obgenannten Vernehmlassung. Die Krebsliga Schweiz engagiert sich seit mehr als hundert Jahren als gemeinnützige Organisation in der Krebsprävention, in der patientenorientierten Forschungsförderung und für die Unterstützung von Menschen mit Krebs und ihren Angehörigen.

Wir beschränken uns im vorliegenden Gesetzesentwurf weitgehend auf Ausführungen zur Primärprävention von Krebserkrankungen – vornehmlich von Hautkrebserkrankungen im Zusammenhang mit der Exposition von nichtionisierender Strahlung.

Allgemeine Bemerkungen

Bund und Kantone haben am 3. Juli 2013 die Nationale Strategie gegen Krebs (NSK)¹ verabschiedet. Im Bereich der Prävention legt diese Wert auf strukturelle Massnahmen zur Schaffung gesunder Lebensbedingungen und spezifische Massnahmen, die krebsverursachende Risiken reduzieren (NSK, S. 26f).

Die Krebsliga Schweiz hätte sich bereits auf Gesetzesebene konkrete Hinweise zur Umsetzung der Massnahmen erhofft. Wir weisen darauf hin, dass solche zwingend in den Ausführungsbestimmungen zu definieren sind.

Unter dem Vorbehalt einer klaren Regelung in den Ausführungsbestimmungen begrüsst die Krebsliga Schweiz den Erlass eines Rahmengesetzes als Basis für umfassende Massnahmen im Bereich der nichtionisierenden Strahlung. Dies insbesondere auch, weil die

¹ www.nationalegesundheit.ch > Projekte

Datenlage in gewissen Bereichen derzeit nur beschränkt Aussagen über die kanzerogene (Langzeit-)Wirkung nichtionisierender Strahlung erlaubt. Solange gewisse Strahlungsspektren als „möglicherweise krebserregend für den Menschen“ einzustufen sind (z.B. hochfrequente elektromagnetische Felder), raten wir gemäss dem Vorsorgeprinzip zu einem sorgfältigen Gebrauch entsprechender Technologie respektive Zurückhaltung bei der Exposition.

Auf der anderen Seite besteht deutliche Evidenz im Bereich der Ultraviolett-Strahlung: Die International Agency for Research on Cancer (IARC) stuft UV-Strahlung eindeutig als krebserregend für Menschen ein² – dies gilt insbesondere auch für UV-Strahlung abgebende Bräunungsgeräte (Solarien).

Vor dem Hintergrund des Zusammenhangs zwischen UV-Strahlung und Hautkrebskrankungen erstaunt uns die Beurteilung, dass Solarien die Gesundheit lediglich dann gefährden sollen, wenn die sicherheitsrelevanten Vorgaben der Hersteller nicht befolgt werden. Mit der gewählten Formulierung in der Botschaft (S. 6) und der Medienmitteilung zum Start der Vernehmlassung wird suggeriert, dass es eine ungefährliche Nutzung von Solarien gibt. Dies widerspricht dem aktuellen Wissensstand und den Empfehlungen nationaler und internationaler Experten und wir bitten Sie, entsprechende Formulierungen künftig zu nicht mehr zu verwenden.

Gemäss der Studie «Solariumnutzung in der Schweiz» von gfs.bern im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit gehören 8 Prozent der Schweizer Bevölkerung ab 16 Jahren zu den aktuell aktiven Solariumnutzern. Personen unter 36 Jahren sind dabei überdurchschnittlich vertreten – sowohl in der Anzahl wie auch in der Häufigkeit. Das Durchschnittsalter aller Nutzenden beträgt 28 Jahre. Bei den 16 bis 25 Jährigen liegt die Erstnutzung im Durchschnitt bei 18 Jahren. Die Anzahl der Hautkrebskrankungen in der Schweiz nimmt seit Jahren zu. Dabei gilt es zwischen den nicht-melanotischen Hautkrebsen (Heller Hautkrebs) und dem Melanom (Schwarzer Hautkrebs) zu unterscheiden. Wer vor dem 35. Lebensjahr mit Solariumbesuchen beginnt, hat ein fast doppelt so hohes Risiko, im Verlauf des Lebens an einem Melanom zu erkranken. Pro Jahr erkranken in der Schweiz zirka 2 200 Menschen neu an einem Melanom – dies macht 6 Prozent aller neuen Krebserkrankungen aus. Jährlich sterben rund 300 Menschen in der Schweiz an schwarzem Hautkrebs.^{3 4} Als wichtig erachten wir in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass sich das Melanomrisiko fast verdoppelt für Personen, die vor dem 35. Lebensjahr mit Solariumbesuchen beginnen.

In einem wissenschaftlichen Artikel aus dem Jahr 2012 kommen die Autoren zum Schluss, dass in der Schweiz im Jahr 2008 rund 155 neue Melanomerkkrankungen im Zusammenhang mit der Solariennutzung standen (dabei waren Frauen fast doppelt so häufig betroffen).⁵

Diese Tatsachen rechtfertigen unseres Erachtens eine umfassende Regelung von Solarien sowie deren Inverkehrsetzung, Wartung und Verwendung.

² International Agency for Research on Cancer (IARC). Monographs on the Evaluation of Carcinogenic Risks to Humans. Monograph 100D, Solar and Ultraviolet Radiation; 2012

³ NICER. www.nicer.org. Durchschnittswert in der Zeitperiode 2006-2010 (gerundet).

⁴ Zur Inzidenz und Mortalität des Hellen Hautkrebs sind u.E. keine erhärteten Zahlen verfügbar.

⁵ Boniol et al. 2012: Cutaneous melanoma attributable to sunbed use: systematic review and meta-analysis. BMJ 2012;345:e4757 doi: 10.1136/bmj.e4757 (Published 24 July 2012)

Bislang ungenügend erwähnt ist aus unserer Sicht das Thema der natürlichen UV-Strahlung. Auch in diesem Bereich soll das Ausführungsrecht den Verbesserungsbedarf einbeziehen, aus unserer Sicht etwa bei Outdoor-Berufen und öffentlichen Räumen – beispielsweise Spielplätzen, Kindergärten oder Freibädern. Hier besteht Handlungsbedarf.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Wir unterstützen den Artikel ausdrücklich. Insbesondere weisen wir zudem auf die Wichtigkeit der weiteren Grundlagenbeschaffung und der Information der Öffentlichkeit hin.

Art. 3 Verwendung von Produkten

Produkte müssen durch die Herstellerfirmen sicher produziert werden. Aber auch deren Installation, Verwendung und Wartung müssen so ausgestaltet sein, dass die Gesundheit des Menschen geringstmöglich gefährdet wird – dies bedingt eine konsequente Einhaltung der Normen.

In diesem Zusammenhang begrüssen wir auch die Möglichkeit, einen Sachkundenachweis und den Einbezug von Fachpersonen vorzusehen.

Wir unterstützen den Artikel ausdrücklich.

Art. 4 Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen

Wir begrüssen die Kompetenz des Bundesrates Massnahmen anzuordnen, die die Risiken reduzieren und Schädigungen vorbeugen. Dazu gehören auch die Informationspflicht und Schutzmassnahmen gemäss Abs. 2 Bst. b und c.

Art. 5 Verbote

Der Artikel erlaubt es dem Bundesrat bei entsprechender Gefährdung Verbote durchzusetzen. Wir begrüssen die Bestimmung ausdrücklich.

Art. 6 Grundlagenbeschaffung

Wir begrüssen diesen Artikel ausdrücklich.

Art. 7 Information der Öffentlichkeit

Wir begrüssen diesen Artikel ausdrücklich.

Art. 8 Vollzug durch den Bund

Art. 9 Kontrollen durch die Kantone

Grundsätzlich unterstützen wir eine Vollzugskontrolle durch die Kantone. Stichprobenartige Kontrollen stellen unseres Erachtens lediglich ein minimales Überprüfungsinstrument dar. Deren konsequente Umsetzung ist für uns zentral, weshalb wir eine allfällige Kompetenz des Bundes unterstützen.

Aus unserer Sicht ist sinnvoll, die Ausführungsbestimmungen dahingehend festzulegen, dass Mindeststandards zu Periodizität, Art und Umfang der Kontrollen definiert sind, damit die Vorgaben erfüllt werden.

Abschliessende Bemerkungen

Wie bereits eingangs erwähnt, betrachten wir den vorliegenden Gesetzesentwurf als Grundlage, um weitere, konkrete Bestimmungen zu verankern. Dazu gehören für uns der umfassende Schutz der Minderjährigen und ausführliche Regelungen bezüglich weiterer Risikogruppen – entsprechend der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die Regelungen sind durch die Anbieter verbindlich zu gewährleisten.

Wir erwarten entsprechend weitere, verbindliche und umfassende Ausführungsbestimmungen.

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Erwägungen in die weitere Ausarbeitung des Gesetzes und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Bei Rückfragen zur Stellungnahme und weiteren Fragen im Zusammenhang mit den Ausführungsbestimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Krebsliga Zentralschweiz



Dr. med. Roland Sperb
Präsident



Yasmina Petermann
Geschäftsführerin



krebsliga zug

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

AmtL	GP	KUV	OeG	X	X	X	
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP	
DG	02. Juli 2014					MT	
SpD						BioM	
KOM						AS Chem	
Kamp						LMS	
Int						Str	
RM						15	Chem
P + O						I + S	GStr

nissg@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch

Zug, 1. Juli 2014

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG); Stellungnahme der Krebsliga Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur obgenannten Vernehmlassung. Die Krebsliga Zug engagiert sich seit mehr als 50 Jahren als gemeinnützige Organisation in der Krebsprävention, in der patientenorientierten Forschungsförderung und für die Unterstützung von Menschen mit Krebs und ihren Angehörigen.

Wir beschränken uns im vorliegenden Gesetzesentwurf weitgehend auf Ausführungen zur Primärprävention von Krebserkrankungen – vornehmlich von Hautkrebserkrankungen im Zusammenhang mit der Exposition von nichtionisierender Strahlung.

Allgemeine Bemerkungen

Bund und Kantone haben am 3. Juli 2013 die Nationale Strategie gegen Krebs (NSK)¹ verabschiedet. Im Bereich der Prävention legt diese Wert auf strukturelle Massnahmen zur Schaffung gesunder Lebensbedingungen und spezifische Massnahmen, die krebsverursachende Risiken reduzieren (NSK, S. 26f).

Die Krebsliga hätte sich bereits auf Gesetzesebene konkrete Hinweise zur Umsetzung der Massnahmen erhofft. Wir weisen darauf hin, dass solche zwingend in den Ausführungsbestimmungen zu definieren sind.

Unter dem Vorbehalt einer klaren Regelung in den Ausführungsbestimmungen begrüsst die Krebsliga Zug den Erlass eines Rahmengesetzes als Basis für umfassende Mass-

¹ www.nationalegesundheits.ch > Projekte



nahmen im Bereich der nichtionisierenden Strahlung. Dies insbesondere auch, weil die Datenlage in gewissen Bereichen derzeit nur beschränkt Aussagen über die kanzerogene (Langzeit-)Wirkung nichtionisierender Strahlung erlaubt. Solange gewisse Strahlungsspektren als „möglicherweise krebserregend für den Menschen“ einzustufen sind (z.B. hochfrequente elektromagnetische Felder), raten wir gemäss dem Vorsorgeprinzip zu einem sorgfältigen Gebrauch entsprechender Technologie respektive Zurückhaltung bei der Exposition.

Auf der anderen Seite besteht deutliche Evidenz im Bereich der Ultraviolett-Strahlung: Die International Agency for Reserch on Cancer (IARC) stuft UV-Strahlung eindeutig als krebserregend für Menschen ein² – dies gilt insbesondere auch für UV-Strahlung abgebende Bräunungsgeräte (Solarien).

Vor dem Hintergrund des Zusammenhangs zwischen UV-Strahlung und Hautkrebserkrankungen erstaunt uns die Beurteilung, dass Solarien die Gesundheit lediglich dann gefährden sollen, wenn die sicherheitsrelevanten Vorgaben der Hersteller nicht befolgt werden. Mit der gewählten Formulierung in der Botschaft (S. 6) und der Medienmitteilung zum Start der Vernehmlassung wird suggeriert, dass es eine ungefährliche Nutzung von Solarien gibt. Dies widerspricht dem aktuellen Wissensstand und den Empfehlungen nationaler und internationaler Experten und wir bitten Sie, entsprechende Formulierungen künftig zu nicht mehr zu verwenden.

Gemäss der Studie «Solariumnutzung in der Schweiz» von gfs.bern im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit gehören 8 Prozent der Schweizer Bevölkerung ab 16 Jahren zu den aktuell aktiven Solariumnutzern. Personen unter 36 Jahren sind dabei überdurchschnittlich vertreten – sowohl in der Anzahl wie auch in der Häufigkeit. Das Durchschnittsalter aller Nutzenden beträgt 28 Jahre. Bei den 16 bis 25 Jährigen liegt die Erstnutzung im Durchschnitt bei 18 Jahren. Die Anzahl der Hautkrebserkrankungen in der Schweiz nimmt seit Jahren zu. Dabei gilt es zwischen den nicht-melanotischen Hautkrebsen (Heller Hautkrebs) und dem Melanom (Schwarzer Hautkrebs) zu unterscheiden. Wer vor dem 35. Lebensjahr mit Solariumbesuchen beginnt, hat ein fast doppelt so hohes Risiko, im Verlauf des Lebens an einem Melanom zu erkranken. Pro Jahr erkranken in der Schweiz zirka 2 200 Menschen neu an einem Melanom – dies macht 6 Prozent aller neuen Krebserkrankungen aus. Jährlich sterben rund 300 Menschen in der Schweiz an schwarzem Hautkrebs.^{3 4} Als wichtig erachten wir in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass sich das Melanomrisiko fast verdoppelt für Personen, die vor dem 35. Lebensjahr mit Solariumbesuchen beginnen.

In einem wissenschaftlichen Artikel aus dem Jahr 2012 kommen die Autoren zum Schluss, dass in der Schweiz im Jahr 2008 rund 155 neue Melanomerkkrankungen im Zu-

² International Agency for Research on Cancer (IARC). Monographs on the Evaluation of Carcinogenic Risks to Humans. Monograph 100D, Solar and Ultraviolet Radiation; 2012

³ NICER. www.nicer.org. Durchschnittswert in der Zeitperiode 2006-2010 (gerundet).

⁴ Zur Inzidenz und Mortalität des Hellen Hautkrebs sind u.E. keine erhärteten Zahlen verfügbar.



sammenhang mit der Solariennutzung standen (dabei waren Frauen fast doppelt so häufig betroffen).⁵

Diese Tatsachen rechtfertigen unseres Erachtens eine umfassende Regelung von Solarien sowie deren Inverkehrsetzung, Wartung und Verwendung.

Bislang ungenügend erwähnt ist aus unserer Sicht das Thema der natürlichen UV-Strahlung. Auch in diesem Bereich soll das Ausführungsrecht den Verbesserungsbedarf einbeziehen, aus unserer Sicht etwa bei Outdoor-Berufen und öffentlichen Räumen – beispielsweise Spielplätzen, Kindergärten oder Freibädern. Hier besteht Handlungsbedarf.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Wir unterstützen den Artikel ausdrücklich. Insbesondere weisen wir zudem auf die Wichtigkeit der weiteren Grundlagenbeschaffung und der Information der Öffentlichkeit hin.

Art. 3 Verwendung von Produkten

Produkte müssen durch die Herstellerfirmen sicher produziert werden. Aber auch deren Installation, Verwendung und Wartung müssen so ausgestaltet sein, dass die Gesundheit des Menschen geringstmöglich gefährdet wird – dies bedingt eine konsequente Einhaltung der Normen.

In diesem Zusammenhang begrüssen wir auch die Möglichkeit, einen Sachkundenachweis und den Einbezug von Fachpersonen vorzusehen.

Wir unterstützen den Artikel ausdrücklich.

Art. 4 Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen

Wir begrüssen die Kompetenz des Bundesrates Massnahmen anzuordnen, die die Risiken reduzieren und Schädigungen vorbeugen. Dazu gehören auch die Informationspflicht und Schutzmassnahmen gemäss Abs. 2 Bst. b und c.

Art. 5 Verbote

Der Artikel erlaubt es dem Bundesrat bei entsprechender Gefährdung Verbote durchzusetzen. Wir begrüssen die Bestimmung ausdrücklich.

Art. 6 Grundlagenbeschaffung

Wir begrüssen diesen Artikel ausdrücklich.

⁵ Boniol et al. 2012: Cutaneous melanoma attributable to sunbed use: systematic review and meta-analysis. BMJ 2012;345:e4757 doi: 10.1136/bmj.e4757 (Published 24 July 2012)



Art. 7 Information der Öffentlichkeit

Wir begrüssen diesen Artikel ausdrücklich.

Art. 8 Vollzug durch den Bund

Art. 9 Kontrollen durch die Kantone

Grundsätzlich unterstützen wir eine Vollzugskontrolle durch die Kantone. Stichprobenartige Kontrollen stellen unseres Erachtens lediglich ein minimales Überprüfungsinstrument dar. Deren konsequente Umsetzung ist für uns zentral, weshalb wir eine allfällige Kompetenz des Bundes unterstützen.

Aus unserer Sicht ist sinnvoll, die Ausführungsbestimmungen dahingehend festzulegen, dass Mindeststandards zu Periodizität, Art und Umfang der Kontrollen definiert sind, damit die Vorgaben erfüllt werden.

Abschliessende Bemerkungen

Wie bereits eingangs erwähnt, betrachten wir den vorliegenden Gesetzesentwurf als Grundlage, um weitere, konkrete Bestimmungen zu verankern. Dazu gehören für uns der umfassende Schutz der Minderjährigen und ausführliche Regelungen bezüglich weiterer Risikogruppen – entsprechend der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die Regelungen sind durch die Anbieter verbindlich zu gewährleisten.

Wir erwarten entsprechend weitere, verbindliche und umfassende Ausführungsbestimmungen.

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Erwägungen in die weitere Ausarbeitung des Gesetzes und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Bei Rückfragen zur Stellungnahme und weiteren Fragen im Zusammenhang mit den Ausführungsbestimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Krebsliga Zug

Kerstin Hass

Leitung Prävention und Früherkennung

LASERKOMMISSION FMCH

Präsident Dr. med. Stefan Spörri

3011 Bern, 15.07.2014

Bollwerk 19

FK

AmstL	GP	KUV	OeG	VS	R	DM
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
DDP	17. Juli 2014					MT
SpD						BioM
KOM						AS Chem
Kamp						LMS
Int						Str
RM						Chem
P + O						I + S

Bundesamt für Gesundheit BAG

Abteilung Strahlenschutz

Schwarzenburgstrasse 165

3003 Bern

nissg@bag.admin.ch

gbag.admin.ch

Stellungnahme zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich begrüsst die Laserkommission eine weiterführende gesetzliche Regelung im Bereich der nichtionisierenden Strahlung, insbesondere im Bereich des Einsatzes von intensiv gepulstem Licht (IPL) und Lasern.

So hat die Laserkommission FMCH in der Vergangenheit, zusammen mit anderen interessierten Kreisen (Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie SGD, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Laser-Chirurgie SALC, Schweizerische Gesellschaft für medizinische Laseranwendungen SGML, Société médicale Suisse de Laserthérapie SMSLT) mehrfach bei der SWISSMEDIC interveniert, um eine strengere Überwachung der Lasertherapie bzw. des Einsatzes von intensiv gepulstem Licht (IPL) – hauptsächlich durch Nichtärzte – zu erreichen. Leider sind unsere diesbezüglichen Vorstösse beim BAG stets unbeantwortet geblieben.

Mit der Revision der Medizinprodukteverordnung (MepV; SR 812.213) vom 1. April 2010 wurden nun endlich die Anforderungen an die Anwender beim Einsatz von IPL analog denjenigen für Laser der Klasse 4 verschärft (Art. 18 MepV, Anhang 6).

Der Einsatz von IPL ist neu nur noch durch Ärztinnen und Ärzte oder durch eine andere auf dem Gerät ausgebildete Fachperson unter Kontrolle und Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes erlaubt. Setzen also Kosmetikerinnen und Kosmetiker mit eidgenössischem Fachausweis solche Geräte ein, müssen sie entsprechend ausgebildet sein und die Kundinnen und Kunden müssen vor und nach der Behandlung immer ärztlich betreut werden.

Die Laserkommission geht mit den Verfassern des Gesetzes einig, dass nicht einfach gewisse Berufsgruppen – bei entsprechender Ausbildung – grundsätzlich von der Verwendung von Lasern und IPL ausgeschlossen werden können und sollen. Unsere Erfahrung hat jedoch



gezeigt, dass die Kontrolle von nichtärztlichen Anwendern von Lasern (der Kategorie 4) und IPL in der Vergangenheit ungenügend war. Während Ärzte im Regelfall über hohe berufliche Haftpflichtversicherungen verfügen (müssen), welche im Schadensfall wenigstens die materielle Komponente von Fehlbehandlungen abdecken können, ist dies in der Kosmetikbranche nicht üblich.

Nach Meinung der Laserkommission wäre demnach unter Art. 3 des NISSG unter Buchstabe c. „der Nachweis einer geeigneten Haftpflichtversicherung“ zu fordern.

Der Art. 3 würde dann folgendermassen lauten:

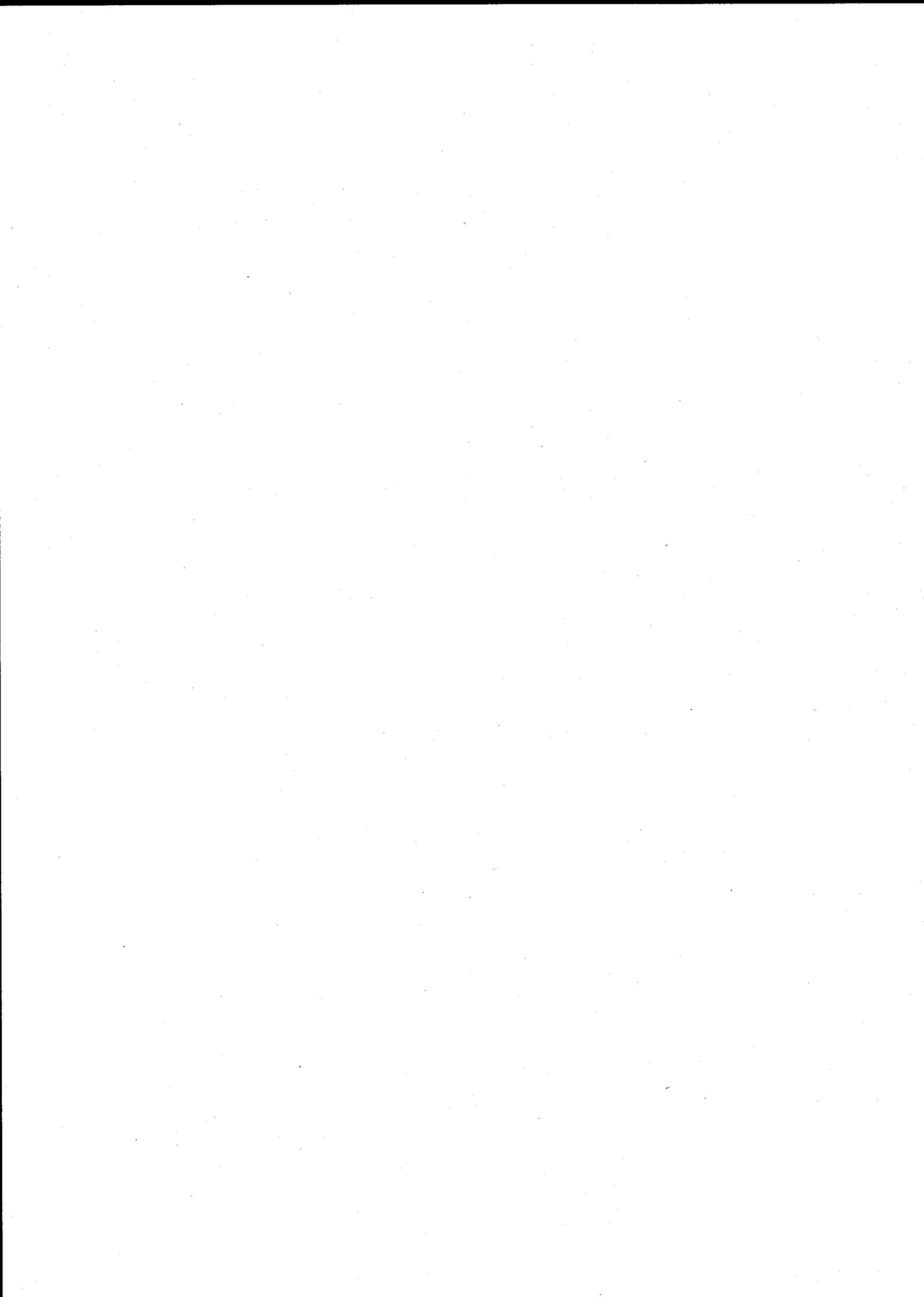
Art. 3 Verwendung von Produkten

- 1 Wer ein Produkt installiert, verwendet und wartet, muss die Sicherheitsvorgaben des Herstellers befolgen und sicherstellen, dass die Gesundheit des Menschen nicht oder nur geringfügig gefährdet wird.
- 2 Der Bundesrat kann für die gewerbliche oder berufliche Verwendung von Produkten mit Gefährdungspotenzial
 - a. einen Sachkundenachweis vorsehen;
 - b. den Einbezug einer geeigneten Fachperson vorsehen;
 - c. den Nachweis einer geeigneten Haftpflichtversicherung fordern.
- 3 Er kann Anforderungen an die Ausbildung für den Sachkundenachweis nach Absatz 2 Buchstabe a festlegen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. med. Stefan Spörri
Präsident Laserkommission FMCH



Storch Daniel BAG

Von: Roger Landolt [info@lasershow.ch]
Gesendet: Donnerstag, 8. Mai 2014 11:22
An: _BAG-NISSG
Betreff: Vernehmlassung Verbot von Laserpointern
Anlagen: vernehmlassung05 001.jpg; vernehmlassung04 001.jpg; vernehmlassung03 001.jpg; vernehmlassung02 001.jpg; vernehmlassung01 001.jpg

Sehr geehrte Damen und Herren

Betrifft Vernehmlassung:

[Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall \(NISSG\) - Vorentwurf](#)

Auf den einzelnen Seiten habe ich eingefügt, was meiner Meinung nach geändert oder erweitert werden muss. Des Weiteren wäre es sehr sinnvoll, empfehlenswert, praktisch und logisch, das Gesetz auch auf Lasershow und jegliche Arten von Laseranwendungen über 5 Milliwatt auszulegen und anzuwenden. Discolaser werden immer Leistungsstärker, kleiner und billiger. Angebotene Laser mit einer Leistung von über 2000 Milliwatt sind zu einem Preis von unter Fr. 500 zu kaufen. Diese Geräte werden von unwissenden Discotheken- oder Barbetreiber ohne Überwachung und ohne Gesetzeskonformer Installation auf das Publikum gerichtet und betrieben. Dies kann beim Betreiber und Besucher zu erheblichen und irreparablen Augenschäden führen.

Weitere Forderungen:

Jeder der ein Laser über 5 Milliwatt besitzt oder besitzen möchte, hat dies bei einer Anlaufstelle zu Melden und deren Verwendungszweck anzugeben, sowie einen Befähigungsnachweis zu erbringen. Es muss sichergestellt werden, dass jede Person die Möglichkeit hat einen Befähigungsnachweis zu machen und den Umgang mit den Medien zu erlernen. (Beim anwenden von Feuerwerk ist das auch so geregelt) Grundsätzlich ist die Überlegung zu machen, wer ein Laser über 5 mWatt überhaupt besitzen muss und für was??? Laser sind weder Spielzeuge noch sonst irgendwie im Haushalt zu gebrauchen. Das ganze soll auch auf Medizinallaser und Solarien angewendet werden. Wieso kann ich mir ein Laser Epiliergerät kaufen, welches bei unsachgemässer Anwendung erheblichen Schaden anrichten kann. Diese Geräte haben nichts in Händen von Laien zu tun, denn sie verfügen zum Teil über enorm hohe, unsichtbare Laserstrahlung. Was haben Solarien in einem Privathaushalt zu suchen? Wie soll das überwacht werden. Es darf nicht sein, dass ich mir ein Gerät kaufen kann, das nach einer gewissen Zeit gefährliche Strahlen abgibt, welche ich als Laie nicht beurteilen kann. Viele Solarien verfügen nicht mal über einen Stundenzähler. Dann habe ich noch eine Forderung zum Art. 8 und 9: Für den ganzen Vollzug und die Kontrollen muss der Bund zuständig sein? Damit würde eine neue, wirklich kompetente Stelle für vielleicht 1 – 2 Beschäftigte entstehen und die Kantone und Behörden würden mit diesen schwierigen Kontrollen entlastet. Meine Erfahrung in den letzten Jahren, seit der Einführung der SLV, hat gezeigt, dass die meisten Kantone und Gemeinden total überfordert, keine Ahnung, kein Interesse und eben selber keine Erfahrung beim Vollzug dieser Angelegenheiten haben. Die Kosten für diese zusätzlichen Stellen könnten wahrscheinlich durch Einsparungen der verhinderten Unfälle und Heilungskosten bei weitem gedeckt werden.

Bei weiteren Fragen und Anregungen, stehe ich Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Roger Landolt

lasershow.ch

Landolt Lasertechnik
Bahnstrasse 58
CH-8105 Regensdorf
tel +41 (0)44 811 25 26
mob +41 (0)79 404 73 61
info@lasershow.ch
www.lasershow.ch



.....

**Bundesgesetz
über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende
Strahlung und Schall
(NISSG)**

vom ...

Vorentwurf Vernehmlassung

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1 und 118 Absatz 2 Buchstaben a und b der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ~~soll~~ den Menschen vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall schützen.

² Zu diesem Zweck enthält es Bestimmungen über:

- a. die Einfuhr, die Durchfuhr, die Abgabe, den Besitz und die Verwendung von Produkten;
- b. Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen gegenüber nichtionisierender Strahlung und Schall;
- c. die Grundlagenbeschaffung und die Information der Öffentlichkeit.

³ Die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983² zum Schutz vor Strahlen und Lärm bleiben vorbehalten.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *nichtionisierende Strahlung*: elektromagnetische Felder mit einer Wellenlänge grösser als 100 Nanometer;
- b. *Schall*: Infraschall, Hörschall und Ultraschall;
- c. *Produkt*: verwendungsbereite bewegliche Sache, die nichtionisierende Strahlung oder Schall erzeugt, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet. ??

¹ SR 101

² SR 814.01

Art. 3 Verwendung von Produkten

¹ Wer ein Produkt installiert, verwendet oder wartet, muss die Sicherheitsvorgaben des Herstellers befolgen und sicherstellen, dass die Gesundheit des Menschen nicht oder nur geringfügig gefährdet wird.

MUSS

² Der Bundesrat kann für die gewerbliche oder berufliche Verwendung von Produkten mit Gefährdungspotenzial:

- a. einen Sachkundenachweis vorsehen;
- b. den Einbezug einer geeigneten Fachperson vorsehen.

wie hoch ist geringfügig?

Die Anforderung muss jetzt festgelegt werden.

Wer darf ihn ausstellen

MUSS

³ Er kann Anforderungen an die Ausbildung für den Sachkundenachweis nach Absatz 2 Buchstabe a festlegen.

Art. 4 Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen

¹ Der Bundesrat regelt die Massnahmen, um die Risiken von gesundheitsgefährdenden Expositionen gegenüber nichtionisierender Strahlung und Schall zu reduzieren und Schädigungen vorzubeugen.

² Er kann: → MUSS

- a. Belastungswerte festlegen und deren Überwachung regeln;
- b. eine Informationspflicht vorsehen;
- c. Schutzmassnahmen vorsehen;
- d. eine Meldepflicht für Veranstaltungen vorsehen.

wie und wer?

ist schon vorhanden, muss aber durch eine Bundesstelle Schweizweit vollzogen + kontrolliert werden.

Art. 5 Verbote

Kann die Gesundheit des Menschen durch keine andere Massnahme hinreichend geschützt werden, so kann der Bundesrat:

MUSS

- a. die Einfuhr, die Durchfuhr, die Abgabe oder den Besitz von Produkten mit erheblichem Gefährdungspotenzial verbieten;
- b. die gewerbliche oder berufliche Verwendung mit erheblichem Gefährdungspotenzial verbieten.

Art. 6 Grundlagenbeschaffung

Der Bund beschafft die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen. Für die Vergabe oder die Unterstützung von Forschungsarbeiten gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012³ über die Förderung der Forschung und der Innovation.

??
° °

³ SR 420.1

Art. 7 Information der Öffentlichkeit

Das Bundesamt für Gesundheit informiert die Öffentlichkeit über gesundheitsrelevante Auswirkungen und Risiken von nichtionisierender Strahlung und Schall. *wie und wann*

Art. 8 Vollzug durch den Bund

¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit nach Artikel 9 die Kontrollen nicht den Kantonen übertragen sind.

² Er kontrolliert die Einhaltung von Einfuhr- und Durchführverboten nach Artikel 5 Buchstabe a. *Es soll nur eine Anlaufstelle geben! nicht kantonal oder regional*

Art. 9 Kontrollen durch die Kantone

¹ Die Kantone kontrollieren stichprobenweise die Einhaltung:

- a. der Sicherheitsvorgaben des Herstellers nach Artikel 3 Absatz 1 bei der gewerblichen oder beruflichen Installation, Verwendung und Wartung;
- b. der Pflicht zur Erbringung eines Sachkundenachweises oder zum Einbezug einer Fachperson nach Artikel 3 Absatz 2;
- c. der vom Bundesrat festgelegten Massnahmen nach Artikel 4;
- d. von Abgabe- und Besitzverboten nach Artikel 5 Buchstabe a;
- e. von Verwendungsverboten nach Artikel 5 Buchstabe b.

² Der Bundesrat kann für Teilbereiche der Kontrollen nach Absatz 1 Buchstabe a und c den Bund für zuständig erklären.

Art. 10 Übertragung von Aufgaben

¹ Der Bundesrat kann die Kontrolle der Einhaltung der nach Artikel 4 vom Bundesrat festgelegten Massnahmen an Dritte übertragen. Diese können Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d anordnen.

² Er beaufsichtigt die beauftragten Dritten.

³ Die beauftragten Dritten können für Kontrollen nach Absatz 1 Gebühren erheben.

⁴ Soweit die Aufwendungen der beauftragten Dritten für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht durch Gebühren nach Absatz 3 gedeckt sind, gewährt der Bund eine Entschädigung.

Art. 11 Verwaltungsmassnahmen

¹ Das Kontrollorgan kann die Installation, Verwendung und Wartung von Produkten sowie die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 4 vor Ort kontrollieren.

² Es kann geeignete Massnahmen verfügen oder vor Ort anordnen, wenn die Kontrolle ergibt, dass Vorschriften oder Sicherheitsvorgaben des Herstellers nicht eingehalten werden.

³ Ist es zum Schutz der Gesundheit der Verwenderin oder des Verwenders oder Dritter erforderlich, so kann das Kontrollorgan insbesondere:

- a. eine Warnung der Öffentlichkeit vor den Gefahren einer Verwendung anordnen;
- b. bei Missachtung eines Besitz-, Abgabe- oder Verwendungsverbots das Produkt einziehen und vernichten oder unbrauchbar machen;
- c. bei Missachtung der Sicherheitsvorgaben des Herstellers bei der gewerblichen oder beruflichen Installation, Verwendung oder Wartung das Produkt einziehen und vernichten oder unbrauchbar machen;
- d. die unverzügliche Einstellung gesundheitsgefährdender Expositionen anordnen.

⁴ Das Kontrollorgan warnt die Öffentlichkeit vor gefährlichen Verwendungen, wenn die Verwenderin oder der Verwender nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen trifft.

Art. 12 Gebühren

¹ Die Vollzugsorgane erheben Gebühren für die Kontrollen gemäss den Artikeln 8 Absatz 2, 9, 10 Absatz 1 und 11 Absatz 1.

² Der Bundesrat regelt die Erhebung der Gebühren, insbesondere

- a. deren Höhe;
- b. die Modalitäten der Erhebung;
- c. die Haftung im Fall einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen;
- d. die Verjährung von Gebührenforderungen.

³ Er beachtet dabei das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip.

⁴ Er kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

Art. 13 Datenschutz

¹ Die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen sind berechtigt, Personendaten einschliesslich Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgung und Sanktionen zu bearbeiten.

² Die Vollzugsbehörden können diese Personendaten elektronisch aufbewahren und soweit dies für den einheitlichen Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist, untereinander austauschen. Für den Datenaustausch können automatisierte Abrufverfahren

eingerrichtet werden. In diesem Fall legt der Bundesrat fest, wer welche Personendaten zu welchem Zweck bearbeiten darf.

³ Der Bundesrat regelt Zuständigkeiten und Verfahren für den Austausch von Personendaten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen. Die Personendaten dürfen nur weitergegeben werden, wenn:

- a. völkerrechtliche Verträge oder Beschlüsse internationaler Organisationen dies erfordern; oder
- b. es zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit unbedingt erforderlich ist.

Art. 14 Vergehen

Wer vorsätzlich ein Produkt einführt, durchführt, abgibt, besitzt oder verwendet, das einem Verbot nach Artikel 5 unterliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Art. 15 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. bei der gewerblichen oder beruflichen Installation, Verwendung oder Wartung die Sicherheitsvorgaben des Herstellers nicht befolgt;
- b. gegen die Pflicht zur Erbringung eines Sachkundenachweises oder zum Einbezug einer Fachperson nach Artikel 3 Absatz 2 verstösst;
- c. gegen die durch den Bundesrat festgelegten Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 verstösst;
- d. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

³ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer fahrlässig ein Produkt einführt, durchführt, abgibt, besitzt oder verwendet, das einem Verbot nach Artikel 5 unterliegt.

⁴ Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁴ über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.



LUWE Luzern
Luzerner IG für weniger Elektrosmog
c/o Claudia Zumtaugwald, Präsidentin, 041
418 60 20
PF, Bruchstrasse 7, 6000 Luzern 7
cz@advo-kanzlei.ch
www.kgha.ch

Luzern, 16. Juli 2014

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Stellungnahme zum Vorentwurf des Vernehmlassungsverfahrens betreffend das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG).

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrter Herr Storch
Sehr geehrter Herr Gedeon

Unsere Interessengemeinschaft hat die mit Strahlung und Schall zuständigen Bundeshausstellen bereits mehrfach brieflich kontaktiert. Aufgrund unserer vielfältigen empirischen Studien reichen wir – auch wenn LUWE auf Ihrer Verteilerliste fehlt - zum eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahren folgende Stellungnahme ein:

Den Vorentwurf, der nur vorsorgliche Massnahmen berücksichtigt, die auf wissenschaftliche Erhärtungen aufbauen, betrachten wir als nicht tolerierbar. Wir erwarten, dass der Bund seine Regelungskompetenz nach Art. 118, Abs. 2BV ausschöpft und für WLAN, Wi-Fi, Bluetooth, Smartphones und Tablets folgende Regelungen vorsieht:

Separate Verordnung für WLAN im beruflichen Umfeld:

1. Ergänzungen zur Unfallverordnung VUV:
 - a) Gesetzliche Bestimmungen für einen beschränkten Zeitraum, in dem Arbeitnehmer mit WLAN arbeiten dürfen.
 - b) Gesetzliche Verpflichtung jedes Arbeitgebers zum Kabelanschluss für alle im Betrieb befindlichen Computer.

Verordnung für WLAN im privaten, öffentlichen Bereich und in der Hotellerie:

1. Das Ausschalten sämtlicher WLAN-Netzwerke während vorbestimmten Nachtstunden.
2. Das Ausschalten der WLAN-Netzwerke in Hotels während vorbestimmten Nachtstunden und die Beschränkung der Reichweite im Umfeld vom Hotel selbst.
3. Das Abschalten des öffentlichen WLAN während der Nacht.
4. Eine gesetzliche Verordnung, wonach Vermieter zum Kabelanschluss in den Miethäusern verpflichtet werden.

Verordnung für Smartphones und Tablets

1. Gesetzlich verpflichteter Kabelanschluss für sämtliche Smartphones und Tablets, die in oder für die Schweiz hergestellt, verkauft und angewendet werden.

Wir erachten unsere Vorschläge als äusserst dringliche Massnahme zur Drosselung der flächendeckenden, inner- und ausserhäuslichen Strahlungsverhältnisse und bitten um eingehende Überprüfung unserer Stellungnahme, die wir im Namen aller leidgeprüften Elektrosmog-Betroffenen bestens verdanken.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonale LUWE

Claudia Zumtaugwald
Präsidentin



PHOTOMED Solarien Verband Schweiz
Bachstrasse 3
CH-6362 Stansstad

T +41 (0)41 632 50 29
F +41 (0)41 632 50 25

info@photomed.ch
www.photomed.ch

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Zürich, den 1. Juli 2014

Vernehmlassungsverfahren: Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren betreffend das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall bedanken wir uns recht herzlich. Als Fachverband der Solarienbranche äussert sich Photomed mit Interesse zu dieser Vorlage.

Vorbemerkungen

Im angesprochenen Bereich existieren bereits heute etliche gesetzliche Vorschriften. Sodann bestehen eigene Regulierungen der Branche (vgl. hierzu die beiliegende Broschüre „Qualitätssicherung im Schweizer Sonnenstudio nach EN60335-2-27“, welche für Photomed-Mitglieder gilt). Zudem sind etliche neue Regeln, namentlich auf europäischer Ebene, kurz vor dem Inkrafttreten.

Der europäische Standard EN16489, bestehend aus drei Teilen, soll bis Ende Oktober 2014 fertiggestellt und veröffentlicht sein. Diese Regelung deckt die Voraussetzungen für die Ausbildung und Qualifikation des Personals sowie die Erbringung der Dienstleistungen durch Besonnungseinrichtungen vollumfänglich ab. Die betreffenden Vorschriften sind sowohl für Einrichtungen mit Personal als auch für – in der Schweiz besonders verbreitete – Selbstbedienungsstudios gültig. Dieser Standard schliesst insofern eine Lücke, als dass in der EN60335-2-27 bislang hauptsächlich technische Belange geregelt waren.

Mit Blick auf die gesamte Solarienbranche ist die Bedeutung dieser Neuerungen aber insofern zu relativieren, als dass über 67% der Solarien in der Schweiz an privaten Standorten (Privathaushalte) stehen. Diese Tatsache muss auch im Hinblick auf weitere gesetzliche Auflagen stets im Auge behalten werden.

Vernehmlassungsantwort

Photomed nimmt zur Kenntnis, dass der vorliegende Gesetzesentwurf mit der gebotenen Zurückhaltung verfasst worden ist. Der vorliegende Entwurf scheint denn auch, was die Solarienbranche anbetrifft, eine tragbare Variante zu sein.

Photomed hat mit dem Erlass von Qualitätsrichtlinien für die Verbandsmitglieder, welche sich nach den Bestimmungen der EN60335-2-27 richten und unter anderem auch eine Beschriftung „Zutritt ab 18 Jahren“ an den Eingängen zu öffentlichen Sonnenstudios vorsehen, bereits selber entsprechende Massnahmen an die Hand genommen

Vernünftig sonnen hält gesund

Die Schweiz unterschied sich bezüglich des Umgangs mit Solarien immer vom Ausland. Die Stärke der Besonnung war in der Schweiz schon immer niedriger als in anderen Ländern. So beträgt der durchschnittliche UVB-Anteil in der Schweiz nur ca. 1%. Er ist damit so hoch, dass die biopositiven Effekte genutzt werden können, das Erytem-Risiko (Hautrötung) aber nahezu ausgeschaltet ist.

Insofern ist die Anmerkung auf Seite 8 des Erläuternden Berichts, dass Solarien „funktionsbedingt eine starke UV-Strahlung“ verursachen, welche „erwiesenermassen Krebs verursacht“, in dieser Form klar zurückzuweisen. Vielmehr überwiegen bei Solarien, welche korrekt nach EN 60335-2-27 betrieben werden, gesundheitlich positive Effekte und führen bei korrekter Anwendung auch nicht zu Sonnenbränden oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Dies bestätigt der Bundesrat denn auch richtig auf Seite 6 (Übersicht), wo ausgeführt wird, dass die Gesundheit durch Solarien nicht gefährdet wird, „wenn die sicherheitsrelevanten Vorgaben des Herstellers befolgt werden“.

Sonnenbrände holt man sich unter freiem Himmel

Gleichzeitig zur Erhebung des BAG (gfs-Studie) hat auch Photomed eine Erhebung durchgeführt. Während die gfs-Studie 703 Solariumnutzer umfasst, berücksichtigt die Kundenbefragung von Photomed 836 Kundinnen und Kunden von Sonnenstudios. Gleich gestellte Fragen ergaben in beiden Studien deckungsgleiche Antworten, was für die Studien und die Repräsentativität der Ergebnisse spricht.

Spannend sind sodann jene Fragen, welche die gfs-Studie ausblendet: So gaben 82,1% der Befragten an, noch nie einen Sonnenbrand in einem Solarium gehabt zu haben. Umgekehrt haben 62,3% der Befragten schon einmal einen Sonnenbrand im Freien erlitten – also rund vier Mal mehr. Fragt man die betroffenen 16,5%, welche einmal einen Sonnenbrand in einem Solarium erlitten haben, nach der Häufigkeit, so hatten die meisten Befragten nur einmal einen Sonnenbrand. Umgekehrt hatten die meisten Befragten bereits mehrmals Sonnenbrände unter freiem Himmel erlitten.

Diese Zahlen, das Verhalten und auch die Aussagen der Nutzer sprechen für einen ausgesprochen verantwortungsbewussten Umgang der Schweizerinnen und Schweizer mit der Besonnung im Studio und daheim.

Nein zur gesetzlichen Altersbeschränkung

Von einer Altersbeschränkung bzw. einem Verbot für Minderjährige zur Benützung öffentlicher Solarien wird korrekterweise aufgrund fehlender Verfassungsgrundlage abgesehen. Photomed teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen einen genügenden Schutz von Minderjährigen gewährleisten.

Hinzu kommt, dass ein entsprechendes Verbot aus verschiedenen Gründen kaum praktikabel ist. Dies zeigt auch die Umsetzung von Art. 6a Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes im Kanton Jura, welche sich ausserordentlich schwierig gestaltet. In der Schweiz gibt es viel mehr Selbstbedienungsstudios als in anderen Ländern – sie umfassen schätzungsweise 17% der Geräte und 85% der Studios. Dies liegt namentlich daran, dass diese Studios (im Gegensatz zu anderen Ländern) hier sicher gebaut sowie in aller Regel sauber, gepflegt und gut unterhalten sind. Bediente Solarien umfassen in der Schweiz nur rund 5,5% der Geräte, während rund 8% der Geräte in Fitness-Centern und Schwimmbädern stehen.

Eine Alterskontrolle in Selbstbedienungsstudios bzw. ohne Personal durchzuführen, ist nicht praktikabel. Personal einzustellen wiederum ist äusserst kostenintensiv bzw. würde fast zwingend zur Auflösung der meisten Selbstbedienungsstudios führen.

Das Problem dürfte auch weniger schwerwiegend sein als befürchtet: Die Photomed-Befragung hat ergeben, dass die meisten Nutzer von Solarien zwischen 26 und 35 Jahren alt sind (analog zur gfs-Studie). Unter 18 Jahren ist aber nur 1% der Nutzer (von gfs-Studie nicht erfasst).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit sonnigen Grüssen



Heinz Wolf
Präsident Photomed

Von: [Beat Gerber](#)
An: [BAG-NISSG](#)
Cc: [BAG-DM](#)
Thema: Stellungnahme zum NISSG-E
Datum: Freitag, 11. Juli 2014 10:31:42

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehme ich im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) wie folgt Stellung.

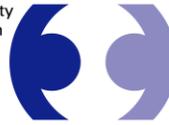
In Art. 3 NISSG-E regeln Sie die Verwendung von Produkte ganz allgemein (Abs. 1), beschränken sich aber für die Forderung nach Sachkunde in Abs. 2 lediglich auf die gewerbliche oder berufliche Verwendung – anders als heute beispielsweise für gewisse Feuerwerke, sind im NISS-Bereich Sachkundeanforderungen an Private also im Allgemeinen nicht vorgesehen (betrachte z.B. Hochzeitsfeier mit Feuerwerk und Lasershow).

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung des NISSG – «Dieses Gesetz soll den Menschen vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall schützen» (Art. 1 NISSG-E) – ist es befremdend, gerade für i.d.R. weniger sachkompetente und weniger routinierte Private geringere Sicherheitsanforderungen zu fordern, als für Profis. Solange betreffende Produkte in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, kann dieser Mangel via Sicherheitsanforderungen im Rahmen des PrSG aufgefangen werden, jedoch nicht, wenn Produkte privat aus dem Ausland importiert werden, z.B. via stark florierendem Internethandel, oder selber hergestellt werden – im heutigen Angebot finden sich u.a. zahlreiche Bausätze.

Im Sinne eines umfassenden Gesundheitsschutzes bitte ich Sie, zumindest für obigen Aspekt, auch die umfassenden rechtlichen Grundlagen im Rahmen des NISSG eindeutig zu schaffen.

Freundliche Grüsse
Beat Gerber

Hangweg 76
3097 Liebefeld



Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bern, 19. Juni 2014

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur obgenannten Vernehmlassung.

Public Health Schweiz vertritt als unabhängige, nationale Organisation die Anliegen der öffentlichen Gesundheit. Sie engagiert sich für optimale Rahmenbedingungen für die Gesundheit der Bevölkerung, zeigt die Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen Parametern und öffentlicher Gesundheit auf und bietet Entscheidungsträgern fachliche Unterstützung. Mit 650 Einzel- und 100 Kollektivmitgliedern bildet Public Health Schweiz ein landesweites, themen- und disziplinenübergreifendes Netzwerk von Public Health Fachleuten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Wir unterstützen den Artikel ausdrücklich. Insbesondere weisen wir zudem auf die Wichtigkeit der weiteren Grundlagenbeschaffung und der Information der Öffentlichkeit hin.

Art. 3 Verwendung von Produkten

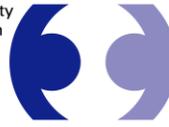
Produkte müssen durch die Herstellerfirmen sicher produziert werden. Aber auch deren Installation, Verwendung und Wartung müssen so ausgestaltet sein, dass die Gesundheit des Menschen geringstmöglich gefährdet wird – dies bedingt eine konsequente Einhaltung der Normen.

In diesem Zusammenhang begrüssen wir auch die Möglichkeit, einen Sachkundenachweis und den Einbezug von Fachpersonen vorzusehen.

Wir unterstützen den Artikel ausdrücklich.

Art. 4 Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen

Wir begrüssen die Kompetenz des Bundesrates Massnahmen anzuordnen, die die Risiken reduzieren und Schädigungen vorbeugen. Dazu gehören auch die Informationspflicht und Schutzmassnahmen gemäss Abs. 2 Bst. b und c.



Art. 5 Verbote

Der Artikel erlaubt es dem Bundesrat bei entsprechender Gefährdung Verbote durchzusetzen. Wir begrüssen die Bestimmung ausdrücklich.

Art. 6 Grundlagenbeschaffung

Wir begrüssen diesen Artikel ausdrücklich.

Art. 7 Information der Öffentlichkeit

Wir begrüssen diesen Artikel ausdrücklich.

Art. 9 Kontrollen durch die Kantone

Grundsätzlich unterstützen wir eine Vollzugskontrolle durch die Kantone. Stichprobenartige Kontrollen stellen unseres Erachtens lediglich ein minimales Überprüfungsinstrument dar. Deren konsequente Umsetzung ist für uns zentral, weshalb wir eine allfällige Kompetenz des Bundes unterstützen.

Aus unserer Sicht ist sinnvoll, die Ausführungsbestimmungen dahingehend festzulegen, dass Mindeststandards zu Periodizität, Art und Umfang der Kontrollen definiert sind, damit die Vorgaben erfüllt werden.

Abschliessende Bemerkungen

Wir betrachten den vorliegenden Gesetzesentwurf als Grundlage, um weitere, konkrete Bestimmungen zu verankern. Dazu gehören für uns der umfassende Schutz der Minderjährigen und ausführliche Regelungen bezüglich weiterer Risikogruppen – entsprechend der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die Regelungen sind durch die Anbieter verbindlich zu gewährleisten.

Wir erwarten entsprechend weitere, verbindliche und umfassende Ausführungsbestimmungen.

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Erwägungen in die weitere Ausarbeitung des Gesetzes und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Bei Rückfragen zur Stellungnahme und weiteren Fragen im Zusammenhang mit den Ausführungsbestimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Public Health Schweiz

Ursula Zybach
Präsidentin Public Health Schweiz

Philippe Chastonay
Präsident wissenschaftlicher Beirat



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

nissg@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch
Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Für Rückfragen:
Isabel Kohler Muster
Direktwahl: +41 32 625 4131
Isabel.Kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 30. Juni 2014

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern hat santésuisse in seinem Schreiben vom 9. April 2014 eingeladen, sich zu oben erwähnter Vernehmlassung zu äussern, wofür wir bestens danken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr. Unsere nachfolgende Stellungnahme widerspiegelt den Willen unserer Mitglieder.

Produkte für die Anwendung im Medizinbereich sind bereits im bestehenden Heilmittelgesetz (HMG) geregelt. Damit besteht eine genügend gesetzliche Grundlage, in welcher die notwendigen Vorgaben über die Medizinprodukteverordnung (MePV) festgehalten werden können. Dies gewährleistet auch, dass bei allen medizinischen Produkten dieselben rechtlichen Prinzipien gelten.

Wir erachten es somit nicht als sinnvoll, dass Medizinprodukte potentiell auch unter dieses neue Gesetz fallen, wie dies gemäss Erläuterungen S. 18 und 19 zum Beispiel für Ultraschall-Geräte vorgesehen ist.

In den Erläuterungen ist auf Seite 13 bereits Folgendes festgehalten:

Für Medizinprodukte, die NIS oder Schall erzeugen, gelten die Vorschriften der MePV und die entsprechenden internationalen Produktesicherheitsnormen. Die MePV basiert auf dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) und orientiert sich ebenfalls am new and global approach. Die grundlegenden Anforderungen sind der europäischen Medizinprodukterichtlinie zu entnehmen. Für die Marktüberwachung sind die Kantone und das Schweizerische Heilmittelinstitut swissmedic zuständig. Die Medizinprodukte fallen unter den Geltungsbereich des MRA mit der EU (Anhang 1, Kapitel 4 MRA).

Damit Klarheit für den Geltungsbereich des neuen Gesetzes besteht, schlagen wir deshalb vor, den Zweckartikel zu ergänzen:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

⁴ Ausgenommen sind Produkte und Massnahmen für medizinische Anwendungen. Diese fallen unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

santésuisse



Verena Nold
Direktorin

Generalsekretariat



Isabel Kohler Muster, lic. iur., Fürsprecherin
Generalsekretärin

Eingeschrieben

Bundesamt für Gesundheit
 Abteilung Strahlenschutz
 Schwarzenburgstrasse 165
 3003 Bern

Suhr, 11.07.2014

FK

AmtL	GP	KUV	OeG	VS	R	DM
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
AG	16. Juli 2014					MT
SpD						BioM
KOM						AS Chem
Kamp						LMS
Int						Str
RM						Chem
P + O						I + S

**Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zu
 Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende
 Strahlung und Schall (NISSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme des Schweizer Fachverbands für Kosmetik SFK zum neuen Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG).

Für Rückfragen steht der Schweizer Fachverband für Kosmetik SFK gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen


 Jitka Doytchinov
 Geschäftsführerin
 Schweizer Fachverband für Kosmetik SFK

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

zu

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Vorentwurf Vernehmlassung, Termin für Stellungnahme 18. Juli 2014

Der Schweizer Fachverband für Kosmetik SFK ist der grösste Berufsverband, der sich in der Schweiz seit mehr als 70 Jahren für den Beruf der Kosmetikerin engagiert. Er betreut über 1'000 Mitglieder. Die OdA erwirkte 1971 die Anerkennung des Berufes durch das BIGA. Eine der Kernkompetenzen ist die berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung. 1979 erfolgte die Anerkennung der Höheren Fachprüfung. Im Februar 2011 genehmigte das BBT die neu ausgearbeitete Berufsprüfung mit den beiden Abschlüssen „Kosmetikerin/Kosmetiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtung Medizinische Kosmetik“ und „Kosmetikerin/Kosmetiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtung Vitalkosmetik“. In Vorbereitung ist die Neuerarbeitung der HFP. Mit der Erziehungsdirektion des Kantons Bern und der Bildungsdirektion des Kantons Zürich bestehen Leistungsvereinbarungen über die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse. Daneben bietet der SFK ein breites Weiterbildungsangebot.

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf die Anwendung von Lasern/IPL in kosmetischen Instituten.

Art. 3 Verwendung von Produkten

¹ Wer ein Produkt installiert, verwendet oder wartet, muss die Sicherheitsvorgaben des Herstellers befolgen und sicherstellen, dass die Gesundheit des Menschen nicht oder nur geringfügig gefährdet wird.

² Der Bundesrat kann für die gewerbliche oder berufliche Verwendung von Produkten mit Gefährdungspotenzial:

- a. einen Sachkundenachweis vorsehen;
- b. den Einbezug einer geeigneten Fachperson vorsehen.

³ Er kann Anforderungen an die Ausbildung für den Sachkundenachweis nach Absatz 2 Buchstabe a festlegen.

Zu Art. 3 Abs. 2 lit. a

Gegenwärtig wird lt. MepV für die Anwendung von Laser/IPL von Kosmetikerinnen ein **eigenössischer oder gleichwertiger Fachausweis oder gleichwertige Ausbildung und Weiterbildung** gefordert.

Eigenössischer Fachausweis: Den Fachausweis erwirbt die Kosmetikerin nach einer 3-jährigen Grundausbildung (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ), zuzüglich 2 Jahren Berufserfahrung einschliesslich 1,5 Jahre spezifischen Vorbereitungslehrgang zum eidgenössischen Fachausweis. Diese zweite Phase enthält das Modul 6 „Anhangsgebilde und Gefässe behandeln“. In diesem Modul ist ein 3-tägiger Lehrgang zu Laser und IPL enthalten (medizinisches und kosmetisches Lehrpersonal).

Gleichwertige Aus- und Weiterbildung (Sachkundenachweis): Der Fachverband hat bereits beschlossen, den bisher 3-tägigen Lehrgang Laser/IPL zu erweitern. Lernkontrolle durch Prüfung. Die Lehrgangsteilnahme wird zertifiziert. Die Teilnahme an diesem Lehrgang soll allgemein angeboten

werden. Vorgesehene Inhalte sind nachfolgend (3. Anforderungen an die Ausbildung) aufgelistet. Der SFK ist der Auffassung, dass mit diesem Vorgehen die geforderte Sachkunde erfüllt ist.

Zu Art. 3 Abs. 2 lit. b

Gegenwärtig wird lt. MepV die „Kontrolle und Verantwortung eines Arztes oder einer Ärztin“ sowie „ärztliche Betreuung“ der Kunden verlangt. Der SFK sieht Probleme darin, bezüglich der in Kosmetikinstituten vorgenommenen Anwendungen von Laser/IPL, diese Forderung rechtlich einwandfrei zu interpretieren:

1. Die ärztliche Diagnosestellung bei Kunden einer Kosmetikerin unterliegt grundsätzlich dem Arztgeheimnis.
2. Für Anwendungen, die die Kosmetikerin in ihren eigenen Geschäftsräumen vornimmt, kann sie nur selbst verantwortlich sein. Ein Arzt kann dafür grundsätzlich nicht verantwortlich (haftbar) sein.
3. Es ist nicht klar, worin konkret die „Kontrolle“ bestehen soll.
4. Es ist nicht klar, inwieweit sich die Verantwortung des Arztes auf die Vermeidung von Nebenwirkungen allein oder auch auf die Erreichung des beworbenen Ergebnisses der Anwendung bezieht.
5. Der Begriff „Arzt“ scheint zu unspezifisch zu sein. Abhängig von abklärungsbedürftigen Hautbedingungen scheint eher eine fachärztliche Untersuchung angezeigt zu sein.
6. In wenigen Fällen treten unmittelbare Nebenwirkungen der Anwendung auf. Diese Nebenwirkungen sind nicht durch ärztliche Vorabklärungen zu vermeiden, sondern nur durch gute Ausbildung und fachliche Erfahrung. Kein Arzt kann hierfür Verantwortung übernehmen.

Der SFK hält einen generellen Einbezug von Ärzten und die Zuweisung von Verantwortlichkeit an Ärzte nicht für zielführend zum Schutz vor Gefährdung von Kunden bei unsachgemäßer Anwendung von Laser/IPL. Stattdessen sollte der Schwerpunkt auf die spezifische Ausbildung gelegt werden. Nur in speziellen Fällen sollen Ärzte konsultiert werden.

Als Vorsorgeabklärung sieht der SFK es als empfehlenswert an, Ärzte einzubeziehen, wenn im Anwendungsareal Pigmentflecken vorhanden sind. In diesen Fällen empfiehlt der SFK die vorsorgliche Teilnahme des Kunden/Kundin an einer Muttermalkontrolle bzw. Hautkrebsvorsorgeuntersuchung.¹

Zu Art. 3 Abs. 3

Der SFK empfiehlt folgende Themen in der Ausbildung zu schulen und zu prüfen:

- Grundlagen, physikalische Eigenschaften Laser/IPL, Absorption, Streuung, thermische Effekte, Wellenlänge, Zielchromophor
- Spezifische Anamnese bzgl. Laser/IPL Anwendung, Photodokumentation, Indikationsstellung, Ausschluss von Kontraindikationen
- Aufklärungs- und Beratungsgespräch, Einverständniserklärung, ggf. ärztliche Voruntersuchung
- Rechtliche Grundlagen, MepV, NISSG und Durchführungsverordnung, Dokumentationsverfahren, Qualitätssicherung

¹ Es wird diskutiert, ob Pigmentläsionen durch intensive Lichtbestrahlung entarten könnten. Nach Wissen des SFK gibt es hierfür keine ausreichenden wissenschaftlichen Nachweise. Es wird ferner diskutiert, ob Pigmentläsionen nach Laser/IPL Bestrahlung nicht mehr sicher pathologisch aufgearbeitet werden können. Nach Auffassung des SFK ist es in den meisten Fällen unwahrscheinlich, dass kurz nach der Anwendung von Laser/IPL die Krebsdiagnostik nachgefragt worden wäre. Nur in diesen seltenen Fällen bestünde ein Nachteil. Ferner hält es der SFK für plausibel, dass nach wenigen Wochen der Abheilung eine aussagekräftige Krebsdiagnostik wieder möglich ist. Unabhängig davon lautet die Empfehlung des SFK dennoch auf vorsorgliche Abklärung, um im Zweifel auf der sicheren Seite zu sein. Der SFK ist auch der Auffassung, dass es zum Standard gehört, dass Kosmetikerinnen generell auf Pigmentläsionen achten und in vielen Fällen Kunden zum Arzt schicken, in denen der Kunde selbst nicht die Abklärung verlangt hätte. Dadurch führen Kosmetikerinnen in vielen Fällen ansonsten unentdeckte bedenkliche Hautläsionen der ärztlichen Diagnose und Behandlung zu.

- Arbeitsschutzmassnahmen, optischer Strahlenschutz gemäss SUVA
- Praktisches Arbeiten mit dem Gerät am Menschen

Lehrpersonal: Fachreferenten aus Kosmetik und Medizin

Prüfung: Lernzielkontrolle, Prüfungsbögen werden archiviert.

Zertifikat bei bestandener Prüfung, sonst nur Teilnahmebestätigung.²

Der SFK ist sich bewusst, dass die vorstehende Auflistung von Schulungsinhalten der Konkretisierung bedarf. Darüber hinaus sind Fragen zur Abgrenzung der kosmetischen Laser/IPL Anwendungen von medizinischen Lasertherapien zu diskutieren. Zu bedenken sind auch Festlegungen für Übergangsfristen, da nach Inkrafttreten der Verordnung der Schulungsbedarf für bestehende Anwender gross ist und nur nach und nach bewältigt werden kann. Der SFK steht für eine branchenübergreifende Zusammenarbeit mit dem BAG zur Verfügung.

Suhr, 11.07.2014

Schweizer Fachverband für Kosmetik SFK



Caroline Kiener
Präsidentin SFK



Susanne Meier
Vizepräsidentin SFK

² Der SFK hält es für wünschenswert, die Prüfung als anerkannten eidgenössischen Abschluss zu zertifizieren.

Beilagen zur SFK Stellungnahme

zu

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

1.

Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für

Kosmetikerin/Kosmetiker Fachrichtung Medizinische Kosmetik

Kosmetikerin/Kosmetiker Fachrichtung Vitalkosmetik

mit Auszug des Beschriebs des Moduls 6 „Anhangsgebilde und Gefässe behandeln“ der

Wegleitung zur Prüfungsordnung Kosmetikerin/Kosmetiker mit Fachrichtung Medizinische Kosmetik oder Vitalkosmetik

- Die Kompetenzen und Prüfungsanforderungen des Modul 6 sind derzeit in Bearbeitung.

2.

„Fachbuch der Kosmetik“, Hrsg. und Verlag Schweizer Fachverband für Kosmetik SFK

Auszug der Autorenliste und Inhaltsverzeichnis des 1176seitigen Lehrmittels für die dreijährige Kosmetikerinnenlehre

Schweizer Fachverband für Kosmetik
swissnaildesign.ch
Visagisten Verband der Schweiz
Association Suisse D'Esthettiennes Proprietaires,
ASEPIB
Associazione Estetiste Della Svizzera Italiana, AESI

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für

Kosmetikerin/Kosmetiker Fachrichtung Medizinische Kosmetik
Kosmetikerin/Kosmetiker Fachrichtung Vitalkosmetik
Naildesignerin/Naildesigner
Visagistin/Visagist
Derma-Pigmentologin/Derma-Pigmentologe

vom **21. FEB. 2011**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1. Zweck der Prüfung

Die Spezialist/innen im Berufsfeld Schönheit sind ausgewiesene Praxisspezialist/innen in ihrem Praxisgebiet. Hierzu zählen:

- Kosmetikerin/Kosmetiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtung Medizinische Kosmetik
- Kosmetikerin/Kosmetiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtung Vitalkosmetik
- Naildesignerin/Naildesigner mit eidg. Fachausweis
- Visagistin/Visagist mit eidg. Fachausweis.
- Derma-Pigmentologin/Derma-Pigmentologe mit eidg. Fachausweis

Im Rahmen von Kompetenzen, die in allen fünf Praxisgebieten gleich sind, bieten sie professionelle Dienstleistungen für Einzelpersonen rund um Haut-, Nagel-, Haar- und Körperbehandlungen. Sie erkennen Hautveränderungen und Nagelanomalien, legen Behandlungspläne fest und überweisen die Kundin/den Kunden gegebenenfalls an einen Arzt/eine Ärztin. Sie übernehmen unternehmerische Tätigkeiten, wie die Führung von Lernenden oder Praktikant/innen, stellen eine umfassende Informationsweitergabe im Team sicher. Sie sind in der Lage den eigenen Arbeitsbereich ökonomisch und rentabel zu führen. Die Spezialist/innen beraten ihre Kundschaft in Bezug auf ökologisch problematische sowie gesundheitsgefährdende Stoffe und kennen die naturkosmetischen Labels sowie konventionelle und naturkosmetische Produkte, Behandlungen und Therapiemethoden. Sie erkennen in ihrem Betrieb Verbesserungspotenziale beim Umweltschutz und setzen entsprechende Massnahmen um. Den täglichen Kundenkontakt und die damit verbundenen Kundenberatungsprozesse gestalten sie auf Basis ihres umfassenden Wissens zur Durchführung von professionellen Kundengesprächen. Sie berücksichtigen psychologische Faktoren der Gesprächsführung, da der Kundenkontakt nicht selten eine sensible Gesprächsführung in einem vertrauensvollen Umfeld erfordert.

Im Rahmen der fünf Praxisgebiete, verfügen die Spezialist/innen über je unterschiedliche Kompetenzen:

Die Kosmetikerin/Der Kosmetiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtungen Medizinische Kosmetik oder Vitalkosmetik führt kosmetische Behandlungen (wie eine manuelle Lymphdrainage im Gesicht) und Behandlungen an altersbedingten Hautveränderungen durch. Sie/er behandelt und betreut Kund/innen mit Akne-Problemen, trifft Abklärungen und legt einen konkreten Behandlungsplan fest. Ferner behandelt sie/er Anhangsgebilde und Gefässe professionell.

Die Kosmetikerin/Der Kosmetiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtung Vitalkosmetik legt verschiedene Körper- und Gesichtsbehandlungen fest. Er/Sie kann sorgfältige Körperanalysen vornehmen und behandelt Cellulite professionell. Ferner nimmt er/sie in seiner/ihrer täglichen Arbeit verschiedene Wellness-Behandlungen vor.

Die Naildesignerin/Der Naildesigner mit eidg. Fachausweis behandelt Naturnägel an Hand und Fuss professionell, führt Kunstnagelbehandlungen durch und kreative Behandlungen im Sinne von Nailart aus. Bei ihrer/seiner täglichen Arbeit kann er/sie sämtliche Materialien und Instrumente souverän handhaben.

Die Visagistin/Der Visagist mit eidg. Fachausweis schminkt Kund/innen privat, für private Anlässe sowie für Events (wie Modenschauen) professionell. Sie/Er ist in der Lage, vom leichten Tages-Make-up über das anspruchsvollere Abend-Make-up bis hin zu Hochzeits-Make-up alle Schritte zuverlässig und kreativ auszuführen. Sie/Er ist in der Lage, ausgefallene Fashion-Make-ups zu kreieren. Spezialeffekte wie die Arbeit mit Perücken, Gummiteilen etc. führt sie/er kreativ aus. Ferner ist sie/er fähig, Hautprobleme kosmetisch zu kaschieren.

Die Derma-Pigmentologin/Der Derma-Pigmentologe mit eidg. Fachausweis zeichnet sich durch professionelle Permanent-Make-up-Behandlungen aus. Sie/Er klärt die Situation der Kundin/des Kunden umfassend ab und legt auf umfassende Beratungsgespräche Wert. Sie/Er nimmt postoperative und wiederherstellende Behandlungen vor und berücksichtigt dabei insbesondere einen sensiblen Kundenumgang. Geräte, Farben und Material setzt sie/er zuverlässig und sicher ein.

Die Spezialist/innen im Berufsfeld Schönheit arbeiten im eigenen Studio/Betrieb oder als Angestellte in Teil- oder Vollzeitanstellung. Sie sind es sich gewohnt, alleine oder in kleineren Teams zu arbeiten, integrieren sich aber auch souverän in grössere Betriebe mit anderen Fachpersonen. Je nach Nachfrage arbeiten sie an Events im In- und Ausland oder nehmen Behandlungen ausserhalb des Betriebes vor.

Von allen Spezialist/innen Berufsfeld Schönheit verlangt die professionelle Tätigkeit grosse Kreativität, Ideenreichtum aber auch den Bezug zur Realität, indem sie gewisse Behandlungen aufgrund ihres Fachwissens klar eingrenzen und dies auch so kommunizieren müssen. Ein sorgfältiger und sensibler Kundenumgang ist für sie deshalb von grosser Wichtigkeit.

Die Spezialist/innen im Berufsfeld Schönheit setzen sich für die nachhaltige Entwicklung ein und kennen die Auswirkung und Herausforderungen ihres Berufsfeldes in Bezug auf die Umwelt.

Die Spezialist/innen tragen viel zum individuellen Wohlbefinden und zur Stressreduktion ihrer Kunden und Kundinnen bei. Dies einerseits durch Verschönerungsmassnahmen oder Behandlungen, nach denen sich die Kundin/der Kunde wohl und schöner fühlt aber auch im Bezug auf schwierige Situationen aufgrund von Operationen oder Krankheiten, bei denen die Spezialist/innen einen unterstützenden Beitrag leisten können.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

Schweizer Fachverband für Kosmetik, SFK

swissnaildesign.ch

Visagisten Verband der Schweiz, VVdS

Association Suisse D'Estheticiennes Proprietaires, ASEPIB

Associazione Estetiste Della Svizzera Italiana, AESI

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 8 – 12 Mitgliedern zusammen und wird durch die GV der Trägerverbände für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitungen zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 **Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.
- f) Angabe des Praxisgebietes und der allfälligen Fachrichtung

3.3 **Zulassung**

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Kosmetiker/in besitzt und im gewählten Praxisgebiet über 2 Jahre Berufserfahrung verfügt;

oder

- b) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis besitzt und im gewählten Praxisgebiet über 3 Jahre Berufserfahrung verfügt und die Grundlagenmodule (Grundlagenmodul Kosmetik, Grundlagenmodul Management- und Unterstützungsprozesse und Grundlagenmodul Kundenberatung) erfolgreich abgeschlossen hat;

und

- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Modul 1: Kosmetik
- Modul 2: Management- und Unterstützungsprozesse
- Modul 3: Kundenberatung

Sowie je folgende 3 Modulabschlüsse pro Praxisgebiet:

Medizinische Kosmetik:

- Modul 4: Allgemeine medizinische Kosmetik
- Modul 5: Akne
- Modul 6: Anhangsgebilde und Gefässe behandeln

Vitalkosmetik:

- Modul 4: Allgemeine medizinische Kosmetik
- Modul 7: Körper-Analyse und Cellulite
- Modul 8: Körper Wellness

Naildesign:

- Modul 9: Systeme und Techniken
- Modul 10: Spezialbehandlungen an Hand und Fuss
- Modul 11: Material-, Instrumente- und Apparatekunde

Visagismus:

- Modul 12: Tages-, Abend- und Hochzeits-Make-up

- Modul 13: Fashion
- Modul 14: Medizinische/Kosmetische Camouflage und Spezialeffekte
Permanent-Make-up:
- Modul 15: Geräte, Farben, Material
- Modul 16: Behandlung
- Modul 17: Postoperative und wiederherstellende Behandlung

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 12 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung. Zeitgleich mit dem Entscheid über die Zulassung wird den Kandidierenden das Verzeichnis der Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel zugestellt.
- 3.4 Kosten**
- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung in den jeweiligen Praxisgebieten wird durchgeführt, wenn
- im Praxisgebite Kosmetik 6
 - im Praxisgebiet Naildesign 2
 - im Praxisgebiet Visagismus 3
 - im Praxisgebiet Permanent-Make-up 3
- Kandidatinnen und Kandidaten nach der Ausschreibung die Zulassungsbedingungen erfüllen.

Die QS-Kommission kann auch eine Abschlussprüfung durchführen, wenn die obigen Kandidatenzahlen nicht erreicht werden.

- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 10 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand. Falls Mitglieder der QS-Kommission gleichzeitig als Expert/innen eingesetzt werden, treten sie bei der Validierung ihrer Ergebnisse in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Fallstudie	schriftlich	180 Min.
2 Kundenberatung	mündlich	60 Min.
Rollenspiele	mündlich	30 Min.
Critical Incidents	mündlich	30 Min.
3 Arbeitsprobe		
• Haut-/Nagelbeurteilung/ Behandlungsplan	praktisch	60 Min.
• Behandlung/Illustration am Modell	praktisch	90 Min.
• Fachgespräch/Reflexion	mündlich	30 Min.
Total		450 Min

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Beurteilung

- 6.11 Die Positionen innerhalb des Prüfungsteils werden mit Punkten bewertet.
- 6.12 Die sich aus der Addition der in den einzelnen Positionen erteilten Punkte ergebende Punktzahl wird in die Note des Prüfungsteils umgerechnet. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.2 erteilt. .
- 6.13 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.2 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.3 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.31 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote sowie die Note des Prüfungsteils 3 je mindestens 4.0 betragen.
- 6.32 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.33 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.34 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.4 Wiederholung

- 6.41 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.42 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.43 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Kosmetik

- Kosmetikerin/Kosmetiker mit eidgenössischem Fachausweis Fachrichtung Medizinische Kosmetik
- Kosmetikerin/Kosmetiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtung Vitalkosmetik
- Esthéticienne/Esthéticien avec brevet fédéral discipline esthétique médicale
- Esthéticienne/Esthéticien avec brevet fédéral discipline esthétique vitale
- Estetista con attestato professionale federale orientamento estetica medica
- Estetista con attestato professionale federale orientamento estetica benessere

Naildesign

- Naildesignerin/Naildesigner mit eidgenössischem Fachausweis
- Styliste d'ongles avec brevet fédéral
- Onicotecnica/Onicotecnico con attestato professionale federale

Visagismus

- Visagistin/Visagist mit eidgenössischem Fachausweis
- Maquilleuse/Maquilleur professionnel(le) avec brevet fédéral
- Truccatrice/Truccatore con attestato professionale federale

Permanent-Make-up

- Derma-Pigmentologin/Derma-Pigmentologe mit eidgenössischem Fachausweis
- Dermapigmentologue avec brevet fédéral
- Derma-pigmentologa/Derma-pigmentologo con attestato professionale federale

Als englische Übersetzungen werden empfohlen:

Kosmetik

- Medical Beauty Therapist with Federal Diploma of Professional Education and Training
- Wellness Beauty Therapist with Federal Diploma of Professional Education and Training

Naildesign

- Nail Artist with Federal Diploma of Professional Education and Training

Visagismus

- Make-up-Artist with Federal Diploma of Professional Education and Training

Permanent-Make-up

- Derma-Pigmentologist with Federal Diploma of Professional Education and Training

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerverbände legen auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerverbände tragen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 31. Oktober 2003 über die Berufsprüfung für Kosmetikerin/Kosmetiker wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 31. Oktober 2003 erhalten bis 31. Mai 2011 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.22 Kandidat/innen, die die eidgenössische Berufsprüfung Kosmetikerin/Kosmetiker im Jahre 2008 erfolgreich abgeschlossen haben, wird nachträglich der eidg. Fachausweis Kosmetikerin/Kosmetiker Fachrichtung Medizinische Kosmetik erteilt.

10 ERLASS

Schweizer Fachverband für Kosmetik



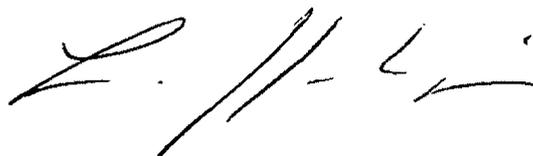
swissnaildesign.ch



Visagisten Verband der Schweiz



Associazione Estetiste della Svizzera Italiana



Association Suisse d'Esthéticiennes Propriétaires



Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 21. FEB. 2011

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Die Direktorin



Prof. Dr. Ursula Renold

Modul 6: Anhangsgebilde und Gefässe behandeln

Voraussetzungen

- Modul 1
- Theoretische Kenntnisse der verschiedenen Haarentfernungsmethoden
- Praktische Erfahrungen mit den verschiedenen Haarentfernungsmethoden insbesondere der Nadelepilation
- Theoretische Grundlagenkenntnisse der Wirkung der berufsrelevanten Strahlen und deren physikalischen Eigenschaften
- Theoretische und Praktische Kenntnisse der wichtigsten Stromarten und deren Einsatzmöglichkeit im Institut sowie praktische Erfahrung in der apparativen Kosmetik.
- Theoretische Kenntnisse über die Behandlungsmöglichkeiten bei Teleangiektasien
- Theoretische Kenntnisse über die Zusammensetzung und die Wirkung der im Beruf eingesetzten Produkte für Körperbehandlungen.

Kompetenz

Die Kosmetikerin/Der Kosmetiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtung Medizinische Kosmetik nimmt, basierend auf den in der Anamnese getroffenen Abklärungen, die definierten Behandlungen gegen Veränderungen der Anhangsgebilde und Gefässe professionell vor. Dabei legt sie/er konkrete unterstützende Massnahmen fest. Sie/Er beobachtet stets die Wirkung und Wirksamkeit der Massnahmen und passt die Behandlung bei Bedarf entsprechend an.

Die Kosmetikerin/Der Kosmetiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtung Medizinische Kosmetik schätzt Symptome, Ursachen, krankhafte Veränderungen und Grenzen der Behandlungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Anhangsgebilden und Gefässen korrekt ein. Sie/Er betreut und unterstützt die Kundin/den Kunden mit unterwünschtem Haarwuchs sorgfältig. Die Kosmetikerin/Der Kosmetiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtung Medizinische Kosmetik setzt ihre/seine umfassenden Kenntnisse der kosmetischen sowie auch der medizinischen Behandlungs- und Therapie-Möglichkeiten im Bereich der Gefäss- und Haar-Behandlungen gezielt ein.

Im Falle einer Überweisung in ärztliche Behandlung, dokumentiert die Kosmetikerin/der Kosmetiker die gewonnenen Erkenntnisse und kommuniziert diese verständlich. Sie/Er bespricht das weitere Vorgehen gemeinsam mit der Fachperson.

Typische Arbeitssituation

Die Kosmetikerin/Der Kosmetiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtung Medizinische Kosmetik führt bei der Kundin/dem Kunden eine Abklärung, Anamnese, durch, in der sie/er den Verlauf der Haare und Gefässe und den aktuellen Hautzustand, sowie die für den Behandlungserfolg relevanten

Gewohnheiten der Kundin/des Kunden erfasst. Aufgrund dieser Erkenntnisse unterbreitet die die Kosmetikerin/der Kosmetiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtung Medizinische Kosmetik der Kundin/dem Kunden mögliche kosmetische Behandlungsvorschläge mit ihren Vor- und Nachteilen. Im Bedarfsfall empfiehlt sie/er der Kundin/dem Kunden eine Zusammenarbeit mit medizinischen Fachleuten. Sie/Er legt der Kundin/dem Kunden die Vor- und Nachteile der Behandlung dar und führt mit Einbezug der Kundin/des Kunden einen Entscheid herbei. Die Kosmetikerin/Der Kosmetiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtung Medizinische Kosmetik stellt die Verfügbarkeit der für die Behandlungsmethode notwendigen Infrastruktur sicher und stellt das benötigte Material dazu bereit. Sie/Er vereinbart mit der Kundin/dem Kunden die notwendigen Verhaltensregeln und erkundigt sich periodisch über deren Einhaltung. Die Kosmetikerin/Der Kosmetiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtung Medizinische Kosmetik führt die festgelegten Behandlungsmethoden oder die Therapie-begleitenden-Massnahmen durch. Dazu vereinbart sie/er mit der Kundin/dem Kunden die benötigten Termine. Sie/Er beobachtet deren Wirksamkeit und führt bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein. Die Kosmetikerin/Der Kosmetiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtung Medizinische Kosmetik schliesst im Erfolgsfall die Behandlung ab und ergreift stabilisierende Massnahmen.

Kompetenznachweis

Modulprüfung

Niveau und Modulnummer

FA-M6/Bausatz eidg. Fachausweis Kosmetikerin/Kosmetiker Fachrichtung Medizinische Kosmetik

Ziele

Die Kosmetikerin/Der Kosmetiker Fachrichtung Medizinische Kosmetik ist in der Lage, ...

- ... eine korrekte Anamnese durchzuführen und aufgrund der daraus resultierenden Erkenntnisse, die richtigen Behandlungsmassnahmen festzulegen.
- ... eine professionelle Nadelepilation zur Haarentfernung durchzuführen.
- ... unter fach- und sachgerechtem Einsatz der betrieblichen Infrastruktur und Produkte eine professionelle Nadelepilation und IPL-Haarentfernung durchzuführen.
- ... korrekt mit der Infrastruktur und den Materialien umzugehen, unter Berücksichtigung derer Einsatzmöglichkeiten sowie derer Anwendung.
- ... die Anwendungsschritte der spezifischen Behandlungsmethode sowie deren Wirkung anhand von beispielen zu erläutern.
- ... die Grenzen der verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten der Haare und Gefässe zu erkennen und bei Bedarf fachliche Hilfe beizuziehen.
- ... Veränderungen der Haut während des Behandlungsprozesses zu deuten und mögliche Korrekturmassnahmen einzuleiten.

- ... verfügt über grundlegende Kenntnisse der unterstützenden Massnahmen, kann aufzeigen wie und wann sie angewendet werden und kann deren Beitrag zur Ergänzung der gewählten Behandlungsmethode erläutern.
 - ... die Bedeutung der Einhaltung der unterstützenden Massnahmen und deren Notwendigkeit in Bezug auf den Behandlungserfolg aufzuzeigen.
 - ... die Vor- und Nachteile von möglichen Behandlungen, deren Auswirkungen sowie die Argumente, welche zur Entscheidung beitragen für die Kundin verständlich darzulegen.
 - ... einen Überweisungsprozess an medizinische Fachleute professionell durchzuführen.
 - ... Behandlungen etc. mit naturkosmetischen und konventionellen Produkten sowie deren Vor- und Nachteile in Bezug auf die Gesundheit und Umwelt zu nennen.
 - ... sind in der Lage, die Nachhaltigkeitslabels für Produkte in ihrem Fachgebiet zu nennen.
-

Anerkennung

Teilabschluss für den eidg. Fachausweis Kosmetikerin/Kosmetiker Fachrichtung Medizinische Kosmetik

Laufzeit der Modul-ID

5 Jahre

Fachbuch der Kosmetik

Das erste fundierte Lehrbuch und umfassende Nachschlagewerk für sowohl die angehenden als auch die bereits Berufskosmetikerinnen, Lernenden und im scheinbar "kleinen" Kosmetikhandel anwesenden Kosmetikerinnen.

Zudem spricht es alle Personen an, die sich für die verschiedenen Aufgaben der Kosmetikerinnen im Beruf und in der Praxis interessieren.

Inhaltlich orientiert sich das Lehrbuch am Schweizerischen Berufskollegium für Haut, Friseur und Kosmetik. Ziel der Kosmetikerinnen sind Kosmetiker und dient als "Lehrbuch" für die Ausbildung der Kosmetikerinnen, darüber hinaus werden anspruchsvollere und weiterführende Themen behandelt, die heute im Beruf, auch der Kosmetikerinnen unerlässlich sind.

Naheliege Spezialisten aus den Bereichen Medizin, Plastische Chirurgie, Kosmetik, Massage und Physiotherapie garantieren für:

- Wissen mit Tiefgang, dafür bringt die langjährige Erfahrung der Autoren
- Wissen mit Praxisbezug: das Erkennen und die individuelle Behandlung von Problemen der Haut, der Hautanhangsgebilde und des Körpers stehen stets im Mittelpunkt
- Wissen mit Struktur: die Vielfalt von Informationen wird auf den Punkt gebracht

Das vorliegende Fachbuch enthält neben dem übersichtlich aufgebauten Lernzettel eine große Anzahl von Bildern, die den Zugang zum Lernstoff erleichtern. Alle Lernhilfen werden im Glossar der Fachbegriffe und Fremdwörter leicht verständlich erläutert. Dieses unentbehrliche Lehrbuch und Nachschlagewerk vermittelt Grundlagen für die praxis orientierte, kompetente und verantwortungsvolle Kosmetikerinnen und den Kosmetiker.



Buchthemen

- Behandlungsgesamtheit
- Dermatologie
- Defektive Kosmetik
- Spezialbehandlungen
- Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers

- Dermatologie
- Chemie
- Physik
- Warenkunde

- Hygiene
- Berichterstattung
- Kommunikation
- Erklärungsfragen

ISBN 978-3-03-12-1604-6



Fachbuch der Kosmetik

Fachbuch der Kosmetik



Autoren



Jacqueline Altenaichinger

Autorin Thema Behandlungskosmetik: Haut-Check-up

Kosmetikerin HFP / Erwachsenenbildnerin FA
Inhaberin und Initiatorin des cosmet Konzeptes
an der

Landoltstrasse 16

8006 Zürich

www.cosmet.ch

Tel. 044 748 08 87

contact@cosmet.ch



Nicole Benz/Sandro Ursch

Autoren Thema Betriebswirtschaft, Betriebsorganisation und Betriebstechniken

Meierweg 31

7000 Chur

Tel. 081 250 79 59



Dr. med Urs Bösch

Autor Thema Dermatologie: Einführung in die plastische Chirurgie

Facharzt FMH für Plastisch-Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
Diplomate European Board of Plastic, Reconstructive and Aesthetic Surgery
Swissana Clinic

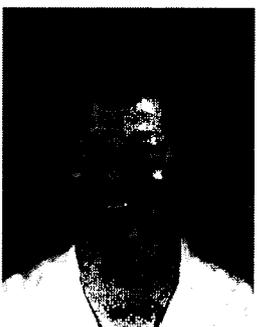
Huobmattstrasse 9

6045 Meggen / Luzern

www.swissana.ch

Tel. 041 379 70 80

info@swissana.ch



Dr. med. Siegfried Borelli

Co-Autor Themen

Dermatologie: Virale Hauterkrankungen, Tätowierungen und ihre Entfernung

Mikrobiologie: Virologie

Oberarzt

Dermatologisches Ambulatorium

Stadthospital Triemli

Herman-Greulich-Strasse 70

8004 Zürich

www.triemli.ch

Tel. 044 298 89 00

Fax 044 298 89 89

Autoren



Carmen Fischer

*Autorin Thema Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers:
Binde- und Stützgewebe inkl. Fettgewebe*

Fachlehrerin für manuelle Lymphdrainage und komplexe physikalische Entstauungstherapie

Helvetierstrasse 9
D-79662 Wehr 2

Tel. 0049 776 179 39



Natalie Garcia

Co-Autorin Thema Hygiene

Firma EYECO.ch, high level quality control.

Unabhängige Hygienekontrolle für Tattoo-, Piercing- und Permanent Make-up-Studios in der Schweiz nach den empfohlenen Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).

www.eyeco.ch

natalie.garcia@gmx.ch

Tel. 076 394 67 04

Tel. 061 302 12 35



Dr. med. Harald Gerny

Autor Thema Dermatologie: Akne

Praxis für kosmetische Dermatologie und Laserbehandlungen

Med Beauty Center by Dr. Gerny:

Zürich: Praxis Dr. Gerny, Gemeindestrasse 39, 8032 Zürich, Tel. 044 262 34 66

Zürich: Institut Med Beauty, Witikonstrasse 3, 8032 Zürich, Tel. 044 382 31 71

Bad Ragaz: Bahnhofstrasse 25, 7310 Bad Ragaz, Tel. 081 302 60 60

Flims: Waldhaus Flims Mountain Resort, 7018 Flims-Waldhaus, Tel. 081 928 48 38

Weggis: Park Hotel Weggis, Hertensteinstrasse 34, 6353 Weggis, Tel. 041 392 21 00

www.medbeauty.com



Dr. med. Michael Gütling

Autor Thema Dermatologie: Effloreszenzen

Facharzt Dermatologie & Angiologie FMH

Ärztlicher Leiter Institut für Medizinische Kosmetik DermaCare

Marktgasse 44-46
8400 Winterthur
www.dermacare.ch

Tel. 041 52 212 03 00

guetling@bluewin.ch

Autoren



PD Dr. med. Stephan Lautenschlager

Co-Autor Themen

Dermatologie: Virale Hauterkrankungen, Tätowierungen und ihre Entfernung

Mikrobiologie: Virologie

Chefarzt

Dermatologisches Ambulatorium

Stadtspital Triemli

Herman-Greulich-Strasse 70

8004 Zürich

Tel. 044 298 89 00

Fax 044 298 89 89

www.triemli.ch



Erika Lobeck

Autorin Themen

Behandlungskosmetik: Abschlussbehandlungen im Institut

Spezialbehandlungen: UV-Strahlen und Haut/Sonnenkosmetik

Kosmetikerin HFP

ad fontes Beauty & Wellness

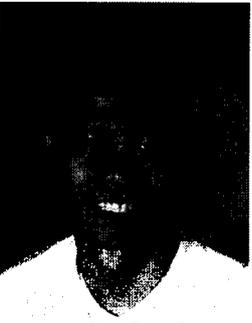
Kirchgasse 18

7310 Bad Ragaz

www.adfontes-wellness.ch

Tel. 081 302 40 10

info@adfontes-wellness.ch



Dr. med. Poch Lor

Autor Thema Dermatologie: Vitiligo

Facharzt FMH für Dermatologie und Venerologie

Beim Bahnhof,

Stadthausstrasse 22

8400 Winterthur

www.lor.ch

Tel. 052 203 40 20



Edith Roth

Autorin Themen

Behandlungskosmetik: Haarentfernung und chemische Veränderung der Haare, Hautreinigung, Herrenkosmetik, Manicure

Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers: Untere und obere Extremitäten, Gesichts-, Hals- und Rückenmuskulatur

Dermatologie: Anatomischer Aufbau und Physiologie der Haut, Aktueller Hautzustand

Hygiene: Arbeitssicherheit

Warenkunde: Produkte für die Hand- und Nagelpflege, Produkte für die Fusspflege

Kosmetikerin HFP

Erwachsenen-/Berufsbildnerin

Kosmetik Beauty Case

Oberdorfstrasse 27

8953 Dietikon

Tel. 044 741 28 28

www.beautycase-roth.ch



Doris Rüfenacht

Autorin Themen

Behandlungskosmetik: Massage

Spezialbehandlungen: Fusspflege

Warenkunde: gesetzliche Grundlagen, Produkte für die Massage

Kosmetikerin HFP, Masseurin

Hautsache Kosmetik & Massage

Gewerbegasse 5

3506 Grosshöchstetten

www.haut-sache.ch

Tel. 031 711 45 70



Dr. med. Christoph Schänzle

Autor Themen

Dermatologie: Erkrankungen durch Pilze und verwandte Erreger

Mikrobiologie: Mykologie

Facharzt für Dermatologie und Venerologie FMH

Leitender Arzt Abteilung Dermatologie in der Klinik Pallas

Leitender Arzt Dermatologie in der Artemedic, Klinik für Dermatologie und plastische Chirurgie

Louis-Giroudstr. 26

4600 Olten

www.artemedic.ch

Tel. 062 286 62 70



Andrea Schmid

Autorin Thema Ernährungslehre: Haut und Ernährung

Dipl. Ernährungsberaterin HF

Asylstr. 11b

8800 Thalwil

Tel. 079 514 83 92



Thomas Schütz

Autor Thema Kommunikation, Beratung und Verkauf

Geschäftsführer

Swiss Beauty Point Tobas GmbH

Oberfeldstrasse 12d

8302 Kloten

Verantwortlich für Verkauf und Marketing

www.swissbeautypoint.ch

Tel. 044 803 22 11

Fax 044 803 22 33

office@tobas.ch

Autoren



Charlotte Steiner

Autorin Themen

Dekorative Kosmetik

Warenkunde: Produkte für die dekorative Kosmetik

Visagistin/Maskenbildnerin und Inhaberin der 1990 gegründeten Visagistenschule
NEWCOLORLINE GmbH mit EDUQA Zertifizierung

Taubenlochweg 1

Tel. 056 624 44 00

5606 Dintikon

www.newcolorline.ch

info@newcolorline.ch



Dr. med. Wolfgang Thürlimann

Autor Themen Anti Aging mit Laser, Licht und Radiofrequenztechnik

FMH Dermatologie und Venerologie

Allergologie und klin. Immunologie

Angiologie Lasermedizin FMCH

Forchstrasse 55

Tel. 044 383 33 00

8032 Zürich

Fax 044 380 44 96

www.laserpraxis.ch



Prof. Dr. med. Ralph M. Trüeb

Autor Themen

Dermatologie: Das Haar

Co-Autor Behandlungskosmetik: Haarentfernung

FMH Facharzt für Dermatologie und Venerologie

FMH Facharzt für Allergologie und klinische Immunologie

Leitender Arzt, Dermatologische Klinik, UniversitätsSpital Zürich

Gloriastr. 31

Tel. 044 255 30 79

8091 Zürich

Fax 044 255 44 03

ralph.trueeb@usz.ch



Silvia Vifian

Co-Autorin Thema Warenkunde

Eidg. dipl. Berufsschullehrerin

Kosmetikerin HFP / Drogistin EFZ

Directrice und Besitzerin der EFAKOS AG

Schachenallee 29

Tel. 062 824 60 44

5000 Aarau

Fax 062 823 04 66

www.efakos.ch

silvia.vifian@efakos.ch



Monika von Allmen

Autorin Themen

Spezialbehandlungen: Altershaut, Brustpflege, Cellulite und ihre Behandlung, Dehnungsstreifen, Elektrokunde und apparative Kosmetik, Hals- und Dekolletépflege, Reibeisenhaut

Glossar

Co-Autorin Hygiene

Co-Autorin Warenkunde

Eidg. dipl. Berufsschullehrerin, Kosmetikerin HFP

Kappelenring 6

Tel. 031 901 00 69

3032 Hinterkappelen



Dr. med. Myriam Wyss

Autorin Thema Dermatologie: Allergien

Spezialärztin FMH für Dermatologie

Allergologie und klinische Immunologie

Lasertherapie FMS

Aesthetik- und Laserzentrum Zürichsee

Dorfstrasse 94

8706 Meilen

www.laserepilation.ch

Tel. 044 925 30 33

Fax 044 925 20 25

myriam.wyss@hin.ch

Unterstützende Beiträge

Dr. Susanne Kristof-Haug

Dermatologie: Anatomischer Aufbau und Physiologie der Haut, Aktueller Hautzustand

Oberärztin

Klinik für Dermatologie und Allergologie

Kantonsspital St. Gallen, Haus 31

CH-9007 St. Gallen

Carmela L. Ramundo

Warenkunde: gesetzliche Grundlagen

Leonessa AG, Reinacherstrasse 11, 8032 Zürich

www.leonessa.com

Externe Lesegruppe

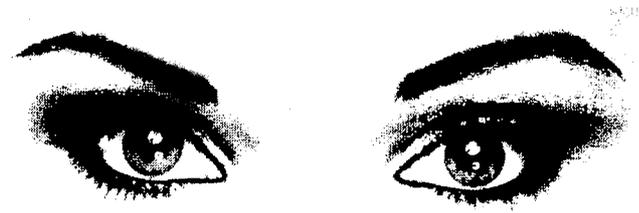
Nicole Benz, Carmen Fischer, Andrea Füeg, Simone Haug, Cornelia Höltschi, Dr. med. M. Krasovec, Tina Luchsinger, Sabine Passeraub, Cecile Pugin, Dr. Ruedi Richner, Thomas Schütz, Cordula Stucki-Bucher

Dieses Buch wurde mit grosser Sorgfalt geschrieben und gedruckt. Sollten Sie trotzdem auf etwelche Fehler und Mängel stossen, so bitten wir um Nachsicht und würden uns über die Zusendung Ihrer Verbesserungsvorschläge freuen.

E-Mail: info@sfkfachbuch.ch

Inhalt

Behandlungskosmetik	25	Chemische Veränderung von Wimpern und Brauen	114
Haut-Check-up	26	Wimpern- und Brauenfärbung (Colorierung)	114
Der Haut-Check-up	27	Wimpernwelle (Ondulieren)	123
Hautreinigung	37	Dekorative Kosmetik	127
Physiologische Selbstreinigung	38	Das perfekte Make-up	128
Ziel und Zweck der Reinigung	38	Wahl von Konsistenz und Farbe der Teintgrundierung	128
Reinigung der Haut im Institut	39	Die unterschiedlichen Gesichtsformen und deren Korrekturen	130
Die Oberflächenreinigung	39	Gesichtsproportionen	133
Die Tonifizierung	40	Die Augenbrauen und ihre Form	134
Die Intensivreinigung	40	Schminktechniken der Augen	137
Die spezifische Hautreinigung	49	Die richtige Schminktechnik der verschiedenen Augen	138
Massagen	51	Farbzusammenstellung der Lidschatten	140
Entwicklung der Massage	52	Lippenkorrekturen	142
Die kosmetische Massage	52	Der Finish	144
Wirkungen der kosmetischen Massage	53		
Indikationen und Kontraindikationen der kosmetischen Massage	55		
Massagegriffe	57		
Mögliche Fehlerquellen und Fehlwirkungen der kosmetischen Massage	66		
Alternativen zur klassischen kosmetischen Massage	67		
Abschlussbehandlungen im Institut	71		
Feste Masken	73		
Weiche Masken	77		
Alternative Abschlussbehandlungen	79		
Manicure	81	Make-up und Persönlichkeit	145
Die Karteikarte für die Manicure	82	Kann man Menschen wirklich in Grundtypen einteilen?	145
Durchführung der Manicure	86	Die Grundtypen – Pro und Contra beim Schminken	148
Behandlungsablauf	87	Kunden anhand ihres Erscheinungsbildes einem Typ zuordnen	149
Manicure beim Mann	91	Misch-Typen	150
Spezialpflege der Hände	91	Make-up und Beratung	153
Nagelmodellagen	92	Die Beratung	153
Manicure-Instrumente	96		
Gymnastik für die Hände	98		
Haarentfernung	99		
Depilationstechniken	100	Das Herren-Make-up	158
Epilationstechniken	102	Das Herren-Make-up und die Grundierung	158



Der Unterschied zwischen blonden und dunkelhaarigen Männern beim Schminken der Augen 158
 Der Schminkvorgang 158
 Was nicht gemacht werden darf 159

Spezialprodukt Camouflage 160
 Besondere Eigenschaften der Camouflage 160
 Wann ist Camouflage unbedingt zu verwenden? 160
 Die verschiedenen Auftrage Techniken 161
 Worauf ist beim Eigengebrauch durch die Kundin zu achten? 163
 Wann ist Camouflage nicht geeignet? 163
 Das Abschminken der Camouflage 163

Arbeitsmaterial 164
 Die Pinselhaare, Qualität, Form und Einsatz 164
 Desinfizieren und Reinigen der Pinsel 166
 Schmink-Schwämme 167

Spezialbehandlungen 171

Kosmetische Fusspflege 172
 Fusspflege 173
 Die kosmetische Fusspflege 178



Altershaut 187
 Merkmale der Altershaut 189
 Hautveränderungen 190
 Hautalterungsfaktoren 193
 Behandlungsmöglichkeiten der Altershaut 196
 Wechseljahre und Haut 199

Hals- und Dekolletépflege 202
 Faktoren, die zu Veränderungen führen können 203
 Veränderungen der Haut 203
 Aussehen der Haut 203
 Behandlungsmöglichkeiten im Institut 204
 Tipps für die Kundin 206



Brustpflege 207
 Anatomischer Aufbau und Funktion 208
 Hormonelle Steuerung 208
 Brustformen 209
 Behandlungsmöglichkeiten im Institut 211
 Faktoren, die die Brust länger in Form halten 213
 Gesunderhaltung der Brust 213

Cellulite und ihre Behandlung 214
 Cellulite 214
 Wie entsteht Cellulite? 215
 Cellulitestadien und -arten 215
 Reiterhosen 217
 Anamnese 220
 Institutsbehandlungen 221
 Unterstützende Massnahmen durch die Kundin 229
 Bewegung und Sport 229

Dehnungsstreifen (Striae cutis) 231

Reibeisenhaut (Keratosis pilaris) 233

UV-Strahlen und Haut/Sonnenkosmetik 236
 Strahlenspektrum 236

Bewegungsapparat: Skelett und Muskulatur 451
 Skelett 451
 Übersicht Skelett 459
 Muskulatur 460

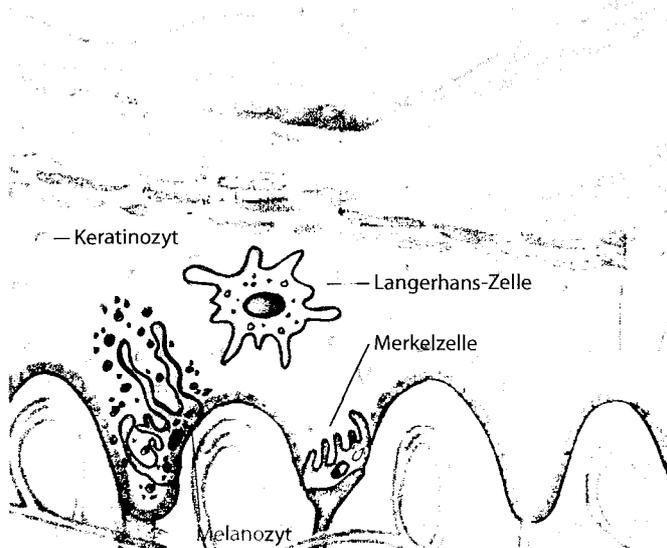
Die Extremitäten 471
 Die obere Extremität 471
 Die untere Extremität 479

Gesichts-, Hals- und Rückenmuskulatur 486
 Allgemeines 486
 Mimische Muskeln 486
 Kaumuskulatur 489
 Halsmuskulatur 490
 Rückenmuskeln 492

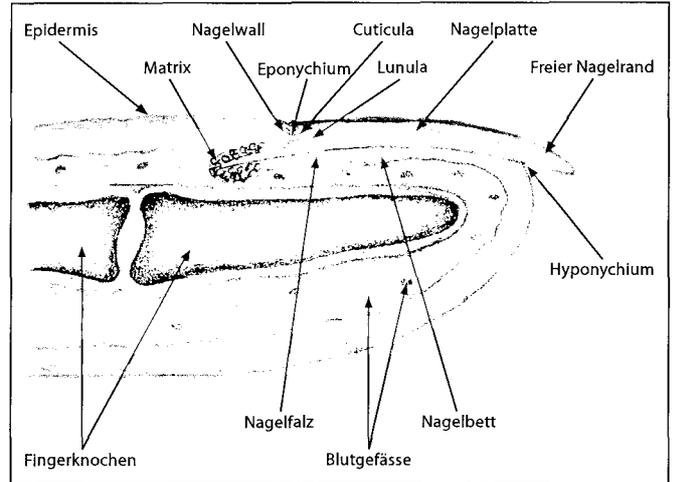
Binde- und Stützgewebe inklusive Fettgewebe 494
 Allgemeines 494
 Aufbau des Bindegewebes 495

Dermatologie 501

Anatomischer Aufbau und Physiologie der Haut 502
 Entwicklung der Haut 503
 Anatomie der Haut 503
 Gefäßversorgung (Vaskularisation) der Haut 520
 Physiologie der Haut 522



Der Nagel 535
 Nagelveränderungen 537
 Primäre Schädigungen der Nagelplatte 538
 Erkrankungen des Nagelbetts 542
 Erkrankungen rings um den Nagelfalz und das Nagelbett 546



Das Haar 548
 Aufbau und Funktion 548
 Abweichungen vom normalen Haarwachstum 557
 Zu viele Haare 560

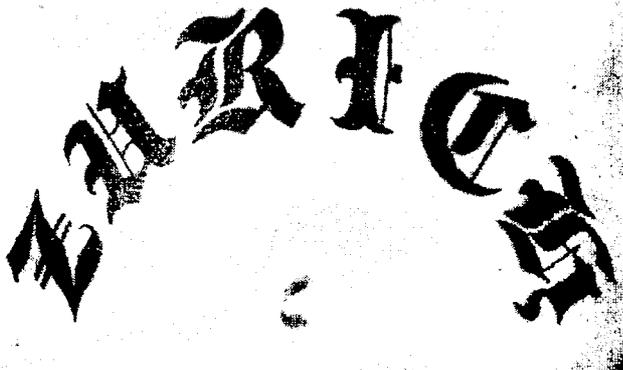
Die Hautdrüsen 565
 Anatomie und Funktion der Hautdrüsen 565
 Temperaturregulation 571
 Hyperhidrose (vermehrte Schwitzneigung) 574

Der aktuelle Hautzustand 578
 Die Grundtypen der Haut und ihre biologischen Veränderungen 580

Effloreszenzenlehre 588
 Effloreszenzen 588
 Weitere Bestimmungsmerkmale 594

Gutartige und bösartige Hautveränderungen 595
 Gutartige (benigne) Hauttumoren 596
 Bösartige (maligne) Hauttumoren 609

Inhalt

Vitiligo	626	Erkrankungen durch Pilze und verwandte Erreger	668
Rosacea und periorale Dermatitis	629	Einführung	668
Rosacea	629	Pilzkrankungen der Haut (Dermatomykosen)	668
Periorale Dermatitis	632	Allergien	677
Psoriasis vulgaris (Schuppenflechte)	633	Soforttypallergien	678
Allgemeines	633	Ekzeme/Spättypallergie	685
Behandlung	635	Anti Aging mit Laser, Licht und Radiofrequenz-technik	689
Akne	636	Technische Grundlagen	690
Know-how zur Akne-Entstehung	637	Laserskinresurfacing	698
Verschiedene Akne-Formen	640	Skintightening	706
		Einführung in die plastische Chirurgie	708
Sonderformen der Akne	641	Grundlagen der plastischen Chirurgie	708
Die richtige Behandlung der Akne	644	Ästhetische Chirurgie im Kopfbereich	716
Die Hautanamnese bei Akne-Patienten	645	Die Behandlung von Falten und Furchen im Gesicht	722
Behandlungsmöglichkeiten der Kosmetikerin	646	Brustoperationen	729
Die Behandlungsmöglichkeiten durch den Arzt	649	Veränderung der Körperkontur	731
Akne – wann wird welcher Wirkstoff eingesetzt?	651	Andere ästhetische Operationen und Behandlungen	735
Kleines Wirkstoff-ABC der bewährten Wirkstoffe zur Akne-Pflege	652	Rekonstruktive Chirurgie	735
Akne-Narben/Akne-Spots	655	Tätowierungen und ihre Entfernung	741
Virale Hauterkrankungen	656	Geschichte	741
Humane Papillomviren	657	Tätowiertechniken	742
Herpesviren	659	Risiken	743
Dellwarze (Mollusca contagiosa)	661	Entfernung von Tätowierungen	745
Humanes Immundefizienz Virus	661		
Bakterielle Hauterkrankungen	662		
Bakterielle Hautinfektionen	662		

Grundlagen der Chemie 749

Grundlagen der Chemie 750
 Stoffe 750
 Das Teilchenmodell und die drei Aggregatzustände 752
 Elemente und Verbindungen 755
 Chemische Reaktionen 756
 Anorganische Chemie 757
 Organische Chemie 758
 Biochemie 761
 Umweltchemie 763

Einige Grundelemente der Physik 769

Einige Grundelemente der Physik 770
 Körper 770
 Wärmelehre 771
 Optik 772
 Elektrizitätslehre 774
 Energie 776



Warenkunde 779

Gesetzliche Grundlagen 780
 Gesetzgebung 780
 Tierversuche für kosmetische Mittel oder deren Grundstoffe 784
 Unterschiede zwischen der schweizerischen und der europäischen Gesetzgebung 785
Grundlagen der Warenkunde 787
 Inhaltsstoffe: Herkunft, Gewinnung und weitere Informationen 789
 Präparateformen 807
 Notwendigkeit von Konservierungsstoffen 822



Produktgruppen 823
 Produkte für die Gesichtereinigung 826
 Produkte für die Oberflächenreinigung 832
 Produkte zum Befeuchten der Haut 837
 Produkte für die Intensivreinigung 838
 Produkte für Gesicht, Hals und Dekolleté 844
 Produkte für die Massage 864
 Produkte für den Herrn 866
 Produkte für den Körper 869
 Produkte für die Sonnenpflege 878
 Produkte für die Hand- und Nagelpflege 888
 Produkte für die Fusspflege 894
 Produkte für die dekorative Kosmetik 900
 Inhaltsstoffe von A - Z 912

Hygiene 929

Hygiene 930
 Infektion 931
 Abwehrfunktion des Körpers 933
 Mögliche Infektionskrankheiten im Kosmetikbereich 934
 Desinfektion 934
 Sterilisation 940

Arbeitssicherheit und Schutzmassnahmen 943

Gefahrenermittlung, Risikobeurteilung, Massnahmenplanung 944
 Notfallorganisation 946
 Schutzmassnahmen 950



Toxikologie	951
Mikrobiologie	956
Bakteriologie	957
Virologie	961
Mykologie	966
Parasiten des Menschen	968
Infektionskrankheiten	974

Betriebswirtschaft 985

Betriebswirtschaft	986
Die Aufgabe des Unternehmens	987
Materialverbrauch und Abfallentsorgung	987
Lagerhaltung/Karteikarten	990
Einsatz Apparate, Reinigung und Unterhalt der Betriebseinrichtungen	992
Werbung	994
Preis und Kalkulation	995
Telefon und Empfang	996
Arbeitsplatz	998

Kommunikation, Beratung und Verkauf 1001

Kommunikation, Beratung und Verkauf	1002
Kommunikation	1002
Rhetorik	1004
Zwischenmenschliche Kommunikation	1005
Kommunikationsebenen	1009
Umgangsformen	1010
Fragetechniken	1011

Fragetechniken situationsgerecht und erfolgreich einsetzen	1012
Wahrnehmung von Kundenwünschen und deren fachgerechte sowie betriebsorientierte Umsetzung	1013
Wahrnehmung von Kundenwünschen und deren Umsetzung	1013
Die Erwartungen und Wünsche der Kunden durch fachspezifisches Handeln erfüllen	1015
Durchführen von individuellen Beratungsgesprächen	1015
Die Wichtigkeit der detaillierten Kenntnisse über die Dienstleistungen und das Produktangebot im Institut	1016
Die Etappen des Verkaufsgesprächs	1017
Erschwerten Verkaufssituationen mit fördernden Massnahmen begegnen	1020
Kundenbindung	1022



Konfliktsituationen sind auch Chancen	1022
Eine positive Einstellung gegenüber Team, Kunden, Produkten und Betrieb	1023
Mögliche Konfliktauslöser teamorientiert lösen	1026
Gekonnte Reklamationsbearbeitung	1026

Essen, Trinken, Wohlfühlen 1029

Ernährungslehre	1030
Gesund essen ist mehr wert	1030
Abenteuer Essen	1034
Milch und Milchprodukte – dreimal Wohlbefinden	1035
Keine Angst vor Fett	1037

Abenteuer Frühstück	1038
„Fast casual“ statt „Fast Food“	1039
Treffpunkt Abendessen	1041
Gesund essen ist lernbar	1042
Fakten aus der Forschung	1043
Fragen und Antworten	1044

Glossar

1067

Bild- und Textquellenverzeichnis

1173

Sponsoren

1174



Ernährung und Haut	1046
Einfluss der gesunden Ernährung auf die Haut	1046
Ernährung und Hautkrankheiten	1051
Essstörungen	1054
Was sind Essstörungen?	1054
Warum und wie entwickeln sich Essstörungen?	1055
Wie häufig sind Essstörungen?	1056
Anorexia nervosa (Magersucht)	1056
Bulimia nervosa (Ess-Brechsucht)	1058
Binge Eating (Esssucht)	1059
Adipositas (Fettsucht oder Übergewicht)	1060
Welche anderen Krankheiten können zusammen mit Essstörungen auftreten?	1060
Wie werden Essstörungen behandelt?	1061
Darstellung der häufigsten angewendeten Methoden	1062
Wie erleben Betroffene ihre Krankheit; soll man sie ansprechen?	1064
Angehörige, Partnerinnen und Partner sowie Freundinnen und Freunde	1065

Vernehmlassung der Schweizerischen Astronomischen Gesellschaft SAG zum „Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)“



1. Interessen der astronomischen Gesellschaften, Sternwarten und Schulen

Die Einführung von Schülerinnen und Schülern und Astronomie-Interessierten in den Sternenhimmel erfolgt immer und zuerst mit einer Beobachtung des Sternenhimmels und der Planeten mit blossen Auge. Für Laien ist dieser erste Schritt oft sehr verwirrend und darum beginnen die Ausbilder oder Sternwartenführer immer mit der Erklärung der am einfachsten erkennbaren Sternbilder (wie etwa dem grossen Wagen oder dem Orion).

Seit der Einführung von Laserpointern hat sich dieser als „verlängerter Zeigestab“ in den Sternwarten etabliert und ist mittlerweile zu einem Standardinstrument der Sternwartenführer geworden. Damit kann der Sternwartenführer die Sternbilder „nachzeichnen“ oder beispielsweise die Lage eines Orion-Nebels im Sternbild Orion „einkreisen“.

Die anfänglich lichtschwachen roten Laserpointer sind im Laufe der letzten Jahre von deutlich leistungsfähigeren LED-Lasern im grünen Spektralbereich abgelöst worden. Damit hat auch die Gefährdung von Personen und Benützern deutlich zugenommen.

Leistungsstärkere und grüne Laserpointer haben sich deshalb bewährt, weil ihr Strahl gerade in sehr klaren Nächten (und damit bevorzugten Beobachtungsnächten) für die Beobachter noch gut sichtbar ist. Der Strahl von leistungsschwachen Lasern (kleiner 5 mW) ist in klaren Nächten für die Betrachter vom Boden aus kaum mehr sichtbar.

Leistungsstarke Laser sind weltweit erhältlich und von Sternwartenleitern auch entsprechend beschafft worden. Nach unseren Erfahrungen werden Laserpointer bis zu einer Leistung von 300mW eingesetzt. Höhere Leistungen bringen keinen erkennbaren Mehrwert.

2. Bisherige Erfahrungen und der Umgang mit den Risiken

Die meisten Sternwartenführer setzen diese Laser seit Jahren ein und kennen die Risiken für sich selbst, die Besucher der Sternwarten und Dritte im Bereich des Laserstrahls.

Bis heute sind uns keine Meldungen bekannt, welche auf Beinaheunfälle oder ungewollte Blendungen mit Verletzungsrisiken hindeuten.

Die Diskussionen über die Rechtmässigkeit des Besitzes und die Risiken der Verwendung von leistungsstarken Laserpointern hält seit Jahren in den Sektionen der SAG und dem Vorstand der SAG an. Zum Teil sind „Absprachen“ zwischen Sektionen oder Sternwartenführern mit den Behörden erfolgt und es sind „praktikable Regeln“ abgemacht worden. Eine einheitliche Lösung der offenen Fragen hingegen ist noch nicht erfolgt.

3. Praktizierte Regeln im Umgang mit Laserpointern

Sternwartenführer und Lehrkräfte, welche Beobachtungen mit ihren Schülerinnen und Schülern durchführen, kennen sich nicht nur am Sternenhimmel aus, sondern sie haben auch ein optisch-physikalisches Grundwissen. Sie wissen beispielsweise, dass optische Instrument (Teleskope und Sucherfernrohre) für die Sonnenbeobachtung mit speziellen Filtern ausgerüstet werden müssen oder dass der direkte Blick in die Sonne zu schweren Augenverletzungen führen können. Zum optischen Grundwissen gehören auch die physikalischen Kenntnisse über Laserstrahlen.

Wir gehen darum davon aus, dass diese Personen ohne Vorbehalt als sachkundig bezeichnet werden dürfen.

Sternwartenführer und Lehrkräfte müssen ausserdem in ihren Ausbildungs- und Vorführungstätigkeiten eine grosse Verantwortung für Schülerinnen, Schüler und Sternwartenbesucher übernehmen, wie etwa die Sicherheit in sehr dunklen Sternwarten oder Verletzungsgefahren beim Handhaben von beweglichen optischen Instrumenten.

Wir attestieren diesen Personen darum auch ein hohes Mass an Verantwortungsbewusstsein.

Wir von der Schweizerischen Astronomischen Gesellschaft SAG können und wollen uns aber nicht auf diesen Hinweis abstützen und die Regelung von fundamentalen Vorsichtsmassnahmen den Sektionen überlassen. Wir haben darum eine Grundlage geschaffen, welche für die Sektionen in Zukunft bindend sein soll. Diese Grundlage enthält fünf Regeln, welche von Sternwartenführern ausnahmslos zu befolgen sind.

Siehe Kapitel 4 „Fünf Sicherheitsregeln“

Den Kommentar zum Vorentwurf NISSG finden Sie im Kapitel 5 „Stellungnahmen zum Vorentwurf „Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)“

Wir sind überzeugt, dass wir mit dem Verhalten unserer sachkundigen Sternwartenführer und den genannten Regeln einen gefahrlosen Umgang mit leistungsstarken Lasern sicherstellen können.

Wir beantragen darum, dass gemäss obigen Angaben Sternwartenführer als „Sachkundige mit Sachkundenachweis“ gem. Art. 3 anerkannt werden und dass die SAG die Kontrolle gem. Art 10 durchführen darf.

Mit freundlichen Grüssen

Karl Georg Scheuter
Präsident

Barbara Muntwyler
Vizepräsidentin

Hohlenhausweg 17
3672 Oberdiessbach

Schwarzenburgstrasse 121
3097 Liebfeld b. Bern

karlgeorg.scheuter@sag-sas.ch

barbara.muntwyler@sag-sas.ch

4. Fünf Sicherheitsregeln

Astronomische Vorführungen mit Lasern in und um Sternwarten ab Klasse 3R (> 5 mW Leistung): 5 Sicherheitsregeln

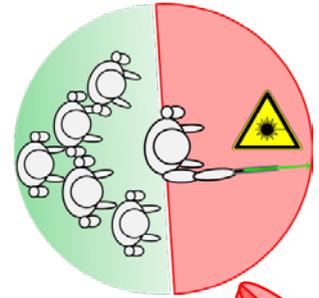
1. Klasse 3R-Laser dürfen nur von Vorführenden benützt werden, welche durch den Leiter der Sternwarte **in der Benützung geschult** worden sind und die **Sicherheitsvorschriften beachten**.

Die Sternwarte führt eine **Liste der ausgebildeten Vorführenden**.

2. Die Austrittsöffnung des Lasers muss in allen Fällen **über den Köpfen des Publikums** liegen (sowohl bei fester Montage auf dem Teleskop wie bei der Bedienung aus der Hand).

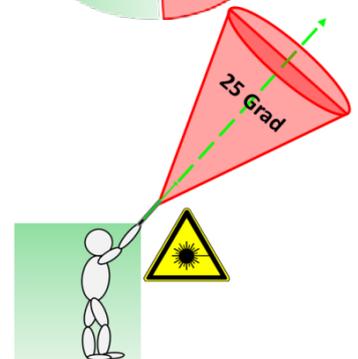


3. Das **Publikum muss hinter der Strahlrichtung** stehen oder sitzen.



4. Der Vorführende muss sicherstellen, dass sich **innerhalb eines Kegels von 25 Grad keine Flugzeuge, Helikopter, Ballone oder bemannte Flugkörper** befinden.

Bodenziele dürfen nicht beleuchtet werden.



5. Der Laser muss über einen **Druckknopf für die Aktivierung** verfügen (Ein-Aus-Schalter sind nicht zugelassen). Laser, welche aus der Hand geführt werden, müssen bei Nichtgebrauch in einem lichtundurchlässigen Halfter versorgt werden.

Die SAG und die Sternwartenleiter in den Sektionen stellen mit diesen Vorschriften sicher, dass Klasse 3R-Laser für die astronomische Ausbildung und öffentliche Führungen gefahrlos benützt werden können. Damit können die Grundsätze in der Schall- und Laserverordnung SLV SR 814.49 und der NISSG (in Vernehmlassung) sinngemäss umgesetzt werden.

Schweizerische Astronomische Gesellschaft
Der Präsident ad interim

Karl Georg Scheuter
Juni 2014

5. Stellungnahmen zum Vorentwurf „Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)“

Die SAG hat zum nachfolgenden Vorentwurf NISSG einige Bemerkungen und Hinweise. Diese sind im jeweiligen Text eingetragen und **gelb markiert**.

Bundesgesetz

über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

vom ... Vorentwurf Vernehmlassung

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1 und 118 Absatz 2 Buchstaben a und b der Bundesverfassung¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ..., *beschliesst*:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz soll den Menschen vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall schützen.

² Zu diesem Zweck enthält es Bestimmungen über:

- a. die Einfuhr, die Durchfuhr, die Abgabe, den Besitz und die Verwendung von Produkten; **für die Branche „Sternwarten“ sind Einfuhr und Besitz zuzulassen**
- b. **Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen gegenüber nichtionisierender Strahlung und Schall; für die Branche „Sternwarten“ ist die SAG (für ihre Mitglieder) für die Festlegung von Massnahmen (Regeln) zu bezeichnen**
- c. die Grundlagenbeschaffung und die Information der Öffentlichkeit.

³ Die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983² zum Schutz vor Strahlen und Lärm bleiben vorbehalten.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *nichtionisierende Strahlung*: elektromagnetische Felder mit einer Wellenlänge grösser als 100 Nanometer;
- b. *Schall*: Infraschall, Hörschall und Ultraschall;
- c. *Produkt*: verwendungsbereite bewegliche Sache, die nichtionisierende Strahlung oder Schall erzeugt, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet.

Art. 3 Verwendung von Produkten

¹ Wer ein Produkt installiert, verwendet oder wartet, muss die Sicherheitsvorgaben des Herstellers befolgen und sicherstellen, dass die Gesundheit des Menschen nicht oder nur geringfügig gefährdet wird.

² Der Bundesrat kann für die gewerbliche oder berufliche Verwendung von Produkten mit Gefährdungspotenzial:

- a. **einen Sachkundenachweis vorsehen; Sternwartenführer sind als Sachkundige mit Sachkundigennachweis (gemäss vorgängig dargelegten 5 Regeln) zuzulassen**
- b. **den Einbezug einer geeigneten Fachperson vorsehen. Sternwartenführer sind als Sachkundige mit Sachkundigennachweis (gemäss vorgängig dargelegten 5 Regeln) zuzulassen**

³ Er kann Anforderungen an die Ausbildung für den Sachkundenachweis nach Absatz 2 Buchstabe a festlegen. **Die SAG ist als Stelle für die Festlegung von Anforderungen an die Ausbildung für die Branche „Sternwarten“ zu bezeichnen.**

Art. 4 Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen

¹ Der Bundesrat regelt die Massnahmen, um die Risiken von gesundheitsgefährdenden Expositionen gegenüber nichtionisierender Strahlung und Schall zu reduzieren und Schädigungen vorzubeugen.

² Er kann:

- a. Belastungswerte festlegen und deren Überwachung regeln;
- b. eine Informationspflicht vorsehen;
- c. Schutzmassnahmen vorsehen;
- d. eine Meldepflicht für Veranstaltungen vorsehen. **Vorfürungen in Sternwarten können wetterbedingt häufig erst kurzfristig angesetzt werden. Für Sternwarten sind darum generelle Regelungen festzulegen ohne Meldepflicht der einzelnen Veranstaltungen.**

Art. 5 Verbote

Kann die Gesundheit des Menschen durch keine andere Massnahme hinreichend geschützt werden, so kann der Bundesrat:

- a. **die Einfuhr, die Durchfuhr, die Abgabe oder den Besitz von Produkten mit erheblichem Gefährdungspotenzial verbieten; Sternwarten sind aus dieser generellen Forderung auszuklammern (siehe 5 Regeln)**
- b. die gewerbliche oder berufliche Verwendung mit erheblichem Gefährdungspotenzial verbieten.

Art. 6 Grundlagenbeschaffung

Der Bund beschafft die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen. Für die Vergabe oder die Unterstützung von Forschungsarbeiten gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012³ über die Förderung der Forschung und der Innovation.

Art. 7 Information der Öffentlichkeit

Das Bundesamt für Gesundheit informiert die Öffentlichkeit über gesundheitsrelevante Auswirkungen und Risiken von nichtionisierender Strahlung und Schall.

Art. 8 Vollzug durch den Bund

¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit nach Artikel 9 die Kontrollen nicht den Kantonen übertragen sind.

² Er kontrolliert die Einhaltung von Einfuhr- und Durchfuhrverboten nach Artikel 5 Buchstabe a.

Art. 9 Kontrollen durch die Kantone

¹ Die Kantone kontrollieren stichprobenweise die Einhaltung:

- a. der Sicherheitsvorgaben des Herstellers nach Artikel 3 Absatz 1 bei der gewerblichen oder beruflichen Installation, Verwendung und Wartung;
- b. der Pflicht zur Erbringung eines Sachkundenachweises oder zum Einbezug einer Fachperson nach Artikel 3 Absatz 2; **Hier ist eine schweizweit einheitliche Regelung vorzusehen. Die SAG kann nicht kantonal unterschiedliche Vorgaben managen und durchsetzen.**
- c. der vom Bundesrat festgelegten Massnahmen nach Artikel 4;
- d. von Abgabe- und Besitzverboten nach Artikel 5 Buchstabe a; **Siehe dort.**
- e. von Verwendungsverboten nach Artikel 5 Buchstabe b.

² Der Bundesrat kann für Teilbereiche der Kontrollen nach Absatz 1 Buchstabe a und c den Bund für zuständig erklären.

Art. 10 Übertragung von Aufgaben

¹ Der Bundesrat kann die Kontrolle der Einhaltung der nach Artikel 4 vom Bundesrat festgelegten Massnahmen an Dritte übertragen. Diese können Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d anordnen.

² Er beaufsichtigt die beauftragten Dritten. **Die SAG kann für ihre Sektionen die Regeln festlegen. Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Sektionen.**

³ Die beauftragten Dritten können für Kontrollen nach Absatz 1 Gebühren erheben.

⁴ Soweit die Aufwendungen der beauftragten Dritten für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht durch Gebühren nach Absatz 3 gedeckt sind, gewährt der Bund eine Entschädigung.

Art. 11 Verwaltungsmassnahmen

- ¹ Das Kontrollorgan kann die Installation, Verwendung und Wartung von Produkten sowie die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 4 vor Ort kontrollieren.
- ² Es kann geeignete Massnahmen verfügen oder vor Ort anordnen, wenn die Kontrolle ergibt, dass Vorschriften oder Sicherheitsvorgaben des Herstellers nicht eingehalten werden.
- ³ Ist es zum Schutz der Gesundheit der Verwenderin oder des Verwenders oder Dritter erforderlich, so kann das Kontrollorgan insbesondere:
 - a. eine Warnung der Öffentlichkeit vor den Gefahren einer Verwendung anordnen;
 - b. bei Missachtung eines Besitz-, Abgabe- oder Verwendungsverbots das Produkt einziehen und vernichten oder unbrauchbar machen; diese Aufgabe kann die SAG nicht übernehmen. Hingegen kann sie die Verantwortlichen in den Sektionen auf die Einhaltung der Vorschriften hinweisen und im Wiederholungsfall die Behörden informieren.
 - c. bei Missachtung der Sicherheitsvorgaben des Herstellers bei der gewerblichen oder beruflichen Installation, Verwendung oder Wartung das Produkt einziehen und vernichten oder unbrauchbar machen;
 - d. die unverzügliche Einstellung gesundheitsgefährdender Expositionen anordnen. diese Aufgabe kann die SAG nicht übernehmen. Hingegen kann sie die Verantwortlichen in den Sektionen auf die Einhaltung der Vorschriften hinweisen und im Wiederholungsfall die Behörden informieren.
- ⁴ Das Kontrollorgan warnt die Öffentlichkeit vor gefährlichen Verwendungen, wenn die Verwenderin oder der Verwender nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen trifft.

Art. 12 Gebühren

- ¹ Die Vollzugsorgane erheben Gebühren für die Kontrollen gemäss den Artikeln 8 Absatz 2, 9, 10 Absatz 1 und 11 Absatz 1.
- ² Der Bundesrat regelt die Erhebung der Gebühren, insbesondere
 - a. deren Höhe;
 - b. die Modalitäten der Erhebung;
 - c. die Haftung im Fall einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen;
 - d. die Verjährung von Gebührenforderungen.
- ³ Er beachtet dabei das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip.
- ⁴ Er kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

Art. 13 Datenschutz

- ¹ Die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen sind berechtigt, Personendaten einschliesslich Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgung und Sanktionen zu bearbeiten.
- ² Die Vollzugsbehörden können diese Personendaten elektronisch aufbewahren und soweit dies für den einheitlichen Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist, untereinander austauschen. Für den Datenaustausch können automatisierte Abrufverfahren eingerichtet werden. In diesem Fall legt der Bundesrat fest, wer welche Personendaten zu welchem Zweck bearbeiten darf.
- ³ Der Bundesrat regelt Zuständigkeiten und Verfahren für den Austausch von Personendaten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen. Die Personendaten dürfen nur weitergegeben werden, wenn:
 - a. völkerrechtliche Verträge oder Beschlüsse internationaler Organisationen dies erfordern; oder
 - b. es zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit unbedingt erforderlich ist.

Art. 14 Vergehen

Wer vorsätzlich ein Produkt einführt, durchführt, abgibt, besitzt oder verwendet, das einem Verbot nach Artikel 5 unterliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Art. 15 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. bei der gewerblichen oder beruflichen Installation, Verwendung oder Wartung die Sicherheitsvorgaben des Herstellers nicht befolgt;
- b. gegen die Pflicht zur Erbringung eines Sachkundenachweises oder zum Einbezug einer Fachperson nach Artikel 3 Absatz 2 verstösst;
- c. gegen die durch den Bundesrat festgelegten Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 verstösst;
- d. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

³ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer fahrlässig ein Produkt einführt, durchführt, abgibt, besitzt oder verwendet, das einem Verbot nach Artikel 5 unterliegt.

⁴ Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁴ über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.

Art. 16 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

...

Art. 17 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Vorsitzende: Annette Hofmann, Universität Zürich, Sicherheit und Umwelt, Winterthurerstrasse 190, 8057 Zürich, Tel. 044 635 44 05
E-Mail: annette.hofmann@su.uzh.ch

Sekretär: Hansueli Amsler, Bachstrasse 275, 5072 Oeschgen, Tel: 062 871 15 89, Natel: 079 663 11 68
E-Mail: hansueli.amsler@bluewin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Oeschgen, den 14. Juli 2014,

Stellungnahme der suissepro zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Die suissepro (www.suissepro.org) ist der Dachverband der Schweizerischen Fachgesellschaften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können. Die Unterlagen zur Vernehmlassung haben wir auch an unsere Fachgesellschaften weitergeleitet.

Von der Fachgesellschaft der Arbeitsmediziner, SGARM haben wir folgenden Einwand erhalten:

*Der ganze Bereich der nichtionisierenden Strahlung für den Arbeitsbereich ist geregelt. Im Abschnitt „Geltungsbereich“ Art. 1.3 wird explizit aufgeführt:
„Die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 zum Schutz vor Strahlen und Lärm bleiben vorbehalten.“ Der Bereich der Arbeitswelt erscheint uns hier völlig ausgeblendet. Es ist zu befürchten, dass von wenig informierten Kreisen nicht unterschieden wird zwischen Bestimmungen, die für Arbeitnehmende gelten und denjenigen, welche für „general public“ gelten. Dies würde die Arbeit für den Gesundheitsschutz in den Betrieben stark erschweren und viele unnötige Diskussionen induzieren.
Die SGARM fordert daher, dass in diesem Gesetz analog zum Vorbehalt der Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes in einer Ziffer 1.4. auch die Bestimmungen des UVG, deren Verordnungen und insbesondere die Grenzwertregelungen der Grenzwertkommission der Suissepro für NIS und Schall vorbehalten bleiben.*

Die Fachgesellschaft der Arbeitshygieniker, SGAH hat ebenfalls eine Stellungnahme formuliert, die Sie der Beilage entnehmen können.

Mit freundlichen Grüssen



H. Amsler
Sekretär
suisse+pro

Beilage: Stellungnahme SGAH

Office fédéral de la santé publique
Division Radioprotection
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berne

Epalinges, le 7 juillet 2014

Loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (LRNIS): ouverture de la procédure de consultation

Mesdames, Messieurs

Nous avons bien reçu les documents relatifs à l'ouverture de la procédure de consultation au sujet de la loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (LRNIS).

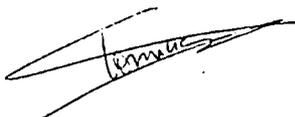
Cette nouvelle loi a pour but de protéger la population contre les effets nocifs du rayonnement non-ionisant (RNI) et du son vu les nouvelles technologies qui se sont développées durant ces dernières décennies notamment dans le domaine du RNI.

Dans le cadre de cette loi, la population générale représente le public cible. Néanmoins, de manière indirecte, cette loi aura également des avantages pour la population des travailleurs. En effet, cette nouvelle loi règle entre autres l'importation, le transit, la remise, la détention et l'utilisation, suite à leur mise sur le marché, de produits générant un rayonnement non ionisant (RNI) ou du son. Pour l'utilisation à des fins professionnelles ou commerciales d'un produit potentiellement dangereux, le Conseil fédéral pourra prévoir un certificat de compétences ou le concours d'un professionnel de la santé.

Nous nous engageons pour l'amélioration de la protection de l'ensemble des travailleurs et nous sommes donc favorables à cette proposition d'une nouvelle loi sur la protection contre les dangers liés au RNI et au son.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre parfaite considération.

Avec nos meilleures salutations,



Catherine Tomicic
Présidente de la SSHT

Von: [Stadtmüller Klaus Ernst \(STA\)](#)
An: [BAG-NISSG](#); [BAG-DM](#)
Thema: Vernehmlassung NISS
Datum: Dienstag, 1. Juli 2014 16:12:09

Sehr geehrte Damen und Herren

Leider war es uns nicht möglich im Rahmen der FMH einen Beitrag zur koordinierten Stellungnahme der FMH abzugeben.

Daher erlauben wir uns als ärztliche Fachgesellschaft der Aerztinnen und Aerzte, die sich mit umwelt- und arbeitsbedingten Expositionen beschäftigen, Ihnen unsere Feststellungen direkt zu schicken.

Inhaltlich-sachlich haben wir keine Anmerkungen zum Gesetzgebungsvorhaben. Jedoch können einige Aussagen über den Schutzzumfang der VUV und des UVGs nicht so stehenbleiben wie im Entwurf vorgesehen.

Wie können auch nicht akzeptieren, dass im Gesetz zwar die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes ausdrücklich vorbehalten sind, die des UVG und seiner Verordnungen hingegen nicht. Da die Bevölkerung in der Regel die Unterschiede der zumutbaren Expositionen zwischen berufsbedingten und umweltschutzbedingten Belastungen nicht realisiert oder akzeptiert, sind unnötige und aufwändige Umtriebe vorprogrammiert, wenn nicht klar herausgestellt wird, dass im Arbeitsbereich (teilweise) andere Regelungen gelten können als in „general public“.

Hier unsere Anmerkungen im Einzelnen:

E 15 Berufliche Expositionen durch betriebsinterne NIS- oder Schall-Quellen fallen unter die VUV. Hier wird suggeriert, dass Gefährdungen durch betriebsexterne Quellen nicht unter die VUV fallen. Das ist aber falsch: Der Arbeitgeber muss seine Mitarbeiter(innen) z.B. vor externer übermässiger NIS-Bestrahlung schützen, u.a. vor natürlicher UV-Strahlung (die Sonne ist sicher eine betriebs-externe Quelle)– einfach gegen alle Gefährdungen am Arbeitsplatz, woher auch immer.

E 18 Das neue Gesetz tangiert bestehende Regelungen nicht, die gesundheitliche Gefährdungen durch NIS oder Schall verhindern und deren Vollzug funktioniert. Dies betrifft im Umweltschutzbereich die NISV, die LSV und die MaLV sowie den ganzen Bereich des Arbeitnehmerschutzes (wo steht das im NISSG?). Die Regelungen von UVG/VUV sind aber im Gegensatz zu den Regelungen USG nicht vorbehalten. Wir fordern, dass dies schon in Artikel 1 des NISSG erfolgt, genau wie bezüglich des USG?

E 19 Das Arbeitssicherheitsrecht auf Basis des UVG und des ArG regelt nur den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmenden. Die Arbeitsplatzgrenzwerte für NIS und Schall gelten demnach nur für Arbeitnehmer. Dies im Gegensatz zu den Arbeitsplatzgrenzwerten für ionisierende Strahlung, die für alle Berufstätigen, **Lehrlinge**, Studenten und Freiwillige verbindlich sind. Hier wird indirekt gesagt, dass die Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes für die Lehrlinge nicht gelten. Das ist falsch. Lehrlinge/Auszubildende sind Arbeitnehmende und fallen somit unter UVG/VUV. Ungeregelt ist in diesem Zusammenhang der Status von Schülern, Studenten und Praktikanten, sofern sie ohne Vertrag arbeiten.

Freundliche Grüsse
K.Stadtmüller

SGARM - Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin
SSMT - Société Suisse de Médecine de Travail
Dr. med. Klaus Stadtmüller

Präsident

www.sgarm.ch

Disclaimer:

Diese Nachricht und ihr eventuell angehängte Dateien sind nur für den Adressaten bestimmt. Sie kann vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen beinhalten. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erreicht hat, bitten wir Sie höflich, diese unter Ausschluss jeglicher Reproduktion zu löschen und die absendende Person zu benachrichtigen. Danke für Ihre Hilfe.

This message and any attached files are for the sole use of the recipient named above. It may contain confidential or legally protected data or information. If you have received this message in error, please delete it without making any copies whatsoever and notify the sender. Thank you for your assistance.



Schweizerische Gesellschaft
für medizinische Kosmetik

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

zu

Bundesgesetz über den Schutz von Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Die schweizerische Gesellschaft für medizinische Kosmetik (SGMK), ist ein seit 1997 existierender Verband, der sich zum Ziel setzt den medizinisch interessierten Kosmetikerinnen sowie Ärzten, medizinisches ästhetisches bzw. medizinisch kosmetisches Know how zu vermitteln. Er betreut z.Z. ca. 150 Mitglieder.

Seit 2013 arbeitet der SGMK eng mit dem SFK zusammen.

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf die Anwendung von Lasern/IPL in kosmetischen Instituten.

Art. 3 Verwendung von Produkten

¹Wer ein Produkt installiert, verwendet oder wartet, muss die Sicherheitsvorgaben des Herstellers befolgen und sicherstellen, dass die Gesundheit des Menschen nicht oder nur geringfügig gefährdet wird.



Schweizerische Gesellschaft
für medizinische Kosmetik

²Der Bundesrat kann für die gewerbliche oder berufliche Verwendung von Produkten mit Gefährdungspotenzial:

- a. einen Sachkundenachweis vorsehen;
- b. den Einbezug einer geeigneten Fachperson vorsehen.

³Er kann Anforderungen an die Ausbildung für den Sachkundenachweis nach Absatz 2 Buchstabe a festlegen

Zu 3.a

Gegenwärtig wird lt. MepV für die Anwendung von Laser/IPL von Kosmetikerinnen ein eidgenössischer oder gleichwertiger Fachausweis oder gleichwertige Ausbildung und Weiterbildung gefordert.

Eidgenössischer Fachausweis: Den Fachausweis erwirbt die Kosmetikerin nach einer 3-jährigen Grundausbildung (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ), zuzüglich 2 Jahren Berufserfahrung einschliesslich 1.5 Jahre spezifischen Vorbereitungslehrgang zum eidgenössischen Fachausweis. Diese zweite Phase enthält das Modul 6 „Anhangsgebilde und Gefässe behandeln“. In diesem Modul ist ein 3-tägiger Lehrgang zu Laser und IPL enthalten (medizinisches und kosmetisches Lehrpersonal)

Gleichwertige Aus- und Weiterbildung (Sachkundenachweis): Der Fachverband des SFK hat bereits beschlossen, den bisher 3-tägigen Lehrgang Laser/IPL zu erweitern. Lernkontrolle durch Prüfung. Die Lehrgangsteilnahme wird zertifiziert. Die Teilnahme an diesem Lehrgang soll allgemein angeboten werden. Vorgesehene Inhalte sind nachfolgend (3. Anforderungen an die Ausbildung) aufgelistet.



Schweizerische Gesellschaft
für medizinische Kosmetik

Zu 3b

Gegenwärtig wird lt. MepV die Kontrolle und Verantwortung eines Arztes oder einer Ärztin, sowie ärztliche Betreuung der Kunden verlangt.

1.)

Es muss strikt unterschieden werden zwischen den Indikationen Haarentfernung mit IPL/Lasern, Cryolipolyse von Cellulite, Radiofrequenz, Ultraschall und Gefässverödung mit Lasern einerseits und die Entfernung von pigmentierten und nicht pigmentierten Hautwucherungen durch Laser andererseits.

2.)

Die Indikationen Haarentfernung, Radiofrequenz, Ultraschall, Cryolipolyse und Entfernung von Gefässerweiterungen durch Laser/IPL kann ohne weiteres einer entsprechend den SFK Richtlinien ausgebildete Kosmetikerin übertragen werden. Bei der manuellen Durchführung ist eine Kosmetikerin einer MPA meist überlegen.

3.)

Für die Indikation Entfernung von pigmentierten bzw. nicht pigmentierten Hautwucherung ist eine auflichtmikroskopische Untersuchung durch einen Dermatologen FMH vorgängig unerlässlich.

Ein mögliches Melanom ist nach Entfernung des Pigments kaum mehr klinisch und histologisch diagnostizierbar. Weisse Hautkrebse sind klinisch oft sehr ähnlich zu gutartigen Hautwucherungen.



Schweizerische Gesellschaft
für medizinische Kosmetik

Es gibt bereits heute Franchisingkonzepte für Kosmetikerinnen wo Dermatologen in den Instituten der Kosmetikerinnen die Kosmetikerinnen vorort dermatologisch unterstützen.

Der SGMK steht für eine branchenübergreifende Zusammenarbeit mit dem BAG gerne zu Verfügung.

Dr. med. H. Gerny
Dermatologie FMH
Präsident SGMK



Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für medizinische Laseranwendungen (SGML)

Kilchberg, 16. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Storch
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einladung zur Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) nehmen wir gerne an.

Die Schweizerische Gesellschaft für medizinische Laseranwendungen (SGML) ist eine Gesellschaft, deren Interesse in der Förderung und Ausbildung ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Lasermedizin, in der Sicherung der Qualitätskontrolle sowie im wissenschaftlichen Bereich liegt. Aus diesem Grund liegt der Schwerpunkt unserer Stellungnahme bei den *Produkten mit Gefährdungspotenzial* bzw. Laser und IPL (Blitzlampen).

Generelle Bemerkungen

Die SGML begrüsst eine Gesetzgebung im Bereich nichtionisierende Strahlung und Schall ausserordentlich. Aus unserer Sicht ist die aktuelle gesetzliche Lage in der Schweiz ungenügend und vermag der Gefährlichkeit des Lasers bzw. IPL nicht gerecht zu werden.

Wir beanstanden vor allem die Unterscheidung von Medizinprodukten und elektrischen Geräten bei der Inverkehrbringung. Diese Unterscheidung schränkt vorwiegend die Ärzte bei der Anwendung von Laser- und IPL-Behandlungen ein. Die Laseranwendung als solches wird nicht genügend kontrolliert. Eine umfassende Kontrolle durch Bund und Kantone über die Verwendung von Produkten mit Gefährdungspotential sowie einen allfälligen Sachkundenachweis nach Art. 3 Abs. 2 lit. a E-NISSG, wird von der SGML willkommen geheissen.

Der Laser bzw. die IPL Geräte besitzen grosses Gefährdungspotential für Patienten und Konsumenten. In der letzten Zeit wurden der SGML viele Fälle von Verbrennungen durch die



Laseranwendung von Nichtmedizinern gemeldet. Wir sehen insbesondere Verbrennungsblasen mit nachfolgenden Hyper- oder Hypopigmentierungen und Narben (vgl. Abb. 1). Noch dramatischer zu bewerten ist die unachtsame Anwendung von Lasern am Auge oder in Augennähe. Dies geschieht besonders häufig, wenn Tattoostudios, die über Laser verfügen, diese zur Entfernung von Permanent Makeup einsetzen (vgl. Abb. 2.a und Abb. 2.b). Auch an unproblematischen Hautstellen können schwere Narbenbildungen durch Fehleinsatz von Lasern entstehen (vgl. Abb. 3.a und 3.b).

Oft werden Ärzte auch um eine Bestätigung gebeten, welche bescheinigt, dass eine Hautstelle durch eine Kosmetikerin oder durch eine Angestellte eines Tattoo Studios gelasert werden darf. Hier wird aus unserer Sicht ein Freibrief für eine Behandlung verlangt, über deren Qualität der Arzt keine Kontrolle hat.

Inverkehrbringen und Vertrieb

Eine Marktkontrolle ist von äusserster Wichtigkeit. Eine Möglichkeit zur Überprüfung der Sicherheitsvorgaben nach dem Inverkehrbringen wird sehr begrüsst. Zudem sollte im Sinne des new global approach eine nachträgliche Kontrolle der konkreten Anwendung der Geräte stattfinden (siehe unten).

Um die zu Beginn erwähnte ungleiche Einstufung von Medizinprodukten und elektrischen Geräten zu verhindern, braucht es neue Regelungen für die Inverkehrbringung. Mechanisch identische Geräte müssen gesetzlich als gleiche Geräte erfasst werden, sodass eine Unterscheidung von Medizinprodukten und elektrischen Geräten wegfällt. Eine gesetzliche Grundlage, die Anhang 6 der MepV ergänzt, ist erstrebenswert.

Anwendung

Aus der Sicht der SGML ist es vonnöten, dass Laser und IPL Geräte auch in der Anwendung einheitlich geregelt sind und keine Unterscheidung zwischen Medizinprodukten und elektrischen Geräten - wie bisher - stattfindet. Die ärztliche Aufsicht sowie die Instandhaltungspflicht (vgl. Art. 20 MepV) soll generell bei gefährlichen Produkten (vgl. Art. 18 i.V.m. Anhang 6 MepV) eingeführt und nicht von der vierstelligen CE-Kennzeichnung abhängig gemacht werden. Weiter soll die Laseranwendung allgemein mit Pflichten zur Gefahrenverminderung und mit praktischer Erfahrung verbunden sein.

Art. 3 E-NISSG findet bei der SGML grossen Anklang. Durch den Sachkundenachweis, analog zum Laserfähigkeitsausweis der Laserkommission FMCH, könnte eine gute Ausbildung sichergestellt werden. Allerdings reicht diese Sicherheitsvorkehrung noch nicht aus. Aus eigener Praxiserfahrung stellen wir fest, dass schwerwiegende Verbrennungsfälle durch nicht-ärztliche Anwendungen von IPL aufgetreten. Insofern tun wir uns schwer, der gängigen Praxis, dass Kosmetikerinnen IPL-Behandlungen anbieten und durchführen können, kri-



tiklos zu folgen. Nebenwirkungen sind oftmals Folge von mangelhafter oder nicht stattgefundener Beurteilung der Hautsituation des Patienten (Fehleinschätzung des Hauttyps, Bräunung durch Sonnenexposition sowie vergessene oder unterlassene Evaluation von Medikamenten, die der Patient einnimmt). Wir sind der Ansicht, dass jeder nicht-ärztliche, professionelle Laseranwender neben einem allfälligen Sachkundenachweis, einen beratenden und betreuenden Arzt angeben müsste, den sie/er bei Fragen jederzeit konsultieren könnte. Dieser Arzt müsste sich vergewissern, dass der nicht-ärztliche Laseranwender über ausreichende Kenntnisse und ein genügendes Gefahrenbewusstsein verfügt.

Bei den wirklichen Lasergeräten (ohne IPL Geräte) sehen wir ein noch viel grösseres Gefahrenpotential. Die Laser, die in Tattoo Studios zur Entfernung von ungewünschten Tätowierungen angewendet werden, sind im höchsten Masse gefährlich für das Auge. Uns sind Fälle bekannt in denen ohne jeglichen Augenschutz ein verpfuschter Lidstrich gelasert wurde. Mit dem gleichen Lasertyp können zudem pigmentierende Läsionen entfernt werden. Ein Laie kann unter Umständen aber schlecht zwischen einem Altersfleck und einem Melanom (schwarzer Hautkrebs) unterscheiden. In diesem Bereich rechnen wir heutzutage mit tragischen Fehlhandlungen, die nota bene im Einzelfall tödlich enden können. Ärzte haben aufgrund ihrer Qualifikation die Möglichkeit, eine invasive Behandlung am Körper durchzuführen. Analog wurde im Bereich der Faltenunterspritzung entschieden, dass z.B. Kosmetikerinnen nur oberflächliche Faltenunterspritzungsbehandlungen durchführen dürfen und nur mit Material arbeiten dürfen, welches sich schnell und von selber wieder auflöst.

Aus den genannten Gründen betrachten wir Art. 3 Abs. 2 lit. b E-NISSG als eine äusserst wichtige Bestimmung. So wurde zum Beispiel bei der Revision des Laserfähigkeitsprogrammes der FMCH in das Programm aufgenommen, dass der Typ V.1. (pigmentierte Hautveränderungen) ausschliesslich den Dermatologen vorbehalten bleibt, da die sichere Beurteilung pigmentierter Läsionen eine Facharztweiterbildung in Dermatologie erfordert (vgl. Ziff. 3.5.1 Laserfähigkeitsprogramm FMCH). Zudem wird das Lasern von melanozytären Veränderungen sogar als eine zu unterlassende Praktik in Ziff. 1.2. aufgeführt.

Die SGML schlägt vor, in Art. 3 Abs. 2 E-NISSG eine geeignete Betriebs- oder Berufspflicht, sinngemäss zu Art. 40 Bst. h MedBG zu positivieren.

Weiter erachtet die SGML die Sanktionen nach Art. 14 f. E-NISSG als unumgänglich. Jedoch würden wir es als sinnvoll erachten, eine weitere Sanktion einzuführen, die einen Entzug des Sachkundeausweises bei mehreren vorsätzlichen Verstössen gegen Sicherheitsvorschriften und Schutzmassnahmen zur Folge hätte.

Die Kontrolle durch die Kantone nach Art. 9 E-NISSG wird begrüsst. Nach Meinung der SGML fehlt aber eine konkrete Vollzugsbehörde, bei welcher Verstösse gegen pflichtge-



mässe Anwendung gemeldet werden könnten und welche eine nachträgliche Kontrolle im Rahmen der Marktüberwachung sicherstellen würde (vgl. Art. 23 MepV). Ohne konkreten Vollzug würden die Normen tote Buchstaben bleiben.

Informationsbedarf

Die SGML begrüsst besonders Art. 7 E-NISSG und die damit verbundene Möglichkeit, dass das BAG die Öffentlichkeit über gesundheitsrelevante Auswirkungen und Risiken von nicht-ionisierender Strahlung und Schall informieren kann. Die SGML sieht ein Problem bei Falschinformationen an Ärzte, sonstige Anwender und Patienten. So gibt es z.B. Unternehmen, die sehr teure Ausbildungen für Laseranwendungen anbieten, welche vermeintlich durch das BAG, die Swissmedic oder durch die SUVA zertifiziert sind. Unternehmen verkaufen den Dienst von sogenannten Schutzärzten oder bieten nichtmedizinischen Lasertherapeuten den ärztlichen Nachweis eines Facharztes FMH an. Letzteres zum Preis von CHF 4'900.-. Aus diesem Grund würde es die SGML als sinnvoll erachten, die Laseranwender auch auf solche Gefahren aufmerksam zu machen.

Freundliche Grüsse

Dr. med. Bettina Rümmelein
Präsidentin SGML

Nora Lipp
Sekretariat SGML



Abb. 1



Abb. 2.a



Abb. 2.b





Abb. 3.a



Abb. 3.b





Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Sursee, 11. Juli 2014

g:\c_leistung\c1_vm\svmtra\2014\01_verbandsführung\14_stellungnahme
n\nisssg\140625wm_d_07_stellungnahme_nisssg_svmtra.docx

**Stellungnahme der SVMTRA:
Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung
und Schall (NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrter Herr Storch
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) Stellung nehmen zu dürfen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

I. Einleitung

Die Intention unserer vorliegenden Stellungnahme ist es nicht, einen Änderungsvorschlag für den Gesetzesentwurf zu unterbreiten. Vielmehr treten wir dafür ein, dass dem erläuternden Bericht einige wesentliche Ergänzungen hinzugefügt werden. Die nachfolgend aufgeführten Vorschläge stehen in engem Zusammenhang mit dem bewährten und effizienten Strahlenschutzgesetz, auf das sich die in der medizinischen Bildgebung arbeitenden Fachleute für medizinisch-technische Radiologie stützen.

II. Vorschlag zu Ziff. 1.1 des erläuternden Berichts

Die SVMTRA schlägt vor, einen zusätzlichen Abschnitt hinzuzufügen, in dem die medizinische Bildgebung durch Magnetresonanztomographie (MRI) erläutert wird:

Gefahren im Zusammenhang mit der Verwendung von Magnetresonanztomographen (MRI)

Heute gibt es in der Schweiz etwa 330 MRI-Geräte. Bei dieser Technologie werden starke Magnetfelder (meist zwischen 1 und 3 Tesla) genutzt, die normalerweise permanent sind (Supraleitfähigkeitstechnik) und während der Bildaufnahme eine hochdosierte Funkstrahlung abgeben. Patienten können Brandwunden erleiden, wenn die Sicherheitsvorkehrungen nicht streng und professionell eingehalten werden (Abgabe von hochdosierter Funkstrahlung). Es können ausserdem Gehörschäden auftreten, wenn die Personen oder Patienten, die sich während der Untersuchung im Untersuchungsraum aufhalten, keinen Gehörschutz tragen (der von den Gradienten erzeugte Lärm kann 100db erreichen).

Stellungnahme der SVMTRA:

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Durch die Anziehungskraft des Magneten können ferromagnetische Gegenstände wie z.B. Scheren oder Gasflaschen zu tödlichen Geschossen werden, die bei Patienten und Personal zu schweren Verletzungen, ggf. mit Todesfolge führen können.

In der Schweiz ereigneten sich bisher zum Glück nur wenige schwerwiegende Zwischenfälle. Dafür gibt es vermutlich zwei Gründe: Erstens ist die Meldung der Vorkommnisse und Unfälle zurzeit nicht obligatorisch und zweitens werden diese Geräte normalerweise von qualifizierten Fachleuten bedient, welche diese Risiken kennen und damit umgehen können. Wie alle Röntgengeräte werden auch diese Geräte ausschliesslich den Ärzten und den Fachleuten für medizinisch-technische Radiologie anvertraut. Dieser pflichtbewusste Umgang ist jedoch nicht überall gesichert. Es fehlt bisher noch eine gesetzliche Verankerung, welche die Sicherheit in und um diese MRI-Geräte sicherstellt.

Handlungsbedarf

Aufgrund der mit der Verwendung der MRI-Technologie am Menschen verbundenen Risiken ist die Bedienung dieser Geräte im medizinischen Betrieb exklusiv den Fachleuten für medizinisch-technische Radiologie unter der Verantwortung eines Arztes anzuvertrauen.

III. Vorschlag zu Ziff. 2.3.1 des erläuternden Berichts

Die Ausführungen in diesem Abschnitt berücksichtigen medizinische Magnetresonanztomographen (MRI) nicht. Diese sind betreffend der Aufsicht, dem Genehmigungsverfahren, der Deklarationspflicht und der Personalausbildung den Röntgenanlagen gleichzustellen.

IV. Vorschlag zu Ziff. 2.3.2 des erläuternden Berichts (S. 23 f.)

Am Ende des Abschnitts «Deklarationspflicht» ist aufgrund der vorigen Ausführungen zu ergänzen, dass davon medizinische Magnetresonanztomographen (MRI) ausgeschlossen sind. Für diese Technologie gelten bezüglich der Deklarationspflicht die gleichen Regeln wie für medizinische Röntgenanlagen.

V. Vorschlag zu Artikel 2 Bst. a in Ziff. 3 des erläuternden Berichts (S. 27)

In Ziff. 3 zu Art. 2 ist nach dem Satz „Statische und somit nicht schwingende EMF kommen bei Permanentmagneten oder in der medizinischen Diagnostik bei Magnetresonanztomographen (MRI) vor.“ folgendes zu ergänzen: Bei diesen ist zu beachten, dass während der Bildaufnahmen zusätzlich zum statischen Magnetfeld dynamische Magnetfeldgradienten und hochdosierte Funkstrahlungen zum Einsatz kommen.

VI. Vorschlag zu Artikel 3 Abs. 2 Bst. a in Ziff. 3 des erläuternden Berichts (S. 29)

Für Artikel 3 Abs. 2 Bst. a NISSG wird die Einführung eines dritten Bereichs vorgeschlagen, für welchen ein Sachkundenachweis gefordert werden kann:

3) Magnetresonanztomographen (MRI) dürfen nur von speziell für ihre Verwendung ausgebildeten Fachleuten bedient werden. Ziel ist es, den Patienten und alle an der MRI-Untersuchung beteiligten Personen zu schützen. Analog zu Röntgenanlagen im Allgemeinen und zu Computertomographen (Scanner mit Röntgenstrahlen) im Speziellen dürfen nur Fachleute für medizinisch-technische Radiologie, die über einen Schweizerischen Abschluss oder über eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung verfügen, diese Einrichtungen unter der Verantwortung eines Arztes bedienen.

Stellungnahme der SVMTRA:

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

VII. Vorschlag zu Artikel 3 Abs. 3 in Ziff. 3 des erläuternden Berichts (S. 30 oben)

Zu Absatz 3 des Artikels 3 wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass im Moment lediglich bei Veranstaltungen mit Lasershows ein Bedarf für einen explizit vom Bundesrat festgelegten Sachkundenachweis bestehe. Allerdings besteht auch im Bereich der MRI-Anlagen eine Gesetzeslücke, die zum Schutz der Patienten und anderer, an der Untersuchung beteiligten Personen dringend geschlossen werden muss. Deshalb ist im erläuternden Bericht auf Seite 30 zu ergänzen, dass auch für die Bedienung der MRI-Anlagen eine gesetzliche Grundlage fehlt, obwohl diese Technik für Patienten, Personal und ggf. Dritte (Begleitpersonen) zahlreiche Risiken birgt. Diese Gesetzeslücke sollte geschlossen werden, weshalb auch für diesen Bereich ein Sachkundenachweis durch den Bundesrat festgelegt werden soll.

VIII. Schlussbemerkungen

Wir danken Ihnen bereits im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für die Beantwortung von Fragen oder für Ergänzungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Yves Jaermann
Präsident



Markus Werner
Geschäftsführer



Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bern, 14. Juli 2014

Vernehmlassung: Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 9. April 2014 haben Sie den Schweizerischen Verband der Telekommunikation (asut) zur Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen gerne zum NISSG Stellung.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Gefährlichkeit der unsachgemässen Anwendung von starken Laserpointern oder Solarien ist hinreichend bekannt. Der Bundesrat beabsichtigt mit der Einführung des NISSG eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um den Umgang mit gefährlichen Gebrauchsgegenständen zu regeln. Medienberichte über die Blendung von Piloten oder Polizisten zeigen deutlich auf, dass diesbezüglich Handlungsbedarf besteht. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dazu der Erlass eines neuen Rahmengesetzes wirklich notwendig ist. Insbesondere, da es nur um einige wenige Produktgruppen geht, deren Verwendung zumindest teilweise im Rahmen bestehender Gesetze geregelt werden könnte (z. B. Waffengesetz, Produktesicherheitsgesetz). Im Rahmen einer Regulationsfolgeabschätzung soll daher geprüft werden, ob die Einführung eines neuen Gesetzes im Vergleich mit der Anpassung bestehender Gesetze und Verordnungen tatsächlich substantielle Vorteile bringt. Dabei soll auch der zusätzliche Aufwand für den Vollzug bei Bund, Kantonen und Gemeinden sowie Dritten berücksichtigt werden.

Geltungsbereich des NISSG

Als Rahmengesetz soll das NISSG subsidiär zu bestehenden Gesetzen und Verordnungen Wirkung entfalten. Im Bereich der Telekommunikation sind dies beispielsweise die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), das Produktesicherheitsgesetz oder die Fernmeldeanlagen-Verordnung (FAV). Wir begrüssen diese subsidiäre Wirkung der NISSG, müssen jedoch gleichzeitig feststellen, dass die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen nicht genügend deutlich ist und im Vollzug bereits jetzt Probleme absehbar sind (Geltungsbereich, Verantwortlichkeiten, Vollzug etc.).

Dies wird durch die Namensgebung noch verstärkt. Man könnte meinen, es bestehe ein enger Zusammenhang zwischen NISSG und NISV, obwohl dies eben gerade nicht der Fall ist. Wir schlagen daher vor, dem Gesetz einen Namen zu geben, der keine Verwechslungsgefahr aufkommen lässt.

Gefährliche Gegenstände

Das NISSG erlaubt weitgehende und einschränkende Eingriffe in die persönliche Freiheit und in die Wirtschaftsfreiheit. Gemäss erläuterndem Bericht sollen deshalb staatliche Eingriffe im Rahmen des NISSG nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, wenn bei der Verwendung eines Produktes die Gesundheit eines Menschen mehr als nur geringfügig gefährdet wird. Die zurückhaltende Anwendung ist sinnvoll und zweckmässig. Aus unserer Sicht ist es dabei zwingend, dass die Beurteilung der Gefährdung auf objektiven und wissenschaftlich belegten Grundlagen basiert (Kausalzusammenhänge). Auf Massnahmen unterhalb der Gefährdungsschwelle wird im NISSG richtigerweise verzichtet, da diese in der Praxis kaum umgesetzt werden können (z. B. Vorschriften für alle schwachen oder nicht-gefährlichen Laserpointer).

Geltungsbereich für Fernmeldeanlagen

Telekommunikationsanlagen unterliegen der Fernmeldeanlagen-Verordnung (FAV). Die FAV verweist bezüglich des Gesundheitsschutzes auf entsprechende Europäische Richtlinien und orientiert sich grundsätzlich am „new and global approach“. Dies entspricht auch der Philosophie des Produktesicherheitsgesetzes. Zudem anerkennt die Schweiz im Rahmen von „Mutual Recognition Agreements“ die Konformitätserklärungen von Telekommunikationsanlagen aus europäischen Ländern. Der Vollzug des NISSG muss daher bezüglich Telekommunikationsanlagen mit der europäischen Gesetzgebung kompatibel sein. Da in der Schweiz keine namhaften Hersteller von Telekommunikationsanlagen sesshaft sind und diese Anlagen und Geräte in der Regel importiert werden, soll geprüft werden, ob Fernmeldeanlagen die der FAV unterstehen nicht gänzlich aus dem Geltungsbereich des NISSG ausgenommen werden müssen. Ansonsten wird die Prüfung und Umsetzung von Massnahmen einen Vollzugsaufwand mit sich bringen, dem letztlich kein Gewinn an zusätzlicher Sicherheit gegenübersteht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge und stehen für Erläuterungen dazu selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

asut – Schweizerischer Verband
der Telekommunikation



Peter Grütter
Präsident

Adresse: Case-Postfach 26
1752 Villars-sur-Glâne 2
site internet : www.asepib.ch

Platanes 51-53 026 322 02 64
E-mail : aseplib@asepib.ch

Présidente: 021 968 10 26
Fax. 026 401 33 23

Date : 10 juillet 2014

Office fédéral de la santé publique
Division Radioprotection
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berne

Rapport d'observations Loi fédérale sur les RNIS / avant-projet

Madame,

Suite à l'envoi des documents officiels concernant la loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisants et au son (LRNIS), nous vous soumettons les observations suivantes :

Tout d'abord, notre association vous félicite pour la prise en compte des problèmes liés à l'utilisation des produits et appareils produisant des rayons non-ionisant et pour l'avant-projet proposé. Celui-ci est attendu des professionnelles de la beauté de notre association depuis de nombreuses années dans un soucis permanent de qualité et de sécurité.

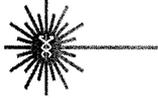
Nous avons toutefois quelques observations/questions à vous communiquer :

- Produits UV : ceci concerne-t-il également les lampes UV à polarisation des stylistes ongulaires ? Une étude a été menée en France qui montre, en effet, que l'usage excessif des lampes UV engendre quelquefois des cancers cutanés. De plus en plus de professionnelles mal formées ignorent les dangers encourus par l'utilisation des UV à répétition, il serait intéressant de joindre ce type d'appareil dans la loi.
- Les appareils à cavitation font-ils partie des sources nocives ? Si oui, il serait intéressant de mentionner également ce type d'appareils au même titre que les IPL car leur distribution est en constante augmentation et le marché très libre.
- Concernant l'art. 3 : le certificat de compétences qui sera demandé pour l'utilisation des appareils types IPL : le brevet fédéral d'esthétique médicale ou bio-vitale existe et les directives des examens des modules présentent les connaissances et compétences à obtenir pour l'emploi notamment de ce type d'appareil. Prévoyez-vous une collaboration avec les organes responsables de ces brevets fédéraux afin de valider les compétences par l'obtention du certificat modulaire actuel par exemple ? De nombreuses membres de notre association s'inscrivent à cette procédure afin de pouvoir travailler en toute sécurité et nos informations vont dans ce sens. Pensez-vous possible de rendre obligatoire le suivi de ces modules spécifiques dans un soucis de formation continue professionnel?

Nous vous informons également que nous nous engageons à communiquer cette loi par nos canaux de communication à tous nos membres et élèves dès que celle-ci sera en vigueur. Merci de nous communiquer la date de mise en circulation.

En vous remerciant d'avance de prendre en considération nos différentes demandes et observations, nous vous présentons, Madame, Monsieur, nos cordiales salutations.

ASEPIB
Christine Braendli



SOCIÉTÉ MÉDICALE SUISSE
DE LASER-THÉRAPIE (S.M.S.L.T.)

personnel
**OFFICE FEDERAL DE LA SANTE
PUBLIQUE**
Division Radioprotection
A l'attention de Mr.
Daniel STORCH

Schwarzenburgstrasse 165
3003 BERNE

**Concerne: la nouvelle Loi Fédérale
sur la protection contre les dangers
liés au rayonnement non ionisant et
au son (LRNIS).**

Lausanne, le 15.7.014

Monsieur le Responsable,
Cher Monsieur,

Depuis près de 20 ans maintenant je fonctionne comme Président de la Société médicale suisse de Laser-thérapie, une Association regroupant des médecins de différentes spécialités et des médecins-dentistes suisses, utilisant différents types de lasers ou alors simplement fortement intéressés et concernés par ce type d'appareil médical.

Notre Association a déjà lutté, il y a quelques années, et je tiens à le souligner, avec Swissmedic, pour faire interdire les petits pointeurs lasers (d'une puissance de 1 à 5 mW.), à l'époque en vente libre dans le commerce, et que se procuraient le plus facilement du monde, vu leur prix modique, des enfants et des adolescents. Ces derniers jouant, dans les cours d'Ecole, à la récréation, à tenter de s'éblouir mutuellement en dirigeant le rayon laser (de couleur rouge, donc aux alentours de 600 nanomètres) dans leurs yeux réciproques.

Et, en partie grâce à notre intervention, puisque nous avons, entre autres, alerté les médias (journaux, Téléjournal de la RTS), ces gadgets fort dangereux, puisque un tir d'une durée d'une seule seconde, et avec cette puissance pourtant faible, et dirigée dans l'œil, à courte distance, était capable de provoquer des lésions irréversibles de la rétine, ont disparu des rayons des Commerces qui les vendaient.

Notre Association, par mon entremise, s'est à nouveau battue, plus récemment cette fois, soit en 2011, avec la Police Cantonale Vaudoise, et son Chef Etat-Major de la Direction de la Prévention et de la Communication, Mr. le Commissaire Jean-Christophe Sauterel, pour avertir la population et la sensibiliser au récurrent problème des pointeurs lasers. Mais



SOCIÉTÉ MÉDICALE SUISSE
DE LASER-THERAPIE (S.M.S.L.T.)

avertir la population et la sensibiliser au récurrent problème des pointeurs lasers. Mais cette fois concernant des pointeurs lasers de très haute puissance, non plus de 1 à 5 mW, comme ceux mentionnés plus haut, mais des pointeurs atteignant pour certains jusqu'à 2.000 mW, donc près de 2.000 fois plus, soit ceux utilisés essentiellement et fondamentalement en astronomie. Ils portent et sont donc dangereux sur plus de 30 kilomètres !

La Police m'avait contacté et m'avait donc chargé de rédiger le texte médical concernant les risques induits par ce type de pointeurs lasers, et utilisés par des inconscients contre les pilotes d'avions gros-porteurs, ceux d'hélicoptères de la REGA, les conducteurs de trains ou de bus, voire des joueurs de football ou de hockey, ou d'autres encore, pour le Communiqué de Presse de la Police cantonale vaudoise, qui a paru sur internet et dans le magazine « Pol.cant. info ». Je vous livre copie de ce texte en annexe, pour votre information.

J'ai également pris contact, représentant également et toujours mon Association, et également pour le même sujet, début 2013, avec Mr. Rappaz, Directeur du Service de Presse de la REGA (copie de sa lettre réponse en annexe), avec l'OFAC, avec le Directeur du Service de Presse des CFF (Mr. Frédéric Revaz), avec TCS ambulances, avec le Dr. Daniel Reusser, Inspecteur chez SWISSMEDIC, avec qui je suis en contact régulier, depuis plusieurs années déjà, pour les problèmes concernant les pointeurs laser et les Lampes IPL (copie de 2 ou 3 échanges de courriers jointe), avec l'OFSP (Mme. Evelyne Mohler) et avec la SUVA.

Donc, comme vous le voyez, les graves problèmes concernant les pointeurs laser et les Lampes IPL me sont très familiers et sont loin de me laisser indifférent. Pas plus qu'ils n'indiffèrent les Membres de ma S.M.S.L.T..

Enfin, j'ai rencontré et collaboré également avec le Dr. Peter H. Bloch, Dermatologue et Vénérologue FMH et Membre du Comité de l' Association suisse de cette Spécialité. Cette dernière étant plus qu'inquiète de la situation actuelle concernant les pointeurs laser et les Lampes IPL utilisées, entre autres, par des esthéticiennes sans formation aucune ou presque ! Nous avons également participé, tous les deux, à une Séance de Travail, avec le Directeur de la Division des Dispositifs Médicaux de SWISSMEDIC, Mr. Peter Studer, le Chef de Surveillance des Dispositifs Médicaux, Mr. Michel Pürro et l'Inspecteur Dr. Daniel Reusser, et qui abordait ces problèmes.

Or, quelles ne furent pas ma stupéfaction et ma stupeur et même ma vive irritation, lorsque je me suis procuré (ne les ayant même pas reçu personnellement...) les documents concernant l'avant-projet de Loi fédérale sur la protection contre le rayonnement non ionisant et le son (LRNIS) et son rapport explicatif. Envoyé dans l'optique que les personnes et Organismes concernés puissent prendre position et donc donner leur avis. En effet, à nulle part, ma Société médicale et/ou moi-même ne figurons sur cette liste des destinataires de la consultation.

Et pourtant, dans un courrier, daté du 7 mars 2013, que m'avait adressé personnellement l'Inspecteur Dr. Daniel Reusser (copie en annexe), il me confirmait clairement que sur la liste des personnes consultées, et qu'avait déjà établie Mme. Evelyn Stempel-Mohler, Cheffe



SOCIÉTÉ MÉDICALE SUISSE
DE LASER-THÉRAPIE (S.M.S.L.T.)

du Projet, mon nom y figurait bel et bien. Raison pour laquelle je ne me suis plus inquiété, persuadé que j'allais être contacté et tenu au courant le moment venu.

Par contre, en parcourant ladite liste, je lis qu'elle a été adressée personnellement à l'Association suisse des Banquiers, et dans la catégorie des « Autres Organisations » à la Fédération romande des consommateurs, à l'Association suisse des musiques (!), à l'Association suisse des Pharmaciens et même à l'Association des entrepreneurs de l'hôtellerie suisse. Mais pas à notre Société suisse de laser-thérapie !!! A quel niveau et à quel titre, par contre, peuvent bien être intéressés les Associations sus-nommées. On peut, à juste titre, se poser la question...

J'en viens donc tout naturellement aux problèmes soulevés et qui devront être résolus par cette nouvelle Loi fédérale LRNIS, puisque je pense que mon avis et mes remarques doivent être exprimés puisque venant d'un professionnel de la branche, et Président d'une Société de médecins laséristes.

Je me permets donc de vous faire part de ma large expérience en la matière, puisque j'utilise des lasers, dans ma pratique médicale, depuis 1980 environ. J'ai, d'ailleurs, organisé, avec ma Société de Médecins laséristes, le 1^{er}. Congrès Mondial du Laser Médico-chirurgical, à Crans-Montana, en 1998 déjà.

Je me focaliserai sur les Lampes IPL (laissant provisoirement de côté les pointeurs lasers, mais pour lesquels ma préoccupation reste toutefois importante) que je connais également très bien, pour les utiliser personnellement (Lampes IPL médicales, avec un « CE médical »), depuis un certain nombre d'années et avoir vu travailler nombre d'esthéticiennes, dans leurs Instituts respectifs, avec de telles Lampes IPL (en général avec un simple « CE électrique », mais même, occasionnellement, avec un « CE médical » et cela sans le concours et la présence d'un médecin, ce qui est parfaitement illégal depuis avril 2010 et une 1^{ère} modification de la Loi).

A ce propos, je me permets de vous livrer en annexe, pour mémoire simplement, la circulaire de « Prise de position de la Société Suisse de Dermatologie et de Vénérologie », établie le 9 septembre 2005, suite à son Assemblée générale. Ses Membres, médecins, étaient déjà bien inquiets à ce sujet, il y a donc près de 9 ans déjà de cela.

La Formation :

La 1^{ère} chose qui est inadmissible, actuellement, est le fait que ces Lampes IPL, en classe 3B des lasers, avec une puissance, tout de même non négligeable, allant jusqu'à 500 mW., sont utilisées, dans 95% des cas, par des esthéticiennes, sans aucune formation médicale et encore moins dermatologique.

Et sans, bien sûr, la présence d'un médecin à leurs côtés, voire même, à la rigueur et au minimum, présent à la 1^{ère} séance du traitement épilatoire (ou de photo-rajeunissement) et faisant quelques contrôles ponctuels en cours de traitement. C'est, bien évidemment, une énorme lacune qu'il conviendra de modifier.

En outre, la majorité des Fournisseurs de matériel IPL, ainsi que je l'ai constaté à plus d'une reprise, se contente d'une formation ridicule (qui n'en est donc pas une...), lors de la livraison et de la mise en service de la Lampe. Ils se contentent pratiquement, en fait,



SOCIÉTÉ MÉDICALE SUISSE
DE LASER-THÉRAPIE (S.M.S.L.T.)

d'apprendre à l'Esthéticienne acheteuse, sa manipulation. Et guère plus. Cela se fait en 1 petite heure dans le meilleur des cas.

Bien sûr, il y a, cependant, quelques Vendeurs, un peu plus scrupuleux, qui proposent (sans même l'exiger) de suivre, tout de même, une petite Formation, très rudimentaire, tout de même, d'une demi, voire une journée. Ce sont donc des Formations plutôt folkloriques, à l'issue desquelles on délivre un magnifique diplôme « bidon », de nature à impressionner la personne qui, éventuellement, embauchera dans son Centre l'esthéticienne qui l'exhibera.

Je joins, pour preuve, le type de Diplôme remis par la Firme No-Vello. Mon épouse, virologue de formation, qui dirige, à Lausanne, un Centre d'épilation définitive justement, dont je suis le médecin référent, a engagé précisément l'une de ces diplômées. A titre d'essai. Résultat : sa formation... nulle ! Une vraie catastrophe.

On précise, sur le diplôme, libellé en italien, que la Firme No-Vello est un « gabinete medico », soit un « cabinet médical ». Ce qui est faux, puisqu'il ne s'agit que d'une Firme vendant des Lampes IPL.

Je vous annexe, également, un autre diplôme, remis à une Esthéticienne (!) par la Firme Lasermed, qui l'a formée sur un Laser (!) Palomar, entre autres. Il est précisé, sur le diplôme, qu'elle a été formée pour traiter les lésions pigmentaires de la peau et les lésions vasculaires. Ah tiens ! j'ignorais qu'une esthéticienne ait le droit de faire ce genre de traitement, uniquement l'apanage d'un médecin.

Et j'en passe...

Signalons également le courrier que j'ai reçu, en date du 22.9.012, de la Firme V-Skin Medical Laser qui propose des Lasers médicaux, dit « populaires » (!!!) aux « Professionnels de la Beauté », autrement dit, en langage décripté, aux Esthéticiennes.

Donc, dans la nouvelle Loi fédérale, il importerait que, outre le fait qu'un médecin (médecin esthéticien ou pas, mais un médecin) soit obligé de contrôler une bonne partie de tout traitement, l'esthéticienne ait reçu une formation médicale et dermatologique, même basique, mais tout de même solide, donnée par un médecin esthéticien ou lasériste. Assortie, au final, d'un examen de contrôle des connaissances.

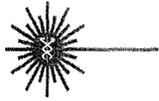
A titre informatif, à ce sujet, je vous livre copie, en annexe, d'un exemple de Cours de Formation que j'avais suggéré, à sa demande d'ailleurs, au Directeur de la Firme No-Vello, vu le caractère catastrophique de sa Formation. Il a, bien sûr, été refusé.

C'était, j'en conviens, une formation tout-à-fait minimale, sur 2 jours entiers, mais déjà largement supérieure aux 95% des Formations proposées par les Vendeurs.

Même un médecin, utilisant un laser ou une Lampe IPL, devrait être formé :

En France, la Société française des Lasers Médicaux conseille aux médecins utilisant des lasers ou surveillant du personnel non médecin les manipulant, de suivre un enseignement post-gradué sur les problèmes de sécurité, la technique d'utilisation, les bonnes indications et la gestion des complications éventuelles.

Elle patronne même un diplôme interuniversitaire européen sur les lasers médicaux de niveau 3.



SOCIÉTÉ MÉDICALE SUISSE
DE LASER-THÉRAPIE (S.M.S.L.T.)

Personnellement, et bien que je connaisse plutôt bien les techniques lasers et les Lampes IPL, ce qui est normal en tant que Président de la S.M.S.L.T., et en ma qualité de médecin répondant du Centre d'épilation définitive de mon épouse, comme précisé plus haut, je me suis astreint à suivre, à Paris, une solide formation médicale dans ce domaine, donnée par l'Association des Ateliers Laser. Soit 40 heures de théorie et 20 heures de Pratique (copie du diplôme acquis, en annexe). Donc loin d'être une bagatelle !

Le matériel :

En ce qui concerne « l'innocuité en terme de carcinogenèse » on sait que les Lampes IPL sont, pour la plupart, certifiées pour émettre uniquement dans la lumière du visible. Il n'y a donc, logiquement, pas de potentiel carcinogène direct des Lampes IPL et pas d'influence sur la carcinogenèse UV-induite. Donc, en principe, elles peuvent générer un « stress oxydatif » cellulaire, mais n'induisent pas de dimères de thymidine.

Toutefois, certains travaux récents confirment qu'un certain nombre de Lampes IPL, bénéficiant du « CE médical » ou non, émettent des photons situés dans les UV, même si c'est en faible proportion, soit environ 0,1%, y compris pour des filtres rouges, soit à priori très loin de la bande UV...

Il faut donc y être attentif et bien se faire préciser la qualité du filtrage de la radiation optique, réaliser les maintenances, les tests de calibration et la surveillance des filtres. Est-ce qu'une Esthéticienne est consciente de ces problèmes ? Permettez-moi d'en douter fortement.

Autre problème avec quelques Lampes IPL :

certaines Lampes, dont celles commercialisées par la Firme No-Velo, ne sont pas équipées d'un calibreur, qu'il soit fixe ou indépendant. Ce qui a pour fâcheuse conséquence qu'il est donc impossible pour l'opératrice de connaître la perte de puissance progressive de la Lampe au fur et à mesure des tirs effectués. Devant cette incertitude, et ne voulant pas risquer une perte d'efficacité de la Lampe et donc une péjoration du succès du traitement, elle est tentée d'augmenter la puissance (en fait la fluence) donc les Joules, au fur et à mesure que le nombre de flash émis augmente. Avec un risque non négligeable de trop augmenter ladite fluence et donc de risquer de brûler le ou la patiente. Est-ce qu'une Esthéticienne est capable de surmonter ces problèmes, avec le peu de formation qui est la sienne ? Là également mes doutes sont importants.

Les lunettes de protection :

C'est un très gros problème : En effet, tant les patients que les opératrices doivent être protégés au maximum car, avec les bandes spectrales des Lampes, il y a de sérieux risques concernant les structures nobles de l'œil.

Malheureusement passablement de Vendeurs (dont à l'époque No-Mas-Vello jusqu'à ce que j'attire son attention à ce sujet) fournissent à l'acheteur des lunettes non adaptées aux longueurs d'ondes des Lampes IPL, soit des lunettes en plastic colorées, du genre de celles qui sont utilisées dans certains solariums. Les seules lunettes acceptables sont celles qui



SOCIÉTÉ MÉDICALE SUISSE
DE LASER-THERAPIE (S.M.S.L.T.)

portent la bande de longueur d'ondes correspondant à la Lampe IPL utilisée, inscrite sur la monture.

Le mieux restant, pour le patient, des coques métalliques, absolument impénétrables à tous les types de rayons. Pour l'opératrice on doit utiliser des lunettes protégeant sur tout le spectre couvert par la Lampe, en général vert très foncé. Les plus efficaces et les plus reposantes pour la vue étant celles à plasma, dotées d'une fermeture réflexe opaque durant le flash. Il faut impérativement tenir compte de certains paramètres.

En effet, et c'est excessivement important, même si l'on apparente les Lampes IPL à la classe 3B des lasers, en réalité elles présentent tous les risques oculaires d'une classe 4...

Précisons donc qu'il n'existe pas de lunettes de protection adaptées à toutes les longueurs d'ondes des Lampes IPL. Il convient donc de choisir des filtres adaptés aux longueurs d'ondes spécifiques de la Lampe utilisée. La capacité de filtration est exprimée par sa densité optique (DO) aux longueurs d'ondes de la Lampe. Pour permettre une visibilité suffisante (indispensable pour effectuer un travail précis sur des poils parfois peu colorés et/ou pour éviter de tirer sur de petites altérations, peu visibles, de la peau), on veillera toutefois à garder un niveau de transmission de lumière (TL) aussi haut que possible. Donc une bonne paire de lunettes aura la meilleure transmission de lumière possible à un niveau de densité optique sûr.

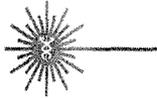
Les verres de protection peuvent être de nature réfléchissante ou absorbante. Les verres réfléchissants présentent une bonne visibilité pour l'opérateur, mais, hélas, un certain nombre de dangers secondaires. En effet, la présence d'une rayure sur la surface réfléchissante peut réduire drastiquement l'efficacité de la protection. En outre, le rayon réfléchi sur les verres de protection peut être un danger pour les personnes avoisinantes qui seraient mal ou pas protégées du tout.

Il est vivement recommandé d'utiliser des lunettes portant le marquage **CE**, attestant de ce fait qu'elles sont conformes aux exigences essentielles de sécurité de la Directive européenne no. 89/686/CEE, relative aux équipements de protection individuelle. Ces équipements devraient être munis d'un marquage d'identification comprenant, en particulier, le domaine spectral d'utilisation et le numéro de classe de la Lampe.

Autre chose encore, dans un contexte totalement différent, et pour montrer peut-être que les Esthéticiennes semblent peu concernées et sensibles aux problèmes posés par les Lampes IPL et leur réglementation, j'ai retrouvé un courriel, daté du 24 février 2011, du Dr. Daniel Reusser, de SWISSMEDIC (copie en annexe), qui m'informait, suite à ma question de savoir quelle information avait été faite par elle, suite aux nouvelles dispositions réglementaires qui étaient déjà entrées en vigueur, le 1^{er} avril 2010, que ledit texte avait été soumis à l'Association suisse alémanique Schweizer Fachverband für Kosmetik, ainsi qu'à sa pendante suisse romande, soit l'Association Suisse des Esthéticiennes CFC, mais qu'aucune de ces 2 Associations ne s'était manifestée. Ce qui laissait le Dr Reusser songeur... et moi aussi par la même occasion !

La réglementation :

Comme vous le savez certainement et comme me le rappelle, un courriel (référéncé en annexe) qui m'était adressé par l'AFME (l'Association Française des Médecins Esthéticiens) dont je suis Membre, l'arrêté de 1962 prime sur celui de 1974, à savoir que



SOCIÉTÉ MÉDICALE SUISSE
DE LASER-THÉRAPIE (S.M.S.L.T.)

même une délégation d'actes, à une assistante ou à une esthéticienne, par un médecin, pour l'épilation à la Lampe IPL, relève de l'exercice illégal de la médecine. Même si elles sont nombreuses à le faire dans l'illégalité la plus totale. Jusqu'au jour où...
Les esthéticiennes n'ayant le droit d'épiler qu'à la cire ou à la pince.

Et qui plus est, que penser donc des esthéticiennes qui travaillent seules dans leurs Instituts ?

En Suisse même si la Loi, pour l'instant, très peu claire en la matière, autorise encore les Esthéticiennes et les Infirmières même parfois, à utiliser pour l'épilation des Lampes IPL (celles non dotées d'un « CE médical » seulement d'ailleurs), le fait qu'il n'y ait pas, pour l'instant, l'obligation d'une surveillance directe d'un médecin, voire pour le simple paramétrage de la Lampe par celui-ci, expose non seulement à des risques médicaux, bien sûr, mais aussi à des plaintes juridiques, justifiées, de patients en cas de problèmes.

Le déroulement du traitement à la Lampe IPL :

Tout d'abord il faut insister sur la nécessité d'obliger une esthéticienne à mettre sur la porte d'entrée du local où elle utilise la Lampe IPL, par sécurité, le panneau d'avertissement portant le pictogramme international des lasers (il n'en existe pas de spécifique pour les Lampes IPL). Ce qui est loin d'être toujours le cas.

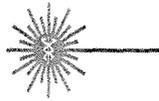
Le mieux est encore (ce que j'ai exigé pour le Centre d'épilation dont je suis donc le médecin référent) de placer au-dessus de la porte dudit local, une petite lumière rouge qui, lorsqu'elle est allumée, depuis l'intérieur, signale qu'un traitement est en cours à l'intérieur. Cela évite qu'une personne, non avertie (patient ou collaboratrice du Centre) ne fasse irruption brusquement dans la Salle de traitement, sans avoir mis, au préalable, des lunettes de protection.

Etant donné que l'utilisation d'une Lampe IPL relève de l'esthétique et ne nécessite donc pas une obligation de résultats thérapeutiques, elle oblige, par contre, à une obligation de moyens, qui doit être renforcée.

Le questionnaire médical ou de santé :

Une consultation préalable au traitement IPL est donc primordiale pour connaître, tout d'abord, l'état de santé de la personne traitée (par un questionnaire médical) et lui délivrer une information complète, claire et honnête (sous forme de consentement éclairé). De même qu'un devis, fût-il approximatif.

C'est donc, en tous les cas à la 1^{ère} séance, qu'un médecin doit impérativement être présent pour faire remplir ledit questionnaire, et bien sûr, l'interpréter. A part une collecte de renseignements de caractère général, para-médicaux plutôt (âge, consommation d'alcool, tabagisme, habitudes cosmétiques, etc...), les antécédents strictement médicaux ceux-là doivent être demandés et pris en compte (maladies auto-immunes, qualité de la cicatrisation, herpès récurrent, allergie ou dermatose de contact, traitements médicaux récents ou présents, comme l'isotrétinoïde (pour l'acné), prise d'antibiotiques, de corticoïdes, traitement hormonal substitutif, etc...).



SOCIÉTÉ MÉDICALE SUISSE
DE LASER-THÉRAPIE (S.M.S.L.T.)

Tout cela, bien sûr, ne relève pas des compétences d'une esthéticienne, qui n'est pas capable, même avec une bonne formation basique en esthétique et en dermatologie, de l'interpréter et d'en tirer des conclusions importantes pour le traitement, mais bien de celles d'un médecin.

Le consentement éclairé :

La consultation pré-traitement a donc pour objectif de décrire des résultats réalistes, le déroulement de l'acte (épilation et/ou photo-rajeunissement) et les suites éventuelles post-traitement, et donc de préciser les petits risques, fussent-ils minimes et bénins.

Donc l'obtention du consentement sur un formulaire ad hoc que le patient lit, puis date et signe, est donc subordonnée à une information du patient claire, loyale, appropriée et intelligible. Celle-ci, également, ne peut être faite que par un médecin. Pour avoir le poids et la crédibilité nécessaires.

Les fiches d'information, remises obligatoirement aux patients, doivent, si possible, être validées par un médecin, idéalement formé en esthétique ou en dermatologie et connaissant quelque peu l'épilation définitive, et mises à jour régulièrement.

L'important et obsédant problème des Assurances :

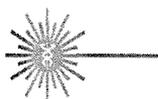
Il est clair que pour toute esthéticienne, ou même médecin, travaillant avec une Lampe IPL, une assurance en responsabilité civile est vivement recommandée, voire impérative. L'assureur doit être informé que l'on utilise une Lampe IPL. Etant donné qu'il s'agit d'un acte où s'interpose une machine médicale (même sans le « CE » médical) entre l'opérateur et le patient, d'après la Loi il s'agit d'un acte médical. Ce qui justifie, encore une fois, un questionnaire médical, correctement rempli et un formulaire de consentement éclairé, dûment signé par le patient.

Pour les locaux, il faut un local spécifique, séparé, si possible avec lumière rouge *on/off* (comme précisé plus haut) et un logo « *danger laser* ».

Il est, encore une fois, tout-à-fait clair que l'utilisation des Lampes IPL par des non-médecins, donc par des personnes sans formation médicale, expose à de graves risques médicaux (brûlures graves, mais aussi et surtout tirs sur des cancers cutanés déclarés, voire même sur des pré-cancéroses comme les mélanomes, etc...) et partant à des plaintes juridiques avec des demandes de réparations pécuniaires qui peuvent atteindre plusieurs centaines de mille francs !

Il y a 3 types de problèmes avec les Assurances actuellement, ainsi que je l'ai constaté à plusieurs reprises en m'entretenant tant avec des esthéticiennes que des Assureurs :

- 1/ Tout d'abord, beaucoup d'Assureurs ne savent pas ce que sont les Lampes IPL et leurs différences avec les lasers (qu'ils ne connaissent guère mieux d'ailleurs...). Et ceci même au sein des Assurances les plus connues. Avec comme résultat qu'ils ne savent pas du tout quelle couverture proposer. Du moins pour l'instant.
- 2/ Plusieurs Assureurs acceptent, après d'innombrables palabres, d'assurer une



SOCIÉTÉ MÉDICALE SUISSE
DE LASER-THÉRAPIE (S.M.S.L.T.)

Esthéticienne pour ses traitements IPL. Mais, comme elle n'est pas médecin, les primes d'assurance sont exorbitantes. Et la couverture très peu souvent adéquate.
3/ Quelques Assureurs refusent carrément (et ils n'ont pas tort !) de prendre en charge les Esthéticiennes manipulant des Lampes IPL. Craignant que les risques à couvrir soient trop divers et importants.

Il ressort de tout cela, et c'est, bien sûr, excessivement grave, que bon nombre d'esthéticiennes n'ont aucune protection juridique RC. Soit donc parce que l'Assurance a refusé de les prendre en charge, soit parce qu'elles ont estimé que les primes sont trop hautes et/ou n'ont pas les moyens de les payer.

C'est dramatique puisqu'en cas de plainte d'un patient, suite à un traitement ayant eu des conséquences graves au-niveau de sa santé, l'Esthéticienne, qui en plus n'est pas protégée par un diplôme de médecin, risque de devoir payer de sa poche des sommes de dédommagement astronomiques.

Donc c'est un des tout gros problèmes avec la législation suisse floue actuelle, les autorisant, plus ou moins, à travailler seules, sans le concours d'un médecin !

Voilà ce que je tenais impérativement à vous exposer dans le détail. C'est, peut-être, un peu long, mais tous différents aspects, théoriques ou pratiques, devaient être abordés.

Je crois si ce n'est avoir fait le tour du problème, avoir tout au moins attiré votre attention sur les incohérences de la situation actuelle. Et les graves problèmes posés par le fait que des esthéticiennes actuellement sont autorisées à faire ce genre de traitements. Sans l'appui et le concours d'un médecin, absolument indispensable.

Restant volontiers à votre disposition pour tout complément d'informations et dans l'attente d'une confirmation de votre part que, cette fois-ci, je serai non seulement informé du suivi, mais également contacté au même titre que les autres Associations médicales oeuvrant dans ce créneau médical, je vous prie de croire, Monsieur le Responsable, Cher Monsieur, aux assurances de ma considération distinguée,

Prof. Dr. M. Capt

Président de la SMSLT

CENTRE MEDECINE ANTI-
AGE + STRESS OXYDATIF
Prof. Dr. Marcel CAPT
4, Rue de la Pontaise
1018 LAUSANNE/CH

Ann. : ment.

C.C. : -à Mr. Thomas Gédéon

-à Mr. Alain Berset

-à l'Avocat conseil de la SMSLT

-aux Membres du Comité de la SMSLT

-au Dr. Daniel Bloch, Membre du Comité de la Société suisse de Dermatologie et Vénérologie

-au Président de la même Société

Von: [Gubinelli Oriana](#)
An: [_BAG-NISSG](#)
Thema: BG Schutz Gefährdung nichtionisierende Strahlung und Schall
Datum: Mittwoch, 4. Juni 2014 13:00:51

Anhörung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme betreffend oben genannte Anhörung.

Leider hat die Stiftung für Konsumentenschutz momentan keine Kapazitäten, um eine Stellungnahme zu schreiben.

Freundliche Grüsse

Oriana Gubinelli
Beraterin

Stiftung für Konsumentenschutz SKS
Monbijoustrasse 61
Postfach
3000 Bern 23
Tel. direkt: 031 370 24 25
Fax: 031 372 00 27
o.gubinelli@konsumentenschutz.ch
www.konsumentenschutz.ch

SKS stärkt die Konsumenten.

[SKS-Beratung](#)

[SKS-News](#)

[Jetzt Gönnermitglied werden](#)



Von: [Jörg Freidinger | STORZ MEDICAL AG](#)
An: [BAG-NISSG](#)
Thema: Stellungnahme zur NISSG-Vorlage
Datum: Montag, 14. Juli 2014 12:22:49

Sehr geehrte Damen und Herren,

motiviert durch das konstruktive Gespräch mit Frau Ryf und Herrn Meier in unserem Haus möchten wir gerne folgende Stellungnahme zum NISSG-Gesetzesentwurf abgeben:

Zu Artikel 3 Absatz 2 a:

Wir als Hersteller befürworten die Forderung nach einem Sachkundenachweis für die gewerbliche oder berufliche Verwendung einer Gerätegruppe aus einem unserer Kernbereiche, sogenannte „Geräte zur extrakorporalen induzierten Stoss- und Druckwellentherapie“. Diese Gerätegruppe weist, wenn sie von „Laien“ angewendet wird, ein Gefährdungspotenzial auf.

Zu den Anforderungen an die Ausbildung für den Sachkundenachweis können wir im Bedarfsfall gerne Inputs liefern.

Freundlicher Gruss

Jörg Freidinger

Senior Manager Regulatory Affairs / Quality Management

STORZ MEDICAL AG

Lohstampfstrasse 8 · 8274 Tägerwilen · Switzerland

Tel. +41 (71) 677 45 27 · Fax +41 (71) 677 45 05

freidinger.joerg@storzmedical.com · www.storzmedical.com

Über das Internet versandte E-Mails können unter fremden Namen erstellt oder manipuliert werden.

Aus diesem Grund sind unsere als E-Mail verschickten Nachrichten grundsätzlich keine rechtsverbindlichen Erklärungen.

E-Mails sent via the Internet may be written under false names or manipulated.

For this reason our e-mail messages contain no legally binding declarations of intent.

Vorsitzende: Annette Hofmann, Universität Zürich, Sicherheit und Umwelt, Winterthurerstrasse 190, 8057 Zürich, Tel. 044 635 44 05
E-Mail: annette.hofmann@su.uzh.ch

Sekretär: Hansueli Amsler, Bachstrasse 275, 5072 Oeschgen, Tel: 062 871 15 89, Natel: 079 663 11 68
E-Mail: hansueli.amsler@bluewin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Oeschgen, den 14. Juli 2014,

Stellungnahme der suissepro zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Die suissepro (www.suissepro.org) ist der Dachverband der Schweizerischen Fachgesellschaften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können. Die Unterlagen zur Vernehmlassung haben wir auch an unsere Fachgesellschaften weitergeleitet.

Von der Fachgesellschaft der Arbeitsmediziner, SGARM haben wir folgenden Einwand erhalten:

*Der ganze Bereich der nichtionisierenden Strahlung für den Arbeitsbereich ist geregelt. Im Abschnitt „Geltungsbereich“ Art. 1.3 wird explizit aufgeführt:
„Die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 zum Schutz vor Strahlen und Lärm bleiben vorbehalten.“ Der Bereich der Arbeitswelt erscheint uns hier völlig ausgeblendet. Es ist zu befürchten, dass von wenig informierten Kreisen nicht unterschieden wird zwischen Bestimmungen, die für Arbeitnehmende gelten und denjenigen, welche für „general public“ gelten. Dies würde die Arbeit für den Gesundheitsschutz in den Betrieben stark erschweren und viele unnötige Diskussionen induzieren.
Die SGARM fordert daher, dass in diesem Gesetz analog zum Vorbehalt der Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes in einer Ziffer 1.4. auch die Bestimmungen des UVG, deren Verordnungen und insbesondere die Grenzwertregelungen der Grenzwertkommission der Suissepro für NIS und Schall vorbehalten bleiben.*

Die Fachgesellschaft der Arbeitshygieniker, SGAH hat ebenfalls eine Stellungnahme formuliert, die Sie der Beilage entnehmen können.

Mit freundlichen Grüssen



H. Amsler
Sekretär
suisse+pro

Beilage: Stellungnahme SGAH

Office fédéral de la santé publique
Division Radioprotection
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berne

Epalinges, le 7 juillet 2014

Loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (LRNIS): ouverture de la procédure de consultation

Mesdames, Messieurs

Nous avons bien reçu les documents relatifs à l'ouverture de la procédure de consultation au sujet de la loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (LRNIS).

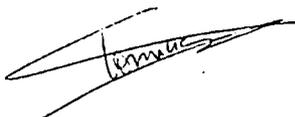
Cette nouvelle loi a pour but de protéger la population contre les effets nocifs du rayonnement non-ionisant (RNI) et du son vu les nouvelles technologies qui se sont développées durant ces dernières décennies notamment dans le domaine du RNI.

Dans le cadre de cette loi, la population générale représente le public cible. Néanmoins, de manière indirecte, cette loi aura également des avantages pour la population des travailleurs. En effet, cette nouvelle loi règle entre autres l'importation, le transit, la remise, la détention et l'utilisation, suite à leur mise sur le marché, de produits générant un rayonnement non ionisant (RNI) ou du son. Pour l'utilisation à des fins professionnelles ou commerciales d'un produit potentiellement dangereux, le Conseil fédéral pourra prévoir un certificat de compétences ou le concours d'un professionnel de la santé.

Nous nous engageons pour l'amélioration de la protection de l'ensemble des travailleurs et nous sommes donc favorables à cette proposition d'une nouvelle loi sur la protection contre les dangers liés au RNI et au son.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre parfaite considération.

Avec nos meilleures salutations,



Catherine Tomicic
Présidente de la SSHT

Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Suva
Generalsekretärin
Fluhmattstr. 1
Postfach 4358
6002 Luzern

Telefon 041 419 51 11
Telefax 041 419 58 28
Postkonto 60-700-6
www.suva.ch

Judith Fischer, lic.iur.
Direktwahl 041 419 55 00
Direktfax 041 419 61 70
judith.fischer@suva.ch

Datum 15.7.2014

Betrifft Vernehmlassung betreffend das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlungen und Schall (NISSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung betreffend das neue Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlungen und Schall (NISSG) teilnehmen zu dürfen, und nehmen fristgerecht dazu Stellung:

Geltungsbereich des NISSG

Die Suva unterstützt die Bestrebungen, den Schutz vor nichtionisierenden Strahlungen (NIS) und Schall zu stärken. Die Notwendigkeit des NISSG wird allerdings im erläuternden Bericht teils nicht ganz korrekt begründet. Gemäss den Ausführungen auf Seite 18 tangiere das neue Gesetz die bestehenden Regelungen nicht, welche gesundheitliche Gefährdungen durch NIS oder Schall verhindern. Deren Vollzug funktioniere. Aufgeführt sind die Bestimmungen des Umweltschutzes (Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, SR 814.710, Lärmschutz-Verordnung, SR 814.41, und Maschinenlärmverordnung, SR 814.412.2) und des Arbeitnehmerschutzes.

Der Schutz vor NIS und Schall am Arbeitsplatz ist geregelt im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und in der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30). Gemäss Art. 1 NISSG sind die Regelungen nach UVG und VUV jedoch nicht vorbehalten, im Gegensatz zur Umweltschutzgesetzgebung in Art. 1 Abs. 3. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Vorbehalt für den Arbeitnehmerschutz erst auf Verordnungsebene geregelt werden soll. Um Überschneidungen mit den bestehenden Bestimmungen zu vermeiden, beantragen wir eine Ergänzung zum Geltungsbereich bereits auf Gesetzesstufe:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

⁴ Die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 20. März 1981 und der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vom 19. Dezember 1983 sowie die Liste der geltenden Grenzwerte am Arbeitsplatz¹ bleiben vorbehalten.

Geltungsbereich des UVG und der VUV

In den Erläuterungen werden die geltenden Bestimmungen beschrieben und einzelne Gesetzeslücken daraus gefolgert. Bei den Ausführungen im Zusammenhang mit dem UVG resp. mit der VUV sind zwei Elemente unklar festgehalten. Um Missverständnisse bei den Bestimmungen im NISSG zu vermeiden, erachten wir folgende Präzisierungen für notwendig:

- Auf Seite 15 f. heisst es zur Verordnung über die Unfallverhütung, dass berufliche Expositionen durch betriebsinterne NIS- oder Schall-Quellen unter die VUV fallen würden. Die Formulierung suggeriert, dass Gefährdungen durch betriebsexterne Quellen diesen Bestimmungen nicht unterworfen wären. Richtig ist jedoch, dass der Arbeitgeber seine Mitarbeitenden auch vor betriebsexterner übermässiger NIS-Bestrahlung schützen muss, beispielsweise vor natürlicher UV-Strahlung der Sonne. Die Verpflichtung gilt für alle Gefährdungen am Arbeitsplatz, unabhängig von ihrem Ursprung.
- Auf Seite 19 wird richtigerweise festgehalten, dass die Selbständigerwerbenden nicht den Bestimmungen zur Arbeitssicherheit auf Basis des UVG und des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) unterstellt sind. Dies stehe im Gegensatz zu den ionisierenden Strahlungen, deren Grenzwerte für alle Berufstätigen, Lehrlinge, Studenten und Freiwillige verbindlich seien. Diese Aufzählung impliziert, dass Lernende nicht unter den NIS-Schutz des UVG fallen würden. Alle Arbeitnehmenden, die im Sinne der AHV einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, sind jedoch obligatorisch nach UVG versichert. Dazu gehören namentlich Lernende, Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre, Mitarbeitende in Lehr- oder Invalidenwerkstätten sowie Personen, die zur Abklärung der Berufswahl bei einem Arbeitgeber tätig sind (Schnupperlehrlinge).

¹ Die Grenzwerte am Arbeitsplatz werden von der Suva gemäss Art. 50 Abs. 3 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten VUV erlassen. Der Erlass erfolgt im Einvernehmen mit der Grenzwert-Kommission der Schweizerischen Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit (Suissepro).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Judith Fischer
Generalsekretärin, lic.iur.



Swiss International Airports Association

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzbürgstrasse 165
3003 Bern

AmnL	GP	KUV	OeG	VS	R	DM
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
SOA						MT
SpD						BioM
KOM	21. Juli 2014					AS Chem
Kamp						LMS
Int						Str
RM	421-17				2	Chem
P + O	I + S	GStr	MGP	Lst	AKV	AUV

11.00.1843

18. Juli 2014 / EK

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Swiss International Airports Association (SIAA) vertritt die Interessen der Schweizer Flughäfen mit regelmässigem Linienverkehr und unterstützt die obengenannte Vorlage.

Für die Luftfahrt stellen die Blendungen von Pilotinnen und Piloten mit starken Lasern eine Gefahr dar. Eine derartige Blendung kann zu Irritation, Orientierungsverlust und temporärer oder gar bleibender Beeinträchtigung des Sehvermögens des Betroffenen führen. Zudem können die Blendungen zur Folge haben, dass ein Anflug abgebrochen werden muss, was für den Flughafenbetrieb eine vermeidbare Unregelmässigkeit darstellt.

Die Schweizer Flughäfen begrüessen daher insbesondere, dass der Bundesrat für Laser mit erheblichem Gefährdungspotenzial umfassende Verbote hinsichtlich deren Einfuhr, Durchfuhr, Abgabe und Besitz verhängen kann.

Freundliche Grüsse

SIAA
Swiss International Airports Association (SIAA)

Robert Deillon
Präsident



nissg@bag.admin.ch

dm@bag.admin.ch

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Wirtschaftspolitik

Urs Meier

Ressortleiter
Rechtsanwalt

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 10

www.swissmem.ch
u.meier@swissmem.ch

Zürich, 11. Juli 2014 UM

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Swissmem vertritt die Interessen von rund 1'000 Unternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM-Industrie) sowie verwandter technologieorientierter Branchen. Die MEM-Industrie stellt einen der grössten industriellen Sektoren der Schweizer Wirtschaft dar und erbringt die Hälfte der industriellen Wertschöpfung. Dies entspricht etwa 9% des Bruttoinlandsprodukts der Schweiz. Für 2013 ist die MEM-Industrie mit rund 332'000 Beschäftigten die mit Abstand grösste industrielle Arbeitgeberin und bestreitet mit Exporten von 65 Milliarden CHF 33% der gesamten Güter-Ausfuhren der Schweiz. Die Branche wird durch KMU geprägt; 98% der Unternehmen beschäftigen weniger als 250 Mitarbeitende. Etwa 60% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Am 9. April 2014 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern mit der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens zu einem **neuen Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)** beauftragt.

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr.

A. Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Wir begrüßen das beabsichtigte Verbot von leistungsstarken Laserpointern und anerkennen einen dringenden Gesetzgebungsbedarf in diesem Punkt. Allerdings geht der Entwurf des NISSG weit über dieses Verbot hinaus und greift tief in die Produktsicherheitsgesetzgebung ein.

Während die bisherige Produktsicherheitsgesetzgebung das Inverkehrbringen und das Produktesicherheitsgesetz (PrSG) zusätzlich die Nachmarktpflichten des Herstellers regeln, stellt das NISSG Bestimmungen über **die Verwendung** von Produkten auf.

Für uns stellen sich daher Fragen hinsichtlich der systematischen Einordnung in die bestehende Produktsicherheitsgesetzgebung. Zudem bezweifeln wir den Regelungsbedarf im vorliegenden, weiten Umfang und befürchten eine Art «doppelte Gesetzgebung», welche in der Rechtsanwendung Verwirrung und letztlich bei den Unternehmen zusätzlichen Abklärungsaufwand verursacht.

B. Detailbegründung

1. Bestehende Rechtsgrundlage für ein Verbot von einzelnen Produkten nutzen

Wir stimmen dem beabsichtigten Verbot von **leistungsstarken Laserpointern** zu.

Allerdings ist für uns keineswegs erwiesen, dass es hierfür wirklich ein neues Gesetz braucht. Die Benutzung von leistungsstarken Laserpointern zur Blendung lässt sich u.E. ohne weiteres als Einsatz einer Waffe interpretieren und unter das Waffengesetz subsumieren. Die Argumentation im erläuternden Bericht, dass der eigentliche Verwendungszweck von Laserpointern nicht darin besteht, als Waffe eingesetzt zu werden, überzeugt nicht. Denn starke Laserpointer werden zur Blendung produziert. Zudem dienen Schreckschusswaffen (Art. 4 Abs. 1 lit. g WG) auch nicht als Waffen, dennoch fallen sie unter das Waffengesetz. Entsprechend müsste das Waffengesetz mit einer Strafbestimmung versehen werden.

Wir gehen davon aus, dass die **industrielle Anwendung** von leistungsstarken Lasern von einem zukünftigen **Verbot nicht betroffen** ist.

2. Keine Doppelspurigkeit zur bestehenden Produktsicherheitsgesetzgebung schaffen

Auch wenn unsere Branche von den vorgeschlagenen Kontrollen von Solarien nicht betroffen ist, möchten wir anhand dieses Beispiels die Gefahr der «doppelten Gesetzgebung» aufzeigen.

Falsch eingestellte Solarien sind gefährlich und werden bereits vom PrSG (Art. 2 Abs. 3 lit. b) erfasst. In der damaligen Botschaft zum PrSG heisst es dazu: *«Es wäre nicht gerechtfertigt, die Dienstleister von der Pflicht, nur sichere Produkte in Verkehr zu bringen, auszunehmen. Deshalb wird die Verwendung oder Anwendung eines Produkts im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung ebenfalls dem Inverkehrbringen gleichgestellt (vgl. die Erläuterungen zu Art. 1 Abs.*

2). Die Kundinnen und Kunden der Dienstleister haben den gleichen Anspruch auf sichere Lasergeräte, Trainings- und Sportgeräte etc. wie die Erwerber solcher Produkte in einem Laden oder im Versandhandel.»

Damit besteht in diesem Bereich kein Regelungsbedarf. Vielmehr befürchten wir, dass mit dem NISSG eine Doppelspurigkeit zum Anwendungsbereich der bestehenden Produktsicherheitsgesetzgebung geschaffen wird. Wir sehen daher keinen Bedarf, in einem weiteren Gesetz die Verwendung von Produkten, welche nichtionisierende Strahlung und Schall emittieren (NIS- und Schallprodukte), zu regeln. Sollte tatsächlich ein Handlungsbedarf festgestellt werden, ist zu untersuchen, ob nicht der Vollzug der bestehenden Gesetzgebung besser angegangen werden müsste. Dies darf aber nicht durch ein neues Gesetz erfolgen.

3. Eventualantrag

Die im erläuternden Bericht genannten Beispiele betreffen ausschliesslich den Schutz der breiten Öffentlichkeit (Laserpointer) oder von Personen, welche das Produkt (Solarium) für persönliche Zwecke nutzen (Konsumenten). Sollte gestützt auf das Vernehmlassungsverfahren tatsächlich an der neuen Gesetzgebung festgehalten werden, dann beantragen wir Ihnen, das NISSG auf die Verwendung von Produkten durch Konsumenten zu beschränken. Wir begründen dies wie folgt:

- Gewerbliche Verwender von NIS- und Schallprodukten sind in der Regel Fachleute und kennen sich im sicheren Umgang mit solchen Produkten hinreichend aus.
- Werden solche Produkte in einem Betrieb eingesetzt, verpflichtet zudem die bestehende Arbeitssicherheitsgesetzgebung (insbesondere die Verordnung über die Unfallverhütung, VUV) den Betrieb zur Verwendung von sicheren Betriebsmitteln. Jede weitere Regelung der Verwendung im gewerblichen Bereich lässt eine verwirrende «doppelte Gesetzgebung» entstehen.
- Ein weiterer Anwendungsfall im gewerblichen Bereich ist der Einbau solcher Produkte beispielsweise in Maschinen. Vor Inverkehrbringen muss der Maschinenhersteller die Konformität seiner Maschine prüfen. Diese Prüfung beinhaltet auch die sichere Verwendung von NIS- und Schallprodukten im Rahmen der Maschinennutzung. Auch in diesem Bereich würde eine «doppelte Gesetzgebung» entstehen, wenn die Verwendung dieser Produkte in der Maschine (NISSG) und die gesamte Sicherheit der Maschine (MaschV) geregelt wird.

4. Vollzugsbehörden

Die Ausführungen im erläuternden Bericht zu Art. 1 Abs. 3 NISSG beurteilen den Einsatz von zwei Vollzugsbehörden als «denkbar». Danach soll die bisherige Marktaufsichtbehörde für die Sicherheitsaspekte, welche z.B. die Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) betreffen, und das BAG für die NIS- und Schallaspekte zuständig sein.

Auch dieser Doppelspurigkeit erteilen wir eine klare Absage. Die heutige Systematik mit den aktuellen Marktaufsichtsbehörden hat sich eingespielt und gibt nur in Ausnahmefällen Anlass zur Kritik. Auf den Einsatz des BAG als weitere Vollzugsbehörde in der Produktsicherheit sollte dringend verzichtet werden. Ein Verzicht ist nicht nur mit den zusätzlich anfallenden Kosten zu begründen, sondern auch weil eine doppelte Prüfung von den Rechtsunterworfenen nicht verstanden würde. Viel praktikabler wäre, wenn die heute zuständigen Marktaufsichtsbehörden die zu prüfenden Produkte auch hinsichtlich der Anforderungen des NISSG untersuchen würde.

C. Fazit / Anträge

Nach unserem Dafürhalten kann auf das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben verzichtet werden, weil dadurch in verschiedenen Ausprägungen eine «doppelte Gesetzgebung» geschaffen würde. Das Verbot von leistungsstarken Laserpointern, welches von uns unterstützt wird, kann schlank durch eine **Revision des Waffengesetzes** erreicht werden.

Sollte am Gesetzgebungsvorhaben festgehalten werden, lässt sich ein NISSG nur im Bereich der Verwendung von NIS- und Schallprodukten **durch Konsumenten** rechtfertigen. Auch mit diesem beschränkten Anwendungsbereich wird es zu Überschneidungen mit der bestehenden Produktsicherheitsgesetzgebung kommen, was der Produktsicherheit nicht förderlich sein wird.

Ist die Prüfung von Produkten bereits im Kompetenzbereich einer Marktaufsichtsbehörde, sollte diese auch die Strahlen- und Schall-Aspekte umfassen. Das BAG als zweite Vollzugsbehörde lässt sich nicht rechtfertigen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen sowie für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Peter Dietrich
Direktor



RA Urs Meier
Ressortleiter

St.Gallen, 18. Juli 2014



Umweltfreisinnige St.Gallen
ökologisch – liberal – realistisch
www.umweltfreisinnige.ch

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

nur per E-Mail:
nissg@bag.admin.ch und
dm@bag.admin.ch

Stellungnahme zum Vorentwurf „Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)“

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Umweltfreisinnige St.Gallen setzen sich seit mehr als 20 Jahren dafür ein, dass Ökologie und Ökonomie in Einklang gebracht werden kann. Unter anderem ist uns auch die Umweltbelastung der nichtionisierenden Strahlung (NIS) ein Anliegen, was unser Positionspapier zum Thema vom Januar 2011 belegt (vgl. [Positionspapier Funkstrahlung](#)). Aus diesem Grund nehmen wir zum oben genannten Vorentwurf eines neuen NISSG wie folgt Stellung:

1. Der Auftrag des Bundesrates zu einer Gesamtschau und der Titel des Gesetzes legen nahe, dass es sich um ein umfassendes, neues Gesetz handelt, das alle Aspekte der nichtionisierenden Strahlung und des Schalls regelt. Gemäss Art. 1 Abs. 3 bleiben die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes, wo in der NISV die ortsfesten Anlagen geregelt sind, vorbehalten. Das heisst, dass das neue NISSG nur bewegliche Produkte mit nichtionisierender Strahlung regelt. Eine Zuordnung von Produkten in bewegliche und ortsfeste kann problematisch sein: WLANs zum Beispiel sind an sich bewegliche Geräte, werden sie aber im öffentliche Raum für öffentliche Netzwerke fix installiert, könnten sie auch als ortsfeste Anlagen gelten. Ein anderes Beispiel sind Femtozellen, die oft in verhältnismässig kleinen, zum Teil privaten Bereichen zur Anwendung kommen, oft aber auch von den Mobilfunkanbietern systematisch zur Kapazitätserweiterung des eigenen Mobilfunknetzes fest installiert werden. Ausserdem ist nicht einzusehen, weshalb die beweglichen Produkte mit den Bestimmungen in diesem NISSG höhere Strahlung emittieren dürfen, da sie nicht der NISV unterstellt sind. Wir würden es vorziehen, wenn die NIS-Emissionen umfassend geregelt würden. Das muss nicht unbedingt in einem neuen Gesetz sein, sondern kann durchaus auch innerhalb des bestehenden Strahlenschutzgesetzes erfolgen.

2. Der erläuternde Bericht geht im Detail hauptsächlich nur auf die (unbestritten wichtige) Problematik der Laserpointer ein. Die gesundheitliche Gefährdung durch andere NIS-aussendende Produkte und Lärm- resp. Schall-Verursacher wird aber leider nur am Rande behandelt:
- a) Im erläuternden Bericht (Kapitel 1.4 b) Seite 20) wird eine Gesundheitsgefährdung von WLAN, Handys, Computern und anderen Produkten der Kommunikation ausgeschlossen: „Laut Bericht stellen diese Produkte kein Gesundheitsrisiko dar“. Der zitierte Bericht ist ein BAG-Bericht von 2007, der zum Schluss kommt: „Nach aktuellem Wissenstand kann keine Aussage über langfristige gesundheitliche Wirkungen in Folge hochfrequenter Strahlung von drahtlosen Netzwerken gemacht werden.“ Seither sind etliche weitere Studien zu gesundheitlichen Auswirkungen von NIS durchgeführt worden, unter anderem auch im NFP57. Die Experimente von Meike Mevissen und Primo Schär zum Beispiel haben Effekte von HF EMF auf Zellebene gefunden oder bestätigt, deren Gesundheitsrisiko noch nicht abgeschätzt werden kann. Andere Studien im NFP57 um die Forschergruppen von Peter Achermann und Martin Wolf haben die Wirkungen von HF EMF auf die Hirndurchblutung bestätigt. Der Synthesebericht des NFP57 kommt zum Schluss: „Obwohl physiologische und zelluläre Effekte in den entsprechenden Studien nachgewiesen werden konnten, ist deren Relevanz für die Gesundheit nicht klar und wird weiter untersucht werden müssen.“ Ausser im NFP57 wird weltweit in verschiedensten Studien das Gesundheitsrisiko von NF EMF nachgewiesen. Die Schlussfolgerung im erläuternden Bericht, dass die Telekommunikationsgeräte kein Gesundheitsrisiko darstellten, ist in dieser Absolutheit nicht korrekt. Wir erwarten, dass in einem Gesetz unter dem Titel „Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung...“ die mögliche Gefährdung von allen entsprechenden Produkten berücksichtigt wird.
 - b) Aus Gesetzestext und erläuterndem Bericht ist nicht ersichtlich, welche zusätzlichen Massnahmen in Bezug auf einen besseren Schutz vor Schall getroffen werden sollen, als sie bereits mit den bestehenden Gesetzen (USG, SLV, PrSG u.w.) möglich sind oder mit wenig Aufwand dort geregelt werden könnten, z.B. „... die Pflicht zur Abgabe von Gehörschützen und für Sanktionsmassnahmen.“ und die Festlegung und Überwachung von Belastungswerten an Veranstaltungen.
3. Im erläuternden Bericht werden die vom Verein ICNIRP empfohlenen Grenzwerte vorgeschlagen. Diese Grenzwerte sind im Bereich NIS so hoch angesetzt, dass die NISV des Umweltschutzgesetzes strengere Werte vorsieht für Bereiche, in denen sich Menschen häufig aufhalten. Wir lehnen Bestimmungen ab, die den Rahmen des Umweltschutzgesetzes nicht einhalten.

Sie schreiben im erläuternden Bericht (Kapitel 1.1., Seite 12): „Auf Grund der negativen wie auch positiven Auswirkungen benötigen NIS und Schall spezielle Schutzkonzepte.“ – Wir erachten die negativen Auswirkungen von NIS und Schall mit diesem Gesetz als noch nicht umfassend geregelt und erwarten weitergehende Schutzkonzepte für alle NIS-Produkte, also auch der Elektrizitätsanwendungen, des Kommunikationsfunks, etc.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und

freundliche Grüsse

Umweltfreisinnige St.Gallen

A handwritten signature in black ink that reads "N. Zürcher". The signature is written in a cursive, flowing style.

Nicole Zürcher Fausch, Präsidentin

Saxer Markus BAG

Von: _BAG-Direktionsgeschäfte
Gesendet: Mittwoch, 18. Juni 2014 09:51
An: _BAG-DM
Betreff: WG: Anhörung BG NISSG: Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)
Anlagen: 140617_NISSG_FMBV_Stell_VKCS_def.pdf

Weiterleiten ohne Prozess
FF VS
MW Recht

Von: _BAG-DM
Gesendet: Mittwoch, 18. Juni 2014 09:37
An: _BAG-Direktionsgeschäfte
Betreff: WG: Anhörung BG NISSG: Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

Von: Breitenmoser Alda DGSAVS [<mailto:alda.breitenmoser@ag.ch>]
Gesendet: Dienstag, 17. Juni 2014 15:22
An: _BAG-NISSG; _BAG-DM
Cc: urs.naef@klzh.ch; Hötzer Karsten DGSAVS; Arpagaus Silvio; Beckmann Matthias (matthias.beckmann@alt.gr.ch); Bonhôte Pierre; Christoph Spinner; Daniel Imhof; Daniel.Huber@llv.li; Deflorin Otmar, GEF-ZV-KL; Edder Patrick (DARES); Elmar PFAMMATTER; jose.caperos@jura.ch; Kohler Martin; Kölbener Pius GD-AVSV; marco.jermini@ti.ch; Pasquier Jean-Marie (LCC); Philipp.Huebner@bs.ch; Richard Christian; rolf.etter@klzh.ch; Seiler Kurt; Susanne Pfenninger; Wenk, Peter VGD
Betreff: Anhörung BG NISSG: Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage sende ich Ihnen die im Namen des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) verfasste Stellungnahme zum Neuerlass BG über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

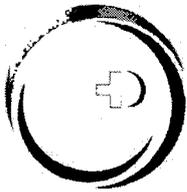
Freundliche Grüsse

Alda Breitenmoser
Vorsitz Kommission Recht des VKCS

KANTON AARGAU
Departement Gesundheit und Soziales

Alda Breitenmoser, Dr. med. vet.
Amtsleiterin
Amt für Verbraucherschutz
Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Telefon 062 835 30 20, Fax 062 835 30 49
Direkt 062 835 30 21
alda.breitenmoser@ag.ch
www.ag.ch/dgs



Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Amt für Verbraucherschutz
Obere Vorstadt 14
5000 Aarau

Per E-Mail an:
Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Aarau, 17. Juni 2014

**Anhörung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG);
Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. April 2014 eröffnete das Bundesamt für Gesundheit die Anhörung zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG). Der VKCS bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und beurteilt nach Sichtung der Dokumente den Gesetzesentwurf wie folgt:

Ausgangslage

Nach Meldungen über Häufungen von Gesundheitsschäden und potenzielle neue Risiken verursacht durch verschiedene Formen von Schall und Strahlung, die zu diversen parlamentarischen Vorstössen geführt haben, schlägt der Bundesrat den Erlass eines neuen Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) vor. Dieses soll Gesundheitsschädigungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall verhindern helfen, indem fallweise die Einfuhr, die Durchfuhr, die Abgabe, der Besitz oder die Verwendung von Produkten, die solche Gefährdungen erzeugen, besonderen Vorschriften unterstellt werden.

Grundsätzliche Anmerkung

Wir begrüssen die Absicht des Bundesrates, eine rechtliche Basis zur Reduktion der Risiken durch diese Gefahren auf Bundesebene zu schaffen. Wir erachten jedoch eine zusätzliche Gesetzgebung als fragwürdig und in der vorgeschlagenen Form als nicht zweckmässig. Der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall kann durch Integration der notwendigen Bestimmungen in die sektorielle Gesetzgebung erreicht werden. Dafür sprechen folgende Argumente:

- Die verschiedenen im Entwurf zum NISSG vorgeschlagenen Massnahmen zielen je auf eine spezifische Produktgruppe oder Gefährdungsart. Es entsteht kein kohärentes Set an Mass-

nahmen, welches auf mehrere der erwähnten Produkte oder Verwendungen anwendbar ist. Dadurch ergeben sich auch kaum Synergien, wenn die Regelungen in einem gemeinsamen Erlass zusammengefasst werden.

- Die Integration der notwendigen Bestimmungen in die bereits vorhandenen relevanten Gesetze weist die neuen Aufgaben den für deren Vollzug sachkompetenten Organen zu. Dies vermeidet Schnittstellen und einen grossen Koordinationsaufwand in der Umsetzung des NISSG.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Die Gefährdungen durch *Laserpointer*, die eine gewisse Leistung überschreiten oder die mit Zubehörfteilen ausgerüstet sind, setzen offensichtlich eine Absicht der Verwender voraus, jemandem einen Schaden zuzufügen. Ungefährliche Anwendungen leistungsstarker Laserpointer im privaten Bereich sind uns nicht bekannt. Die geeigneten Instrumente und Vollzugsmechanismen zur Verhinderung solcher Gefährdungen sind daher im Bereich des Waffengesetzes zu finden oder dort noch zu schaffen. Aufgrund der irreversiblen Wirkungen, die sie verursachen können, ist es möglich, diese Produkte sowie den entsprechenden Vollzug in den Geltungsbereich der Waffengesetzgebung aufzunehmen.

Die UV-Strahlung in *Solarien* ist eine unnötige Belastung für die Haut, denn sie führt zu Hautalterung und Hautkrebs, und hat keinen Nutzen im Hinblick auf eine Schutzwirkung vor natürlicher Sonnenstrahlung oder Bildung von Vitamin D (Webseite BAG). Zweck des Gesetzes ist eine Verminderung des Restrisikos für die Kunden durch strahlungsärmere Solarien. Dies soll durch die stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung der Herstellerangaben bei Installation, Verwendung und Wartung solcher Geräte durch die Kantone erreicht werden. Es erscheint uns fraglich, ob diese Vollzugsaufgabe effektiv zur Verminderung der UV-Strahlung durch Solarien in der Bevölkerung beiträgt. Zum einen existiert in den Kantonen derzeit nicht die Fachkompetenz zur Überprüfung solcher Geräte, zum andern verpflichtet bereits das Produktesicherheitsgesetz den Betreiber zur Einhaltung von Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen. Wesentlich entscheidender zur Minimierung unnötiger Belastungen durch UV-Strahlen ist eine fundierte Aufklärung der Konsumentinnen und Konsumenten über die schädliche Wirkung häufiger Solarienbesuche sowie die Information der Solarienbetreiber betreffend einer guten Betriebspraxis. Sollten Solarien einer Regelung unterworfen werden, wäre es zweckmässiger, im Produktesicherheitsrecht eine generelle Sorgfaltspflicht für (berufliche oder gewerbliche) Anwender von Produkten, welche die Gesundheit (Dritter) gefährden können, in diesem Sinn festzuhalten.

Anwendungen von *Medizinprodukten mit gepulstem Licht (IPL), Laserstrahlen oder hochfrequentem EMF zur Hautbehandlung* werden zunehmend in Kosmetikbetrieben angeboten oder auch in privater Heimanwendung durchgeführt. Es wäre zu prüfen, ob die Anwendungen nicht generell unter das Heilmittelrecht fallen. Die Anforderungen bezüglich der Sachkunde und einer sicheren Anwendung wären dann im Rahmen des Heilmittelrechts zu regeln und zu vollziehen. Das Inverkehrbringen solcher Apparate sollte grundsätzlich primär als Medizinprodukte erfolgen; die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung als "Wellnessprodukte" sollten im zugehörigen Recht geregelt werden.

Der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor *Laserstrahlung und Schall bei Veranstaltungen* könnte unseres Erachtens in der Schall- und Laserverordnung (SR 814.49) erweitert geregelt werden. Das übergeordnete USG bietet hierfür eine ausreichende Rechtsgrundlage.

Vollzug

Der in diesem Bereich einzusetzende Vollzug hat sich gezielt auf einen effektiven Gesundheitsschutz zu beschränken (u. a. Verbote für gefährliche Produkte). Auf Aufgaben, welche diesen Zweck nicht klar verfolgen, sei zu verzichten (u. a. Inspektionen von Solarien). Den Beleg zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht haben die Betreiber nach dem Verursacherprinzip durch Beauftragung darauf spezialisierter Fachleute zu erbringen und diesen den Vollzugsbehörden nach Aufforderung einzureichen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Dr. med. vet. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Kopie mit Stellungnahme per e-Mail an: Mitglieder des VKCS

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 **Bern**

Zürich, den 10. Juni 2014

Vernehmlassungsverfahren Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Stellungnahme des VSLF zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das neue Bundesgesetz in der vorliegenden Form wird vom Verband Schweizerischer Lokomotivführer und Anwärter VSLF ausdrücklich begrüsst und unterstützt.

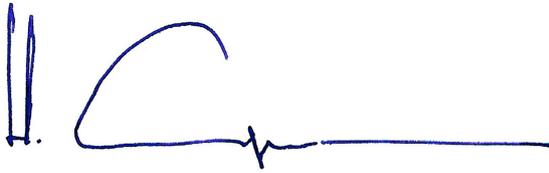
Wie im erläuternden Bericht aufgeführt, wurden in der Schweiz Laserattacken auf Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer verübt. Die Folgen waren partielle Farbenblindheit wie auch Wahrnehmungsstörungen und führten zu gefährlichen Situationen im Eisenbahnverkehr.

Allein bei der SBB AG und deren Tochterfirmen sind die Laserblendungen gegen das Lokpersonal im Vergleich des ersten Quartals 2013 und 2014 von 16 Fällen auf 18 Fälle angestiegen. Im Jahr 2013 ereigneten sich bei der SBB AG total 72 Attacken auf Lokomotivführer/innen.

Aufgrund der grossen Gesundheits- und Sicherheitsgefährdung müssen gefährliche Laserpointer sowie Zubehörteile, die den Laserstrahl ausrichten oder bündeln, verboten werden.

Eine Aufnahme der Blendung durch Laserpointer in das Strafgesetzbuch, wie es die Verkehrskommission des Nationalrates vorsieht, unterstützt der VSLF vorbehaltlos.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'H' followed by a large, sweeping curve and a horizontal line ending in a small flourish.

Hubert Giger
Präsident VSLF

Kopie per e-mail an: Verkehrskommissionen SR und NR
 BLS AG
 SBB AG
 SOB AG



VSPB · FSFP

Verband Schweizerischer Polizei-Beamter
Fédération Suisse Fonctionnaires de Police
Federazione Svizzera Funzionari di Polizia

Verbandssekretariat
Secrétariat fédératif
Segretariato federativo

Villenstrasse 2
6005 Luzern
Tel. 041 367 21 21
Fax 041 367 21 22
E-Mail mail@vspb.org
www.vspb.org

Per Mail an:

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Herr Daniel Storch, Projektleiter
Daniel.storch@bag.admin.ch

Luzern, 28. Juli 2014

BUNDESGESETZ ÜBER DEN SCHUTZ VOR GEFÄHRDUNGEN DURCH NIGHTIONISIERENDE STRAHLUNG UND SCHALL (NISSG): ERÖFFNUNG DER VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrter Herr Storch

Nachdem wir von der Vernehmlassung in Bezug auf das Bundesgesetz Kenntnis genommen haben, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zu übermitteln. Wir bedanken uns ausdrücklich für die erhaltene Fristenverlängerung.

Der Verband Schweizer Polizei-Beamter VSPB vereint ungefähr 95% der Schweizer Polizistinnen und Polizisten, die bei Bund, Kantonen oder Gemeinden im Dienst stehen. Zurzeit gehören über 24'500 Mitglieder unserem Berufsverband an.

Standpunkt des VSPB

Als Erstes möchten wir Ihnen bestätigen, dass unsere Organisation nur zu der Problematik Stellung nehmen wird, die uns zurzeit direkt betrifft, und zwar das Thema der Laserpointer.

Die Gewalt gegen die Polizistinnen und Polizisten scheint im Lauf der Jahre nicht abzunehmen, im Gegenteil. Auch wenn alles getan wird um diesen gemeinen Taten, die in Wirklichkeit Angriffe auf den Staat sind, Einhalt zu gebieten, müssen wir feststellen, dass immer wieder neue Mittel ins Feld geführt werden, um absichtlich jenen zu schaden, die sich für die Sicherheit anderer einsetzen. Seit langer Zeit müssen wir Berichte, Anzeigen und Rechtsschutzanträge entgegennehmen für Fälle, die unter Art. 285 StPO fallen und durch die rücksichtslose und vorsätzliche Verwendung von Laserpointern verursacht wurden. Diese oft im Ausland hergestellten Artikel können auf dem Internet durch Private oder Firmen ohne Kontrolle bestellt, in die Schweiz importiert und unüberwacht in Umlauf gebracht werden.



Dazu kommt ein erschwerender Aspekt: Neuerdings sind zusätzliche Linsen und speziell konstruierte Vorrichtungen im Handel erhältlich, die dazu dienen, die Strahlen von Laserpointern zu bündeln und auszurichten. Mit diesen zusätzlichen Komponenten ausgerüstet (vergleichbar für uns mit Zubehör für Waffen), können auch Laserpointer mit schwacher Potenz gefährlich für die Gesundheit werden.

Gegen Augen gerichtet verursachen diese Strahlen – und wie oben erwähnt, kam dies bereits vor – im besten Fall eine vorübergehende Blendung. Sie können aber auch viel schlimmere Schäden anrichten und z.B. die Netzhaut beschädigen, was leider schon einige unserer Kollegen im Dienst erfahren mussten. Diese Blendungen können auch von Laserpointern hervorgerufen werden, die die festgelegten Grenzwerte zum Schutz von Augen und Haut einhalten. Leider ist das repräsentative Beispiel der Laserpointer entmutigend: Die Laser für den manuellen Gebrauch, die die vorgesehenen Expositionswerte für Augen und Haut einhalten, sind immer mehr in der Minderheit im Vergleich zur Anzahl derer, die tausendmal mehr Strahlung aussenden als die Grenzwerte, an die man sich zur Vermeidung von Schäden an Augen und Haut halten muss.

Die direkten Angriffe auf die Polizistinnen und Polizisten sind nicht nur gefährlich, sondern stehen auch für eine klare Beleidigung des Staates, den die Polizei vertritt, und müssen deshalb mit der erforderlichen Strenge eingestuft werden. Aus dem erläuternden Bericht zum neuen Gesetzesentwurf geht eindeutig hervor, dass dieser *„...Menschen vor gesundheitsgefährdender nichtionisierender Strahlung (NIS) und gesundheitsgefährdendem Schall schützen sowie die Regelungslücken füllen soll in Bezug auf die Expositionssituationen mit NIS oder Schall, wenn diese eine Gefahr für die Gesundheit der Personen darstellen.“* Für den VSPB hätte auch der Hinweis Platz finden müssen auf den speziell vorzusehenden Schutz von Personen (wie z.B. Polizisten oder Staatsvertreter im Allgemeinen), die von Individuen mit bösen Absichten, die Laserpointer mit der ausdrücklichen Absicht Schaden anzurichten einsetzen, vorsätzlich als Zielscheibe gewählt werden.

In der Schweiz finden z.B. jedes Jahr eine unbestimmte Anzahl von Angriffen statt, darunter gut 130 gegen Piloten. Aber wie viele gab es gegen die Ordnungskräfte? Wird ein Register geführt über diese Angriffe?

Vorschlag:

Aus dem Bericht zur Vernehmlassung geht hervor, dass die Möglichkeit untersucht wurde, die Definition des Begriffs Waffe in Art. 4 WG anzupassen, um die für die Gesundheit und öffentliche Sicherheit gefährlichen Laserpointer als Waffen und eventuell als „verbotene Waffen“ im Sinn von Art. 5 WG einzustufen. Die Anschaffung dieser Objekte wäre so dem Erhalt einer Waffenerwerbs-Bewilligung, oder sogar einer kantonalen Ausnahmegewilligung unterworfen gewesen. Ihre Ein- und Ausfuhr wäre ebenfalls vom Erhalt einer obligatorischen Bewilligung abhängig geworden. Das Argument gegen eine solche Regelung, dem man den Vorrang gab, war die Tatsache, dass Waffen im Sinn von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a-f WG ausdrücklich als Objekte beschrieben werden, die für die Verwendung als Waffen bestimmt sind. Der VSPB ist der Meinung, man hätte hier etwas grössere Anstrengungen unternommen und diesen Teil des Artikels anpassen müssen, um den Laserpointern diese Klassifizierung „zuzugestehen“. Viele Argumente sprechen dafür, auch in Bezug auf die Einfuhr, denn dadurch wären



VSPB · FSFP

Verband Schweizerischer Polizei-Beamter
Fédération Suisse Fonctionnaires de Police
Federazione Svizzera Funzionari di Polizia

eine unmissverständliche Intervention und eine konkrete Prävention möglich geworden, noch bevor diese Objekte das Landesgebiet erreichen.

Der VSPB verlangte schon immer geeignete, klare und strenge Massnahmen in Bezug auf diese Apparate, die wie echte Waffen eingesetzt werden, einzig mit dem Ziel, Schaden zuzufügen. Die Anpassung des WG hätte auch eine eindeutigere Definition des Geräts ermöglicht, sowie eine klare Qualifizierung jener, die Laserpointer verwenden, um andere zu verletzen. Wir sind wieder einmal in einer Situation, wo man mit Samthandschuhen einen juristischen Rahmen ändern will, der einen viel drastischeren Eingriff brauchen würde. Macht eine Änderung in dieser Form wirklich einen Unterschied? Wir glauben nicht und sind überzeugt, dass eine Änderung des WG mehr erreicht und eine grössere Abschreckungswirkung gehabt hätte.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns vernehmen zu lassen und hoffen, so einen kleinen Beitrag geleistet zu haben.

Freundliche Grüsse

Max Hofmann
Generalsekretär VSPB
m.hofmann@vspb.org